
Richtlinien für die
Durchführung von
Bauaufgaben des
Bundes

RBBau

Grundwerk bis 19. Austauschlieferung
mit Aktualisierungen

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

- Teil – 1 Richtlinien (Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.)
- Teil – 2 Einheitliche Muster (Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.)
- Teil – 3 Vertragsmuster (Freiberuflich Tätige, Sondervertragsmuster)
- Teil – 4 Anhänge

Gesamtverzeichnis Teil – 1 bis Teil – 4

Gesamtverzeichnis Gvz 1-8 05.08.2019

Inhaltsverzeichnis Teil – 1 Richtlinien

	Seite	Datum ¹
Inhaltsverzeichnis Teil 1.....	InhT2 1-2	05.08.2019
Abkürzungsverzeichnis.....	AbkVz .. 1-2	30.03.2016
A..... Organisation und Aufgaben.....	A 1-3	19. AustL.
B..... Eingliederung der Bauausgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.....	B 1-5	19. AustL.
C..... Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	C 1-4	19. AustL.
D..... Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	D 1-3	14.04.2014
E..... Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	E 1-8	16.07.2013
F..... Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO.....	F 1-8	27.08.2013
G..... Bauausführung.....	G 1-2	18.09.2012
H..... Bauübergabe und Baubestandsdokumentation.....	H 1-5	14.06.2012
I..... Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen.....	I 1-3	19. AustL.
J..... Rechnungslegung – Prüfung.....	J 1-5	16.10.2012
Einzelgebiete		
K1..... Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück..	K1 1-2	19. AustL.
K2..... Projektmanagement.....	K2 1-4	27.08.2013
K3..... Umweltschutz.....	K3 1-1	19. AustL.
K4..... Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen..	K4 1-1	19. AustL.
K5..... Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	K5 1-1	19. AustL.

¹ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Gesamtverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ²
K6.....	Berichterstattung.....	K6 1-2	05.08.2014
K7.....	Beteiligung bildender Künstler.....	K7 1-2	19. AustL.
K8.....	Baunebenkosten.....	K8 1-1	19. AustL.
K9.....	Grundsteinlegungen – Erste Spatentische – Richtfeste – Durchschlagfeiern – Einweihungsfeiern – Printmedien.....	K9 1-1	16.10.2012
K10.....	Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen...	K10 1-2	19. AustL.
K11.....	Versicherungen für bauliche Anlagen.....	K11 1-1	19. AustL.
K12.....	Vergabe freiberuflicher Leistungen.....	K12 1-2	10.10.2014
K13.....	Wettbewerbe.....	K13 1-1	19. AustL.
K14.....	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen.....	K14 1-3	19. AustL.
K15.....	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen.....	K15 1-3	19. AustL.
K16.....	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau -.....	K16 1-10	19. AustL.
Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter			
L1.....	Bauangelegenheiten des BMVg.....	L1 1-15	15.04.2011
L2.....	Bauangelegenheiten des BMI.....	L2 1-3	19. AustL.
L3.....	Durchführung von Baumaßnahmen Dritter.....	L3 1-1	19. AustL.
L4.....	Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte.....	L4 1-1	19. AustL.
L5.....	Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	L5 1-4	05.08.2014
Sachwortverzeichnis.....		SVz..... 1-8	30.03.2016

² Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Inhaltsverzeichnis Teil – 2 Einheitliche Muster

	Seite	Datum ³
Inhaltsverzeichnis Teil 2.....	InhT2 1-2	05.08.2019
M1..... Muster 1 (Rechnungslegungsliste).....	M1 1-2	19. AustL.
M2..... Freigehalten.....
M3..... Muster 3 (Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten).....	M3 1-2	19. AustL.
M4..... Muster 4 (Haushaltsüberwachungsliste - Bau -)...	M4 1-12	19. AustL.
M5..... Muster 5 (Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen).....	M5 1-3	19. AustL.
M6..... Muster 6 (Kostenermittlung).....	M6 1-14	16.10.2012
M7..... Muster 7 (Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2).....	M7 1-10	16.10.2012
M8A..... Ausgabenanmeldung-Bau - AABau - 1A -.....	M8A 1-2	19. AustL.
M8C..... Baubedarfsnachweis - BBN -.....	M8C 1-2	19. AustL.
M8D..... Muster 8 (Baubedarfsnachweis).....	M8D 1-2	19. AustL.
M9..... Freigehalten.....
M11..... Muster 11 (Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen).....	M11 1-4	19. AustL.
M12..... Muster 12 (Stellenplan).....	M11 1-1	19. AustL.
M13..... Muster 13 (Raumbedarfsplan).....	M7 1-13	19. AustL.
M14	Niederschrift der Übergabeverhandlung	
M14/0..... Hinweise zum Muster 14.....	M14 1-2	30.03.2016
M14/1 ff..... Muster 14 (Übergabeverhandlung mit Anlagen, Übergabe Maßnahmenträger an Nutzer/Mieter)....	M14 1-5	30.03.2016

³ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Gesamtverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ⁴
M15	Bericht über den Stand der Baumaßnahme		
M15/0.....	Hinweise zum Muster 15.....	M15 1-3	30.03.2016
M15/1.....	Muster 15 (Bericht über den Stand der Baumaßnahme).....	M15 1-2	30.03.2016
M15/2.....	Anlage zum Muster 15.....	M15 1-2	30.03.2016
M16.....	Muster 16 (Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrollenheiten).....	M16 1-2	19. AustL.
M17.....	Muster 17 (Kostenkontrollenheit).....	M17 1-2	19. AustL.
M18.....	Muster 18 (Kostenübersicht).....	M18 1-2	19. AustL.
M19	Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung		
M19/0.....	Hinweise zum Muster 19.....	M19 1-3	30.03.2016
M19/1.....	Muster 19 (Kontierungsblatt).....	M19 1-1	30.03.2016
M19/2.....	Anlage Muster 19.....	M19 1-1	30.03.2016
M19/3.....	Muster 19 (Bürgschafts-Mitteilung).....	M19 1-1	30.03.2016
Kataloge			
BWZ.....	Bauwerkszuordnungskatalog.....	BWZ .. 1-11	30.03.2016
KBV.....	Katalog der Bauverwaltungen.....	KBV 1-4	30.03.2016
NuK.....	Nutzerkatalog.....	NuK 1-4	30.03.2016

⁴ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Inhaltsverzeichnis Teil – 3 Vertragsmuster

		Seite	Datum ⁵
Inhaltsverzeichnis Teil 3.....		InhT2 1-3	05.08.2019
VM1	Entscheidungsunterlage-Bau		
VM1/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM1 1-6	05.08.2019
VM1/1.....	Vertragsmuster 1.....	VM1 ... 1-14	05.08.2019
VM1/2-1.....	Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Gebäude und Innenräume	VM1 1-2	05.08.2019
VM1/2-2.....	Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Technische Ausrüstung...	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-3.....	Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Freianlagen.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-4.....	Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Ingenieurbauwerke.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-5.....	Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Verkehrsanlagen.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM2	Objektplanung - Gebäude und Innenräume		
VM2/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM2 1-7	05.08.2019
VM2/1.....	Vertragsmuster 2.....	VM2 ... 1-23	05.08.2019
VM2/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM2 1-9	05.08.2019
VM2/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM2 1-3	05.08.2019
VM3	Fachplanung - Technische Ausrüstung		
VM3/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM3 1-8	05.08.2019
VM3/1.....	Vertragsmuster 3.....	VM3 ... 1-23	05.08.2019
VM3/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM3 ... 1-10	05.08.2019
VM3/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM3 1-3	05.08.2019
VM4	Tragwerksplanung		
VM4/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM4 1-6	05.08.2019
VM4/1.....	Vertragsmuster 4.....	VM4 ... 1-20	05.08.2019
VM4/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM4 1-7	05.08.2019
VM4/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM4 1-3	05.08.2019

⁵ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Gesamtverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ⁶
VM5	Prüfung der Tragwerksplanung		
VM5/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM5 1-2	12.01.2015
VM5/1.....	Vertragsmuster 5.....	VM5 ... 1-10	12.01.2015
VM6	Objektplanung - Freianlagen		
VM6/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM6 1-7	05.08.2019
VM6/1.....	Vertragsmuster 6.....	VM6 ... 1-22	05.08.2019
VM6/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM6 1-9	05.08.2019
VM6/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM6 1-3	05.08.2019
VM7	Objektplanung - Ingenieurbauwerke		
VM7/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM8 1-9	05.08.2019
VM7/1.....	Vertragsmuster 7.....	VM8 ... 1-22	05.08.2019
VM7/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM8 1-9	05.08.2019
VM7/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM8 1-3	05.08.2019
VM8	Objektplanung - Verkehrsanlagen		
VM8/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM7 1-9	05.08.2019
VM8/1.....	Vertragsmuster 8.....	VM7 ... 1-22	05.08.2019
VM8/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM7 1-9	05.08.2019
VM8/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM7 1-3	05.08.2019
VM9	Ingenieurvermessung		
VM9/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM9 1-5	21.03.2016
VM9/1.....	Vertragsmuster 9 (Ingenieurvermessung).....	VM9 ... 1-10	21.03.2016
VM10	Thermische Bauphysik		
VM10/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM10. 1-10	18.04.2016
VM10/1.....	Vertragsmuster 10.....	VM10. 1-15	18.04.2016
VM10/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM10. 1-10	18.04.2016

⁶ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Gesamtverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ⁶
VM11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination		
VM11/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM11 1-5	18.04.2016
VM11/1.....	Vertragsmuster 11.....	VM11. 1-13	18.04.2016
VM11/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM11 1-2	18.04.2016
Anlagen zu den Vertragsmustern			
Anl1/1.....	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB 1/1).....	Anl1 ... 1-12	10.02.2014
Anl2/1.....	Merkblatt Sachlich Richtig.....	Anl2 1-4	10.02.2014
Anl2/2.....	Merkblatt Fachtechnisch Richtig.....	Anl2 1-2	10.02.2014
Anl3.....	Anlage zu § 7 Fachlich Beteiligte.....	Anl3 1-1	10.02.2014
Anl4/1.....	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – SCHUTZZONE.....	Anl4 1-1	19. AustL.
Anl4/2.....	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen - VS / SPERRZONE.....	Anl4 1-1	19. AustL.
Sondervertragsmuster			
SonVM1.....	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung	SonVM.. 1-4	19. AustL.
SonVM2.....	Bewachungsvertrag (RiSBau).....	SonVM.. 1-5	19. AustL.

Inhaltsverzeichnis Teil – 4 Anhänge

	Seite	Datum ⁷
Inhaltsverzeichnis Teil 4.....	InhT2 1-1	05.08.2019
Anh1..... Übersicht Baufachliche Richtlinien, Arbeitshilfen und Leitfäden.....	Anh1 1-3	17.08.2017
Anh2..... Bauangelegenheiten der BImA: Ressortvereinbarung BMVBS-BMF v. 26.01.2006	Anh2 1-3	19. AustL.
Anh3..... Durchführung von ÖPP-Vorhaben der BImA: Ressortvereinbarung BMVBS-BMF v. 02.06.2009	Anh3 1-3	20.03.2013
Anh4..... Auszug aus dem Finanzverwaltungsgesetz.....	Anh4 1-1	26.07.2016
Anh5..... Aufbau Staatliche Bauverwaltung in den Ländern..	Anh5 1-2	30.03.2016
Anh6..... Aufbau Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	Anh6 1-1	19. AustL
Anh7..... Gemeinsame Grundsätze 2008.....	Anh7 1-6	20.03.2013
Anh8..... Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter.....	Anh8 1-3	19. AustL.
Anh9..... Freigehalten.....
Anh10..... Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen.....	Anh10 ... 1-1	19. AustL.
Anh11..... Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene.....	Anh11 ... 1-1	19. AustL.
Anh12..... Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland – GRB-A –.....	Anh12 ... 1-1	19. AustL.
Anh13..... Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen...	Anh13 ... 1-1	26.08.2011

Teil 1

Richtlinien

Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.

- Teil – 1 Richtlinien (Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.)
- Teil – 2 Einheitliche Muster (Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.)
- Teil – 3 Vertragsmuster (Freiberuflich Tätige, Sondervertragsmuster)
- Teil – 4 Anhänge

Inhaltsverzeichnis Teil – 1 Richtlinien

	Seite	Datum ¹
Inhaltsverzeichnis Teil 1.....	InhT2 1-2	05.08.2019
Abkürzungsverzeichnis.....	AbkVz .. 1-2	30.03.2016
A..... Organisation und Aufgaben.....	A 1-3	19. AustL.
B..... Eingliederung der Bauausgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.....	B 1-5	19. AustL.
C..... Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	C 1-4	19. AustL.
D..... Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	D 1-3	14.04.2014
E..... Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	E 1-8	16.07.2013
F..... Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO.....	F 1-8	27.08.2013
G..... Bauausführung.....	G 1-2	18.09.2012
H..... Bauübergabe und Baubestandsdokumentation.....	H 1-5	14.06.2012
I..... Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen.....	I 1-3	19. AustL.
J..... Rechnungslegung – Prüfung.....	J 1-5	16.10.2012
Einzelgebiete		
K1..... Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück..	K1 1-2	19. AustL.
K2..... Projektmanagement.....	K2 1-4	27.08.2013
K3..... Umweltschutz.....	K3 1-1	19. AustL.
K4..... Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen..	K4 1-1	19. AustL.
K5..... Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	K5 1-1	19. AustL.
K6..... Berichterstattung.....	K6 1-2	05.08.2014
K7..... Beteiligung bildender Künstler.....	K7 1-2	19. AustL.
K8..... Baunebenkosten.....	K8 1-1	19. AustL.

¹ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Inhaltsverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ²
K9.....	Grundsteinlegungen – Erste Spatentische – Richtfeste – Durchschlagfeiern – Einweihungsfeiern – Printmedien.....	K9 1-1	16.10.2012
K10.....	Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen...	K10 1-2	19. AustL.
K11.....	Versicherungen für bauliche Anlagen.....	K11 1-1	19. AustL.
K12.....	Vergabe freiberuflicher Leistungen.....	K12 1-2	10.10.2014
K13.....	Wettbewerbe.....	K13 1-1	19. AustL.
K14.....	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen.....	K14 1-3	19. AustL.
K15.....	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen.....	K15 1-3	19. AustL.
K16.....	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau -.....	K16 1-10	19. AustL.
Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter			
L1.....	Bauangelegenheiten des BMVg.....	L1 1-15	15.04.2011
L2.....	Bauangelegenheiten des BMI.....	L2 1-3	19. AustL.
L3.....	Durchführung von Baumaßnahmen Dritter.....	L3 1-1	19. AustL.
L4.....	Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte.....	L4 1-1	19. AustL.
L5.....	Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	L5 1-4	05.08.2014
Sachwortverzeichnis.....		SVz..... 1-8	30.03.2016

² Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Abkürzungsverzeichnis

A	
AABau	Ausgabenanmeldung - Bau -
Abs.	Absatz
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AtG	Atomgesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
B	
BauGB	Baugesetzbuch
BBN	Baubedarfsnachweisung
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BdE	Baudurchführende Ebene
BFR	Baufachliche Richtlinien
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BPOL	Bundespolizei
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BV	Bauverwaltung, in der Regel die Bezeichnung der Bauverwaltung in Bund und Ländern, Fachaufsicht führende und Baudurchführende Ebenen unabhängig von ihrer Organisationsform und landeseigenen Bezeichnung
Bw	Bundeswehr
D	
DV	Datenverarbeitung
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFB	Einheitliche Formblätter
Epl.	Einzelplan
EnEV	Energieeinsparverordnung
ES-Bau	Entscheidungsunterlage - Bau
EW-Bau	Entwurfsunterlage - Bau
EVM	Einheitliche Vergabemuster
F	
FfE	Fachaufsicht führende Ebene
FVG	Finanzverwaltungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

G	
GAEB	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIF	Grundsätzliche Infrastrukturforderungen
GRB - A	Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland Städtebaues und des Bauwesens
GW/Gw	Grundwasser
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes
I	
IT	Informationstechnik
K	
KG	Kostengruppe
L	
LAK	Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept
LISA	Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen
M	
MABau	Mittelanforderung - Bau
N	
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
O	
OFD	Oberfinanzdirektion
ODSP	Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan
OTI	Oberste Technische Instanz (BMVBW, BMVg)
P	
PO	Prüfungsordnung
R	
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RFN	Raum- und Flächennormen der Bundeswehr
RiSBau	Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben

Abkürzungsverzeichnis

RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
S	
s.	siehe
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
T	
TBD	Technischer Betriebsdienst
THW	Technisches Hilfswerk
Tit.	Titel
U	
UFIS	Unterbringungs-Fachinformationssystem
Ust.	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungs-verordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
V	
VBA	Staatliches Vermögens- und Bauamt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VHB	Vergabehandbuch des Bundes(Vergabehandbuch für die Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
W	
WBV	Wehrbereichsverwaltung
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
Z	
ZPO	Zivilprozessordnung

A Organisation und Aufgaben

1 Organisation

1.1 Die Gesamtverantwortung für das Bauwesen des Bundes in den Zuständigkeitsbereichen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, der Bundesbaugesellschaft Berlin und der Bauverwaltungen der Länder obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Oberste Technische Instanzen des Bundes sind:

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die zivilen Bauaufgaben,
- das Bundesministerium der Verteidigung für die Verteidigungsbauaufgaben.

Die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Bundesbehörden, die Bauangelegenheiten des Bundes in Berlin sowie die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland - mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung - werden auf Grund des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BABauRaumOG) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2404), durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung wahrgenommen.

(ausgenommen die in § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung vom 11. März 1993 genannten Bauangelegenheiten; mit den Bauaufgaben im Spreebogen Berlin ist die Bundesbaugesellschaft Berlin beauftragt).

Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfassten Bereich in Berlin sind der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH übertragen.

Die sonstigen Bauaufgaben des Bundes werden im Wege der Organleihe auf Grund des § 8 (5) des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist und den dazu geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Bauverwaltungen der Länder mit ihren eigenständigen Organisationseinheiten erledigt, die auf der Ebene der Fachaufsicht und der Baudurchführung tätig sind.

Die Fachaufsicht ist für den Bund umfassend nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen.

1.2 Diese Bauverwaltungen des Bundes und der Länder sind als fachkundige Organe der öffentlichen Hand für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben des Bundes zuständig.

Dementsprechend haben sie alle Aufgaben des staatlichen Bauens des Bundes, insbesondere die der Leitung, der Koordinierung und der Steuerung, wahrzunehmen. Sie vergeben Leistungen nach Maßgabe des Abschnitts K 12 an freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute. Auch hierbei bleiben sie jedoch - unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen - für die ordnungsgemäße Erledigung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung der Bauverwaltungen ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- | | |
|--------------------|--|
| - § 7 BHO | - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit |
| - §§ 24 und 54 BHO | - Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen |
| - § 55 BHO | - Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Vergabe |
| - §§ 63 und 64 BHO | - Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken. |

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat die Bauverwaltung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Die Bauverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten den beruflichen Anforderungen und den Anforderungen der Verwaltungsverfahren entsprechen.

2 Aufgaben

2.1 Objektübergreifende Aufgaben

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muss die Bauverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Baumaßnahmen gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von eingeführten Leitfäden, Handbüchern und Arbeitshilfen der Obersten Technischen Instanzen durchgeführt werden können.

Objektübergreifende Aufgaben sind u. a.:

2.1.1 Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken mit Festlegungen, insbesondere über:

- Aufbau- und Ablauforganisation, Zuständigkeiten,
- Umfang und Inhalt von Bauunterlagen,
- Standardleistungsbuch,
- Vergabe- und Vertragswesen,
- Haushaltsvollzug, Kostenplanung und -kontrolle,
- Planungs- und Ausführungsstandards,
- Wettbewerbe - RPW 2008
- Bauten mit staatlichen Zuwendungen,
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken.

2.1.2 Erfassung und Auswertung aller aus der Durchführung der Baumaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf:

- Planungs- und Kostendaten (z. B. Investitions- und Folgekosten),
- Bauschäden,
- Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und seiner Prüfungsämter,
- Vergabestatistik,
- Energieeinsparung,
- Umweltschutz.

2.1.3 Sonstige berufliche Verwaltungstätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bau- und Baunebenrecht, einschließlich Honorarordnungen,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und technischen Regeln,
- Beiträge zu Vorlagen für Regierung und Parlament,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Veröffentlichungen.

2.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

2.2.1 Bauherrenaufgaben des Bedarfsträgers sind:

- Vorgabe des Zieles, das mit der Baumaßnahme erreicht werden soll,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Bauaufgaben,

- Entscheidungen über die Durchführung der Baumaßnahme hinsichtlich Zeit, Qualität und Kosten.

2.2.2 Die Bauverwaltung erbringt insbesondere die baufachlichen Bauherrenaufgaben.

Dies sind die Beratung der Bedarfsträger und das Projektmanagement.

Dazu gehören unter anderem:

- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, Projektorganisation und Projektleitung,
- Wahrnehmung der baurechtlichen Belange auf Grund der Landesbauordnungen,
- Vorgabe baufachlich abgesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen,
- Vergabe der Leistungen,
- Überwachung der Leistungserfüllung,
- Verhandeln mit Behörden,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme und Übergabe,
- Leistung von Zahlungen,
- Wahrung von Rechtsansprüchen.

2.2.3 Die Bauverwaltung erbringt z. B. folgende Leistungen für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und für die Bauunterhaltung:

- Projektsteuerung,
- Planung, Kostenermittlung und Bauausführung,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Kostenkontrolle, Kostenfeststellung,
- Sicherstellung der Entsorgung der im Rahmen einer Baumaßnahme anfallenden Abfälle,
- Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme hieran,
- Übergabe der Objekte,
- Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- Objektbetreuung und Dokumentation.

Dabei kann sie Aufgaben auf freiberuflich Tätige übertragen.

2.2.4 Weitere baufachliche Aufgaben sind ggf.:

- Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen,
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- Baufachliche Beratung anderer Verwaltungen,
- Bereitstellung von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement,
- Wahrnehmung der baufachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
- Erledigung der baufachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht (AKG) gem. VV-AKG¹

¹ Sammlung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts (AKG) in den Geschäftsbereichen des BMF und BMVBS

B Eingliederung der Bauausgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

1 Eingliederung in den Bundeshaushaltsplan

1.1 Im Bundeshaushaltsplan werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs im Geschäftsbereich jeder Obersten Bundesbehörde nach dem Gruppierungsplan veranschlagt.

Die nachstehend aufgeführten und in allen fünf Stellen festgelegten Titel sind in der Regel Festtitel.

Hauptgruppe 5 - Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst

1.1.1 – freigehalten –

1.1.2 bei Titel 517 01¹⁾

die Ausgaben für die Instandhaltung Technischer Anlagen durch Auftragnehmer (Wartungsverträge);

1.1.3 bei Titel 519 01²⁾

die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen unabhängig von der Kostenhöhe; d. h.

die Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen, einschließlich Zubehör sowie der Gebäude, Grundstücke usw. des allgemeinen Kapital- und Sachvermögens; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf diesen Grundstücken.

1.1.4 bei Titel 521..

die Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Wegen außerhalb der in B 1.1.3 genannten Grundstücke, zu der der Bund vertraglich verpflichtet ist; unabhängig von der Kostenhöhe.

1.1.5 bei Titel 539..

können auch die Ausgaben für Honorare für freiberuflich Tätige veranschlagt und verausgabt werden, die z. B. für Besondere Leistungen für die Programmplanung bei der Aufstellung der ES - Bau erforderlich werden.

1.1.6 bei Titel 555.. bis 558..

nur bei Kap. 1412

die Ausgaben für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, jedoch ohne Grunderwerb (vgl. B 1.1.8 und B 1.1.11); die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Hauptgruppe 6 - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen -

1.1.7 bei Titel 632..

nur bei Kap. 1412 und 1225;

die Verwaltungskostenerstattung an die Länder für die Wahrnehmung der Bauangelegenheiten des Bundes.

Hierunter fallen auch die Ausgaben für freiberuflich Tätige; für Baugrunduntersuchungen, die zur Feststellung geeigneter Baugrundstücke oder im Zusammenhang mit der Planung baulicher Maßnahmen erforderlich werden, auch die Untersuchung von Bauwerken, bevor Ausgabemittel für den Grunderwerb oder für die Baumaßnahme im Haushaltsplan bereit gestellt werden können,

für Wettbewerbe,

¹⁾ sowie andere Titel der Gruppe 517..

²⁾ sowie andere Titel der Gruppe 519..

für Planungsleistungen nach § 9 Nr. 10-12 VOB / A und § 20 Nr. 2 Abs. 1 VOB / A, für die Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Baubestandszeichnungen (Benutzungsplanskizzen), die verloren gingen oder deren Anfertigung aus sonstigen Anlässen erforderlich ist.

Hauptgruppe 7 - Baumaßnahmen -

1.1.8 bei Titel 711 01³

ausgenommen bei Kap. 1412;

die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) bis zu einer Kostengrenze von 1.000.000,- €

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen auf demselben oder benachbarten Grundstücken gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten.

1.1.9 bei Titel 712 .. bis 799..

die Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) im Zuständigkeitsbereich der Bundes- und der Bauverwaltungen der Länder, soweit die Gesamtkosten 1.000.000,- € übersteigen; die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf demselben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist dann stets einheitlich zu bezeichnen.

Soll für mehrere Bundesverwaltungen ein gemeinsames Dienstgebäude errichtet werden, sind die Kosten nur in einem Einzelplan zu veranschlagen.

Hauptgruppe 8 - Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungen -

1.1.10 bei Obergruppe 81

die Ausgaben für Erwerb von verwaltungseigenen Telekommunikationsanlagen, einschließlich Endgeräten⁴, soweit die Ausgaben nicht unter Hauptgruppe 7 veranschlagt sind.

1.1.11 bei Obergruppe 82

die Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, einschließlich aller Nebenkosten, auch deren Kataster- und Vermessungskosten.

1.2 Muss eine Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung erstmalig hergerichtet werden, ist diese wie eine Kleine oder Große Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme zu veranschlagen.

1.3 Sofern Ausgaben für bauliche Maßnahmen auch an anderen Stellen des Bundeshaushaltsplanes zu veranschlagen sind, gelten für sie diese Richtlinien entsprechend.

2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben

2.1 Allgemeines.

Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind Maßnahmen für die Bauunterhaltung und für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie dürfen nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) veranschlagt und durchgeführt werden.

2.1.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch Dienststellen des Landes

Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen) durch Dienststellen des Landes ist nach Nr. 1.11 der VV zu § 34 BHO zu verfahren.

2.1.2 Anwendung der Datenverarbeitung

³ sowie Titel gleicher Zuordnung.

⁴ Für die Veranschlagung und Ausführung von Telekommunikationsanlagen ist nach Abschnitt D - soweit es sich um Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - bzw. E - soweit es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten handelt - zu verfahren.

Siehe Abschnitt L 1 (Ergänzende Regelungen im Geschäftsbereich des BMVg).

Werden im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen automatisierte Verfahren eingesetzt, so sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO, Teil IV BHO) zu beachten. Dies gilt auch für Verfahren des Landes im Rahmen der VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO.

2.2 Zuweisung und Verteilung von Haushaltsmitteln

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen verteilen die Haushaltsmittel an die mittelbewirtschaftenden Stellen. Diese weisen sie der Baudurchführenden Ebene zur Bewirtschaftung zu. Dabei ist, unter Beachtung evtl. Vorgaben der übergeordneten Mittelverteiler, wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Bauunterhaltung

Zu Beginn eines Haushaltsjahres sind die Haushaltsmittel insgesamt für die Bauunterhaltung der Liegenschaften einer hausverwaltenden Dienststelle zuzuweisen, soweit ihr die Bauunterhaltung dafür obliegt; sie können bei Bedarf für eine bestimmte Liegenschaft zugewiesen werden.

Diese Stelle verteilt die Haushaltsmittel an die jeweiligen Bewirtschafter.

Nach Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt können im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen bis zu 40 v.H. des im Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansatzes zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres eingegangen werden. Die hausverwaltende Dienststelle erteilt über den vorgesehenen Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstandes Auskunft. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es hierzu nicht (vgl. VV Nr. 3.1 zu § 16 und Nr. 4 zu § 38 BHO).

2.2.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sind der Baudurchführenden Ebene in der Regel für jede Baumaßnahme gesondert zuzuweisen. Mit der ersten Zuweisung soll die Gesamtsumme der haushaltsmäßig anerkannten Baukosten ausgewiesen werden, wenn das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen ist, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können (VV Nr. 9 zu § 16 BHO).

Die einzelnen Jahresbeträge sind entsprechend den Bauunterlagen aufzuteilen; Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung sind von der Baudurchführenden Ebene an den übergeordneten Mittelverteiler zu berichten.

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach D 1.1 überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gemäß Abs. B 1.1.8, soweit es sich hierbei nicht um eine Überschreitung um mehr als 15 v.H. der Kostengrenze handelt. Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet die Oberste Technische Instanz im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium.

2.2.3 Führung von Titelkonten

Für die Bewirtschaftung von Baumaßnahmen werden bei der Kasse Titelkonten geführt (vgl. J 1.1).

Die Titelkonten sind in Objektkonten je Baumaßnahme aufzuteilen.

2.3 Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung

2.3.1 Allgemeines

Mit der Zuweisung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Beträge Maßnahmen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Kassenanordnungen durch den Beauftragten für den Haushalt oder dazu beauftragte Bedienstete zu erteilen.

2.3.2 Verträge

Verträge (einschließlich Nachtragsvereinbarungen) dürfen ohne Mitwirkung des Beauftragten für den Haushalt (bzw. ohne die von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Bediensteten) nicht abgeschlossen werden. Verträge sind ihm rechtzeitig zur Festlegung zuzuleiten. Er ist

weiterhin über alle Änderungen zu unterrichten, die die Höhe der festgelegten Beträge beeinflussen.

2.3.3 Rechnungen

Rechnungen müssen die Mindestangaben gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten. Darüber hinaus haben Rechnungen für Bauleistungen den Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) zu entsprechen.

2.3.4 Kassenanordnungen / -anweisungen

Kassenanordnungen und -anweisungen sind unter Verwendung der Vordrucke und Druckmuster des Bundes für den jeweiligen Kassenbereich zu erstellen und nach Unterschrift des Anordnungsbeauftragten dem Beauftragten für den Haushalt oder den mit diesen Aufgaben beauftragten Bediensteten zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste - Bau zuzuleiten. Die Erstschriften der Kassenanordnungen und -anweisungen sind der Kasse zu übersenden, die Zweitschriften werden für die örtlichen Erhebungen und Teilprüfungen vorgehalten.

Die Haushaltsüberwachungsliste ist in regelmäßigen Abständen und am Schluss der Baumaßnahme mit den Objektkonten abzugleichen.

2.3.5 Feststellungen

Bei Erstellung der Kassenanordnungen und -anweisungen ist über die Regelungen in Abschnitt B Nr. 2.1.2 hinaus die Anlage zu Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) zu beachten. Soweit es den Vorschriften des Landes entspricht, dem die anordnende Dienststelle angehört, können als Voraussetzung für eine prüfbare Erstellung Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Bediensteten - bei Bauabrechnungen mindestens Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes, entsprechend eingestufte technische Angestellte oder entsprechend qualifizierte freiberuflich Tätige - durch folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
"Sachlich und rechnerisch richtig"
- für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
" Fachtechnisch und rechnerisch richtig "
- für die fachtechnische Feststellung
"Fachtechnisch richtig"
- für die rechnerische Feststellung
"Rechnerisch richtig".

Die Teilbescheinigung "Fachtechnisch richtig" ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Bedienstete beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich.

Begründende Unterlagen über die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführten Bauunterhaltungsmaßnahmen (ausgenommen die begründenden Unterlagen über die von Technischen Diensten durchgeführten Maßnahmen) sind weder von der hausverwaltenden Dienststelle noch vom Mittelbewirtschafter fachtechnisch festzustellen. Sofern hausverwaltende Dienststellen über Technische Dienste verfügen, gilt B 2.3.4 ohne Einschränkung.

2.4 Nachweis der Haushaltsmittel

2.4.1 Bauunterhaltung

Festlegungen und Anordnungen sind vom Mittelbewirtschafter liegenschaftsbezogen nachzuweisen.

2.4.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sowie ihre Inanspruchnahme durch Festlegungen und Anordnungen sind bei der Baumaßnahme nachzuweisen.

2.4.3 Führen der Haushaltsüberwachungsliste - Bau

Der Beauftragte für den Haushalt führt die Haushaltsüberwachungsliste - Bau- bei sämtlichen Baumaßnahmen, soweit er die Führung der HÜL nicht anderen Bediensteten übertragen hat.

2.4.4 Rechnungsmäßiger Nachweis: s. Abschnitt J

2.5 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

2.5.1 beim Bauunterhalt

Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht übertragbar, können jedoch durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden.

2.5.2 bei Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Noch nicht geleistete Ausgaben sind übertragbar (§ 19 BHO). Es können Ausgabereste gebildet werden. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 45 Abs. 3 BHO). Sie ist bei der zuständigen Obersten Bundesbehörde, die die Ausgabereste zuweisen soll, zu beantragen.

Die in J 3.1 festgelegten Fristen bleiben hiervon unberührt.

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Bauunterhaltung gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung
- der baulichen Anlagen, einschließlich
 - der Technischen Anlagen (Betriebstechnik) und
 - der Außenanlagen
- dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektionen sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird (vgl. B 1.1.3). Investive, wertsteigernde Maßnahmen sind nach Abschnitt D bzw. E durchzuführen.
- Die Bauunterhaltung dient neben der Werterhaltung dem Erhalt der Sicherheit von baulichen Anlagen (Verkehrssicherungspflicht, vgl. H 1).
- 1.2 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 50.000,- € Kosten im Einzelfall je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 50.000,- € zu unterteilen.
- 1.3 Zur Bauunterhaltung in Liegenschaften des Bundes ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Die hausverwaltende Dienststelle ist ferner für die Bauunterhaltung derjenigen gemieteten oder gepachteten Liegenschaften zuständig, zu deren Unterhaltung sich der Bund verpflichtet hat. Die fachliche Verantwortung der Bauverwaltung für die ordnungsgemäße Instandhaltung bleibt davon unberührt.
- Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme von baulichen Anlagen (vgl. H 1), soweit nicht Gewährleistungsansprüche zu beachten sind.
- 1.4 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau -" (Anh. K 16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlage legt die nutzende Verwaltung fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach den – RiSBau -.
- 1.5 Bei der Ermittlung des Bauunterhaltungsbedarfs und Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten sind u.a. der Brandschutz-Leitfaden, die Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV¹) sowie der Leitfaden Nachhaltiges Bauen zu beachten.

2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1 Die Ausgaben für die Bauunterhaltung werden im Einzelplan der Verwaltung veranschlagt, der die Bauunterhaltung obliegt (vgl. 1.2).
- 2.2 Für die Veranschlagung der Ausgaben durch die Oberste Bundesbehörde kann von folgenden Kostenansätzen ausgegangen werden:
- a) die in der BBN nach den Dringlichkeitsstufen ausgewiesenen Kosten oder nach allgemeinen Bemessungsregeln, wie zum Beispiel bis 5,5 v.H. des Neubauwertes von 1936,²⁾
 - b) für die Bauunterhaltung gemieteter oder gepachteter baulicher Anlagen und Grundstücke die geschätzten Kosten im Rahmen der vom Bund übernommenen Verpflichtung.
- 2.3 Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt Folgendes:
- 2.3.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich für sämtliche von ihr zu unterhaltende Liegenschaften eine Ausgabenanmeldung – Bau -AABau -1A- in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Hierfür ist das Muster 8 A zu verwenden.
- Dem Vordruck entsprechend sind die nach C 2.2 ermittelten Kosten nachzuweisen:

¹ Für den Zuständigkeitsbereich des BMVg ergeht eine gesonderte Weisung.

² Der Ermittlung des Neubauwertes 1936 ist der aufgerundete Preisindex 38 auf der Grundlage 1914 = 100, umgerechnet in €, zu Grunde zu legen; siehe Statistisches Bundesamt - www.destatis.de.

- a) die geschätzte Summe der Ausgaben für die Bauunterhaltung der im Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle zu betreuenden bundeseigenen Liegenschaften,
- b) die geschätzte Summe für die Bauunterhaltung der gemieteten oder gepachteten Liegenschaften.

Zwei Ausfertigungen der AABau -1A- sind der zuständigen Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

- 2.3.2 Die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde fasst die ihr von den hausverwaltenden Dienststellen genannten Summen zusammen und verwendet dazu ebenfalls Muster 8 A, jedoch ohne Ausfüllen der Rückseite.

Die AABau -1A- ist der Obersten Bundesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

- 2.3.3 Soweit nach § 12 BHO der Haushaltsplan für 2 Haushaltsjahre aufgestellt wird, sind die Nachweisungen und Meldungen nach Muster 8 A nach Haushaltsjahren getrennt aufzustellen.

3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung -

3.1 Die Baubegehung

- 3.1.1 Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich - zweckmäßig 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres - zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von 2 Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht, ist dies der nutzenden Verwaltung mitzuteilen.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. K 4).

- 3.1.2 Wird bei der Baubegehung erkannt, dass Nutzung oder Bauzustand rechtlichen Bestimmungen widersprechen, ist durch die Bauverwaltung eine am Gefahrenpotential orientierte Handlungsanweisung abzugeben. Dies ist zu protokollieren.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes und der Verkehrssicherung sind zu beachten; ggf. sind zusätzlich eine Brandverhütungsschau oder weitergehende Prüfungen durchzuführen (vgl. K 4 und RÜV).

Die ggf. erforderlichen weitergehenden Prüfungen werden durch die Bauverwaltung veranlasst. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden der hausverwaltenden Dienststelle mitgeteilt und die BBN ist ggf. zu ergänzen.

- 3.1.3 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- die Baudurchführende Ebene und - soweit notwendig - Sonderfachleute.

- 3.1.4 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit den Beteiligten den Termin zur Begehung. Die Bauverwaltung hat erforderlichenfalls auf die Begehung nachweislich hinzuwirken.

- 3.1.5 Die Bauunterhaltung, für deren Durchführung bauordnungsrechtliche, gestalterische oder ingenieurtechnische Kenntnisse erforderlich sind, ist von der Bauverwaltung zu erledigen.

Alle übrigen, technisch einfachen Bauunterhaltungsarbeiten können auch von der hausverwaltenden Dienststelle erledigt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltungen an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen- und Anstricharbeiten.

3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -

- 3.2.1 Anlässlich der Baubegehung fertigen die hausverwaltende Dienststelle und die Baudurchführende Ebene je Liegenschaft eine gemeinsame BBN nach Muster 8 C und ggf. je Gebäude oder baulicher Anlage eine Überwachungsliste an, die der Bauaufsichtsakte (RBBau K14 Nr. 5) beizufügen ist (vgl. RÜV).

3.2.2 Bei der Ermittlung der Kosten für die Bauunterhaltungsarbeiten, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, berät die Baudurchführende Ebene die hausverwaltende Dienststelle.

3.3 Dringlichkeitsstufen

3.3.1 Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen und in der BBN zu vermerken.

3.3.2 Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt zu stufen:

a) Dringlichkeit A

Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.

b) Dringlichkeit B

Alle übrigen Maßnahmen.

3.3.3 Soweit der Bedarfsträger von der festgelegten Dringlichkeitsstufe abweicht, hat er dies zu dokumentieren.

4 **Mittelanforderung – Bau (MA-Bau)**

4.1 Die hausverwaltende Dienststelle fertigt auf der Grundlage der BBN für ihren Geschäftsbereich die Mittelanforderung – Bau - (MABau) nach Muster 8 D an

4.2 Die MABau ist dreifach aufzustellen.

Die Erstaufbereitung ist - spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres - der Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zur Bemessung der Ausgabemittel vorzulegen. Die BBN braucht der MA-Bau nicht beigelegt zu werden. Eine weitere Aufbereitung der MABau übersendet die hausverwaltende Dienststelle der Baudurchführenden Ebene.

5 **Ausführung der Arbeiten**

5.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgabemittel nach B 2.2 bereitgestellt sind. Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Dienststelle zu bestimmen.

5.2 Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, dass sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

5.3 Für Arbeiten, die zweckmäßigerweise in den Wintermonaten auszuführen sind, dürfen Aufträge zu Lasten des neuen Haushaltsjahres erteilt, Auszahlungen jedoch erst für das neue Haushaltsjahr vereinbart werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen frühzeitig vergeben werden müssen.

Es sollte davon ausgegangen werden, dass der während der Wintermonate auszuführende Anteil 40 v.H. aller Bauunterhaltungsarbeiten beträgt.

5.4 Die Fertigstellung von Bauunterhaltungsarbeiten größeren Umfanges soll der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich angezeigt werden.

Hierbei sind die Verjährungsfristen für die Gewährleistung der Bauunterhaltungsarbeiten der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen. Notwendige Fortschreibungen von Bestandszeichnungen sind vorzunehmen.

6 **Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)**

6.1 Sofortmaßnahmen sind unaufschiebbare Gefahrenabwehrmaßnahmen, die aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben unverzüglich zu veranlassen sind.

6.2 Ergeben sich Sofortmaßnahmen, deren Kosten nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die erforderliche Mittelverstärkung. Bei der Ver-

anschlagung der Kosten berät die Bauverwaltung. Bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen vgl. 3.1.4.

- 6.3 Ist eine vorherige Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in über- oder außerplanmäßige Ausgaben nicht möglich, wird das BMF zu den getroffenen Maßnahmen unverzüglich nachträglich beteiligt.

Hierbei dürfen die zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschreiten (s. § 116 Abs. 2 BHO). Zur präventiven Gefahrenabwehr gehören auch vorbereitende Untersuchungen (vgl. RÜV), Sperrungen, Sicherungen und Nutzungsuntersagungen.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,- €^{*)} brutto, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,- €^{*)} brutto ist unzulässig.
- 1.3 Kleine Baumaßnahmen sind zusammenzufassen, wenn sie in einem engen technisch-funktionalen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen; das Verfahren nach Abschnitt D oder E richtet sich dann nach den Gesamtkosten.
- 1.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind grundsätzlich die von den Obersten Technischen Instanzen eingeführten Leitfäden, Richtlinien, Arbeitshilfen und Musterplanungen zu beachten (vgl. Anhang 1 RBBau).
- 1.5 Für Bauangelegenheiten des BMVg, des BMI, der Gaststreitkräfte, der BImA und übriger Dritter gilt Abschnitt L ergänzend.
- 1.6 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RiSBau" (vgl. Abschnitt K16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Nutzer im Rahmen der Bedarfsplanung fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach RiSBau.

2 Bedarfsplanung

- 2.1 Zur Aufstellung einer Bauunterlage ist zunächst eine Bedarfsplanung durchzuführen. Die Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Planungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren.
- 2.2 Die Bedarfsplanung erstellt grundsätzlich der Nutzer.
Für erforderliche fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat der Nutzer unter Beteiligung des Maßnahmenträgers die Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dazu wendet sich der Nutzer an die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) - bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) an das BBR unmittelbar.
- 2.3 Die Bedarfsplanung besteht insbesondere aus:
 - den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - den quantitativen und qualitativen Bedarfsanforderungen nach Muster 13 RBBau (ggf. Anforderungsraumbuch),
 - den energetischen Anforderungen,
 - den Bedarfsanforderungen aus Betriebsabläufen,
 - den Anforderungen an die Barrierefreiheit,
 - ggf. Aussagen zur Nutzungsdauer.
 Weitere Unterlagen können in Anlehnung an Abschnitt F 1.2 notwendig werden.
- 2.4 Der Nutzer legt die abschließende und vollständige Bedarfsplanung seiner obersten Instanz zur Billigung vor. Die gebilligte Bedarfsplanung ist für alle Beteiligten bindend.
- 2.5 Auch der Maßnahmenträger kann eine Bedarfsplanung aufstellen. Der Maßnahmenträger stimmt seine Bedarfsplanung mit der/den nutzenden Dienststelle/en ab. Im Übrigen gelten Ziffer 2.2 Satz 2 sowie Ziffer 2.3 und 3.1 analog.

^{*)} ohne KG 710 - 740.

3 Veranschlagung der Ausgaben/Kosten

- 3.1 Der Maßnahmenträger hat ergänzend zur Bedarfsplanung unter Mitwirkung des Nutzers darzulegen, dass die Bedarfsdeckung durch eine bauliche Maßnahme im Vergleich mit anderen in Betracht kommenden Lösungsansätzen die wirtschaftlichste Variante darstellt. Die dabei gewählte Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll in Methodik und Aufwand im Verhältnis zur finanzwirksamen Maßnahme angemessen sein und richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung. Nach abschließender Entscheidung durch den Nutzer auf Basis der Billigung der Obersten Instanz des Nutzers beauftragt der Maßnahmenträger die FfE bzw. das BBR unmittelbar, für die Durchführung einer Eigenbaumaßnahme auf der Grundlage der Bedarfsplanung den Kostenrahmen ermitteln zu lassen.
- 3.2 Maßnahmenträger BlmA
Zur Deckung des gebilligten Bedarfs beauftragt der Nutzer die BlmA.
Die BlmA bildet die Kosten der geplanten baulichen Maßnahmen in ihrem Wirtschaftsplan ab.
Bei Verteidigungsbaumaßnahmen für den Hauptbedarfsträger TerrWV (nichtmilitärische Baumaßnahmen) gilt Abschnitt L1 ergänzend.
- 3.3 Maßnahmenträger BMVg
Für die Verteidigungsbaumaßnahmen anderer Hauptbedarfsträger (militärische Baumaßnahmen) gilt Abschnitt L1 ergänzend.
- 3.4 Weitere Maßnahmenträger¹
- 3.4.1 Die weiteren Maßnahmenträger haben jährlich den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das übernächste Haushaltsjahr festzustellen und getrennt nach Maßnahmen zu erfassen.
Im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens legen sie die gemäß 3.1 ermittelten Kosten in Form einer Ausgabenanmeldung dem BMF vor. Die BdE und FfE erhalten eine Ausfertigung.
- 3.4.2 Ergeben sich nach der Ausgabenanmeldung in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung
- a) Änderungen hinsichtlich der ursprünglich angemeldeten Maßnahmen oder
 - b) ein zusätzlicher Bedarf an Maßnahmen mit hoher Priorität,
- hat der Nutzer dies seiner vorgesetzten Behörde rechtzeitig zu berichten.
- 3.4.3 Der Maßnahmenträger teilt seinen nachgeordneten Behörden etwa 3 Monate vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres anhand der ihm vorliegenden Ausgabenanmeldung mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden können.
Auf Grund dieser Mitteilung entscheiden die nachgeordneten Behörden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind.

4 Planung der Baumaßnahmen

- 4.1 Der jeweilige Maßnahmenträger erteilt auf der Grundlage der gebilligten Bedarfsplanung der FfE bzw. dem BBR unmittelbar den Auftrag zur Planung und Ausführung der Baumaßnahme.
- 4.2 Die FfE ist für die Erteilung von Aufträgen an die BdE allein zuständig.
- 4.3 Die FfE legt Art und Umfang der Bauunterlage in Anlehnung an den Abschnitt F 2 fest. Sie kann sich eine Prüfung und Genehmigung vorbehalten. Die Bauunterlage ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und i.d.R. in 5-facher Ausfertigung aufzustellen sowie elektronisch bereitzustellen. Sie besteht mindestens aus:
- projektbezogenem Schriftverkehr,
 - gebilligter Bedarfsplanung,
 - Muster 6,
 - Muster 7 einschließlich Anlagen 1 und 2 und den
 - Plänen,

¹ Bei Maßnahmen der Verfassungsorgane kann das BMUB Maßnahmenträger sein.

- Termine für Baubeginn und Übergabe.

Bei der Planung sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit und einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten zu berücksichtigen.

- 4.4 Die BdE stimmt sich planungsbegleitend mit dem Maßnahmenträger und dem Nutzer ab. Sie holt die Einverständniserklärung des Nutzers zur Bauunterlage auf den Mustern 6 und 7 ein.
- 4.5 Sofern sich die FfE die Prüfung und Genehmigung vorbehalten hat, ist ihr die aufgestellte Bauunterlage einschließlich der Einverständniserklärung vorzulegen. Soweit aufgrund des Prüfungsergebnisses Änderungen der Planung oder Kosten vorliegen, ist eine erneute Einverständniserklärung des Nutzers erforderlich.
- 4.6 Die mit der Einverständniserklärung des Nutzers und ggf. Genehmigung der FfE versehene Bauunterlage wird durch die BdE bzw. FfE an den Maßnahmenträger weitergeleitet.

5 Weitere Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

- 5.1 Der Maßnahmenträger erklärt sein Einverständnis zur Bauunterlage auf den Mustern 6 und 7 und bestätigt damit die Kostenobergrenze. Die erste und zweite Ausfertigung der Bauunterlage verbleiben beim Maßnahmenträger. Der Maßnahmenträger übersendet die dritte Ausfertigung der BdE über die FfE, die vierte Ausfertigung verbleibt bei der FfE, die fünfte Ausfertigung erhält der Nutzer.
- 5.2 Mit der Einverständniserklärung übergibt der Maßnahmenträger der BdE die Anforderung an die Dokumentation nach H2.
- 5.3 Nach Vorliegen der Einverständniserklärungen des Nutzers und des Maßnahmenträgers sowie ggf. der Genehmigung der Bauunterlage durch die FfE beginnt die BdE mit der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme.
- 5.4 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt die BdE in eigener Zuständigkeit durch. Sie trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass die Kosten-, Termin- und Qualitätsziele eingehalten werden. Bei sich abzeichnenden Abweichungen von diesen Zielen hat die BdE die FfE und den Maßnahmenträger unverzüglich schriftlich zu informieren und wirtschaftliche Lösungsalternativen zur Entscheidungsfindung vorzuschlagen. Nachträgliche Änderungen der Bedarfsplanung bedürfen der Billigung der obersten Instanz des Nutzers (gilt nicht für 2.5). Die FfE bzw. das BBR informiert nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Maßnahmenträger die BdE und den Nutzer über die Entscheidung und das weitere Vorgehen; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Ggf. ist ein Nachtrag gemäß Nummer 6 aufzustellen.
- 5.5 Die Ausführungszeit der Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger und der/dem Nutzer bestimmt. Die BdE lädt bei Bedarf zu Bauanlauf- und weiteren Besprechungen ein und erstellt darüber die Protokolle.
- 5.6 Die BdE zeigt Beginn und Ende der Baumaßnahme der FfE und dem Maßnahmenträger an. Die Zuständigkeit der BdE hinsichtlich Planung und Ausführung der Baumaßnahme entbindet die FfE nicht davon, die Art und Weise, wie die BdE die Arbeiten erledigt, zu überwachen.

6 Nachträge zur Bauunterlage

- 6.1 Die Kostenobergrenze ist einzuhalten. Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn unvermeidbare Ausgaben zusätzlich zu veranschlagen sind. Art und Umfang des Nachtrages sind von der FfE im Einzelfall festzulegen; sie kann sich die Prüfung und Genehmigung vorbehalten.
- 6.2 Ein Nachtrag zur Bauunterlage bedarf der erneuten Einverständniserklärung des Maßnahmenträgers und des Nutzers.
- 6.3 Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach Ziffer 1.1 um nicht mehr als 15 v.H. überschritten, wird die Baumaßnahme weiterhin nach Abschnitt D weitergeführt. Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet die Oberste Technische Instanz im Benehmen mit dem Maßnahmenträger und der obersten Instanz des Nutzers.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Vorbemerkung

- 1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 2.000.000,- € ohne die Baunebenkosten der KG 710–740, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Bei einer Entscheidung für die Durchführung eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus mit Kosten unter 2.000.000,- € ohne die Baunebenkosten der KG 710–740 ist nach Abschnitt D für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu verfahren.
- 1.3 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,- € ist unzulässig.
- 1.4 Zur Aufstellung einer haushaltsbegründenden Unterlage ist zunächst vom Nutzer eine neutrale Bedarfsplanung durchzuführen. Sie dient der Feststellung, ob und in welchem Umfang ein konkreter Unterbringungs- oder Baubedarf besteht (Bedarfsfeststellung). Dabei erfolgt auch eine vorläufige Beurteilung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit und der prinzipiellen Finanzierbarkeit. Über die Bedarfsplanung hinaus können weitere Grundlagenermittlungen, z.B. Bestandsanalysen, notwendig werden.
- 1.5 Auf der Grundlage der von der Obersten Instanz des Nutzers gebilligten Bedarfsplanung ist vom Maßnahmenträger zu untersuchen, auf welche Art und Weise der festgestellte Bedarf unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 BHO gedeckt werden kann (Variantenuntersuchung). Die Untersuchung beinhaltet eine Kostenermittlung (z.B. Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276) für jede in Betracht kommende Variante. Das Ziel der Variantenuntersuchung besteht darin, in einer vergleichenden Betrachtung und Abwägung die Entscheidung für die zu realisierende Variante der Bedarfsdeckung gemäß E 2.2.4 herbeizuführen. Im Falle einer Entscheidung zugunsten einer Eigenbaulösung bedarf es einer Qualifizierung der Unterlagen zu einer Entscheidungsunterlage–Bau (ES-Bau) gemäß E 2.2.3.
- 1.6 Auf der Grundlage einer ES-Bau im Sinne von E 2 und der mit ihr festgesetzten Kostenobergrenze ist zwischen der Obersten Instanz des Nutzers (Ressort), dem Maßnahmenträger und der zuständigen Obersten Technischen Instanz (OTI) sowie haushaltsbegründend mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Entscheidung über die Einstellung des Bauvorhabens in den Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes zu treffen (Eigenbaumaßnahme).

Ziel ist es, im Regelfall eine weitere Befassung der ministeriellen Ebenen bei der weiteren Projektentwicklung zu erübrigen.
- 1.7 Im Falle einer Eigenbaumaßnahme ist eine Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau) aufzustellen (vgl. E 3).
- 1.8 Haushaltsmittel für Baumaßnahmen, für die keine vom BMF anerkannten Unterlagen nach § 24 BHO vorliegen, sind gesetzlich nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Das Aufheben der Sperre ist nach § 36 BHO unter Beifügung der Unterlagen gemäß F 1 beim BMF zu beantragen. Dies gilt auch für Nachträge gemäß E 5.
- 1.9 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die von den Obersten Technischen Instanzen eingeführten Leitfäden, Richtlinien, Arbeitshilfen und Musterplanungen zu beachten (vgl. Anhang 1 RBBau).
- 1.10 Für Bauangelegenheiten des BMVg, des BMI, der Gaststreitkräfte, der BImA und übriger Dritter gilt Abschnitt L ergänzend.
- 1.11 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften der "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RiS-Bau)" (s. K 16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Nutzer fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach RiSBau.

2 Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)

2.1 Zuständig für die Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau) ist die Behörde oder Einrichtung, die die Ausgaben zur Deckung des Unterbringungs- oder Baubedarfs in ihrem Haushalts-/Wirtschaftsplan veranschlagt (Maßnahmenträger). Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) des Bundes ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zuständig.

2.2 Das Verfahren zur Aufstellung umfasst

- die Bedarfsplanung (E 2.2.1)
- die Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung mit Kostenermittlung, ggf. einen Standortvergleich (E 2.2.2)
- die Qualifizierung zur ES-Bau (E 2.2.3)

2.2.1 Bedarfsplanung

2.2.1.1 Zuständig für die Bedarfsplanung¹ im Rahmen der Aufstellung der ES-Bau ist der Nutzer.

2.2.1.2 Die Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren.

Eine vollständige Bedarfsplanung ist im Hinblick auf die Verbindlichkeit der ES-Bau mit ihrer Kostenobergrenze unverzichtbar.

2.2.1.3 Die Bedarfsplanung besteht insbesondere aus:

- den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
- dem Stellenplan nach Muster 12 RBBau,
- dem Raumbedarfsplan nach Muster 13 RBBau,
- den qualitativen Bedarfsanforderungen (Anforderungsraumbuch, auch energetischen Anforderungen),
- den Bedarfsanforderungen aus Betriebsabläufen,
- den Anforderungen an die Barrierefreiheit und
- ggf. Aussagen zur Nutzungsdauer.

Die Unterlagen sind im Einzelnen im Abschnitt F 1.2 beschrieben.

2.2.1.4 Für erforderliche baufachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat der Nutzer unter Beteiligung des Maßnahmenträgers die Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dazu wendet sich der Nutzer an die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) – bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) an das BBR unmittelbar – und beteiligt die OTI nachrichtlich.

Baufachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen betreffen insbesondere:

- bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange
- bautechnische und bauphysikalische Belange
- spezielle Anforderungen an die Standortpräferenz, Sicherheitsanforderungen, besondere Raumanforderungen oder Sonderbedarfe
- qualitative Bedarfsanforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf eine lebenszyklusorientierte Kostenoptimierung.

2.2.1.5 Der Nutzer legt die mit der Bauverwaltung baufachlich abgestimmte Bedarfsplanung seiner Obersten Instanz zur Billigung vor.

Zur Vermeidung von nicht zur Ausführung kommenden Planungen ist eine Vorabklärung des Bedarfs mit dem BMF durch die Oberste Instanz des Nutzers angezeigt.

Die Oberste Instanz des Nutzers übergibt die gebilligte Bedarfsplanung dem Maßnahmenträger. Sie ist für die weitere Planung bindend.

2.2.2 Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung

2.2.2.1 Nach Billigung der Bedarfsplanung durch die Oberste Instanz des Nutzers ist eine Untersuchung von realisierbaren Varianten zur Bedarfsdeckung im vergleichbaren Detaillierungsgrad durchzuführen. Dazu wendet sich die Oberste Instanz des Nutzers an den Maßnahmenträger und unter-

¹ Vgl. auch DIN 18 205 Bedarfsplanung im Bauwesen

richtet die OTI². Die Anwendung des „Leitfadens Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes“³ wird empfohlen.

Zuständig für die Durchführung der Variantenuntersuchung ist der Maßnahmenträger. Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements des Bundes ist die BImA zuständig.

2.2.2.2 Die Bedarfsplanung des Nutzers ist ggf. um den betreiber- und variantenspezifischen Bedarf vom Maßnahmenträger zu ergänzen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

2.2.2.3 Für erforderliche baufachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Untersuchung der Varianten, ggf. auch der in Frage kommenden Standorte (Standortvergleich), hat der Maßnahmenträger die Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dazu wendet sich der Maßnahmenträger an die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) – bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BBR an das BBR unmittelbar – und beteiligt die OTI nachrichtlich.

2.2.2.4 Als Varianten sind zu untersuchen:

- Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
- Kauf vorhandener baulicher Anlagen, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
- Leasing oder Mietkauf
- Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen als Eigenbaumaßnahmen
- Öffentlich-Private Partnerschaft

Bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen ist die Erstellung eines liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes erforderlich.

2.2.2.5 Der Aufwand für die Variantenuntersuchung richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung.

Bei Neubauten kann die Realisierbarkeit über eine Baumassenstudie nachgewiesen werden. Die Kostenermittlung erfolgt in diesen Fällen über Kostenkennwerte.

Die Untersuchung hat zum Ziel, alle baulichen, planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten quantitativ, qualitativ und kostenmäßig so zu erfassen, dass die alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung sowie die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme bewertet werden können.

Die Untersuchung und Bewertung erfolgt für alle Varianten nach den in der Bedarfsplanung festgelegten einheitlichen quantitativen und qualitativen Anforderungen (E 2.2.1.2).

Sofern Varianten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können (z.B. auf Grund eines zwingend vorgegebenen Standortes, auf Grund von Geheimschutz- oder besonderen baulichen Anforderungen), ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.2.6 Bei der Untersuchung der Varianten sind die Grundsätze einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere die späteren Betriebs- und sonstigen Nutzungskosten sowie die Risikokosten (vgl. u.a. Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes).

Für die Ermittlung der Nutzungskosten können auch die Kennwerte aus PLAKODA⁴ zugrunde gelegt werden.

2.2.2.7 Wenn im Ausnahmefall zur Durchführung der Variantenuntersuchung vertiefte Planungsleistungen erforderlich werden, holt hierfür der Maßnahmenträger die Zustimmung der OTI ein.

2.2.2.8 Dokumentation der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung sind vom Maßnahmenträger kostenmäßig, funktional und qualitativ zu bewerten und gemäß F 1.3 zu dokumentieren. Die FfE und der Nutzer erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Variantenuntersuchung ist der Obersten Instanz des Nutzers zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheidet über die Art der Bedarfsdeckung und unterrichtet darüber die OTI, das BMF und übergibt die Unterlagen dem Maßnahmenträger.

² Bei Baumaßnahmen der Verfassungsorgane kann das BMVBS zugleich Maßnahmenträger sein. In diesen Fällen ist bei der Variantenuntersuchung sinngemäß zu verfahren. Über die Zuständigkeit für die Durchführung ist zwischen BMVBS und Nutzer im Einzelfall zu entscheiden.

³ Bekanntmachung mit Erlass BMVBS vom 16. Juli 2013 - B 10 - 8111.1/7 - K5.

⁴ Planungs- und Kostendaten, Kostenplanungsprogramm des Bundes und der Länder (vgl. K 6 Nr. 2)

2.2.2.9 Ergänzende Regelungen für Öffentlich-Private Partnerschaften

Ist die mangelnde Eignung eines Projektes für eine Realisierung als ÖPP ohne Eignungstest offensichtlich, bedarf es keiner weiteren Untersuchung. In allen anderen Fällen hat der Maßnahmenträger im Rahmen der Variantenuntersuchung den ÖPP-Eignungstest durchzuführen. Nach positivem ÖPP-Eignungstest wird die Bauverwaltung vom Maßnahmenträger mit der Erstellung des vorläufigen PSC⁵ für den präferierten Standort beauftragt.

Die Bauverwaltung ermittelt die Kosten für die Eigenbau- und Betriebslösung auf der Grundlage der Angaben des Maßnahmenträgers, einschließlich der Risikokosten unter Einbeziehung des Lebenszyklusprinzips.

Ausgehend von einer möglichst präzisen Ermittlung des PSC sind die Kosten für die ÖPP-Variante im Rahmen einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch den Maßnahmenträger abzuschätzen.

Bei der Untersuchung der ÖPP-Beschaffungsvariante ist der Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“⁶ zu beachten.

2.2.3 Qualifizierung zur ES-Bau

2.2.3.1 Hat sich die Oberste Instanz des Nutzers auf der Grundlage der Variantenuntersuchung für die Eigenbaulösung entschieden, beauftragt der Maßnahmenträger die FfE mit der Komplettierung der Unterlagen nach Abschnitt F 1.4.

2.2.3.2 Im Ausnahmefall kann bei einem eindeutigen Ergebnis der Variantenuntersuchung zugunsten einer Eigenbaulösung (gemäß E 1.7 ist nur bei einer Eigenbaulösung eine EW-Bau zu erstellen) auf Antrag der FfE im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger und mit Zustimmung der OTI und des BMF sofort mit der Aufstellung der ES-Bau in EW-Bau-Qualität begonnen werden, wenn dies für eine verlässliche Kostenermittlung erforderlich ist. Das Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren wird dann ausschließlich auf dieser Grundlage, unter Verzicht auf die EW-Bau durchgeführt.

2.2.3.3 Die Baudurchführende Ebene (BdE) ergänzt die Unterlagen, unterzeichnet die Muster 6 und 7 RBBau und legt mit Einverständniserklärung des Nutzers⁷ die nach F 1 strukturierte ES-Bau in fünffacher⁸ Ausfertigung der FfE zur Prüfung und Feststellung der Kosten vor.

Die FfE leitet die geprüfte ES-Bau mit einem Prüfvermerk dem Maßnahmenträger zu. Nach Einverständniserklärung durch den Maßnahmenträger (auf den Mustern 6 und 7 RBBau) und die Oberste Instanz des Nutzers (formlos) legt der Maßnahmenträger die ES-Bau der zuständigen OTI in fünffacher Ausfertigung⁹ zur baufachlichen Genehmigung und Festsetzung der Kostenobergrenze vor.

Nach baufachlicher Genehmigung und Festsetzung der Kostenobergrenze sendet die OTI die erste und fünfte Ausfertigung der ES-Bau an den Maßnahmenträger zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der OTI; die dritte Ausfertigung erhält die baudurchführende Ebene über die FfE und die vierte Ausfertigung verbleibt bei der FfE. Der Maßnahmenträger übersendet die erste Ausfertigung der genehmigten ES-Bau anschließend dem BMF zur haushaltsmäßigen Anerkennung nach § 24 BHO und die fünfte Ausfertigung dem Nutzer.

2.2.3.4 Die baufachliche Genehmigung und haushaltsmäßige Anerkennung der ES-Bau kann in besonderen Fällen in einer gemeinsamen Beratung (Workshop), an der alle Entscheidungsträger beteiligt sind, vorbereitet werden.

⁵ Der Public Sector Comparator (PSC) ermöglicht als Referenzwert den Vergleich einer Eigenbaumaßnahme mit einem ÖPP-Projekt. Im Rahmen der Erarbeitung des PSC werden die Summen aller Kosten und ggf. Erlöse geschätzt, die während des Betrachtungszeitraums für die Eigenbaumaßnahme voraussichtlich anfallen werden. Der PSC ist die Kostenobergrenze im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die bei definierten Qualitäten und Standards im ÖPP-Verfahren vom privaten Bieter im Vergleich nicht überschritten werden darf.

⁶ Bekanntgegeben mit Erlass BMVBS vom 05.12.2007 - B 10-8111.1/7-K5 -

⁷ Siehe Nutzerkatalog

⁸ Bei Maßnahmen außerhalb des ELM ist die Oberste Instanz des Nutzers gleichzeitig Maßnahmenträger. Die Anzahl der ES-Bau Exemplare reduziert sich daher entsprechend (4-fach).

⁹ Bei Maßnahmen außerhalb des ELM ist die Oberste Instanz des Nutzers gleichzeitig Maßnahmenträger. Die Anzahl der ES-Bau Exemplare reduziert sich daher entsprechend (4-fach).

- 2.2.3.5 Die haushaltsmäßige Anerkennung der ES-Bau nach § 24 BHO verliert ihre Gültigkeit, wenn mit der Ausführung der Baumaßnahme nach Abschnitt G 1.1 nicht innerhalb der nächsten drei Jahre begonnen wird, die dem Jahr der Aufstellung der ES-Bau folgen.
- 2.2.3.6 Soweit die OTI die baufachliche Genehmigung der ES-Bau und die Festsetzung der Kostenobergrenze der FfE der zuständigen Bauverwaltung übertragen hat, hat diese nach baufachlicher Genehmigung und Festsetzung der Kostenobergrenze die erste und fünfte Ausfertigung dem Maßnahmenträger und die zweite Ausfertigung der OTI zu übersenden; die dritte Ausfertigung ist für die baudurchführende Ebene und die vierte Ausfertigung für die FfE bestimmt.

3 Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau)

- 3.1 Nachdem die ES-Bau baufachlich genehmigt und haushaltsmäßig anerkannt ist, bittet der Maßnahmenträger die OTI um Veranlassung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme.

Die OTI erteilt der FfE unter nachrichtlicher Beteiligung des Maßnahmenträgers den Auftrag zur Aufstellung der EW-Bau und Ausführung der Baumaßnahme (Planungs- und Ausführungsauftrag) und legt ggf. hierbei ein Abweichen vom Regelverfahren (z. B. Vorlage Konzeptplanung, Vorentwurf, Umfang der Unterlagen, Bearbeitungstiefe) fest.

Die Bauverwaltung bestimmt die Struktur der Projektorganisation (siehe Abschnitt K 2). Falls es die Aufgabe erfordert, bildet die Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe, die zur Aufstellung der EW-Bau beiträgt. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen.

- 3.2 Die Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau) beinhaltet die Entwurfsplanung, in die die Ergebnisse der Vor-, Genehmigungs- und, soweit in besonderen Fällen erforderlich, von Teilen der Ausführungsplanung einfließen (vgl. F 2.4).

Für die EW-Bau ist der Preisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch die baudurchführende Ebene maßgebend. Im Übrigen gelten die VV zu § 54 BHO.

- 3.3 Bei der Aufstellung der EW-Bau sind die materiellen Festlegungen der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES-Bau bindend (vgl. K 2, 2.3 „kostenorientierte Planung“).

Soweit Änderungen und Ergänzungen während der Aufstellung der EW-Bau oder bei der Einverständniserklärung zur EW-Bau vorgeschlagen werden, sind diese von der Bauverwaltung zu prüfen und zu bewerten. Sofern diese Änderungen und Ergänzungen zu einer Überschreitung der Kostenobergrenze führen, ist dafür durch den Maßnahmenträger Einvernehmen mit dem BMF und der OTI herzustellen. Zur Festsetzung und haushaltsmäßigen Anerkennung einer neuen Kostenobergrenze gilt das Verfahren nach E 3.8.

- 3.4 Bei bedeutenden Baumaßnahmen kann mit Zustimmung oder auf Anforderung der OTI gemäß Abschnitt K 13 ein Planungswettbewerb durchgeführt werden.

- 3.5 Die EW-Bau ist aufgestellt, wenn der Maßnahmenträger und der Nutzer ihr Einverständnis zu den Entwurfsplänen, zum fortgeschriebenen Anforderungsraumbuch, zum Raumabgleich (Vergleich gebilligter Bedarf/Planung) und auf den Mustern 6 und 7 RBBau bestätigt haben. Der Maßnahmenträger teilt das Ergebnis der FfE mit. Die Erteilung des Einverständnisses kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung erfolgen.

- 3.6 Die FfE unterrichtet die OTI und das BMF über die Ergebnisse der EW-Bau, insbesondere der Kostenberechnung (s. F 2.3). Der Maßnahmenträger und die Oberste Instanz des Nutzers erhalten einen Abdruck des Schreibens.

- 3.7 Die EW-Bau wird Bestandteil der Unterlagen nach § 24 BHO.

- 3.8 Ergibt die Kostenberechnung der EW-Bau, dass
- die anerkannte Kostenobergrenze der materiell unveränderten ES-Bau trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann
 - oder sollten die nach E 3.3 einvernehmlich festgelegten Änderungen und Ergänzungen der materiellen Festlegungen der ES-Bau zu einer Überschreitung der Kostenobergrenze führen

- oder sollte sich der Preisstand zwischen Genehmigung der ES-Bau und Aufstellung der EW-Bau auf Grund von Lohn- und Stoffpreissteigerungen wesentlich verändert haben,

ist die gesamte EW-Bau (in fünffacher Ausfertigung analog ES-Bau) mit einem begründenden Nachweis für die Kostenüberschreitung und Vorschlägen für eine Anpassung der quantitativen und/oder qualitativen Anforderungen, sofern nicht bereits nach E 3.3 festgelegt, durch die Fachaufsicht führende Ebene der OTI vorzulegen.

Die OTI beteiligt den Maßnahmenträger, der dem BMF die EW-Bau zur Herstellung des Einvernehmens vorlegt. Der Maßnahmenträger beteiligt zuvor die Oberste Instanz des Nutzers.

Hierbei ist auch zu überprüfen, ob am Ergebnis der Variantenuntersuchung festgehalten werden kann.

Nach Einigung über eine neue Kostenobergrenze wird die EW-Bau genehmigt und festgesetzt und durch das BMF haushaltsmäßig anerkannt.

Die Ausführungsplanung kann erst anschließend aufgestellt werden.

4 Ausführungsplanung

- 4.1 Unter Beachtung der Hinweise im Planungs- und Ausführungsauftrag kann die Bauverwaltung die Ausführungsplanung und die Leistungsverzeichnisse aufstellen, sofern die Kostenobergrenze der ES-Bau oder die haushaltsmäßig anerkannte neue Kostenobergrenze eingehalten wird und die Finanzierung der Baumaßnahme sichergestellt ist.

Mit der Ausführung der Baumaßnahme kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt G 1 erfüllt sind.

- 4.2 Die Verantwortung für die termingerechte Durchführung der Baumaßnahme und die Einhaltung der in der EW-Bau festgelegten Quantitäten und Qualitäten sowie für die Einhaltung der anerkannten Kostenobergrenze trägt die Bauverwaltung.

- 4.3 Die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau sowie die EW-Bau sind für die Ausführungsplanung und die Bauausführung grundsätzlich bindend.

Sobald während der Ausführungsplanung erkennbar wird, dass die Kostenobergrenze nicht eingehalten werden kann oder von den Unterlagen nach § 24 BHO abgewichen werden soll, ist nach E 5.3 zu verfahren.

- 4.4 Der Maßnahmenträger ist während der Baudurchführung über den Stand der Maßnahme mindestens im Rahmen des Berichtswesens nach Abschnitt K 6 zu unterrichten.

5 Nachträge zur EW-Bau

- 5.1 Die Aufstellung und Genehmigung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind.

- 5.2 Ein Nachtrag wird auch erforderlich, wenn erheblich von der EW-Bau abgewichen werden soll. Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung, der Technischen Anlagen geändert werden sollen oder grundlegend von dem vorgesehenen Material abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass Mehrkosten entstehen.

- 5.3 Sobald im Rahmen der laufenden Kostenkontrolle erkennbar wird, dass die Kostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die FfE unverzüglich die OTI, den Maßnahmenträger und das BMF.

- 5.4 Nachträge sind zu differenzieren nach folgenden Ursachen:

- 5.4.1 quantitative oder qualitative Änderungen/Ergänzungen der Bedarfsanforderung durch den Maßnahmenträger
- 5.4.2 allgemeine Lohn- und Stoffpreissteigerungen
- 5.4.3 baufachlich bedingte Planungsänderungen oder nicht vorhergesehene Ausführungsmehraufwendungen
- 5.5 Der erforderliche Nachtrag ist von der FfE unverzüglich in fünffacher Ausfertigung der OTI vorzulegen, die die ES-Bau baufachlich genehmigt hat. Dies gilt auch für den Fall der baufachlichen Genehmigung der ES-Bau durch die FfE gemäß E 2.2.3.6.
- Die OTI übersendet den Nachtrag an den Maßnahmenträger, der die erforderliche Zustimmung des BMF zur Bereitstellung der Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen veranlasst.
- 5.6 Soweit ausschließlich Lohn- und Stoffpreissteigerungen gem. E 5.4.2 die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach Muster 11 RBBau. Die Seiten 1-3 sind immer auszufüllen. Auf die Aufstellung des Musters 6 RBBau wird in diesen Fällen verzichtet.
- 5.7 Soweit sich die OTI im Ausnahmefall die baufachliche Genehmigung der EW-Bau und Festsetzung der Kostenobergrenze vorbehalten hatte, ist sinngemäß nach E 2.2.3.3 zu verfahren.
- 5.8 Im Nachtrag sind etwaige Planungs- bzw. Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt es nicht, die Mehrkosten an anderer Stelle auszugleichen, ist die Bedarfsplanung, ggf. unter Einschaltung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bauverwaltung, des Maßnahmenträgers und des Nutzers, hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzerforderungen zu überprüfen und erneut zur baufachlichen Genehmigung und haushaltsmäßigen Anerkennung vorzulegen. Einsparungen und Kosten für Lohn- und Stoffpreissteigerungen sind gesondert aufzuführen.
- Der Nachtrag ist in Anlehnung an die Gliederung der EW-Bau entsprechend F 2 zu erstellen.
- Die Kosten in Muster 6 RBBau sind entsprechend E 5.4 zu gliedern.

6 Prüfen und Genehmigen von baufachlichen Unterlagen der ES-Bau

6.1 Prüfung

Die Prüfung durch die Fachaufsicht führende Ebene erstreckt sich auf alle Unterlagen nach F 1.

Insbesondere zu beachten sind dabei:

- Übereinstimmung mit der gebilligten Bedarfsplanung,
- Übereinstimmung mit den Grundlagen der Variantenuntersuchung,
- Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Lösungsvorschlags unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- Betriebstechnisches Konzept,
- Bewertung des architektonisch/städtebaulichen Konzepts, soweit die Unterlagen dies zulassen und in diesem Projektstadium möglich,
- Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen,
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Kostenermittlung.

Erweisen sich umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen als erforderlich, sind die Unterlagen dem Aufsteller zur Überarbeitung zurückzugeben. Änderungen kleineren Umfangs können von der prüfenden Instanz selbst vorgenommen werden.

Für die Vorlage der ES-Bau an die OTI hat die Fachaufsicht führende Ebene einen Prüfvermerk beizufügen, der unbeschadet ihrer Eintragungen gemäß E 6.3 Umfang und Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Gegebenenfalls ist dieser mit dem Maßnahmenträger und Nutzer abzustimmen.

6.2 Genehmigung

Die Überprüfung durch die OTI beschränkt sich auf die grundsätzlich bedeutsamen Angaben und Daten der geprüften Unterlagen; sie schließt mit der baufachlichen Genehmigung und Festsetzung

der Kostenobergrenze ab. Wesentliche Kostenkürzungen sind zu begründen oder in ihren Auswirkungen auf die Planung zu erläutern.

Soweit die baufachliche Genehmigung der ES-Bau und Festsetzung der Kostenobergrenze nach Abschnitt E 2.2.3.6 delegiert wurde, ist auf der Seite 1 des Musters 6 RBBau der Prüfvermerk der prüfenden Instanz durch den Zusatz "sowie genehmigt und festgesetzt" zu ergänzen.

6.3 Formale Behandlung

Für ihre Eintragungen in die Bauunterlagen verwendet die OTI rote und die prüfende Instanz blaue Farbe; dies auch dann, wenn ihr zugleich die baufachliche Genehmigung und Festsetzung der Kosten übertragen worden ist.

Die geprüften und gebilligten Angaben sind in allen Ausfertigungen kenntlich zu machen.

7 Weitere Mitwirkung des Maßnahmenträgers¹⁰

Der Maßnahmenträger hat die Belange des Nutzers zu koordinieren.

Soweit die Mitwirkung des Maßnahmenträgers nicht bereits im vorbeschriebenen Verfahren bestimmt ist, übernimmt der Maßnahmenträger folgende Leistungen:

- Bestätigen der Wahl des Grundstücks auf dem Lageplan zur ES-Bau (vgl. auch Abschnitt G 1.2),
- Ermitteln der Kosten für die von ihm zu beschaffenden Ausstattungen (Muster 6 RBBau),
- Ermitteln der Nutzungs- und Betriebskosten aus seinem Zuständigkeitsbereich (Muster 7 RBBau, Anlagen 1 und 2),
- Unterstützen der Bauverwaltung bei der Vorbereitung von Verträgen für die Wartung¹¹ gemäß des Vergabehandbuches (vgl. auch K 15 Nr. 2.2).

¹⁰ Sofern das BMVBS zugleich Maßnahmenträger ist, erfolgt die weitere Mitwirkung durch den Nutzer.

¹¹ Wartung ist mit Inspektion und Instandsetzung Teil der Instandhaltung. Außer den Wartungsverträgen sind deshalb auch Verträge, die für Inspektion und/oder die Instandhaltung hiervon erfasst.

F Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO¹

Hinweis:

Für das in Abschnitt E beschriebene Verfahren sind in der Regel folgende Unterlagen zu erstellen, es sei denn, der Maßnahmenträger, die OTI, das BMF oder die Fachaufsicht führende Ebene verlangen im Einzelfall abweichende Unterlagen².

1 Unterlagen der Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)

Zur ES-Bau gehören:

- 1.1 Schriftverkehr,
- 1.2 Unterlagen zur Bedarfsplanung,
- 1.3 Unterlagen zur Variantenuntersuchung,
- 1.4 Komplettierende Unterlagen.

Zu 1.1 Schriftverkehr

Hier ist der wesentliche die Aufstellung der ES-Bau berührende Schriftverkehr zwischen allen Beteiligten zusammenzustellen.

Zu 1.2 Unterlagen zur Bedarfsplanung

Sie bestehen aus:

- 1.2.1 der Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe mit Angaben zur derzeitigen Unterbringungssituation inkl. Belegungsplan, Aufgabenzuwachs, Personalzuwachs,
- 1.2.2 Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Bedarfs (z. B. nur kurzfristiger räumlicher Engpass oder dauerhafte Unterbringung erforderlich) und zum voraussichtlichen Nutzungsbeginn,
- 1.2.3 der Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Nutzers,
- 1.2.4 der Beschreibung des organisatorischen Aufbaus und des Ablaufs des Dienstbetriebes des Nutzers,
- 1.2.5 dem Stellenplan nach Muster 12 RBBau, einschließlich Teilzeitkräfte und Annexpersonal, soweit es raumbedarfsbegründend in Ansatz gebracht werden soll. Abweichungen gegenüber den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenplänen sind zu begründen, kw- und ku-Vermerke sind zu beachten,
- 1.2.6 dem Raumbedarfsplan nach Muster 13 RBBau Seiten 1 - 2a; Abweichungen gegenüber den Höchstflächenvorgaben sind zu begründen. Sonderraumbedarf ist durch Stellskizzen zu ermitteln. Das anzustrebende Flächenverhältnis von NF zu BGF ist als Planungsvorgabe auf Grund von Orientierungswerten anzugeben,
- 1.2.7 der Beschreibung der qualitativen Bedarfsanforderungen an Räume und Raumgruppen (Muster 13 C RBBau) als Anforderungsraumbuch (ggf. PLAKODA Gebäudedatenblatt 202),
- 1.2.8 die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen und dgl.,
- 1.2.9 den Anforderungen des Nutzers an
 - das Baugrundstück (Muster 13 A RBBau),
 - die Erschließung (Muster 13 B RBBau),
 - die Außenanlagen (Muster 13 D RBBau),
 - die Barrierefreiheit und die Baudokumentation (Abschnitt H).

¹ Bezugnahmen auf F in nicht aktualisierten Teilen der RBBau sind mit Hilfe der nachfolgenden Synopse zuzuordnen.

² Ergänzende Unterlagen können sich z.B. aus der Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen ergeben.

Zu 1.3 Unterlagen zur Variantenuntersuchung

Auf der Grundlage der Bedarfsplanung und des variantenabhängigen Raumbedarfs für den Gebäudebetrieb und des Leitfadens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes (vgl. E 2.2.2.1) mindestens zu dokumentieren und vorzulegen:

- 1.3.1 das nachvollziehbare Ergebnis des Eignungstests der Beschaffungsvarianten im Rahmen der Variantenuntersuchung (dabei wird vorrangig durch qualitative Kriterien festgestellt, welche Beschaffungsvarianten für dieses Projekt grundsätzlich geeignet sind),
- 1.3.2 das nachvollziehbare Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis der Ergebnisse des Eignungstests der Beschaffungsvarianten, ggf. das Ergebnis der Nutzwertanalyse,
- 1.3.3 ggf. die Ermittlung des konventionellen Vergleichswertes (PSC),
- 1.3.4 der SOLL-IST-Flächenvergleich, auf der Grundlage des Raumbedarfs nach Muster 13 und entsprechend der Gliederung nach DIN 277, sofern für den Vergleich von Beschaffungsvarianten erforderlich.

Zu 1.4 Komplettierende Unterlagen³

Diese umfassen in der Regel die Ergebnisse der noch ausstehenden Leistungen für die Grundlagenermittlung und Vorplanung gemäß HOAI, einschließlich ggf. erforderlicher Besonderer Leistungen.

- 1.4.1 Erläuterung der Baumaßnahme nach Muster 7 RBBau einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen (vgl. E 3.5) und der Angabe des Haushaltsmittelbedarfs, getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen (VE).
Die Erläuterung muss ferner das Ergebnis von Vorverhandlungen mit Bauaufsichtsbehörden oder anderen fachlich Beteiligten über die Genehmigungs- bzw. Zustimmungsfähigkeit des Bauvorhabens enthalten.
In gesonderter Anlage sind die Flächen und ggf. Rauminhalte auf Grund der in den Bauplänen dargestellten Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen und entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren (vgl. Muster 13 RBBau). Die geplanten Flächen sind den Flächen des gebilligten Raumbedarfsplans gegenüberzustellen (Soll/Ist-Vergleich).
- 1.4.2 Die Anmerkungen zu Muster 7 RBBau sind zu beachten, insbesondere Erläuterung der Technischen Ausrüstung und des Energiekonzeptes (betriebstechnisches Konzept) auf der Grundlage der betrieblichen Bedarfsanforderung.
- 1.4.3 Kostenermittlung nach Muster 6 RBBau einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen.
In der Regel ist für die ES-Bau eine Kostenschätzung nach DIN 276-1 anhand von Kostenkennwerten unter Angabe der Quellen (z.B. mit PLAKODA oder RBK1-PC⁴) ausreichend.
- 1.4.4 Überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Nutzungskosten nach Anlage 1 zu Muster 7 RBBau (z.B. auf Basis von Kostenkennwerten, mit PLAKODA-Modul Nutzungskosten oder entsprechend PSC-Ermittlung aus der Variantenuntersuchung).
- 1.4.5 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan o. ä., Topographische Karte Maßstab 1 : 25000) mit Darstellung der Lage des Grundstücks.
- 1.4.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000/1:5000 mit Darstellung des Grundstückes und angrenzender Bebauung.
- 1.4.7 Zeichnerische Darstellungen des Planungskonzeptes.
- 1.4.8 Erforderlichenfalls ein Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück nach K 1 oder Teile davon.
- 1.4.9 Terminplanung für das Erstellen der Entwurfsunterlage Bau, für das Erstellen der Ausführungsplanung, für den Baubeginn und die Übergabe.

³ Zusätzlich bei Bauangelegenheiten des BMVg vgl. L 1

⁴ Vgl. Muster 13 RBBau

2 Unterlagen der Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau)

Diese umfassen in der Regel die Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung gemäß HOAI, einschließlich ggf. erforderlicher Besonderer Leistungen. Die im Einzelnen zu vergebenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag.

Zur EW-Bau gehören:

- 2.1 Schriftverkehr,
- 2.2 Erläuterungsbericht nach Muster 7 RBBau einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen (vgl. E 3.5)
- 2.3 Kostenberechnung nach Muster 6 RBBau einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen (vgl. E 3.5),
- 2.4 Pläne,
- 2.5 Bericht nach Abschnitt E 3.6.

Zu 2.1 Schriftverkehr

Hier ist der wesentliche, die Aufstellung der EW-Bau berührende Schriftverkehr zwischen allen Beteiligten zusammenzustellen (z.B. Erlasse, Verfügungen, Bescheide, Niederschriften).

Zu 2.2 Erläuterungsbericht nach Muster 7 RBBau⁵ mit Anlagen 1 und 2

2.2.1 Allgemein

Der Erläuterungsbericht ist textlich kurz gefasst und allgemein verständlich auf der Grundlage des Musters 7 RBBau der ES-Bau aufzustellen. Die Baumaßnahme ist so ausreichend zu beschreiben, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist.

Die wesentlichen Planungsergebnisse sowie die fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

Dem Erläuterungsbericht ist die fortgeschriebene Anlage 1 zu Muster 7 RBBau (Nutzungskosten) der ES-Bau und die erstmals aufzustellende Anlage 2 zu Muster 7 RBBau (energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten) beizufügen.

In gesonderten Anlagen sind die Flächen und Rauminhalte auf Grund der in den Entwurfsplänen dargestellten Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen und entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren (vgl. Muster 13). Die geplanten Flächen sind den Flächen des gebilligten Raumbedarfsplans gegenüberzustellen (Soll/Ist-Vergleich).

Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz sind beizufügen. Die Tragwerksplanung kann beigelegt werden.

2.2.2 Bei Technischen Anlagen

Dies sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerks (KG 400) sowie deren Teile in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500).

Zusätzlich soll die technische Ausrüstung in ihrer Dimensionierung (vgl. F 2.3.2), ihrem Ausbaustandard usw. eindeutig beschrieben werden; die notwendigen Angaben enthalten über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die gewählte Lösung (z. B. Anlagenkonzeption, Energieträger, Nutzungsdauer, Gleichzeitigkeitsfaktor, Leistungsreserve), Varianten, Zustand und Leistung ggf. vorhandener und weiterverwendbarer Anlagentechnik, wie z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Anschlussmöglichkeiten.

Für die Übertragungswege von Einrichtungen der Informationstechnik (hier: für Einrichtungen der DV) ist das IT-Konzept dem Erläuterungsbericht beizufügen.

Dem Erläuterungsbericht sind die die Telekommunikationsanlagen und Übertragungsnetze (Daten, Sprache, Text und Bild) betreffenden Teile der IT-Rahmenkonzepte beizufügen.

⁵ Bei Bauangelegenheiten des BMVg vgl. L 1

2.2.3 Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Ingenieurbauwerke umfassen insbesondere Bauwerke und Anlagen:

- der Wasserversorgung,
- der Abwasserentsorgung,
- des Wasserbaues,
- für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschl. wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- zur Abfallentsorgung,
- konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
- sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs.

Zusätzlich sollen erläutert werden:

- Planungskonzept, einschließlich Untersuchung alternativer Lösungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit,
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Baugrundverhältnisse,
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen,
- Planungen anderer Bauträger.

Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen.

2.2.4 Bei Freianlagen (Außenanlagen)

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken

Zusätzlich sollen erläutert werden:

- wesentliche Absichten und Inhalt der Planung,
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation,
- Bodenarten, Grundwasserstand, Oberbodenbewirtschaftung, Bodenbearbeitung und -verbesserung,
- Aussaaten, wesentliche Pflanzarbeiten und -größen und zugehörige bauliche Anlagen,
- Pflegemaßnahmen.

Zu 2.3 Kostenberechnung nach Muster 6 RBBau

2.3.1 Allgemein

Für die Kostenberechnung ist das Muster 6 RBBau der ES-Bau- bis zur 3. Gliederungsebene fortzuschreiben und zu ergänzen. Bei der Ermittlung der Kosten ist eine allgemein anerkannte Kostenermittlungsmethode anzuwenden, (Bauteilmethode oder ausführungorientiert nach Leistungsbereichen). Die angewandte Methode ist im Muster 6 RBBau anzugeben.

Werden mehrere Bauwerke, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. BWZ-Katalog) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten getrennt zu ermitteln. Eine getrennte Ermittlung ist in der Regel auch bei Baukörpern durchzuführen, die als selbstständige Anlagen gelten (vgl. Muster 6 RBBau).

2.3.2 Bei Technischen Anlagen

Zusätzlich ist zu beachten:

- die Leistungen sind nach Anlagengruppen so aufzugliedern, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann (vgl. Muster 7 RBBau, Gliederung bis zur 4. Gliederungsebene).
- der Kostenberechnung sind überschlägige Bedarfsermittlungen mit Angabe von Leistungswerten (z. B. Wärme, Kälte, Luftmengen, Wasser, Brennstoffe, elektrische Energie) beizufügen.

2.3.3 Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster 6 RBBau vorzunehmen.

Der Kostenberechnung sind beizufügen:

- überschlägige Ermittlungen für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.,
- unverbindlich eingeholte Vorschläge für Spezialausführungen und -einrichtungen (soweit erforderlich).

2.3.4 Bei Freianlagen (Außenanlagen)

Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster 6 RBBau vorzunehmen.

Zu 2.4 Pläne

Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen u. ä. anzufertigen, zu beschriften, zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten sind nach DIN 1356 farbig anzulegen.

Allgemein

2.4.1 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, topographische Karte Maßstab 1:25000 oder sonstige Karten). Aus dem Übersichtsplan müssen die Lage der Baustelle zur Umgebung sowie die Verkehrsverbindungen und alle sonstigen für die Baustelle oder den Bau seiner Lage nach wichtigen Umständen ersichtlich sein. In ihm sind auch die Anschlussmöglichkeiten an Technische Anlagen, Straßen, Wege oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

2.4.2 Katasterplan.

2.4.3 Lageplan - in der Regel Maßstab 1:500 -, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt sind (das gewählte Höhenbezugssystem ist anzugeben).

Es sind darzustellen:

- Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung,
- Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben - Linien / Koten - zum Grundstück, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, am Grundstück vorbeiführende Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschosshöhe und Dachform; Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger, Fahrzeugverkehr und Grünflächen,
- die für die Mengenermittlung der Außenanlagen wichtigen Maße,
- ggf. Angaben zu geologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu Baustoffen, zu schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten, Grundwasserverunreinigungen und zu Kampfstoffen/-mitteln.

2.4.4 Entwurfs- und Genehmigungspläne, in der Regel im Maßstab 1:100 und ggf. Ausführungspläne im Maßstab 1:50.

Es sind darzustellen:

Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Gebäude bzw. Bauwerk.

Die Pläne sollen enthalten:

- Nordpfeil und Maßstab,
- die Raumnummern, Bezeichnung der Raumnutzung (unmissverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoss-Fußboden,
- alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte und der Raumflächen,
- die Flächen der Räume,
- die Darstellung der Einbauten,

erforderlichenfalls Angaben zu:

- Baustoffen und Bauarten, Gründung der geplanten Gebäude und, soweit erforderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen,

- die Anordnung der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie die Anordnung der sonstigen Technischen Anlagen mit Querschnitten der Kanäle, Schächte Schornsteine usw.,
- den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
- Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt,
- Geländehöhenplan, der insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat.

Zusätzlich zu 2.4.1 sind gesondert darzustellen und beizufügen:

2.4.5 Bei Technischen Anlagen:

- die wesentlichen Bestandteile der Technischen Anlagen und die Führung und Anordnung von wesentlichen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Rohren, Schächten usw. in Gebäuden und Außenanlagen,
- die Schaltschemata, soweit sie zum Verständnis von Funktionsabläufen erforderlich sind.

2.4.6 Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen:

- Lageplan Maßstab 1:500, evtl. 1:1000 mit Leitungsführungen,
- Längsschnitte im Maßstab 1:500/50, evtl. 1:1000/100,
- wesentliche Querschnitte im Maßstab 1:50, evtl. 1:20, dabei sind alle Höhen auf das aktuelle, amtliche Höhenbezugssystem zu beziehen.

Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Stromversorgung etc.):

- DIN EN 752,
- Lage und Höhe vorhandener und geplanter Kanäle und Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z. B. Hebeanlage, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider),
- Höhe der Geländeoberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutzzonen und Dimensions- und Baustoffangaben (z. B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Schieber),
- die BFR Vermessung sind zu beachten.

Verkehrsanlagen:

- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (LBP),
- Entwurfs Elemente (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutzzonen.

2.4.7 Bei Freianlagen (Außenanlagen):

- Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten,
- verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe),
- wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke,
- Neupflanzungen, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen,
- zugehörige bauliche Anlagen (z. B. Wege, Be- und Entwässerung, Beleuchtung).

Zu 2.5 Bericht nach Abschnitt E 3.6

Zu dem Bericht der FfE an OTI und BMF gehören:

- die Kostenberechnung nach Muster 6 RBBau einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen,
- der Erläuterungsbericht nach Muster 7 RBBau mit den Anlagen 1 und 2 einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen und
- Aussage zum Stand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens (vgl. K 14).

3 Unterlagen für die Ausführung

Diese umfassen die Ergebnisse der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe gemäß HOAI, einschließlich ggf. erforderlicher Besonderer Leistungen.

Die im Einzelnen zu vergebenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag.

Zur Ausführungsplanung gehören:

- 3.1 ggf. die fortgeschriebenen Entwurfs-/Genehmigungspläne nach F 2.4.4 ff,
- 3.2 Ausführungs- und Detailzeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1 unter Beachtung der gültigen Normen und Richtlinien,
- 3.3 die abschließenden Bedarfsermittlungen mit Angabe von Leistungswerten (z. B. Wärme, Kälte, Luftmengen, Wasser, Brennstoffe, elektrische Energie),
- 3.4 Leistungsverzeichnisse mit Mengenberechnungen,
- 3.5 geprüfte Standsicherheitsnachweise mit statischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen, soweit nach den jeweiligen Landesvorschriften erforderlich. Die geprüfte Tragwerksplanung muss in jedem Fall zur Bauaufsichtsakte (vgl. K 14 Nr.6) genommen werden,
- 3.6 Fortschreibung der bautechnischen Nachweise (insbesondere der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung),
- 3.7 sonstige Berechnungen.

Synopse

(für Bezugnahmen auf F in anderen Abschnitten, Mustern und Anhängen, soweit noch nicht aktualisiert)

F - 19. Austl. -	F - aktuell -
1 ES-Bau	
1.1	1.2
1.2	1.4.1/1.4.2
1.3	1.4.8
1.4	1.4.5
1.5	1.4.6
1.6	1.4.7
1.7	1.3.4 und 1.4.1
1.8	1.4.1
1.9	1.4.3
1.10	(1.3)
1.11	1.3
1.12	1.4.9
1.13	1.4.1
1.14	1.1
2 EW-Bau	
2.1.1	2.4
2.1.2	2.2
2.1.3	2.2.1
2.1.4	2.3
2.2	2.2.2
2.2.1	2.4
2.2.2	2.2
2.2.3	2.3
2.3	2.2.3
2.3.1	2.4
2.3.2	2.2
2.3.3	2.3
2.3.4	2.2.3
2.4	2.4
2.4.1	2.4
2.4.2	2.2
2.4.3	2.3
2.5	2
2.6	2.5
Ausführungsplanung	
3.1 bis 3.4	3.1 bis 3.7
BU für Um- und Erweiterungsbauten	
4	in F1 bis F 3

G Bauausführung

1 Beginn von Baumaßnahmen

- 1.1 Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrages.
- 1.2 Die Aufforderung zur Angebotsabgabe kann erfolgen wenn:
- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen getroffen sind (z. B. die gesetzliche Sperre nach § 24 Abs. 3 BHO aufgehoben wurde) und der Bauverwaltung die erforderlichen Haushaltsmittel von der mittelverwaltenden Dienststelle zugewiesen wurden oder erforderliche Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden bzw. die erste Mittel- / Finanzplanzusage vorliegt (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben),
 - erforderlichenfalls die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, dass der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen,
 - alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung / Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind,
 - zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.
- 1.3 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind.
- 1.4 Werden die veranschlagten Kosten an einer Stelle überschritten, kann mit der Bauausführung nur dann begonnen werden, wenn die Überschreitung an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. Andernfalls entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einvernehmen mit der obersten Instanz des Bedarfsträgers und dem BMF. Der Sachverhalt, einschließlich der finanziellen Auswirkung ist zu dokumentieren.
- Für das Aufstellen eines Nachtrages vgl. E 5.
- 1.5 Den Beginn der Bauarbeiten hat die Baudurchführende Ebene der hausverwaltenden Dienststelle und der Fachaufsicht führenden Ebene schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Bauleistungen dürfen erst ausgeschrieben werden, wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist.
- 1.7 Nach den Bauordnungen der Länder ist für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ein Bauschild anzubringen mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und den Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer. Bei Baumaßnahmen des Bundes, die der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörden bedürfen, ist entsprechend zu verfahren. Dabei sind die eingeführten, einheitlichen Gestaltungsvorgaben des BMVBS zu beachten.

2 Kostensteuerung und Kostenkontrolle (Planung, Steuerung und Kontrolle der Ausgaben)

- 2.1 Die Baudurchführende Ebene ist zur Kostenkontrolle und Kostensteuerung gemäß K 2 verpflichtet.
- 2.2 Vor der ersten Ausschreibung gliedert die Baudurchführende Ebene die Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten (Muster 16). Bei Ausschreibung der ersten Leistungen legt die Baudurchführende Ebene Muster 17 an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der entsprechenden Kostenkontrolleneinheit in Muster 16 ausgewiesenen Beträgen gegenüber. Die Gesamtübersicht über alle Mehr- oder Minderkosten ist in Muster 18 laufend fortzuschreiben.

3 Kontinuierliches Bauen

Die Baumaßnahmen des Bundes sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür Sorge zu tragen, dass Bauarbeiten auch im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.

Ggf. ist bei der Aufstellung der ES - Bau - festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei den Kostengruppen 397, 497 und 597 (Muster 6) zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur ES - Bau - (Muster 7) darzulegen.

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten während der Wintermonate vgl. C 5.3.

4 Kulturhistorische Funde

4.1 Bei der Ausführung von Baumaßnahmen des Bundes werden oft Funde von kulturhistorischer Bedeutung gemacht, deren Sicherstellung im öffentlichen Interesse liegt. Derartige Funde und deren Fundstellen sind von den bauausführenden Firmen gemäß VOB/B dem verantwortlichen Mitarbeiter der Bauverwaltung als Vertreter des Auftraggebers mitzuteilen. Die Anzeige gegenüber den jeweiligen Landesbehörden erfolgt durch die Bauverwaltung.

Die Kostenträgerschaft für die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen, die bei der Freilegung, Sicherung und Bergung der Funde entstehen sowie die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahmen richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz des jeweiligen Landes.

Sofern das Land nach dem Denkmalschutzgesetz zur Kostenübernahme verpflichtet ist und zu diesem Zeitpunkt dem Land noch keine eigenen Ausgabemittel zur Verfügung stehen, können für die beschleunigte Bergung eines kulturhistorischen Fundes vor Beginn einer Baumaßnahme des Bundes oder während der Bauarbeiten Ausgabemittel für die Freilegung, Sicherung und Bergung sowie für die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahme vom Bund vorgelegt werden. Die Vorlage durch den Bund setzt voraus, dass die Erstattung durch das Land von den zuständigen Landesbehörden schriftlich zugesagt ist. Die Beträge sind bis spätestens zur Rohbaufertigstellung der betreffenden Baumaßnahme zu erstatten.

Diese Einnahmen sind dem Titel für die betr. Baumaßnahme zuzuführen.

H Bauübergabe und Dokumentation

1 Bauübergabe und Baudokumentation

- 1.1 Die Bauverwaltung hat das Bauwerk/die bauliche Anlage dem Maßnahmenträger¹ zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teil-Übergabe ist zulässig. Mit der Übergabe/Teil-Übergabe geht das Bauwerk/die bauliche Anlage insgesamt bzw. teilweise in die Verantwortung des Maßnahmen-trägers über.
- 1.2 Die Verantwortung geht ebenfalls auf den Maßnahmenträger über, wenn er das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend nutzt, ohne dass eine förmliche Übergabe stattgefunden hat; es sei denn, Bauverwaltung und Maßnahmenträger haben sich schriftlich in anderer Weise vereinbart. In diesem Fall sind die nach 1.4 beschriebenen Unterlagen dem Maßnahmenträger anlässlich eines besonderen Termins unverzüglich zu übergeben.
- 1.3 Bei der Übergabe/Teil-Übergabe ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster 14 anzufertigen, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind, und unmittelbar vor Ort zu unterzeichnen.

Die Form der mit der Niederschrift zu übergebenden Unterlagen - vorzugsweise in elektronischer Form - ist rechtzeitig vorher zwischen Maßnahmen-/Bedarfsträger und Baudurchführender Ebene zu vereinbaren. Der Betreiber ist rechtzeitig zu beteiligen.

Der Maßnahmenträger (z. B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und die Fachaufsicht führende Ebene erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift. Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben bei der Baudurchführenden Ebene, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist.

Die Erledigung der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten und Mängel ist allen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.

In der Niederschrift ist zu vermerken, dass der vom Maßnahmen-/Bedarfsträger benannte Betreiber in die Funktion der Technischen Anlagen gemäß K 15 Nr. 2.4 eingewiesen wurde.

- 1.4 Die Dokumentation der Baumaßnahme (Baudokumentation) besteht aus folgenden Unterlagen:
- systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme (im Sinne der Leistungsphase 5 HOAI fortgeschriebene Ausführungspläne),
 - Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen,
 - gesetzlich erforderliche Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide,
 - Ausrüstungs-, Inventar- oder Geräteverzeichnis,
 - Energiebedarfsausweis (auf Grundlage der tatsächlichen Bauausführung),
 - Bautechnische Nachweise gemäß Landesbauordnung
 - Zusammenstellung über die der Baudurchführenden Ebene während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F 1.1 keine Angaben gemacht hat. In diese Übersicht sind insbesondere aufzunehmen Angaben über:
 - Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,
 - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (auch außerhalb der Bundesanlagen),
 - einmalige Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem BauGB,
 - Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung,

¹ In den Fällen, in denen das BMVBS Maßnahmenträger bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane ist, obliegen die Aufgaben/Verpflichtungen, die gemäß Abschnitt H dem Maßnahmenträger zugeordnet sind, dem jeweiligen Nutzer.

- Anschlussgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
- Anschlusskosten für Stromversorgung, Gasversorgung usw.,
- Zusammenstellung der Auflagen der Brandschutzbehörden, soweit sie die Nutzung betreffen,
- Nachweise über Schadstoffe in Baustoffen,
- Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile und Bauelemente (vgl. RÜV),
- sonstige behördliche Auflagen.

Bei Technischen Anlagen hat die Bauverwaltung zusätzlich zu übergeben:

- Auflistung aller Technischen Anlagen,
- Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
- Betriebsanweisungen, einschließlich Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Anlagenhersteller,
- Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine,
- Anlagen- und Funktionsbeschreibungen,
- Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- Zusammenstellung von Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen.

1.5 Des Weiteren übergibt die Bauverwaltung Unterlagen aufgrund besonderer Beauftragung durch den Maßnahmen-/Bedarfsträger, z. B.:

- Ergänzung der Auflistung aller Technischen Anlagen um die Angabe der Herstellungskosten und die geplante Nutzungsdauer entsprechend den Anforderungen des Maßnahmenträgers (für Maßnahmen im ELM stets zu erbringen),
- vorbereitete Ver- und Entsorgungsverträge,
- vorbereitete Wartungs- und Instandhaltungsverträge.

2 Bestandsdokumentation

2.1 Allgemein

Die Bestandsdokumentation umfasst die Gebäudebestands- und die Liegenschaftsbestandsdokumentation. Sie ist grundsätzlich digital zu führen.

Art und Umfang der Bestandsdokumentation sind zwischen Maßnahmen-/Bedarfsträger und Bauverwaltungen abzustimmen. Zusätzliche Leistungen zur Erstellung von Bestandsplänen (im Sinne von Besonderen Leistungen der LP 9 HOAI) sind vom Maßnahmen-/Bedarfsträger gesondert anzufordern. Bei Baumaßnahmen sind die Kosten dafür im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/Bauunterlage zu berücksichtigen (in Kostengruppe 779 DIN 276). Die Kosten für die Fortschreibung der Bestandsdokumentation während des Gesamtlebenszyklus der Gebäude (anschließende Primärnachweisführung) sind nicht in der ES-Bau/Bauunterlage zu veranschlagen. Entsprechendes gilt für die geforderten zusätzlichen alphanumerischen Beschreibungsdaten.

Die Erstellung und Fortführung der Bestandsdokumentation kann auch unabhängig von Baumaßnahmen beauftragt werden.

In der Bestandsdokumentation werden alle von der Bauverwaltung während der gesamten Nutzungsphase der Bauwerke und baulichen Anlagen durchgeführten baulichen Veränderungen dauerhaft als Abbild des realen baulichen Bestandes nachgewiesen.

Es ist Aufgabe und Verpflichtung des Maßnahmenträgers, alle übrigen, nicht von der Bauverwaltung beauftragten, baulichen Veränderungen in die digitale Bestandsdokumentation zeitnah einpflegen zu lassen. Hierzu sind Art und Umfang der Änderungen der Primärnachweisführenden Stelle mitzuteilen.

Als Primärnachweis werden die Daten der Bestandsdokumentation bezeichnet, die als Original während der gesamten Nutzungsphase einer Liegenschaft und den auf ihr befindlichen Bauwerken/baulichen Anlagen digital fortgeschrieben und migriert werden.

Als Sekundärnachweise/Sekundärdaten werden Auszüge oder Kopien des Primärnachweises bezeichnet.

Die den Primärnachweis führende Stelle hat für die Aktualität und die Richtigkeit der digitalen Bestandsdokumentation zu sorgen. Änderungen sind zeitnah einzupflegen, damit sie mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen übereinstimmen. Angaben aus Bauunterlagen dürfen nur nach vorheriger Feststellung ihrer Übereinstimmung mit der Örtlichkeit übernommen werden.

Die den Primärnachweis führende Stelle stellt dem Maßnahmen-/Bedarfsträger bzw. der Bauverwaltung Sekundärdaten im jeweils vereinbarten Umfang für seine Aufgaben zur Verfügung.

Zu überbauende bauliche Anlagen und erdüberdeckte Leitungen sind baubegleitend am offenen Graben gemäß BFR Verm (s. 2.3) zu vermessen und zu dokumentieren.

Nach Errichtung, Änderung oder Abriss baulicher Anlagen ist das Liegenschaftskataster fortzuschreiben. Im Übrigen vergleiche 2.3.3.

2.2 Gebäudebestandsdokumentation

Die Gebäudebestandsdokumentation richtet sich nach den Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation - BFR GBestand.

Sie umfasst i. d. R.:

- Geometrische Bestandsdaten:

Als bauliche Bestandspläne sind Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, die erforderlichen Ansichten, Dachaufsichten und Schnitte (auch durch Treppenhäuser) für jedes Gebäude in der Regel in der Darstellungstiefe im Maßstab 1:50 (entsprechend DIN 1356) oder sinnvoll reduziert auf 1:100 zu übergeben. Diese zeichnerischen Darstellungen sollen, damit sie zugleich als Pläne im Rahmen des Liegenschaftsmanagements benutzt werden können, folgende Angaben für jeden Raum enthalten:

- Raumnummer, Raumbezeichnung, Raumfläche,
- Rohbaumaße, Wanddicken,
- Raumlängen, -breiten, -höhen und -umfang,
- Fenster- und Türöffnungen (Rohbaumaße),
- Treppen mit Steigungsverhältnis und Rampen,
- Innenwand- und Deckenbekleidungen, Fußbodenbeläge.

Als technische Gebäudebestandspläne sind i.d.R. Baubestandspläne für folgende technische Anlagen zu übergeben:

- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,
 - Wärmeversorgungsanlagen,
 - Lufttechnische Anlagen,
 - Starkstromanlagen,
 - Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
 - Förderanlagen,
 - Nutzungsspezifische Anlagen,
 - Anlagen der Gebäudeautomation,
 - Eintragung der zentralen Betriebstechnik.
- Brandschutzpläne (Grundrisse, Schnitte mit Darstellung der Fluchtwege, der Brandabschnitte und aller Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz).
 - Alphanumerische Bestandsdaten in elektronischen Raum- und Gebäudebüchern gemäß BFR GBestand Kapitel 3.

Als Grundlage der geometrischen Bestandsdokumentation können die zeichnerischen Unterlagen gemäß Ziffer 1.4 dienen.

2.2.1 Zeitpunkte der Datenübergabe

Die alphanumerischen Daten der Vorab-Datenlieferung (gemäß BFR GBestand, Anlage A-3.3) sind spätestens zwei Monate vor Bauübergabe an die Maßnahmen-/Bedarfsträger zu übergeben.

Die erstmalige Übergabe der geometrischen und der alphanumerischen Bestandsdaten im Standard-Datenumfang (BFR GBestand, A-3.1 und A-4.1) an die Maßnahmen-/Bedarfsträger hat zur Bauübergabe zu erfolgen.

Der Zeitpunkt für die Übergabe des zusätzlichen Datenumfangs ist projektspezifisch zu vereinbaren.

2.2.2 Primärnachweisführung der Gebäudebestandsdokumentation

Die Zuständigkeit für die Primärnachweisführung während des Gesamtlebenszyklus der Gebäude obliegt dem Maßnahmenträger.

Die geometrische Primärnachweisführung wird durch die Bauverwaltung wahrgenommen.

Die alphanumerische Primärnachweisführung der im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA befindlichen Liegenschaften des BMVg wird durch die Bundeswehr im baulichen Standard-Datenumfang wahrgenommen.

Die alphanumerische Primärnachweisführung in allen anderen im ELM der BImA befindlichen Liegenschaften wird bis auf weiteres durch die Bauverwaltung im baulichen Standard-Datenumfang wahrgenommen.

2.3 Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Bestandsdokumentation der Außenanlagen auf Liegenschaften des Bundes (Liegenschaftsbestandsdokumentation) richtet sich hinsichtlich Art, Qualität und Umfang nach den Baufachlichen Richtlinien Vermessung - BFR Verm – sowie weiteren Regelwerken des Bundes (z. B. Arbeitshilfen Abwasser für Daten zu abwassertechnischen Anlagen, Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz für Daten zu Boden- und Grundwasserkontaminationen, Arbeitshilfen Kampfmittelräumung für Daten zur Kampfmittelräumung und Entmunitionierung). Die graphischen Daten der Ausführungspläne sind nicht zu übernehmen. Die Liegenschaftsbestandsdokumentation bildet die einheitliche Grundlage für die sachgerechte Durchführung raumbezogener Fachaufgaben wie z. B. Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

2.3.1 Inhalte der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Liegenschaftsbestandsdokumentation enthält die vermessenen Objekte für u. a. Bauwerke und bauliche Anlagen, Objekte zur topographischen Beschreibung der Liegenschaften in Lage und Höhe, die Dokumentation ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die für Nutzung und Betrieb der Liegenschaften relevanten Infrastruktureinrichtungen. Die Anforderungen an Erfassungsdetails, Datenstrukturierung sowie Darstellungsweise der Objekte sind in den BFR Verm festgelegt.

Thematisch umfassen die Objekte der Liegenschaftsbestandsdokumentation u.a.:

- Grenzen der Liegenschaft,
- Nutzungs-, Verwaltungseinheiten, Schutzbereiche,
- Bauliche Anlagen mit Geometrie der Gebäudehülle, Höhenkoordinaten der Oberkanten Erdgeschossfußboden, Nutzung, Geschosszahl und Dachform,
- Verkehrsanlagen,
- Freianlagen,
- Einfriedungen,
- liegenschaftsbezogener Brandschutz,
- Umweltbewertung (Biotope, FFH-Gebiete, Schutzgebiete),
- Boden- und Grundwasserschutz,
- Kampfmittelräumung,
- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (einschließlich der Grundleitungen),

- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen,
- Starkstromanlagen,
- Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
- Förderanlagen,
- Nutzungsspezifische Anlagen.

2.3.2 Primärnachweisführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Zuständigkeit für die Primärnachweisführung der Liegenschaft obliegt dem Maßnahmen-/Bedarfsträger.

Die Führung des Primärnachweises der geometrischen und alphanumerischen Daten der Außenanlagen mit baufachlichem Bezug wird von der Bauverwaltung gemäß den Leitstellenkonzepten der Länder und des BBR wahrgenommen. Ausnahmen sind zwischen dem Maßnahmen-/Bedarfsträger und der Bauverwaltung abzustimmen.

2.3.3 Fortschreibung des Liegenschaftskatasters

Die Aufgaben der Vermessungsverwaltungen der Länder auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze bleiben unberührt. Die nach BFR Verm erfassten Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation können, sofern keine länderspezifischen Regelungen entgegenstehen, für die Fortschreibung des Liegenschaftskataster bei den Kataster- und Vermessungsverwaltungen verwendet werden. In diesen Fällen ist keine erneute Liegenschaftsvermessung zu beauftragen. Ansonsten bedient sich der Grundstückseigentümer der Bauverwaltung für die Beauftragung der Fortschreibung des Liegenschaftskatasters. Die Gebühren sind in der Kostengruppe 771 zu veranschlagen.

2.4 Analoge Führung der Bestandsdokumentationen

Sofern noch keine digitale Bestandsdokumentation vorliegt, sind die vorhandenen Bestandsunterlagen analog weiterzuführen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Übernahme in die digitale Bestandsdokumentation anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat die Baudurchführende Ebene - unter Beteiligung von Maßnahmen-/Bedarfsträger und der nutzenden Verwaltung - die Liegenschaft zu begehen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen; festgestellte Mängel sind darin zu vermerken. Die Mängelbeseitigung ist durch die Baudurchführende Ebene unverzüglich zu veranlassen.

Treten in der Verjährungsfrist Mängel auf, hat die nutzende Verwaltung die Baudurchführende Ebene unverzüglich zu unterrichten.

I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1 Abtretungen

- 1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.
- 1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Dienststelle der Bauverwaltung, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.
- 1.3 Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
- 1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Bund gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben wurde oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.
- 1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne dass es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muss, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten.

2 Pfändungen

- 2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Schuldner" genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Gläubiger" genannt) überwiesen mit der Maßgabe, dass der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Drittschuldner" genannt) ist nicht notwendig.
- 2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschluss bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im Übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen / Pfändungsverfügungen bestimmt sich nach Landesrecht. Ist danach die Baudurchführende Ebene nicht zuständig, hat sie die Annahme zu verweigern.

Die Dienststelle der Bauverwaltung, der der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, dass keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger geleistet wird.
- 2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):
 - (1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
 - (2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
 - (3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

- 2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Bundes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur "vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche" anzuerkennen.
- 2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.
- 2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden (Vorpfändung) mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als "Schuldner" bezeichnet) zu zahlen. Die Vorpfändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorpfändung veranlasst hat. Ihre Rechtswirksamkeit ist auf die Dauer von einem Monat, vom Tage der Zustellung abgerechnet, beschränkt (§ 845 ZPO).

3 Reihenfolge

- 3.1 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie beim Zusammentreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, dass die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (dem eine Vorpfändung insoweit gleichgestellt ist) vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann, und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muss sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.
- 3.2 Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.
- 3.3 Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nochmals betont, dass im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sich die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungen richtet, nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

4 Anweisung

- 4.1 Bei der Anweisung von Zahlungen ist zu beachten, dass nur ein Hinweis etwa in der Form "Zahlbar an:" oder "Konto-Nr.:" lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindenden Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, dass die Kasse an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muss in der Anweisung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anweisung:
- 4.2 Bei Abtretungen

"Die Kasse wird angewiesen, aufgrund der beigefügten Abtretungserklärung

der _____ vom _____ an _____
(bisheriger Gläubiger) (Datum) (neuer Gläubiger)

EUR _____ in Worten _____ zu zahlen."

4.3 Bei Pfändungen

"Die Kasse wird angewiesen, aufgrund des beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts _____

(Amtsgericht)

vom _____ Datum) Geschäftszeichen _____ (Geschäftszeichen)

_____ an _____
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

EUR _____ in Worten _____ zu zahlen."

4.4 Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanweisung als Belege beizufügen.

J Rechnungslegung - Prüfung

1 Rechnungsmäßiger Nachweis

1.1 Die ausgeführten Anordnungen (Zahlungen und Verpflichtungen) sind durch die zuständigen Kassen nachzuweisen. Von der Kasse werden Titelfonten geführt. Sie umfassen die einem Titelverwalter zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Titels.

Die Titelfonten sind auf Mittelverteilerebene in Objektkonten je Maßnahme/Teilmaßnahme aufzuteilen.

1.2 Jährliche Rechnungslegung

Die Bundeskassen legen auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung.

Rechnungsnachweisungen sowie Anlagen zu Rechnungsnachweisungen, Kontoauszüge der Titel/Objektkonten, Nachweisung der nicht abgewickelten Abschlagszahlungen sowie besondere Prüfungsunterlagen (Nachweis über die zugewiesenen Haushaltsmittel) stehen im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Verfügung.

1.3 Maßnahmenrechnungslegung

Für Baumaßnahmen nach den Abschnitten C, D und E legt die anordnende Stelle Rechnung nach Übergabe der baulichen Anlage an den Maßnahmenträger. Bei Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erfolgt die Rechnungslegung nach L5.

Rechnungsnachweisungen und Kontoauszüge der Titel/Objektkonten stehen im HKR-Verfahren zur Verfügung.

2 Belege und Unterlagen

2.1 Rechnungslegungsunterlagen

Die Rechnungslegungsunterlagen für eine Baumaßnahme sowie für die in einem Haushaltsjahr in einer Liegenschaft durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten bestehen aus den

- besonderen Prüfungsunterlagen gemäß J 2.2, soweit sie nach Art und Umfang der Maßnahme in Betracht kommen,
- Rechnungsbelegen gemäß J 2.3

Die anordnende Stelle ordnet die Rechnungslegungsunterlagen nach der Ordnung der Rechnungslegungsliste für die Abgabe an das für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Prüfungsamt des Bundes.

Bis zur Abgabe an das Prüfungsamt des Bundes und nach Rückgabe sind die Unterlagen bei der anordnenden Stelle gegen Verlust, Beschädigung und gegen nachträgliche Veränderungen gesichert aufzubewahren. Dabei sind auch die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich gemäß K 10.

2.2 Besondere Prüfungsunterlagen

Die besonderen Prüfungsunterlagen sind vom Bewirtschafter bzw. der anordnenden Stelle gesondert zu sammeln und fortlaufend gemäß Zusammenstellung zu nummerieren.

2.2.1 Die besonderen Prüfungsunterlagen bestehen

- bei Baumaßnahmen nach Abschnitt C:
 - aus der Baubedarfsnachweisung (BBN),
- bei Baumaßnahmen nach Abschnitt D:
 - aus der Ausgabenanmeldung Bau,
- bei Baumaßnahmen nach Abschnitt E:

aus der baufachlich genehmigten, haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau und der mit der Einverständniserklärung des Nutzers versehenen EW - Bau (Unterlagen gemäß § 24 BHO) nebst Nachträgen, einschließlich der Erlasse über die baufachliche Genehmigung und haushaltsmäßige Anerkennung sowie dem Planungs- und Ausführungsauftrag.

2.2.2 Besondere Prüfungsunterlagen sind ferner – soweit erstellt –:

- Ausführungsunterlagen zur baufachlichen Genehmigung der Baumaßnahme,
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen,
- die Haushaltsmittelzuweisungen,
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung gemäß H 1.3,
- das Geräteverzeichnis gemäß H 1.3.1,
- Planungs- und Kostendaten nach K 6,
- die Flächenberechnung nach DIN 277 ,
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (vgl. G 1.1),
- das Bautagebuch.

Wenn freiberuflich Tätige beteiligt waren, sind Zweitschriften der mit ihnen geschlossenen Verträge nebst Nachträgen sowie die zugehörigen Rechnungen beizufügen.

2.3 Rechnungsbelege

2.3.1 Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen/-anweisungen, den begründenden Unterlagen und dem Zahlungsnachweis.

2.3.2 Die Rechnungsbelege sind den Maßnahmen/Teilmaßnahmen zuzuordnen, bei denen die Ausgaben entsprechend der Kostenberechnung, bei Maßnahmen im Bauunterhalt entsprechend der Gliederung der BBN, nachgewiesen werden. Für jede Maßnahme/Teilmaßnahme ist eine Rechnungslegungsliste (Muster 1) zu führen. Teilmaßnahmen sind bei Großen Baumaßnahmen nach Bedarf einzurichten für Herrichten und Erschließen, Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattung, Kunstwerke und Baunebenkosten; bei Maßnahmen der Bauunterhaltung und bei Kleinen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren. Soweit zweckmäßig, können Außenanlagen z. B. untergliedert werden in Freianlagen, Verkehrsanlagen u. a.

2.3.3 Zu den begründenden Unterlagen gehören:

2.3.3.1 die Abschlags-, Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen gemäß § 14 VOB/B und Vergabehandbuch (VHB), einschließlich Übersichtsblatt zur Kassenanordnung,

2.3.3.2 die Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß den Richtlinien und Formblättern des Vergabehandbuches wie:

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- Ergebnisse der Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- Dokumentation nach § 20 VOB/A,
- Gegenüberstellung der Angebotspreise (Preisspiegel),
- Vorlage- und Genehmigungsschreiben zur Auftragserteilung/Aufhebung der Ausschreibung,
- Vergabeunterlagen, bestehend aus den Formblättern zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anlagen,
- Auftragsschreiben, Bestellscheine,
- Nachtragsvereinbarungen,
- wichtiger Schriftverkehr für Vergabe und Vertragsabwicklung (Vermerke, Begründungen usw.).

2.3.3.3 die Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie:

- Aufmaßblätter bzw. Eingabebelege bei Ermittlung mittels EDV,
- Mengenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen und -skizzen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine.

2.3.3.4 der Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

2.3.3.5 die Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung,

- 2.3.3.6 die Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen.
- 2.3.4 Die Kassenanordnungen zu Rechnungen sind als Belege zu kennzeichnen und innerhalb der Maßnahme/Teilmaßnahme fortlaufend zu nummerieren.
- Dient eine Unterlage mehreren Rechnungsbelegen als begründende Unterlage, so ist sie dem Hauptbeleg beizufügen. In den weiteren Belegen ist hierauf zu verweisen.

3 Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen

- 3.1 Der Bewirtschafter/ die anordnende Stelle hat die Rechnungslegungsunterlagen für die Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt des Bundes zu folgenden Terminen bereitzuhalten:
- 3.1.1 Für Maßnahmen nach Abschnitt C
zum 1. Februar jeden Jahres.
- 3.1.2 Für Baumaßnahmen nach Abschnitt D
drei Monate,
- 3.1.3 für Baumaßnahmen nach Abschnitt E
zehn Monate
nach Übergabe des Bauwerkes / der baulichen Anlage an den Maßnahmenträger.
- 3.2 Das zuständige Prüfungsamt des Bundes kann abweichend von J 3.1 kürzere Zeiträume bestimmen.
- 3.3 Für Verträge, die nicht zeitgerecht abgerechnet werden können (z. B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten und nicht direkt erforderlichen Folgearbeiten gemäß H 1.1), ist eine Teilmaßnahme "Abschluss der Baumaßnahme" anzulegen. Dort sind die Rechnungsbelege zu sammeln, die nicht zusammen mit der ursprünglichen Teilmaßnahme vorgelegt werden können. Die Vorlage dieser Rechnungsbelege ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes sobald als möglich vorzunehmen. Das zuständige Prüfungsamt des Bundes ist über Art und Umfang der dort nachzuweisenden Ausgaben zu unterrichten.
- 3.4 Die Rechnungslegung ist parallel zur Abrechnung der Verträge durchzuführen. Zur Beschleunigung der Rechnungslegung ist Folgendes zu beachten:
- Die Rechnungslegungsunterlagen vorzeitig abgerechneter Teilmaßnahmen sind nach J 2.3 zu ordnen und unabhängig von den Terminen nach J 3.1 für die Teilvorlage bei dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes bereitzuhalten.
- 3.5 Soweit die Durchführung einer Maßnahme/Teilmaßnahme mehr als drei Haushaltsjahre in Anspruch nimmt, sind zweckmäßige Bauabschnitte für eine Zwischenrechnungslegung festzulegen. Nach Abrechnung eines Bauabschnittes ist die Rechnungslegung hierfür unverzüglich unter Beachtung von J 2.3 abzuschließen; die Rechnungslegungsunterlagen sind für die Teilvorlage beim zuständigen Prüfungsamt des Bundes bereitzuhalten.
- Über alle Teilvorlagen sind Zusammenstellungen zu führen, aus denen sich ein Nachweis über die Rechnungslegung der Baumaßnahme ergibt.
- 3.6 Über alle Baumaßnahmen nach Abschnitt E sind dem Bundesrechnungshof und – nachrichtlich – dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes
zum 1. Juli jeden Jahres
von der dem Bewirtschafter übergeordneten Stelle Übersichten nach **Muster 5** vorzulegen. Sie sind getrennt nach den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes aufzustellen und müssen alle Baurechnungen, die dem Bundesrechnungshof noch nicht vorgelegt worden sind, enthalten, soweit deren Unterlagen nach Nr. 1.1, Abschnitt K 10 aufzubewahren sind.

4 Fachtechnische und rechnerische Prüfung der Bauausgaben

4.1 Zweck

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung erstreckt sich darauf, ob beim Durchführen und Abrechnen einer Baumaßnahme die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden sowie die anzuwendenden technischen Vorschriften und Grundsätze eingehalten worden sind.

Fachtechnisch und rechnerisch zu prüfende Maßnahmen sind in sich abgeschlossene Entscheidungen einschließlich selbständiger Zwischenentscheidungen – auch verwaltungsinterner Art –, die unmittelbar oder mittelbar Einnahmen und Ausgaben des Bundes beeinflussen können.

4.2 Zuständige Stellen

Die Prüfung von Bauausgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie in den Ländern obliegt dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes (vgl. Nummer 6). Für die Prüfungsämter des Bundes gilt die Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes (PO-BRH).

4.3 Verfahren

Das zuständige Prüfungsamt des Bundes fordert die für seine Prüfungen erforderlichen besonderen Prüfungsunterlagen (J 2.2) sowie die begründenden Unterlagen (J 2.3) von der anordnenden Stelle an oder stellt den maßgeblichen Sachverhalt bei örtlichen Erhebungen bei der zu prüfenden Stelle fest. Rechnungsnachweisungen und Kontoauszüge der Titel/Objektkonten stehen im HKR-Verfahren zur Verfügung. Die Rechnungslegungsunterlagen sind dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes auf Anforderung im Original oder in einer Zweitschrift vorzulegen.

Sofern die anordnende Stelle nach J 3.4 oder J 3.5 eine Zwischenrechnung legt, unterrichtet sie darüber das zuständige Prüfungsamt des Bundes.

Das zuständige Prüfungsamt des Bundes unterrichtet die anordnende Stelle bzw. die Bundeskasse über den Abschluss der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung. Zur weiteren Behandlung und Aufbewahrung gemäß K 10 sind die Unterlagen an die anordnende Stelle bzw. die Bundeskasse zurückzusenden.

5 Behandlung von Prüfungsmitteilungen/-niederschriften

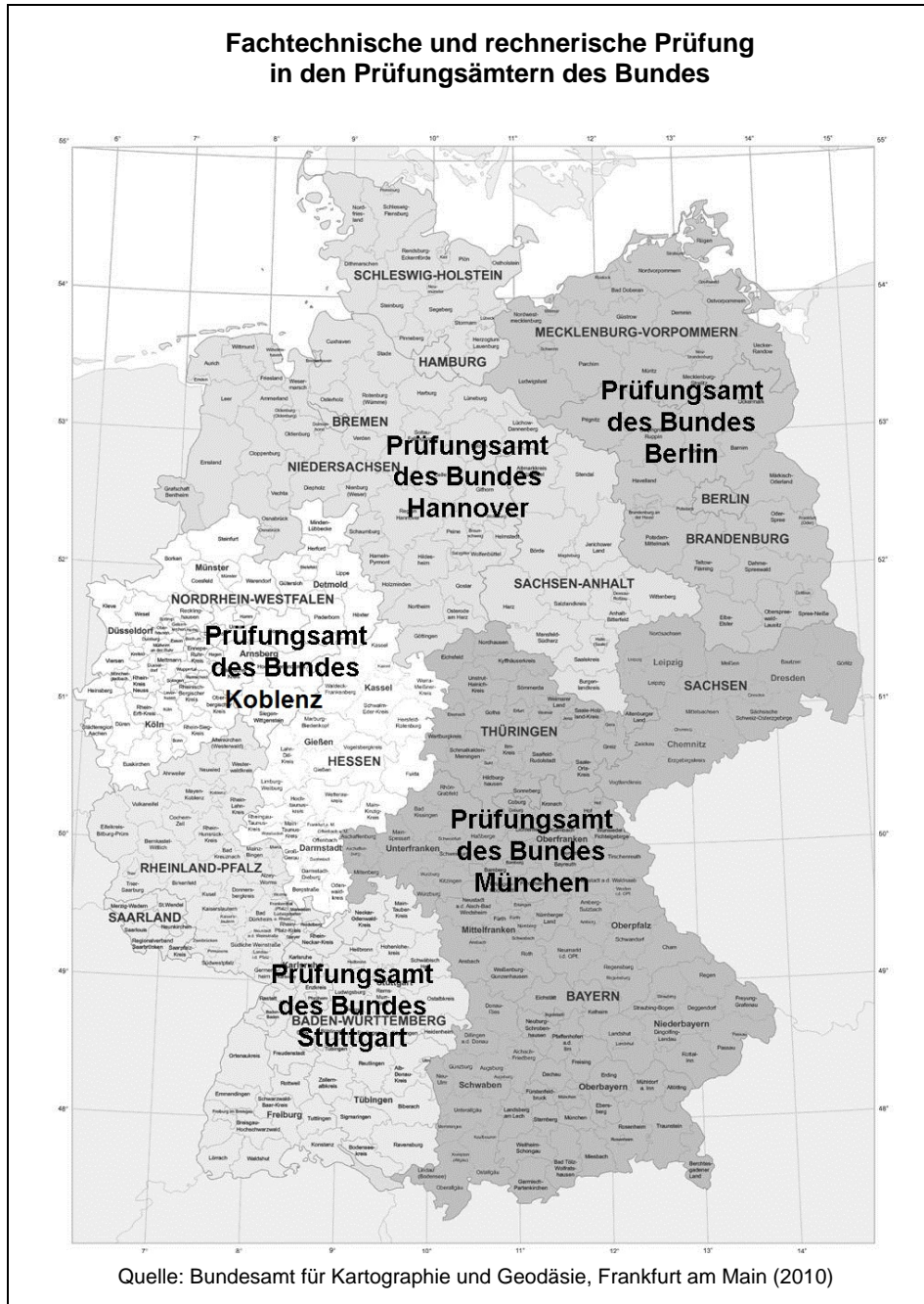
5.1 Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und der Prüfungsämter des Bundes sowie Prüfungsniederschriften über die fachtechnische und rechnerische Prüfung sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.

5.2 Die geprüfte Stelle (Bewirtschafter/anordnende Stelle) hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen/Prüfungsniederschriften ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von J 5.3 zu ziehen. Sie darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmitteilung/Prüfungsniederschrift, sondern nur auf den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen. Hat die geprüfte Stelle Bedenken, die Verantwortung für eine nach der Prüfungsmitteilung/Prüfungsniederschrift als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, so hat sie die Prüfungsmitteilung/Prüfungsniederschrift mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der Fachaufsicht führenden Ebene vorzulegen. Teilt diese die Bedenken der geprüften Stelle, ist der zuständigen Obersten Bundesbehörde zu berichten.

5.3 Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.

Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, z.B. die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung auf gütlichem Wege zu erreichen.

6 Übersicht Zuständigkeitsbereiche der Prüfungsämter des Bundes



K Einzelgebiete

- K1** **Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück**
- K2** **Projektmanagement**
- K3** **Umweltschutz**
- K4** **Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen**
- K5** **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**
- K6** **Berichterstattung**
- K7** **Beteiligung bildender Künstler**
- K8** **Baunebenkosten**
- K9** **Grundsteinlegungen - Richtfeste - Durchschlagfeiern – Einweihungsfeiern**
- K10** **Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen**
- K11** **Versicherungen für bauliche Anlagen**
- K12** **Vergabe freiberuflicher Leistungen**
- K13** **Wettbewerbe**
- K14** **Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen**
- K15** **Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen**
- K16** **[Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau -]**

K1 Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück

Hinweis:

Bei der Auswahl von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist die Bauverwaltung - bei Forstliegenschaften auch die zuständige Forstdienststelle - zu beteiligen.

- 1 Die Bauverwaltung hat auf Anforderung über das Grundstück - auch bei unentgeltlicher Überlassung - ein baufachliches Gutachten aufzustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1.1 Lage

1.1.1 Allgemein

Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-Zivilschutz -Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, klimatische Verhältnisse.

1.1.2 Insbesondere

Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen-, Bahnanschlüsse usw.

1.2 Grundbuchliche Eintragungen

Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

1.3 Baugrundverhältnisse:

- Schichtenfolge, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
- Grundwasserverhältnisse mit Angabe der wichtigsten Wasserstände (langfristige Grenz- und Mittelwerte), Grundwasserstockwerke, Hangwasser,
- evtl. baustoffschädigende Bestandteile im Baugrund und Grundwasser,
- Besonderheiten des Baugrundes (z. B. Bergsenkungen, Standsicherheit von Böschungen, vorhandene Bauwerke, kulturhistorische Funde und Leitungen),
- frühere Nutzung des Grundstücks, ggf. Art der verwendeten Stoffe einschließlich Kampfstoffe/-mittel sowie ggf. hierdurch verursachte schädliche Bodenveränderungen / Altlasten / Grundwasserunreinigungen, die die künftige Nutzung gefährden.

Bei der Beschreibung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse sind, soweit möglich, bereits vorhandene Unterlagen und Erfahrungen auszuwerten, insbesondere:

- Karten (z. B. topographische, geologische und hydrogeologische Karten, Baugrundkarten),
- Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung und geologischer Landesämter,
- örtliche Erfahrungen.

Sind die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen sonstige Zweifel, so sind Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) nach DIN 1054 vorzunehmen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig.

1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechtlicher Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen. Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.

1.5 Erschließung:

- Abwasserbeseitigung mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Einleitungsstelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
- Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Entnahmestelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,

- Versorgung mit Fernwärme, Gas und Strom,
- Anschluss von Fernmelde- und Informationstechnischen Anlagen an das öffentliche oder andere Netze,
- Verkehrsanlagen, ggf. einschließlich der zu erwartenden öffentlich-rechtlichen Auflagen

1.6 Vorhandene bauliche Anlagen

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten.

1.7 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung des Grundstückes für die vorgesehene Bebauung einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Baugrundverhältnisse auf die Gründung und Erschließung.

1.8 Wertermittlung

Der Wert des Baugrundstückes ist nach den geltenden Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken - Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) in der jeweils gültigen Fassung - zu ermitteln.

- 2 Dem Gutachten ist ein Plan (Stadtplan, Topographische Karte oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlussstellen nach 1.5) hervorgehen.

3 Eingliederung der Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten

Die Ausgaben sind zu bestreiten:

- in Verbindung mit dem Grunderwerb und, wenn keine Baumittel zur Verfügung stehen, aus den Mitteln des gleichen Titels wie der Grunderwerb (vgl. B 1.1.11-Obergruppe 82),
- in Verbindung mit der Baumaßnahme und, wenn Ausgabemittel zur Verfügung stehen, aus dem Bautitel (vgl. B 1); Darstellung der "Baunebenkosten" in der Kostenermittlung (vgl. auch K 8).

K2 Projektmanagement

1 Begriffe

Projekt (DIN 69 901)

1.1 Projektmanagement (DIN 69 901)

Die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung des Projektes.

1.2 Projektleitung (DIN 69 901)

Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, welche für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist.

1.3 Projektleiter (DIN 69 901)

Für die Projektleitung verantwortliche Person.

Der Projektleiter steuert das Projekt zum Erfolg. Er gliedert das Projekt in Teilprojekte, definiert Zielvorgaben innerhalb des vorgegebenen Rahmens, vergibt ggf. Aufgaben an fachlich Beteiligte (z. B. Projektsteuerer, Planer) und überwacht das Erreichen der Ziele. Bei nicht mehr korrigierbaren Abweichungen legt er geänderte Ziele und Maßstäbe im Rahmen der Zielvorgaben des Gesamtprojektes fest.

Dazu gehören folgende Leistungen:

- Zieldefinition,
- Kontrollieren (Einhalten der Vorgaben und Maßstäbe, Überwachen der Vertragserfüllung, Erreichen der Ziele),
- Informieren (der Projektleitung und der Projektbeteiligten),
- Koordinieren (der Beteiligten).

1.4 Projektsteuerung

Projektsteuerung ist die Wahrnehmung delegierter Auftraggeberfunktionen in organisatorischer, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Aufgabe der Projektsteuerung ist das Erreichen der vorgegebenen Ziele im Rahmen der festgesetzten Maßstäbe. Dies verlangt gezieltes Steuern und Eingreifen bei Abweichungen, Anweisungen und Initialisierung notwendiger Schritte zur Einhaltung der Ziele, Entwickeln von Alternativen, Beratung der Projektleitung.

2 Projekttablauf

2.1 Mit der Erteilung des Auftrages zur Aufstellung der EW - Bau - geht das Projektmanagement auf die Bauverwaltung über. Ihr obliegt die Gesamtkontrolle des Projektes.

2.2 Die Projektorganisation dient als Instrument zur Erfüllung der Aufgabenstellung. Sie ermöglicht eine straffe, aber dennoch flexible Führung der Gesamtbaumaßnahme.

Sie hat folgende Ziele:

- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen zur Einhaltung genehmigter Planziele, rechtzeitige Beteiligung der genehmigenden Behörden,
- Eindeutige Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen, d. h. Vermeidung unklarer Führungsverhältnisse und Verantwortungsbereiche,
- Förderung der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten,
- Zweckmäßige, rationelle Arbeits-, Informations- und Entscheidungsabläufe,
- Einwandfreie, problembezogene Koordination aller Projektbeteiligten in den Entscheidungsprozessen,
- Früherkennung und Anzeige abweichender Tendenzen zur Einhaltung von Terminen, Kosten und Qualitätsstandards,

- Einhaltung der vereinbarten Organisationsformen,
- Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatz, Rechnungslegung.

Die Projektorganisation ist in einem Organigramm darzustellen, ggf. in einem Projekthandbuch.

- 2.3 Das haushaltsmäßig anerkannte Kostenziel der ES - Bau - ist als Kostenobergrenze einzuhalten. Die Kostenobergrenze muss in jeder Projektphase eingehalten werden.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Planung zu legen. Sie hat sich insoweit von Anfang an am Kostenziel zu orientieren (kostenorientierte Planung). In der Kostenberechnung während der Bauausführung sind die Kosten detailliert nach auszuschreibenden Leistungsbereichen oder Bauelementen zu gliedern, so dass die Bildung von Kostenkontrollenheiten möglich ist. Ziel der Kostenkontrolle während der Bauausführung ist die ständig aktuelle Prognose der Endabrechnungsgesamtkosten. Dabei ist die Entwicklung der Mengen besonders zu beachten. (Muster 16-18).

Der Mittelbedarf ist aus der Terminplanung abzuleiten und in Jahresabschnitte aufzuteilen. Zur Steuerung und Sicherung des Mittelabflusses ist eine weitere Aufgliederung bei Bedarf durchzuführen.

Bei erkennbarer Überschreitung der Kostengrenze ist nach Abschnitt E Nr. 5 zu verfahren.

- 2.4 Die Terminplanung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau.

Die Bauverwaltung unterstützt dabei den Bedarfsträger auf Anforderung.

Die Terminpläne dienen der zeitlichen Steuerung des Projektes. Ihr Detaillierungsgrad hat der Aufgabe zu entsprechen. Sie sind in den Phasen des Projektes entsprechend zu aktualisieren.

Im Grobterminplan (Meilensteine) werden die Phasen in Handlungsabschnitte unterteilt. Er dient u. a. zur terminlichen Abstimmung von wesentlichen Planungs-, Prüfungs-, Genehmigungs- und Ausführungsvorgängen und zur Steuerung des Personalbedarfs.

Im Feinterminplan werden einzelne Arbeitspakete definiert und gesteuert.

Terminpläne sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschnitt D, E und F beizufügen. Ihre Einzelziele sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

- 2.5 Zur Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsansprüchen eines Bauvorhabens und um Erkenntnisse für künftige Maßnahmen zu erhalten, sollte der Planungs- und Bauprozess sowie der Zustand des Gebäudes in Bezug auf Investitions-, Betriebskosten, notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen etc. analysiert werden.

3 Qualitäts-, Termin- und Kostenplanung

Zur Sicherung von Qualitäts-, Termin- und Kostenzielen sind auf der Grundlage des Haushaltsrechts bei allen Baumaßnahmen Qualitäts-, Termin- und Kostenplanungen durchzuführen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des durch die Bauverwaltung im Rahmen der Gesamtverantwortung durchzuführenden Planungs-, Steuerungs- und Informationsprozesses.

Bei der Beteiligung von freiberuflich Tätigen ist sicherzustellen, dass deren Arbeitsergebnisse von der Bauverwaltung im elektronischen Datenaustauschverfahren übernommen werden können.

Qualitäts-, Termin-, Kostenplanung und -kontrolle beginnt mit der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung und setzt sich bis zum Betrieb und Unterhalt der Gebäude fort.

3.1 Qualitätsplanung

Die Qualitätsplanung (Standardfestlegung) ist schon bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung durchzuführen, da sie erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine hat. Die Qualitätsplanung ist weiterhin detailliert im Erläuterungsbericht festzulegen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

3.2 Terminplanung

Die Terminplanung erfolgt erstmals im Zusammenhang mit der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - durch den Bedarfsträger. Die Bauverwaltung unterstützt dabei den Bedarfsträger auf Anforderung.

Für die fortlaufende Aktualisierung und Abstimmung ist die jeweils für den Verfahrenstakt (im Planungs- und Durchführungsablauf) zuständige Instanz verantwortlich.

Zeit- und Ablaufpläne sind mit Darstellung des frühesten und spätesten Beginns der Aktivitäten und Abhängigkeiten, die Einflüsse auf Planungen, baufachliche Prüfungen bzw. Genehmigungen, Ausschreibungen und Durchführung haben, aufzustellen und fortzuschreiben; sie sollen auch enthalten:

- Dauer der Planung,
- Zeitpunkt der Vergabe von Leistungen,
- Dauer von Ausführungszeiten,
- Termin der Übergabe an den Nutzer.

Sie sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschn. D und E beizufügen.

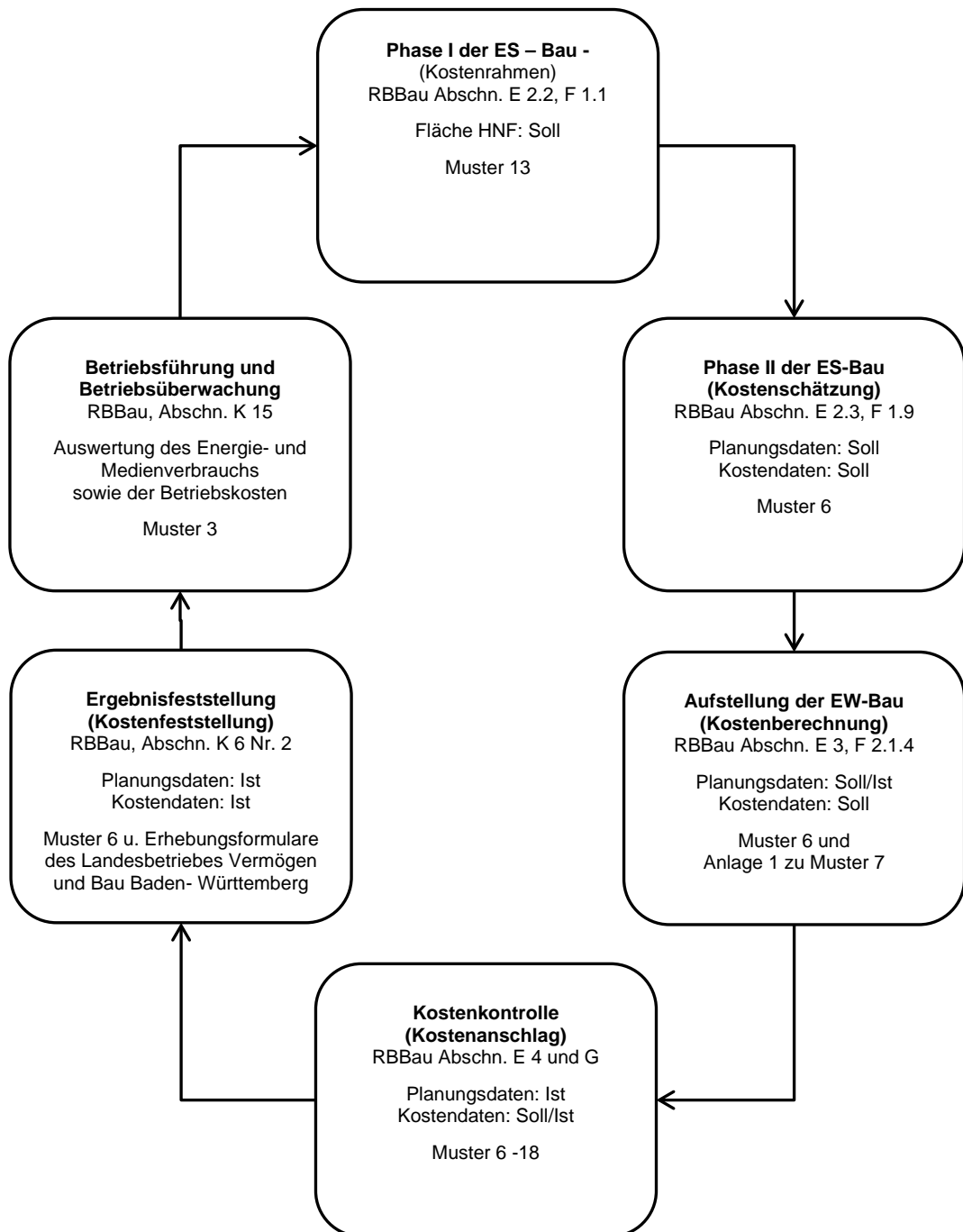
Die Festlegungen in den Zeit- und Ablaufplänen sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

3.3 Kostenplanung und -kontrolle

Die auf der Grundlage von konkreten Nutzerforderungen (Bedarfsbeschreibung) ermittelten und haushaltsmäßig anerkannten Kosten bilden die Kostenobergrenze; sie sind bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen als Kostenziel einzuhalten.

Kostenermittlungen sind entsprechend den jeweiligen Bearbeitungsphasen von Baumaßnahmen (s. Abs. 4) aufzustellen.

Kostenkontrolle hat mindestens auf der Grundlage der Muster 16-18 zu erfolgen.



K3 Umweltschutz

Ziel und Zweck des Umwelt- und Naturschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Arten zu schützen und zu erhalten, umweltschädigende Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Der Umweltschutz im Bauwesen ist unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosysteme. Soweit der Bund gesetzlich eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat, ist dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, Unterhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung sind die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Naturschutzgesetze (u. a. BBodSchG, WHG, BNatSchG), der Leitfaden Nachhaltiges Bauen, die Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz, die Arbeitshilfen Abwasser, die Arbeitshilfen Recycling sowie die Arbeitshilfen Kampfmittelräumung zu beachten.

Sofern aufgrund einer Baumaßnahme Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Gewerke quantitativ und qualitativ konkret zu beschreiben, um ihre Durchführung qualifiziert sicherzustellen.

Im Zuge von Baumaßnahmen angetroffene Kontaminationen (schädliche Bodenveränderungen / Altlasten und hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen) sind gemäß den Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

K4 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen

In baulichen Anlagen des Bundes und in vom Bund angemieteten baulichen Anlagen ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlage für die Anforderungen an den Brandschutz bilden die Bauordnungen der Länder und die sonstigen, zum vorbeugenden Brandschutz ergangenen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus ist für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden der Brandschutzleitfaden in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Können Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Einzelfall von der Obersten Technischen Instanz zu genehmigen sind.

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen vgl. K 11.

K5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 1 Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 (1) BHO. Für das Bauwesen folgt daraus, dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung und die Kosten, einschließlich der Folgekosten, zu untersuchen sind (vgl. Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 7 BHO).
- 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bauwesen sind Optimierungen von Planungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen über Bauteile und Technische Anlagen. Sie sind Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen, dienen als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung und sind während der Planung und Durchführung kontinuierlich abzugleichen (Erfolgskontrolle).
- 3 Bei der Beurteilung von Planungsalternativen müssen auch die Faktoren berücksichtigt werden, die nicht in Kosten ausdrückbar sind, wie z. B. Gestaltung, Umweltschutz, Erschließung und Funktion.
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind:
 - im Stadium der Bedarfsbeschreibung durch den Bedarfsträger (die Bauverwaltung berät den Bedarfsträger dabei fachlich, vgl. E 2.2 RBBau),
 - im Stadium der Planung von der Baudurchführenden Ebeneaufzustellen.
- 4 Soweit keine anderweitigen Weisungen durch die Fachaufsicht führende Ebene vorliegen, bestimmt die Baudurchführende Ebene Gegenstand und Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Sie trägt die Verantwortung für ihre Angemessenheit und Richtigkeit.
- 5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aufzustellen, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen von Alternativen der Bedarfsdeckung nicht auf einfachere Weise - z. B. durch Erfahrungswerte - Daten der Gebäudedatenblätter des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Referat 35 (Anschrift: Rotebühlplatz 30 in 70173 Stuttgart, Mail: poststelle.vb-bw@vbv.bwl.de) - beurteilt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die für die Planungsentscheidungen ausschlaggebend sind, ist in dem Erläuterungsbericht zur ES - Bau - hinzuweisen.

K6 Berichterstattung

1 Bericht über den Stand der Baumaßnahme (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)¹

- 1.1 Die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) berichtet der Obersten Technischen Instanz des Bundes (OTI), dem Maßnahmenträger, dem Bundesrechnungshof und den zuständigen obersten Bundesbehörden über den Stand der Baumaßnahmen. Diese Berichte sind in elektronischer Form quartalsbezogen zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu fertigen und jeweils zum 15. des Folgemonats (15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.) vorzulegen. Die für den Bericht über den Stand der Baumaßnahme notwendigen Daten sind im Muster 15 dargestellt.
- 1.2 Die Meldungen dienen der Information über den Stand der jeweiligen Baumaßnahme. Daher sollen mit diesen Übersichten keine Anträge oder Berichterstattungen verbunden werden, auf die eine Entscheidung erwartet wird. Derartige Anträge oder Berichte müssen stets gesondert vorgelegt werden.
- 1.3 Die Berichterstattung durch die Bauverwaltung beginnt mit der Erteilung des Planungs- und Ausführungsauftrages und endet mit Ablauf des Jahres der Rechnungslegung. Das Muster wird zunächst vom Maßnahmenträger angelegt. Der Maßnahmenträger übermittelt Muster 15 elektronisch an die FfE und OTI.

2 Planungs- und Kostendaten von Bauwerken einschließlich Bilddokumentation

- 2.1 Für übergebene Bauwerke ist die Ergebnisfeststellung auf den Erhebungsformularen (PLAKODA-Gebäudedatenblätter) aufzustellen, sofern im Planungsauftrag nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Die Gebäudedatenblätter sind über den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Anschrift: Rotebühlplatz 30 in 70173 Stuttgart; oder über Dokumentation-PLAKODA@vbv.bwl.de) zu beziehen.
- 2.2 Unmittelbar nach Übergabe eines Gebäudes, wenn zu erwarten ist, dass sich die Kosten nicht wesentlich ändern, sind die Erhebungsformulare (PLAKODA-Gebäudedatenblätter) von der Bau durchführenden Ebene aufzustellen und über die Fachaufsicht führende Ebene VB-BW zuzusenden. Eine spätere erneute Vorlage mit den endgültigen Abrechnungssummen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausfertigung dieser Erhebungsformulare ist der Rechnungslegung (Abschnitt J Nr. 2.2.2) beizufügen.
- 2.3 Diese Erhebungsformulare (PLAKODA-Gebäudedatenblätter) sind zur dokumentarischen Erfassung der baulichen Anlagen einschließlich Bilder und grafischer Daten dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB), Mail: Dokumentation-PLAKODA@vbv.bwl.de – zu übersenden.
- 2.4 Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahmen einschließlich der Dokumentation dürfen ausschließlich der IWB übersandt werden.

Auf den Zustimmungsvorbehalt der Bedarfsträger / nutzenden Verwaltung bei schutzbedürftigen baulichen Anlagen i.S.d. RiSBau wird hingewiesen.

3 Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten

Zur Erfassung der jährlichen Verbrauchswerte und Betriebskosten ist das Muster 3 zu verwenden, das von der nutzenden Verwaltung über die Bauverwaltung der Betriebsüberwachungsstelle zu übergeben ist. Der Berichtstermin ist zum 01.05. jeden Jahres. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Mail: Dokumentation-PLAKODA@vbv.bwl.de (siehe 2.1 und 2.3) erhält von den Betriebsüberwachungsstellen einen Abdruck des Musters 3.

Die Angaben im Muster 3 sind auf Grundlage der DIN 18 960 von der für die Betriebsführung verantwortlichen Stelle aufzustellen, alle weiteren Angaben werden von der Bauverwaltung gemacht.

¹ Die Berichterstattung nach K6 Nr.1 unter Verwendung des Musters 15 gilt nur für zivile Baumaßnahmen.

Die Betriebsüberwachungsstelle fasst die Angaben zusammen, nimmt die Auswertung nach K 15 Nr. 4 vor und unterrichtet die für die Betriebsführung verantwortliche Stelle bzw. den Maßnahmenträger. Solange ein EDV-Programm zur Jahresbetriebskostenauswertung noch nicht eingeführt ist, kann Muster 3 Verwendung finden, wenn folgende Angaben ergänzend erhoben, ausgewertet und berichtet werden:

- Anzahl der Beschäftigten,
- Anzahl des eingesetzten betriebstechnischen Personals,
- Gesamterfassung aller Tätigkeiten zur Bedienung, Wartung und Inspektion sowie Aufteilung der Jahreskosten für eigenes und fremdes Personal,
- Differenzierung der Instandsetzungskosten, bezogen auf den Betreiber, auf die Baukonstruktion, auf die Technischen Anlagen und auf die Außenanlagen.

K7 Beteiligung bildender Künstler

- 1 Bei Baumaßnahmen des Bundes sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen u. dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Ausnahmsweise sind im Benehmen mit der Obersten Technischen Instanz auch künstlerische Ausgestaltungen möglich, die sich über die Baugrundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Beziehung zum Bauwerk erkennbar bleibt.
- 2 Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits frühzeitig, bei Großen Baumaßnahmen bei der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - festzulegen. Die künstlerische Idee ist bei der Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - in die Bauplanung einzubeziehen und bei der Bauausführung zu verwirklichen. Zu diesem Zweck können frühzeitig Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.

Für die Auswahl von Künstlern kann die Bauverwaltung Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen.
- 3 Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen (s. K13). Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 6 einzuziehen, sondern unter der Kostengruppe 751 des Musters 6 RBBau zu veranschlagen.

Die Oberste Technische Instanz kann sich bei bedeutenden Baumaßnahmen mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und darüber vorbehalten, welcher Gestaltungsvorschlag in die weitere Planung einzubeziehen ist.

Sofern die Oberste Technische Instanz nichts anderes bestimmt, hat die Fachaufsicht führende Ebene den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der Obersten Technischen Instanz zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.
- 4 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt der Bauverwaltung. Sie hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen, den Nutzer / Bedarfsträger und in angemessenem Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.
- 5 Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind im Erläuterungsbericht zur Entwurfsunterlage - Bau - zu beschreiben. Dabei sind die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und / oder den Einbau von Kunstwerken / künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.
- 6 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler (Nr. 1) müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks – Kostengruppen 300 und 400 – stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad ^{*)} auszugehen ist. Ausgaben, die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten des Künstlers und ggf. Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 zu veranschlagen. Honorare, soweit von den Kosten des Kunstwerkes trennbar und nicht in Kostengruppe 620 bereits enthalten, sind als Baunebenkosten – Kostengruppe 752 (vgl. K 8) – zu veranschlagen. Die für die Kunst am Bau genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden.

Die Ausgaben sind zweckgebunden.

^{*)} Als üblich wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der Kostengruppe 400 nicht mehr als 1 / 3 der Bauwerkskosten (KG 300 + 400) betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis 1 / 3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

- 7 Die Verfahren und realisierten Kunstwerke sind in geeigneter Form zu dokumentieren und mit Erläuterungsbericht der Obersten Technischen Instanz nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- 8 Das BMVBS kann in einem - Leitfaden Kunst am Bau - Näheres regeln. Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe für die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler gem. K 7, L 1 und L 2 der RBBau.

K8 Baunebenkosten

- 1 In Kostengruppe 700 der Kostenermittlung - Muster 6 -
sind Baunebenkosten wie folgt in Ansatz zu bringen bzw. nachrichtlich aufzuführen:
- für Kostengruppe 710 - **Bauherrenaufgaben,**
für Kostengruppe 720 - **Vorbereitung der Objektplanung,**
für Kostengruppe 730 - **Architekten- und Ingenieurleistungen,**
für Kostengruppe 740 - **Gutachten, Beratung und Vermessung soweit nicht Grunderwerb,**
für Kostengruppe 750 - **Leistung der bildenden Künstler, die Kosten sind entsprechend K 7 Nr. 6 zu ermitteln.**
für Kostengruppe 770 - **Allgemeine Baunebenkosten**
sind in Ansatz zu bringen:
- Versicherungen baulicher Anlagen (vgl. K 11),
 - besondere Materialprüfungen (nur Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über den in den ATV oder sonst vertraglich vorgeschriebenen Umfang hinausgehen),
 - Grundsteinlegung, Richtfest und Durchschlagfeier (vgl. K 9),
 - Bewachung der Baustelle, soweit dies nicht zu den Vertragspflichten der Auftragnehmer gehört,
 - Lichtbilder,
 - Gebühren.
- für Kostengruppe 790 - **Sonstige Baunebenkosten:**
- Bauschild (vgl. G 1.7),
 - Baugrunduntersuchungen (vgl. K 1).
- Den Ländern werden die Baunebenkosten (Kostengruppe 710-740) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes nach der mit jedem Land dazu getroffenen besonderen Vereinbarung erstattet bzw. vergütet. Dies gilt auch für die Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie sind im Muster 6 nachrichtlich aufzuführen.
- 2 Bei Bauaufgaben des Bundes, die vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt werden, sind die Anteile der Baunebenkosten, die bis zur haushaltsmäßigen Anerkennung der Baumaßnahme nach § 24 BHO entstehen, bei Titel 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben - im Einzelplan des Nutzerressorts auszubringen. Die nach der haushaltsmäßigen Anerkennung einer Baumaßnahme anfallenden Baunebenkosten sind beim Bautitel der Baumaßnahme auszubringen. Die im Rahmen der Durchführung Kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen anfallenden Baunebenkosten sind in den jeweiligen Titeln 711 01 bzw. 519 01 zu veranschlagen.
- 3 Bei Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die durch das BBR erledigt werden, sind die Baunebenkosten einschl. KG 710 – 740 zusammen mit den Baukosten zu veranschlagen.
- Das Nähere regelt die Kostenerstattungsvereinbarung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben / BBR.

K 9 Grundsteinlegungen – Erste Spatenstiche - Richtfeste - Durchschlagfeiern – Einweihungsfeiern - Printmedien

1 Grundsteinlegungen / „Erste Spatenstiche“

- 1.1 Grundsteinlegungen oder „Erste Spatenstiche“ sind nur auf Anordnung der Obersten Technischen Instanz vorzusehen. Sie werden vom Nutzer veranstaltet.
- 1.2 Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen (vgl. K 8). In der Regel können nur die Ausgaben für einfache Ausschmückung des Platzes sowie für die Beschaffung und den Einbau der Behälter sowie Urkunde veranschlagt werden. Weitergehende Ausgaben sind vom Nutzer zu tragen.

2 Richtfeste

- 2.1 Ausgaben für Richtfeste dürfen in der Regel bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten veranschlagt werden. Richtfeste werden von der Bauverwaltung veranstaltet.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden oder Bauabschnitten, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Richtfeste im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden.
- 2.2 Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Anhalt davon auszugehen, dass für sämtliche zur Zeit des Richtens am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte der Bundestariflohn eines Spezialfacharbeiters der Berufsgruppe III (Zimmerergeselle) bei vierstündiger Arbeitszeit gerechnet wird.
- 2.3 Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig.
- 2.4 Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen, für darüber hinausgehende Darbietungen (z. B. Kabarett-Vorführungen usw.) dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.5 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker gering zu halten. Sollte der Bedarfsträger eine Erweiterung der Gästeliste für erforderlich halten, sind die Mittel dafür gesondert bereitzustellen. Die Bewirtung der Gäste ist aus den veranschlagten Ausgaben für das Richtfest mit zu bestreiten.
- 2.6 Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

3 Durchschlagfeiern

Für Durchschlagfeiern bei größeren und schwierigeren Untertagebaumaßnahmen gilt Nr. 2 sinngemäß.

4 Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige Oberste Bundesbehörde. Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

5 Printmedien

Für Einladungskarten zu Richtfesten und Ausstellungseröffnungen von Wettbewerbsarbeiten sowie für Broschüren und Flyer zu Projektdarstellungen etc., die von der Bauverwaltung herausgegeben werden, sind die für den Bundesbau eingeführten einheitlichen Vorlagen für Printmedien zu verwenden.

K10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original, einschließlich Mikrofilme und digitalisierte Unterlagen¹, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind gegen Beschädigung, Abhandenkommen und gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt (z.B. Bundesarchivgesetz).

Zur Sicherung digitaler Datenbestände sind geeignete technische Maßnahmen vorzusehen.

In besonderen Fällen sind zusätzlich Zweitschriften zu fertigen.

Für nachstehend aufgeführte Unterlagen gelten folgende Aufbewahrungsfristen und -stellen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
1	2	3
0. Allgemeiner Schriftverkehr zur Baumaßnahme zwischen FfE und OTI sowie ähnliches Schriftgut	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den BRH 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 3	Fachaufsicht führende Ebene
1. Baurechnungen		
1.1 Rechnungslegungsunterlagen über Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den BRH bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 3	Baudurchführende Ebene
1.2 Rechnungslegungsunterlagen über Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2 1.3 Rechnungslegungsunterlagen über Bauunterhaltungsarbeiten.	5 Jahre nach dem Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gemäß J 3 gelegt worden ist.	wie vor
1.4 Vergabeunterlagen Die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordern- den Bieter; einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordern- den Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote auf- zubewahren.	Entsprechend der in den Nrn. 1.1 - 1.3 ge- nannten Fristen.	wie vor
2. Unterlagen für die Grundstücksakte hierzu gehören alle Unterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerks nach Abschnitt H der zuständigen Verwaltungsdienststelle zu überge- ben sind.	3 Jahre nach Veräuße- rung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	zuständige Verwal- tungsdienststelle

¹ Das Ersetzen von Papierunterlagen durch digitalisierte Unterlagen ist insbesondere im „Bundesarchivgesetz“, im „Verwaltungsverfahrensgesetz“ sowie in der „Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien“ geregelt.

3. Sonstige Unterlagen		
3.1 Pläne, die der Bauausführung entsprechen.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	Baudurchführende Ebene
3.2 Flächenberechnungen, die der Bauausführung entsprechen.	wie vor	wie vor
3.3 Die genehmigte Entscheidungsunterlage - Bau, einschließlich der Entwurfsunterlage - Bau.	wie vor	wie vor
3.4 Wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z. B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, abfallrechtliche Nachweise u. dgl.).	wie vor	wie vor
3.5 Unterlagen über die öffentlich-rechtliche Behandlung gemäß K 14	wie vor	wie vor
3.6 Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen.	wie vor	wie vor
3.7 Die Haushaltsüberwachungslisten - Bau.	wie vor	wie vor

K11 Versicherungen für bauliche Anlagen

- 1 Der Bund ist Selbstversicherer.

Im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, die in der Verwaltung des Bundes stehen, sind deshalb - außer in den Fällen der Nr. 2 - keine Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) abzuschließen.

- 2 Sofern ausnahmsweise ein Versicherungszwang auf Grund von Landesgesetzen oder Ortstatuten besteht, sind Verträge über Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit für derartige Versicherungen Kosten während der Bauzeit anfallen, sind sie als Baunebenkosten zu veranschlagen und abzurechnen (vgl. K 8).

K12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

- 1 Die Bauverwaltung kann Leistungen an freiberuflich Tätige zur Erledigung der ihr übertragenen Bauaufgaben vergeben.
Sind freiberuflich Tätige bei Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau – eingeschaltet, sollen diese in der Regel nicht mit den weiteren Leistungen zur Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt werden.
- 2 Art und Umfang der Beauftragung richtet sich nach der Struktur der nach E 3.1 festzulegenden Projektorganisation.
- 3 Bei großen Baumaßnahmen, funktional oder technisch komplizierter Art, kann die Koordinierung der Baumaßnahme einem freiberuflich Tätigen (z. B. einem Büro für Projektsteuerung und Projektmanagement) übertragen werden, dessen Vergütung in der Regel auch ein Erfolgshonorar für die Einhaltung von Kosten und Terminen enthält.
Soweit Leistungen an einen Generalplaner vergeben werden, ist dies mit der Obersten Technischen Instanz abzustimmen.
- 4 Die Bauverwaltung kann die Durchführung von Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf freiberuflich Tätige übertragen, die auf der Grundlage von Rahmenverträgen für umfangreiche Liegenschaftsbereiche tätig werden. Hierbei haben die freiberuflich Tätigen alle Verträge mit Auftragnehmern für die Bauverwaltung unterschriftsreif zu erarbeiten und Zahlungsbelege kassenreif festzustellen. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben bei der Bauverwaltung.
- 5 Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den EU-Schwellenwert gemäß § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
 - 5.1 nicht erreicht, sind
 - § 2, Abs. 1 Diskriminierungsverbot,
 - § 4 Abs. 6 bis 9 Ausschlusskriterien,
 - § 5 Abs. 4 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
 - § 5 Abs. 5 Fachliche Eignung,
 der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.
 - 5.2 erreicht oder übersteigt, sind die einschlägigen Bestimmungen der VOF anzuwenden.
 - 5.3 Die Aufträge sind im leistungsbezogenen Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet (§ 11 i.V.m. § 20 VOF). Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
 - 5.4 Freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang in Leistungspositionen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, sind auf der Grundlage der VOL/A zu vergeben.
- 6 Die Bauverwaltung hat die Aufträge über freiberufliche Leistungen, vor deren Aufnahme, auf der Grundlage der Musterverträge (VM 1 bis 11) und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), Anl. 1/1, schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Die Höhe der Vergütung ergibt sich nach der HOAI und den einschlägigen Gebührenordnungen. Soweit hierin keine Bestimmungen getroffen sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.
- 7 Die Bauverwaltung überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, hat die Bauverwaltung unverzüglich die nach § 634 ff BGB erforderlichen Schritte einzuleiten.

- 8 Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen nach Abschnitt B 2.3.5 übertragen werden.
- 9 Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbe-
fugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung (vgl. Nr. 2 der VV zu § 34 BHO) unter
Verwendung der eingeführten Vordrucke und Druckmuster zur Zahlung anzuordnen. Die ergänzen-
den Bestimmungen des Abschnitts L 5 sind zu beachten.
- 10 Soweit Leistungen mit DV durch den freiberuflich Tätigen erbracht werden, sind die Dateninhalte,
Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.
- 11 Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in
folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Mio. Euro
bis 4	1,5
bis 10	2
über 10	3

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in
folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
bis 50	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch er-
höht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich
Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein.
Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten
von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die
Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssum-
men grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines
Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken
und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versiche-
rungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit
unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem
Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In je-
dem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versiche-
rungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen
hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung
durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedenten-
versicherung.

K13 Wettbewerbe

- 1 Bei Großen Baumaßnahmen des Bundes können zur Förderung der Baukultur und zur Lösung der Aufgabe Wettbewerbe veranstaltet werden.

Für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet des Bauwesens finden die "Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)" Anwendung.

Über die Durchführung entscheidet die Oberste Technische Instanz des Bundes.
- 2 Wettbewerbe für Kunst am Bau fallen nicht unter Nr. 1 Satz 2.

K14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des jeweiligen Landes.

1 Allgemeines

1.1 Nach Maßgabe des anwendbaren Landesrechts bedürfen die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen keiner Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung - auch bei Einschaltung freiberuflich Tätiger - der Baudurchführenden Ebene des Bundes oder des Landes übertragen ist und diese mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist (Zustimmungsverfahren). Soweit es die jeweiligen Landesvorschriften zulassen, sind Angehörige der Bauverwaltung mit einer dieser Laufbahn entsprechenden Vorbildung den Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichgestellt.

Sofern eine Baudurchführende Ebene nicht über geeignetes Personal verfügt, ist das Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

1.2 Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen (im Sinne von § 77(5) MBO).

Welche baulichen Anlagen der Landesverteidigung dienen, bezeichnet im Einzelfall (spätestens mit Erteilung des Planungs- und Ausführungsauftrages) die für die Baumaßnahme zuständige Oberste Technische Instanz.

1.3 Ob die bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen der Bundespolizei und des Zivilschutzes dem Kenntnisgabe- oder Zustimmungsverfahren unterliegt, richtet sich nach der jeweiligen Landesbauordnung.

1.4 Neben baurechtlichen Bestimmungen sind bei Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten und Grundwasserverunreinigungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. das Bundesbodenschutzgesetz oder das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu berücksichtigen.

2 Entwurfsarbeiten, Bauüberwachung

2.1 Das Zustimmungsverfahren (1.1) und die Kenntnisgabe (1.2) entbinden nicht von der Einhaltung materiell-rechtlicher Anforderungen; auch die baulichen Anlagen des Bundes müssen den materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die mit der Erledigung der Bauaufgaben betraute Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) trägt hierfür die Verantwortung.

2.2 Ist beabsichtigt, von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften abzuweichen, so sind die hierfür notwendigen Ausnahmen und Befreiungen rechtzeitig zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Bei Kenntnisgaben können Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nur nach § 29 ff BauGB in Betracht kommen.

2.3 Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung, der Bundespolizei oder dem Zivilschutz dienen, Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich, ist hierfür nach § 37 (2) BauGB nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde notwendig; diese hat die Gemeinde zu hören. Wird die Zustimmung versagt oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, so entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

2.4 Mit der Bauausführung darf bei zustimmungsbedürftigen baulichen Anlagen erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. In den Fällen des 3.4 ist die dort vorgesehene Entscheidung der Obersten Technischen Instanz einzuholen.

Bei baulichen Anlagen, die nur der Kenntnisgabe bedürfen, darf mit der Bauausführung nach Ablauf der in der Landesbauordnung bezeichneten Frist nach Eingang der Kenntnisgabe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern diese keine Einwände erhoben hat.

- 2.5 Der Baubeginn ist - soweit nach jeweiligem Landesrecht erforderlich - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3 Verfahren

- 3.1 Zur Vermeidung von Änderungen und Verzögerungen bei der Planung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu beteiligen. Soweit es erforderlich ist, sind zu diesem Zeitpunkt auch Gemeinden sowie Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu hören. Die Verhandlungen mit den dafür zuständigen Behörden sind durch die Bauverwaltung zu führen. Das Ergebnis ist schriftlich zu vermerken; nötigenfalls sind Vorbescheide oder Teilzustimmungen einzuholen.
- 3.2 Der Antrag auf Zustimmung oder die Kenntnisgabe ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, sobald der Planungs- und Ausführungsauftrag erteilt wurde.
Hierbei ist der Bedienstete der Baudurchführenden Ebene, dem die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden ist bzw. wird, mit Namen, Amts- oder Dienstbezeichnung zu benennen.
- 3.3 Erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren Auflagen, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht unangemessen erscheinen und kann eine Einigung darüber nicht erzielt werden, so ist der Obersten Technischen Instanz über die Fachaufsicht führende Ebene einschließlich Lösungsvorschlag zu berichten.
- 3.4 Sofern eine Zustimmung befristet oder widerruflich erteilt wird, entscheidet die Oberste Technische Instanz über den Baubeginn. Ihr ist unverzüglich zu berichten. Dies gilt auch, wenn eine beantragte Zustimmung nicht erteilt wird.
- 3.5 Macht die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer Kenntnisgabe Bedenken geltend, so ist die Weisung der Obersten Technischen Instanz einzuholen.

4 Bauvorlagen

- 4.1 Dem Antrag auf Zustimmung oder der Kenntnisgabe sind die Bauvorlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind. Art und Inhalt der Bauvorlagen bestimmen sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Bauvorlagen sind entsprechend den Vorschriften der Länder (Bauordnungen) zu unterschreiben.
- 4.2 Den Bauvorlagen sind Vorbescheide, Teilzustimmungen, oder dergleichen beizufügen.

5 Führung der Akten über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme ist von der für die Durchführung verantwortlichen Baudurchführenden Ebene eine besondere Akte (Bauaufsichtsakte vgl. Nr. 6) zu führen, die alle Vorgänge über die bauaufsichtliche Behandlung der Baumaßnahme enthalten muss.

In dieser Akte sind alle Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (Zweitschriften) an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder andere Stellen (vgl. 3.1) sowie der geführte Schriftwechsel mit diesen und alle Bescheide (im Original) abzulegen.

Diese Akte ist nach Maßgabe von K 10 Nr. 3.5 aufzubewahren.

6 Hinweise zur Führung der Bauaufsichtsakte

- 6.1 Verantwortlich für die Führung der Bauaufsichtsakte ist der mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Bedienstete der Baudurchführenden Ebene.
- 6.2 Die Aktenführung ist wie folgt zu strukturieren:
- 6.2.1 Bauordnungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:
- Baugenehmigungsverfahren,
 - Zustimmungsverfahren,
 - Kenntnisgabeverfahren,
 - Ausnahmen und Befreiungen,
 - Tragwerksplanung und Prüfung,
 - Wärmeschutz, Schallschutz,
 - Brandschutz,
 - u.s.w.
- 6.2.2 Planungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:
- Bauleitplanung,
 - Planfeststellungsverfahren,
 - Anträge nach § 29 ff. BauGB,
 - u.s.w.
- 6.2.3 Vorgänge sonstiger Bereiche wie z. B.:
- nach Wasserrecht,
 - Denkmalschutz,
 - Kulturhistorische Funde,
 - Landschaftsschutz,
 - Immissionsschutz,
 - Verfahren nach Luftverkehrsgesetz,
 - Verfahren nach Bundeswaldgesetz,
 - Abfallwirtschaft
 - u.s.w.

K15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

1 Allgemeines

Als Technische Anlagen im Sinne der RBBau gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken.

Technische Anlagen bedürfen angesichts der vielseitigen Beeinflussbarkeit der Verbrauchskosten und der Notwendigkeit, den Schadstoffaustrag in die Umwelt zu begrenzen bzw. zu vermeiden, einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs haben die für die Betriebsführung verantwortlichen hausverwaltenden Dienststellen und die für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständigen Stellen der Bauverwaltung eng zusammenzuarbeiten.

2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

2.1 Ver- und Entsorgungsverträge

Die Baudurchführende Ebene klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Dienststelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese, einschließlich der Ausschreibung, fachtechnisch vor.

Die Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsüberwachung. Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude.

Lieferungen von Medien zur Versorgung, die unter die Bestimmungen des liberalisierten Marktes fallen, sind mit den zuständigen Betriebsüberwachungsstellen abzustimmen. Die Bauverwaltung organisiert diese Betriebsüberwachungsstellen in eigener Zuständigkeit.

Abschluss und Abwicklung der Verträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

2.2 Wartungs- und Instandhaltungsverträge

Die Baudurchführende Ebene schafft die Voraussetzungen für die Instandhaltung der Technischen Ausrüstung und bereitet die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsverträge¹ (z. B. Instandhaltungsverträge für Telekommunikations- und Gefahrenmeldeanlagen) vor.

Im Einvernehmen mit der Baudurchführenden Ebene und der hausverwaltenden Dienststelle legt die Betriebsüberwachung Art und Umfang der Inspektion und Wartung fest. Bei Abschluss von Wartungsverträgen / Instandhaltungsverträgen ist entsprechend 2.1 zu verfahren.

2.3 Betrieb der Technischen Anlagen

Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und sicherer Betrieb der Anlagen hängen maßgeblich von der Qualität der Betriebsführung ab. Mit der Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - arbeitet die Bauverwaltung einen Vorschlag über den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen aus.

Mit der Übernahme der Technischen Anlagen ist die hausverwaltende Dienststelle dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Betriebsführung rechtzeitig wahrgenommen und sachgerecht erfüllt werden.

2.4 Übergabe der Technischen Anlagen und Aufnahme des Betriebes

Ergänzend zu Abschnitt H ist zu beachten:

Der Anlagenerrichter hat den Betreiber vor Übergabe unter Beteiligung der Baudurchführenden Ebene in die Funktion der Anlage einzuweisen (s. VOB / C, Abschnitte 3 und 4 der entsprechenden

¹ Die Vertragsmuster mit Bedarfsliste und Leistungskatalog nach VHB Teil VI sowie Nr. 12 der Richtlinie zu § 10 VOB / A sind zu beachten.

DIN-Normen). Die Baudurchführende Ebene benachrichtigt die Betriebsüberwachung rechtzeitig über den Termin der Einweisung. Über die Einweisung fertigt die Baudurchführende Ebene eine Niederschrift.

Die Baudurchführende Ebene hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Fachkräften² die Funktion der Anlage zu erläutern.

Der hausverwaltenden Dienststelle ist, soweit erforderlich, ergänzend zu den Musterbetriebsanweisungen eine auf die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks abgestellte Betriebsanweisung durch die Baudurchführende Ebene zu übergeben.

3 Betriebsführung von Technischen Anlagen

Die Betriebsführung von Technischen Anlagen ist Aufgabe der hausverwaltenden Dienststelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, dass die Technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden.

Der Abschluss, die Abwicklung und die notwendige Anpassung der Wartungs- und Instandhaltungsverträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

Zur Betriebsführung gehören u. a.:

- Beschaffung von Betriebsanweisungen,
- Einhaltung der sicherheits- und umweltrelevanten Auflagen,
- Veranlassung von erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen,
- Veranlassung von Wartung und Instandhaltung entsprechend abgeschlossener Verträge,
- Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden (vgl. Abschnitte C u. D),
- Aufzeichnung des Verbrauchs von Energie, Medien und deren Kosten sowie Meldung an die Betriebsüberwachung bis spätestens 1. März des Folgejahres,
- Schulung des Betriebspersonals,

Veränderungen an Technischen Anlagen sollen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung vorgenommen werden.

4 Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Die Betriebsüberwachung hat die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Betriebsführung zu überprüfen sowie die fachtechnische Beratung der hausverwaltenden Dienststelle mit dem Ziel wahrzunehmen, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erfahrungen sollen verwertet und bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.

Die Bauverwaltung organisiert die Betriebsüberwachung im Rahmen ihrer jeweiligen Organisationsform in eigener Zuständigkeit.

4.1 Betriebsüberprüfung

Zustand und Betrieb der Anlagen sind regelmäßig in Verbindung mit den Baubegehungen nach C 3.1 und auf der Grundlage der von der Obersten Technischen Instanz eingeführten Arbeitsmittel zur Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen zu überprüfen.

Die Betriebsüberwachung fertigt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem festgestellte Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind.

Technische Abteilungen von hausverwaltenden Dienststellen bedeutender Liegenschaften können mit Zustimmung der Obersten Technischen Instanz die Betriebsüberwachung in eigener Zuständigkeit ausüben.

² Nach den "Richtlinien für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" und nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz).

4.2 Objektbezogene Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Die Betriebsüberwachung hat die von der hausverwaltenden Dienststelle nach Nr. 3 zu führenden Verbrauchsaufzeichnungen zu überprüfen und eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle anhand des Modells 3 mit Hilfe eingeführter DV-Programme durchzuführen.

Der hausverwaltenden Dienststelle sollen dazu Obergrenzen für den Energie- und Medienverbrauch vorgegeben werden.

Die Betriebsüberwachung informiert die hausverwaltende Dienststelle jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die objektbezogenen Auswertungsergebnisse und stellt die Verbrauchsentwicklung in einem Soll-Ist-Vergleich dar.

Der hausverwaltenden Dienststelle sind notwendig werdende Anpassungen der Energielieferverträge an den tatsächlichen Bedarf sowie Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit und zur Reduzierung des Energieverbrauchs führen, mitzuteilen. Dazu gehören Vorschläge, z. B. für eine ausreichende Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen³.

4.3 Objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Neben der objektbezogenen Auswertung nach Nr. 4.2 sind mit dem jeweiligen eingeführten Energie- und Medieninformationssystem besondere Liegenschaftsbetriebsvergleiche unterteilt nach Bauwerken (vgl. Hauptgliederung des Bauwerkszuordnungskatalogs, Erläuterungen zu Muster 6 oder anderen gemeinsamen Merkmalen) aufzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erkenntnisse sind, nach Liegenschaften gegliedert, in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen, der insbesondere folgende Punkte behandeln soll:

- Verbrauchs-⁴ und Kostenwerte bezogen auf:
- Netto-Grundfläche (NGF) nach DIN 277,
- Personenzahl,
- Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten,
- Darstellung von Verbrauchs- und Kostenentwicklungen (Wärme, Strom und Wasser).

Die Betriebsüberwachung bzw. die Technische Abteilung der hausverwaltenden Dienststelle einer bedeutenden Liegenschaft leitet den Bericht der Obersten Technischen Instanz und der zuständigen obersten Bundesbehörde bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu.

³ Die Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen ist nach den Empfehlungen des AMEV EnMess vorzusehen.

⁴ Wärmegradtagszahl bereinigt.

K16 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau

Inhaltsverzeichnis:

1	Zweck, Geltungsbereich	1
2	Definition.....	2
3	Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau	3
4	Geheimsschutz allgemein	4
5	Geheimsschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmer.....	4
6	Sperrzonen und Schutzzonen	6
7	Verschlussachenvergabe.....	8
8	Verträge mit Freiberuflich Tätigen	9
9	Rechnungslegung, Vorprüfung.....	10
10	Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen.....	10
11	Baubestandsdokumentation	10

1 Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimsschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen und Gesetze, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
- das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung- VSA) ,
- das Handbuch für den Geheimsschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWi und
- die Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWt), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2 Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Freiberuflich Tätige

Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten, Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlussachen

2.3.1 Verschlussachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 2 und 3 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

2.3.2 Bei Verschlussachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

Geheimhaltungsgrad	englisch	französisch
STRENG GEHEIM	TOP SECRET	TRES SECRET
GEHEIM	SECRET	SECRET (DEFENSE)
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL	CONFIDENTIEL (DEFENSE)
VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED	DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz oder Sicherheitsbereich im Sinne des § 1, Abs. 2, Nr. 3 des SÜG – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlussachenvergaben

Verschlussachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-

VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlusssachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlusssachenaufträge

Verschlusssachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines VS-Vergabeverfahrens vergeben werden.

3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung *) zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Abs. 1 VS-Anweisung in allen Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt¹, soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich die Bundespolizei (BPol) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau (AA - Bau) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau- (ES - Bau) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau)

- a. ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
- b. die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
- c. ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

- a. die Überprüfungsart im Sinne des SÜG § 8-10 (Ü1-Ü3), wonach die Mitarbeiter der Bauverwaltung, Freiberuflich Tätige und Auftragnehmer zu überprüfen sind,
- b. die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,

¹ Bundeskriminalamt (Abt. SG), Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

- c. die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
- d. in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,
- e. ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,
- f. ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,
- g. ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,
- h. die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherheitsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4 Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die VS-Einstufung

- 4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.
- 4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 8 und 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der VS-Einstufung

- 4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.
- 4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

4.3 Zuständigkeit des BMWi

Das BMWi ist für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständig. Es stellt mit den nicht-öffentlichen Auftragnehmern (Unternehmen) den Zugang zu und die Aufbewahrung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS in der Wirtschaft sicher und führt hier die Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die im nicht-öffentlichen Bereich Zugang zu VS erhalten sollen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieterern und Auftragnehmer

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlussverfahrenvergaben / -aufträge

Für Verschlussverfahrenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Zugang mit Verschlussverfahren ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des jeweiligen Heimatlandes, in der Bundesrepublik Deutschland dem Geheimschutzverfahren des BMWi (Geheimschutzbetreuung) zu unterziehen.

hen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWi gelten die Vorschriften des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Zusätzlich ist wie folgt zu verfahren:

Für die Durchführung von Verschlussaufträgen des Bundes ist nur dann eine Sicherheitsbescheid beim BMWi anzufordern, wenn dem Unternehmen oder Freiberuflich Tätigen Verschlussausgehändigt werden sollen, d. h. die Auftragnehmer Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Verschlussausgehändigt sein müssen und sicherheitsüberprüft sein müssen.

5.1.2 Zugang vor Ort zu Verschlussausgehändigt

Für Auftragnehmer, deren Mitarbeiter lediglich vor Ort Zugang zu Verschlussausgehändigt haben oder sich verschaffen können und deshalb ermächtigt (vgl. § 10 Abs. 3 VSA) werden müssen, sind die entsprechenden Überprüfungen des eingesetzten Personals durch die zuständige Bauverwaltung zu veranlassen, soweit sich diese Auftragnehmer nicht bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden (Vorabfrage an BMWi, Referat ZB 3).

5.1.3 Vergabeverfahren

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, dass Bewerber

- im Falle von Nr. 5.1.1 sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden müssen oder bereit sind, sich in diese auf Antrag des Auftraggebers aufnehmen zu lassen,

im Falle von Nr. 5.1.2 zu erklären haben, dass sie überprüfbares Personal zur Verfügung stellen können oder das erforderliche Personal bereit ist, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

5.2 Überprüfung

5.2.1 Vor Durchführung von Verschlussausgehändigtvergaben hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene)

- festzustellen, welche Auflagen in den Vergabeunterlagen für den Geheimhaltungsschutz gemacht werden müssen,
- festzustellen, ob für einen Wettbewerb die ausreichende Anzahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung steht (vgl. Nr. 5.3.),
- ggf. Sicherheitsbescheinigungen Sicherheitsbescheide für alle Bewerber beim BMWi anzuordern,
- festzustellen, welche Beschäftigten bei diesen Bewerbern zum Zugang zu Verschlussausgehändigt mit dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind (vgl. Nr. 5.2.3. Satz 1).

5.2.2 Die notwendigen Auskünfte sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) durch Anfrage unmittelbar beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- Referat Z B 3 -

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

einzuholen. Dabei sind genaue Angaben über die vorgesehene VS - Einstufung von Unterlagen über vorgesehene Sperrzonen und über VS - Aufträge außerhalb von vorgesehenen Sperrzonen zu machen.

5.3 Anträge auf Überprüfung

Steht keine für den Wettbewerb ausreichende Zahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung, so sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) beim BMWi Überprüfungsanträge für die erforderliche Zahl von Bewerbern zu stellen (siehe 5.1.1 und 5.1.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Überprüfungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,
- der Geheimhaltungsgrad der Verschlussausgehändigt, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,

- ob VS-IT-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RINATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Zugang zu Verschlussachen berechtigt sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWi, wenn dem Unternehmer keine Verschlussachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlussachen

- 5.5.1 Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern/Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und eine VS-Aufbewahrungsmöglichkeit besitzen.
- 5.5.2 Müssen Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buerozb3@bmwi.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlussachen

- 5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS 246 ,Teil II VHB und EFB ErgAbs VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlussachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.
- 5.6.2 Bei Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlussachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.
- 5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene in den Ländern, oder das BBR) das BMWi

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bei Verschlussachenaufträgen hat der Auftragnehmer sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWi gegenüber eine Meldepflicht im Sinne des GHB wahrzunehmen.

Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

- 6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche genau abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.
- 6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist
- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,
 - der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
 - ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.
- 6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).
- 6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353b StGB mitzuteilen.
- 6.2 Personenkontrolle
- 6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.
- 6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.
- Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängerkarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.
- 6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.
- 6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise
- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
 - durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
 - oder durch Begleitpersonen zu überwachen.
- 6.3 Bewachungsvertrag
- 6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.
- 6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL/A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.
- Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorhalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.

- 6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über
- die unter Sicherheits Gesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
 - den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
 - die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlussachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlussachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlussachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB/A, § 9 VOL/A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlussachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 3, Nr. 1c Nr.4 VOB/A bzw. § 3, Abs. 3d oder § 3, Abs. 4g Nr.4 VOL/A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber/Bieter/Auftragnehmer dabei Verschlussachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart. Auf eine EU-weite Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 100, Abs. 2d GWB erfüllt werden.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.

7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeiterschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.

- 7.3.4 Als Verschlussachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern und Freiberuflich Tätigen ausgehändigt werden, wenn sie nach dem dazu notwendigen Geheimhaltungsgrad bereits ermächtigt sind und die VS-Aufbewahrung sichergestellt ist.
- 7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.
- 7.3.6 Bei Verschlussachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.
- 7.3.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWi veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.
- 7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.
- 7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.
- 7.4 Sonderregelungen
- Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit Freiberuflich Tätigen

Soweit Freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

- a) bei allen Verträgen unter § 2.3:
- die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen – RiSBau (Anh. 20/1 RBBau)“.
- b) bei allen Verträgen unter § 2.3:
1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist, die „Ergänzenden Bestimmungen VS/Sperrzone“
 2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen, die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
 3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutzzone erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder VS-STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen/-anweisungen beigelegt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen**10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme**

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude/Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuftem Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundesgrenzschutz Bundespolizei nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundesgrenzschutzpolizeiverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.

L Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter

- L1 Bauangelegenheiten des BMVg**
- L2 Bauangelegenheiten des BMI**
- L3 Durchführung von Baumaßnahmen Dritter**
- L4 Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte**
- L5 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

L1 Bauangelegenheiten des BMVg

Für die Durchführung von Bauangelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gilt ergänzend Folgendes:

Zu A Organisation und Aufgaben

Zu A1 Allgemeines

Oberste Technische Instanz (OTI) für alle Verteidigungsbauaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg ist das BMVg. OTI für Bauangelegenheiten für den 1. und 2. Dienstsitz des BMVg ist das BMVBS.

Der Bedarfsträger für Verteidigungsbauaufgaben wird in der Obersten Instanz durch das BMVg, in der Mittelinstanz durch die Wehrbereichsverwaltung (WBV) als federführende Dienststelle und in der Ortsinstanz durch die hausverwaltende Dienststelle vertreten.

Die Durchführung der Verteidigungsbauaufgaben erfolgt:

- grundsätzlich durch die Bauverwaltungen der Länder, im Land Berlin durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
- auf dem Gebiet des Wasserbaues durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; die Durchführung richtet sich nach den RBBau in Verbindung mit den allgemeinen Dienstvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV - WSV 2107, in der jeweils gültigen Fassung),
- auf dem Gebiet des Straßenbaues durch die Straßenbauverwaltungen der Länder,

Den Bauverwaltungen der Länder sowie dem BBR obliegt jedoch die Durchführung:

- von Straßenbaumaßnahmen innerhalb von Anlagen der Bundeswehr (Bw),
- von Baumaßnahmen für Erschließungsstraßen bis zum Anschluss an eine klassifizierte Straße, soweit zwischen BMVg und BMVBS in Ausnahmefällen keine abweichende Regelung vereinbart wird,
- in besonderen Fällen. Diese werden zwischen BMVg und den beteiligten Fachverwaltungen, die durch die Obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmt werden, vereinbart.

Das Verfahren bei der Durchführung der Verteidigungsbaumaßnahmen durch die zuvor genannten Verwaltungen richtet sich nach deren Vorschriften und ihren besonderen Vereinbarungen mit dem BMVg. Besonderheiten der Wehrtechnik (erprobungsobjektbezogene Baumaßnahmen und Baumaßnahmen in Verbindung mit Gerätebeschaffungsmaßnahmen) werden durch gesonderten Erlass geregelt¹.

Stehen Bauaufgaben des BMVg mit Bauaufgaben der Länder im Zusammenhang, stimmen die Verwaltungen die Durchführung untereinander ab.

Auf der Grundlage der Dachvereinbarung ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für die Baumaßnahmen.

Die Zuständigkeit für investive Baumaßnahmen entscheidet sich danach, ob es sich um Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) oder um Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) handelt. Über die Zuordnung entscheidet BMVg.

Für investive Baumaßnahmen in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) ist die BlmA Maßnahmenträger² (gem. Abschnitt L 5 RBBau). Sie werden von der BlmA als darlehensfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 60 durchgeführt.

Für investive Baumaßnahmen in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist das BMVg Maßnahmenträger. Sie werden als Baumaßnahmen der Bundes-

¹ BMVg WV III 5 Az 45-01-01/70 vom 23. März 2011

² Maßnahmenträger ist die Behörde oder Einrichtung, die die Ausgaben zur Deckung des Unterbringungs- oder Baubedarfs in ihrem Haushalts-/Wirtschaftsplan veranschlagt. Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BlmA gemäß Abschnitt L 5 Maßnahmenträger.

wehr aus dem Einzelplan 14 finanziert und von der Bauverwaltung durchgeführt. Die BlmA berät im Rahmen ihrer Eigentümerinteressen sowie im Hinblick auf die Kosten im Rahmen des späteren Betriebes und der Bauunterhaltung. Hierzu beteiligt die WBV die BlmA bereits bei der Planung, ohne dass sich daraus Verzögerungen ergeben dürfen. Dies gilt auch, soweit die Baumaßnahme im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) erfolgt.

Das Planungs- und Organisationsrecht sowie die Stationierungshoheit des BMVg bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die gesamtplanerische Verantwortung einschließlich der Priorisierung der Bedarfsforderungen zur Erfüllung seines grundgesetzlichen Auftrages. Im Verhältnis zur BlmA werden die Qualität, der Umfang und die Dauer des Liegenschaftsbedarfs ausschließlich durch die Bundeswehr als Mieter bzw. Nutzer bestimmt.

Der Betrieb der Dienstliegenschaften, mit Ausnahme ÖPP-Maßnahmen, erfolgt auch nach dem Eigentumsübergang durch Personal der Bundeswehr. Dies umfasst die operative Durchführung des technischen und infrastrukturellen Gebäude- bzw. Liegenschaftsmanagements sowie die Ver- und Entsorgung. Ihr obliegt auch die Betreiberverantwortung.

Zu B Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben

Zu B2.1 Allgemeines

Die Haushaltsmittel für BU-Maßnahmen für den Mietvertragsgegenstand im Budgetverfahren (vgl. L 1 zu C 1) werden BMVg aus dem Wirtschaftsplan der BImA bereitgestellt. BMVg weist die Haushaltsmittel den WBV und diese den hausverwaltenden Dienststellen zu.

Die Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C für alle übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, wie z.B. nutzerspezifische Anlagen, Einrichtungen und Einbauten (gemäß Anlage 11 zur Dachvereinbarung) werden von der WBV der hausverwaltenden Dienststelle zugewiesen. Diese stellt den Bauverwaltungen auf der Grundlage einer unter Einbeziehung des Nutzers und der BImA gemeinsam erstellten Prioritätenliste die erforderlichen Haushaltsmittel für die durch die Bauverwaltungen durchzuführenden Bauunterhaltungsmaßnahmen liegenschaftsbezogen zur Verfügung. Bei Zuweisung an die Bauverwaltungen wird die WBV nachrichtlich beteiligt.

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen für den Mietvertragsgegenstand und für investive Baumaßnahmen nach Abschnitt D bzw. E in Liegenschaften mit dem Hauptbedarfsträger Territoriale Wehrverwaltung („nicht-militärische Baumaßnahmen“) mit Ausnahme der nutzerspezifischen Anlagen, Einrichtungen und Einbauten nach Anlage 11 der Dachvereinbarung sind die Regelungen der RBBau Abschnitt L 5 zu B zu berücksichtigen.

Zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Zu C1 Allgemeines

Die BlmA ist verantwortlich für die Bauunterhaltung am Mietvertragsgegenstand (Regelverfahren). Technisch einfache Arbeiten gemäß Abschnitt C Ziffer 3.1.5 am Mietvertragsgegenstand können durch die hausverwaltende Dienststelle durchgeführt werden (Budgetverfahren). Die erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Wirtschaftsplan der BlmA zur Verfügung gestellt.

Das BMVg ist verantwortlich für die Bauunterhaltung aller übrigen Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, wie z. B. nutzerspezifische Anlagen, Einrichtungen und Einbauten (gemäß Anlage 11 zur Dachvereinbarung) sowie für die sog. „Rest-Bauunterhaltung“, wie z.B. Altlastensanierung, Unterhaltungsbaggerungen, Entmunitionierung. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden weiterhin aus dem Einzelplan 14 bereitgestellt.

Zu C1.2 Allgemeines

Die Pflege des Freigeländes wird durch den Geländebetreuungsdienst der hausverwaltenden Dienststelle wahrgenommen. Verträge mit Fremdfirmen sind nur abzuschließen, sofern die hausverwaltende Dienststelle diese Pflege nicht mit eigenem Personal durchführen kann. Die Verträge werden von der hausverwaltenden Dienststelle in eigener Zuständigkeit geschlossen.

Zu C2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

Bauunterhaltung für den Mietvertragsgegenstand – Regelverfahren

Die Ausgaben für Bauunterhaltung nach dem Regelverfahren werden im Wirtschaftsplan der BlmA veranschlagt.

Im Regelverfahren beauftragt die BlmA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach vorheriger organisatorischer Abstimmung mit der hausverwaltenden Dienststelle (Terminabstimmung, Besichtigungen etc.) die Bauverwaltung mit der Durchführung der BU-Maßnahme. Dabei ist zur wirtschaftlichen Umsetzung der Bauunterhaltungsarbeiten eine Bündelung der Maßnahmen auf Grundlage der BBN anzustreben.

Die BlmA übernimmt die fertig gestellten Maßnahmen und übergibt sie an die hausverwaltende Dienststelle und diese weiter an den Nutzer.

BU-Maßnahmen, die sowohl investive, d.h. werterhöhende, als auch substanzerhaltende, d.h. nicht werterhöhende Bestandteile enthalten, können bis zu einem Kostenaufwand der gesamten Maßnahme in Höhe von 15.000 € über die Bauunterhaltung abgerechnet werden. Bei BU-Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 15.000 € sind die investiven, d.h. werterhöhenden Anteile durch die Bauverwaltung bei der Abrechnung gesondert auszuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen der RBBau Abschnitt L 5 zu B.

Die Abrechnung von BU-Maßnahmen nach dem Regelverfahren erfolgt nach Abschnitt L 5.

Bauunterhaltung für den Mietvertragsgegenstand – Budgetverfahren

Die Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung nach dem Budgetverfahren werden dem BMVg aus dem Wirtschaftsplan der BlmA zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung von Abschnitt C Ziffer 3.1.5. RBBau kann im Rahmen des Budgetverfahrens die hausverwaltende Dienststelle BU-Maßnahmen am Mietvertragsgegenstand bis zu einer Höhe von 7.500 € je Einzelmaßnahme (ohne Personalkostenanteile) in Abstimmung mit der BlmA in eigener Zuständigkeit ganz oder teilweise mit eigenem Personal durchführen bzw. Dritte mit der Durchführung der Leistungen beauftragen, ansonsten gilt das Regelverfahren.

Bauunterhaltung für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind

Die Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, werden im Einzelplan 14 des BMVg veranschlagt. Die Bewirtschaftung obliegt der Bundeswehr.

Diese BU-Maßnahmen werden nach Abschnitt C durchgeführt. Werden hierdurch Mietvertragsgegenstände berührt, ist die BlmA in das Verfahren einzubinden.

Die Veranschlagung der Ausgaben durch BMVg erfolgt unter anderem für folgende Zweckbestimmungen:

- a) nutzerspezifische Anlagen, Einbauten und Einrichtungen, inklusive nutzerspezifische Anlagen, Einbauten und Einrichtungen bei Soldatenheimen, die durch den Bund auf einem Grundstück des Bundes errichtet wurden,
- b) Unterhaltung der von Dritten gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich Zubehör für Auslandsliegenschaften,
- c) Geländebetreuung einschließlich Unterhaltungsbaggerung,
- d) Ersatz und Ergänzung des Zubehörs zu Grundstücken und baulichen Anlagen,
- e) Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Bw-eigene Straßen) und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bei vorbereiteten Sperren,
- f) Gefahrenabwehr und Gefahrenbeseitigung sowie Sicherung und Sanierung von Altlastenflächen,
- g) Unterhaltungskosten für Liegenschaften, die von der BImA für Zwecke des Verteidigungsresorts freigehalten werden sowie für die Abwicklung von Vertragsschäden in ehemaligen angemieteten Depots,
- h) Unterhaltungskosten für Soldatenheime, die durch den Trägerverein mit Darlehensmitteln des Bundes auf einem Grundstück des Bundes oder eines Trägerverbandes bzw. eines Dritten errichtet wurden.

Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt Folgendes:

Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich für sämtliche von ihr zu unterhaltende Liegenschaften eine Ausgabenanmeldung - Bau (AABau-1 A) in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Hierbei sind die Ausgaben nach den Zweckbestimmungen a – h aufzuschlüsseln.

Die AABau-1 A ist der WBV zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen. Die WBV fasst die ihr von den hausverwaltenden Dienststellen genannten Summen zusammen und verwendet dazu ebenfalls die Ausgabenanmeldung - Bau (AABau-1 A). Die AABau-1 A ist BMVg zum dem von ihm zu bestimmenden Termin vorzulegen.

Siehe auch 3.1.1 und 3.1.2 Abschnitt C

Zu C3 Feststellung des Baubedarfs – Baubegehung

Zu C3.1.3 An der Baubegehung zur Feststellung des BU-Bedarfs haben teilzunehmen:

- die BImA
- die hausverwaltende Dienststelle
- die nutzende Dienststelle
- die Baudurchführende Ebene und - soweit notwendig - Sonderfachleute.

Die BImA leitet die Baubegehung als Eigentümerin gemeinsam mit der hausverwaltenden Dienststelle. Die hausverwaltende Dienststelle organisiert die Begehung und vereinbart rechtzeitig mit den Beteiligten den Termin zur Begehung. Die Bauverwaltung hat erforderlichenfalls auf die Begehung nachweislich hinzuwirken.

Zu C3.1.5 Baubegehung

Technisch einfache Arbeiten³ sollen von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Arbeiten, die ingenieurtechnische Kenntnisse erfordern, können im Einvernehmen mit den Bauverwaltungen den hausverwaltenden Dienststellen übertragen werden, sofern sie über qualifiziertes Personal des gehobenen technischen bzw. höheren technischen Dienstes verfügen. Für Baubegehungen der Außenanlagen sind ggf. andere als die unter C 3.1.1 genannten Zeitabstände einzuhalten.

³ Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltung an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen-, Anstricharbeiten und dgl. Bezüglich Verschönerungsarbeiten durch die Truppe vgl. Erlass BMVg FÜ S V 6 - Az 40-20-10 / 11 vom 28.06.1996 / WV / UIII 1 - Az 68-03-05 / 00 vom 29.10.1996.

Zu C3.2 Baubedarfsnachweisung (BBN)

Anlässlich der Baubegehung fertigen die hausverwaltende Dienststelle und die Baudurchführende Ebene in Abstimmung mit der BlmA je Liegenschaft eine gemeinsame BBN nach Muster 8 C und ggf. je Gebäude oder baulicher Anlage eine Überwachungsliste an, die der Bauaufsichtsakte (RBBau K 14Nr. 5) beizufügen ist (vgl. RÜV).

Die BlmA legt in Abstimmung mit den beteiligten Stellen die Rangfolge der geplanten BU-Maßnahmen für den Mietvertragsgegenstand fest und erstellt auf Basis der BBN einen 5-Jahres-Plan für die notwendige BU. Sie entscheidet hierbei im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Besonderheiten, die sich aus § 7 der Dachvereinbarung (NATO) ergeben, sind dabei zu berücksichtigen.

Die BU-Maßnahmen und deren Kosten sind nach Muster 8 C getrennt

- für den Mietvertragsgegenstand, differenziert nach Regelverfahren und Budgetverfahren und
- für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, differenziert nach technisch einfachen Arbeiten (Ausführung hausverwaltende Dienststelle) und solchen, die durch die Bauverwaltung durchgeführt werden

aufzunehmen.

Bei der Ermittlung der Kosten für die BU-Maßnahmen, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, berät die Baudurchführende Ebene die hausverwaltende Dienststelle.

Technisch einfache Arbeiten an nutzerspezifischen Anlagen, Einbauten und Einrichtungen, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sind in der gemeinsam aufzustellenden BBN an erster Stelle als "Kleiner Baubedarf" und die Kosten dafür als Pauschale aufzuführen.

Zu C4 Mittelanforderung - Bau (MABau)

Für das Regelverfahren, das Budgetverfahren sowie bei BU-Maßnahmen für Anlagen und Außenanlagen, die nicht Mietvertragsgegenstand sind, entfällt die Aufstellung und Vorlage der MABau.

Zu C6 Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)

Ergänzend zu den RBBau Abschnitt C Nr. 6.2 gilt:

Sofern es sich um Sofortmaßnahmen am Mietvertragsgegenstand handelt, stellt die BlmA die Mittel bereit.

Zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“)⁴

Zu D1 Allgemeines

Für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist BMVg Maßnahmenträger⁵.

Für die Zuordnung ist die Kostenhöhe der jeweiligen baulichen Maßnahme maßgebend, unabhängig davon, ob innerhalb einer Liegenschaft/Teilliegenschaft weitere Kleine oder Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur selben Zeit durchgeführt werden. Eine Teilung Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 1.000.000,- € ist unzulässig.

Die Bestimmungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten auch für besonders dringende Maßnahmen des NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NSIP) in von der Bundeswehr genutzten Anlagen soweit sie mit nationalen Mitteln vorfinanziert werden.

Zu D2 Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden von der hausverwaltenden Dienststelle im Unterbringungs-Fachinformationssystem (UFIS) erfasst. Aufstellung und Vorlage der AABau - 2A - und - 2B - entfallen.

Die Fortschreibung der Investitionskosten und der Terminplanung für die Baudurchführung erfolgt durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und den Bauverwaltungen. Die BImA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.

Die Anpassung an die aktuelle Entwicklung ist im IT-Fachinformationssystem Bw durchzuführen. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV. Die WBV ist für die Kosten- und Terminverfolgung zuständig.

Der Infrastrukturbedarf ist auf der Grundlage der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Bauunterlage (analog E 2 und F 1, ggf. in vereinfachter Form) im Einzelnen zu erläutern und zu begründen. Die Bauunterlage muss alle relevanten Detailangaben enthalten, die eine vollständige Kostenermittlung, eine zügige Prüfung und Anerkennung sowie eine rationelle Bauplanung ermöglichen.

Die Bauunterlage, Teil I - IV, ist von der hausverwaltenden Dienststelle mit der fachlichen Unterstützung der Bauverwaltung unter Einbindung der BImA zu erstellen. Soll von der Infrastrukturforderung abgewichen werden, beteiligt sie die den Bedarf fordernde Dienststelle.

Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die auf anerkannten Grundlagen basieren und der Erneuerung der Substanz bei Erhalt der Zweckbestimmung dienen, erstellt die WBV unter Einbindung der BImA die Bauunterlage, Teil I - IV (ggf. in vereinfachter Form). Das übrige Verfahren bleibt unberührt.

Fachbehörden und interne/externe Fachleute besonderer Fachrichtungen sind bei der Aufstellung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I - IV, einschließlich der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV frühestmöglich zu beteiligen.

Die Prüfung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I - IV, erfolgt durch die WBV. Sie beteiligt die jeweilige militärische oder zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und gibt der BImA Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wird Bestandteil der Bauunterlage.

Die WBV leitet die anerkannte Bauunterlage, Teil I - IV an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltungen zur Erstellung des Teils V (Pläne und Kostenermittlung). Diese bestimmt Art und Umfang des Teils V der Bauunterlage. D 3.1 bleibt im Übrigen davon unberührt.

Änderungen der anerkannten Bauunterlage sind nur aus erheblichen Gründen zulässig (siehe E 5.1). Sie bedürfen der Anerkennung der WBV und der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, ggf. auch der beteiligten Fach- und Aufsichtsbehörde / Fachleute besonderer Fachrichtungen.

⁴ Liegenschaften anderer Hauptbedarfsträger sind alle Liegenschaften, in denen die Territoriale Wehrverwaltung nicht Hauptbedarfsträger ist.

⁵ Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß L 5 Maßnahmenträger.

Zu D3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

Das Einverständnis zur Bauunterlage erteilt bei:

- Baumaßnahmen bis 125.000 € die hausverwaltende Dienststelle,
Die hausverwaltende Dienststelle beteiligt dabei den Kasernenkommandanten (KasKdt) /
Dienststellenleiter.
- Baumaßnahmen über 125.000 € die WBV.
Die WBV beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

Nach verwaltungsseitiger und fachtechnischer Prüfung bestätigen die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz mit dem Aufstellungsvermerk (Muster 7) die Übereinstimmung der baufachlichen Unterlagen mit der Bedarfsbeschreibung.

Die BlmA erhält von der WBV Muster 6 und Muster 7 zur kalkulatorischen Mietwertermittlung.

Überschreitung der Kostengrenze

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach Abschnitt D 1.1. bis zu 15. v.H. überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gem. Abschnitt B 1.1.8. Ist eine Überschreitung der Kostengrenze um mehr als 15 v. H. zu erwarten, ist dies der WBV von den Bauverwaltungen frühzeitig mitzuteilen, damit das Verfahren nach Abschnitt E RBBau eingeleitet werden kann. Die WBV informiert die BlmA.

„Sammelpauschale für investive Sofortmaßnahmen“⁶

Der Bedarf an Baumaßnahmen geringen Umfangs (sogenannte „Sammelpauschale für investive Sofortmaßnahmen“) mit Kosten je Einzelmaßnahme bis zu 15.000 €, kann vom örtlich zuständigen Bedarfsträger formlos gefordert werden.

Von der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle wird der Bedarf geprüft, ggf. anerkannt und an das jeweils zuständige BwDLZ weitergeleitet. Gemeinsam mit der Baudurchführenden Ebene wird geprüft, in welcher Art und in welchem Umfang ggf. Bauunterlagen (Teil I - V) zu erstellen sind.

Nach Finanzierungszusage durch die WBV kann das BwDLZ den Auftrag zur Durchführung dieser Maßnahme der Baudurchführenden Ebene erteilen. Die BlmA wird nachrichtlich beteiligt.

⁶ Hierbei handelt es sich nicht um Sofortmaßnahmen im Sinne der Definition nach C 6

Zu E **Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“)⁷**

Zu E1 **Vorbemerkungen**

Für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften mit anderen Hauptbedarfsträgern („militärische Baumaßnahmen“) ist das BMVg Maßnahmenträger⁸.

Unter Beachtung von K 1 sind die Bauverwaltungen (Fachaufsicht führende Ebene und Baudurchführende Ebene) und die BImA bei der Auswahl von Standorten und Grundstücken rechtzeitig von der WBV zu beteiligen, damit die Bauabsichten auch bezüglich des Städtebaues und der Erschließung (Verkehr und Technische Anlagen) im Benehmen mit den Fachbehörden erschöpfend beurteilt werden können. Dies hat im Einzelnen, wie in der Gesamtschau, zu allen im Standort vorhandenen anstalts- und bundeseigenen Liegenschaften, zu allen von der Bw bereits genutzten Gebäuden und Anlagen und - soweit übersehbar- zukünftigen Bauvorhaben der Bundeswehr zu geschehen.

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind von der WBV im IT-Fachinformationssystem Bw zu erfassen und entsprechend der aktuellen Kosten- und Terminentwicklung anzupassen. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV.

Die Fortschreibung der Investitionskosten- und der Terminplanung für die Baudurchführung erfolgt unter Leitung des BMVg durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und den Bauverwaltungen. Die BImA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.

Für nationale Anteile an Maßnahmen im Rahmen des NATO Sicherheits-Investitions-Programms gelten die Regelungen des Infrastrukturverfahrens entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Anerkennung von national zu finanzierenden Anteilen bis 1 Mio. € und für alle Nachträge das BMVg zuständig ist.

Um bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen eine möglichst frühzeitige Beteiligung des BMF zu sichern, beteiligt das BMVg das BMF bei allen liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepten, bei denen die Kosten aller Baumaßnahmen auf mehr als 25 Mio. € geschätzt werden. Hierzu legt die WBV Unterlagen auf Anforderung des BMVg vor, nachdem die Bauverwaltungen und die zuständigen Fachbehörden/Fachleute beteiligt wurden. Sie bestehen in der Regel aus:

1. Informationen des Bedarfsträgers zur heutigen und künftigen Nutzung der Liegenschaft (stationierte Einheiten, militärisches und ziviles Personal, von der Obersten Instanz des Bedarfsträgers gebilligtes Nutzungskonzept).
2. Beschreibung der bisher durchgeführten Baumaßnahmen (Zustandsbericht), erarbeitet durch die WBV unter Beteiligung der Bauverwaltungen.
3. Erläuterung der mittel- und längerfristig geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschließlich zu erwartender Kosten, erarbeitet durch die WBV zusammen mit der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltungen (vgl. E 2.3.1).
4. Farbige angelegten Lageplänen der Gesamtliegenschaft, in der Regel im Maßstab 1:1000, in der Vorher- und Nachherdarstellung, welche unter Berücksichtigung von Ziffern 2 und 3 durch die Bauverwaltungen zu erarbeiten sind.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob Einzelvorhaben so zu koordinieren sind, dass sie als ein Projekt mit Einsparungspotential abgewickelt werden können. Hierbei sind die geeigneten Möglichkeiten darzustellen.

Die Oberste Instanz des Bedarfsträgers entscheidet über das liegenschaftsbezogene Ausbaukonzept. Die BImA erhält das Ergebnis zur Kenntnis.

⁷ Liegenschaften anderer Hauptbedarfsträger sind alle Liegenschaften, in denen die Territoriale Wehrverwaltung nicht Hauptbedarfsträger ist.

⁸ Maßnahmenträger ist ein Begriff der zukünftigen Abschnitte E und F. Bisher ist BImA gemäß L 5 Maßnahmenträger.

Zu E2 Verfahren zur Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)

Zu E2.1 Die WBV ist für die Aufstellung der ES-Bau unter Beteiligung der Bauverwaltung und unter Einbindung der BImA zuständig. Zuvor ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und ein evtl. erforderlicher Grunderwerb möglich ist.

Falls erforderlich, bilden WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter Federführung der WBV. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen.

Fachbehörden, interne / externe Fachleute besonderer Fachrichtungen und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV sind bei der Aufstellung der ES-Bau frühestmöglich zu beteiligen.

Sofern über Alternativen / Varianten als Ergebnis von Machbarkeitsstudien / Nutzungskonzepten zu entscheiden ist, beteiligt die WBV die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

Zu E2.2 Bedarfsbeschreibung

Der Bedarf (ES-Bau, Teil I - IV) wird anhand der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beachtung

- der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. K 5),
- der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN) bzw. Organisations-, Dienstposten- und Stellenpläne (ODSP) der unterzubringenden Dienststelle,
- der Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN) ZDv 73/1 und
- der sonstigen mit dem BMF abgestimmten Grundlagen (z. B. Grundsätzliche Infrastrukturforderungen (GIF))

beschrieben.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gemäß K 3 zu prüfen.

Im Rahmen der Erstellung der Infrastrukturforderung kann sich die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beteiligung der WBV von der Bauverwaltung fachlich unterstützen lassen.

ES-Bau, Teil I - IV für Baumaßnahmen, für die - auch teilweise - keine GIF bzw. keine RFN vorliegen oder bei denen sich der Bedarf nicht vollständig aus diesen GIF bzw. RFN ergibt, sind dem BMVg durch die WBV zur Abstimmung des Raum- und Flächenbedarfs vorzulegen. Bei Abweichungen von den GIF oder RFN ist ebenso zu verfahren.

In besonderen Fällen kann BMVg eine Vorabstimmung über den Bedarf mit dem BMF herbeiführen.

Zu E2.3 Bedarfsdeckung

Sofern über Varianten der Bedarfsdeckung zu entscheiden ist, beteiligt die WBV die militärische Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz. Die BImA und die Bauverwaltung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese werden Bestandteil der ES-Bau, Teil I - IV.

Die WBV leitet die ES-Bau, Teil I - IV, zur Aufstellung der baufachlichen Unterlagen (Teil V der ES-Bau) an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung, nachrichtlich zweifach an das BMVg. Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung erstellt die Unterlagen nach F 1.2-1.10 und 1.12-1.14. Der Soll-Ist-Vergleich gemäß F 1.7 baut auf Teil IV der ES-Bau auf. Die Kostenvergleichsbetrachtung (F 1.11) wird von der WBV erstellt.

Die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung übersendet die von ihr geprüfte und festgestellte ES-Bau (1. - 4. Ausfertigung) der WBV. Die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz bestätigen die Übereinstimmung der baufachlichen Unterlagen mit der Bedarfsbeschreibung mit dem Aufstellungsvermerk (Muster 7).

Die ES-Bau ist der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz (ÖrABw) und dem Technischen Dezernat bei der WBV zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind zu bewerten und ggf. in Abstimmung mit der Bauverwaltung in die ES - Bau einzuarbeiten. Beruht eine ES - Bau Teil I - V auf einer Muster- und Standardplanung und entste-

hen keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb, so entfällt eine Prüfung dieser Bauunterlage durch das Technische Dezernat in der WBV.

Das Technische Dezernat prüft innerhalb von 4 Wochen die Bauunterlagen in Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb sowie die technische Zuverlässigkeit der technischen und ingenieurbaulichen Anlagen. Die WBV legt die ES-Bau mit ihrem Aufstellungsvermerk (Muster 7) dem BMVg in dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung (insbesondere Bedarf, Konzeption, Kosten), Genehmigung und Festsetzung vor und beteiligt die Bauverwaltung und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz nachrichtlich. Die WBV übersendet die 4. Ausfertigung der ES-Bau Teil I - V der BlmA zur Kenntnis. Die 4. Ausfertigung verbleibt bei der BlmA. Die BlmA erhält Gelegenheit zur Stellungnahme an die OTI.

Die OTI übersendet eine Ausfertigung an die oberste Instanz des Bedarfsträgers im BMVg zur Billigung. Nach baufachlicher Genehmigung und Festsetzung der Kosten durch die OTI wird die erste Ausfertigung über die Haushaltsreferate dem BMF zur haushaltsmäßigen Anerkennung (Kostengrenze) nach § 24 BHO übersandt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der OTI.

BMVg erwirkt die haushaltsmäßige Anerkennung durch BMF.

Nach der haushaltsmäßigen Anerkennung beauftragt BMVg mit Übersendung der dritten Ausfertigung die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung mit der weiteren Durchführung der Baumaßnahme (Bauplanung und Bauausführung). Die WBV, die BlmA und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz werden nachrichtlich beteiligt.

Zu E3 Verfahren zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau)

Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung stellt die Entwurfsplanung auf. Sie beteiligt dabei die WBV. Diese beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, die internen Fachbehörden/Fachleute besonderer Fachrichtungen und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV und die BlmA. Soweit erforderlich, sind wesentliche Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz erklären ihr Einverständnis zur EW-Bau. Die WBV übersendet der BlmA Muster 6 und Muster 7.

Zu E5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (EW-Bau)

Prüfung, Festsetzung und Genehmigung der nachfolgenden Nachträge obliegt der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung.

Die haushaltsmäßige Anerkennung von Nachträgen obliegt bis zu einer Kostengrenze von 1 Mio. € der WBV, wenn

- der anerkannte Raum- und Flächenbedarf einschließlich Standardfestlegung nicht überschritten wird und
- zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind, die nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen (EW-Bau).

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen sind die Unterlagen gemäß E 3.4 vorzulegen.

Nachträge, die ausschließlich auf Lohn- und Preissteigerungen beruhen (Muster 11), werden von der WBV haushaltsmäßig anerkannt, wenn sie nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten oder 1 Mio. € betragen.

Die Summe aller Nachträge darf nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen. Dabei sind bereits zurückgemeldete Teilbeträge ebenso zu berücksichtigen wie vom BMF anerkannte Nachträge.

Zu E6.1.1 Der Vorlage der ES-Bau an die OTI fügt die WBV einen abgestimmten Prüfbericht bei, der Umfang und Ergebnis der Prüfung beinhaltet.

Zu F Bauunterlagen**Zu F1 Entscheidungsunterlage - Bau**

Sie besteht aus:

Teil I

Allgemeine Beschreibung des geforderten Bauvorhabens im Ganzen, z. B. nach Art, Größe, Verwendungszweck, Standort (Lageplan) und in diesem Zusammenhang notwendiger sonstiger Baumaßnahmen für die Bw, erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen sowie auftretender Verkehrsbedürfnisse (ggf. Kartenunterlagen hierzu).

In jedem Falle sind der geforderte Fertigstellungstermin und die von der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz vorläufig geschätzten Kosten der Baumaßnahme anzugeben. Ferner sind die Ergebnisse, welche sich aus der Beteiligung der Bauverwaltung gemäß L 1 zu E 2 ergeben, beizufügen. Auf Maßnahmen, die von anderen Verwaltungen durchzuführen bzw. von anderen Kostenträgern (ggf. teilweise) zu finanzieren sind, ist hinzuweisen.

Teil II

Infrastrukturforderung mit Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme im Einzelnen.

Grundsätzlich sind Skizzen zur Erläuterung und Darstellung der geforderten funktionalen Zusammenhänge, der Zusammengehörigkeit von Raumgruppen, der besonderen Anforderungen an die Lage und der Betriebsabläufe beizufügen. Mit dem BMF nicht abgestimmter Raumbedarf ist zu kennzeichnen.

Teil III

Stärke- und Ausrüstungsnachweis (STAN) oder Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan (ODSP) für die unterzubringenden Einheiten und Dienststellen.

Teil IV

Raumbedarfsplan für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, der nach Anlage 1 der ZDv 73/1 Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN) aufzustellen ist. Kostenvergleichsbetrachtung gemäß Abschnitt F 1.11 (einschließlich qualitativer Bedarfsanforderungen vgl. E 2.2).

Bei Umbaumaßnahmen ersetzen die Baubestandszeichnungen als Benutzungsplanskizzen den Raumbedarfsplan. In diese Benutzungsplanskizzen nach H 2 ist die zukünftige Belegung einzutragen.

Bestehen für die Art der beantragten Baumaßnahmen oder deren Teile durch BMF anerkannte Musterforderungen, ist in dem Raumbedarfsplan von Einzelerläuterungen abzusehen und auf die Musterforderung oder die betreffenden Teile der Musterforderung zu verweisen.

Teil V

Die im Regelfall von der Bauverwaltung aufzustellenden baufachlichen Unterlagen gemäß F 1.2 bis F 1.10 und F 1.12 bis 1.14.

Beinhaltet eine baufachliche Unterlage den Neubau und / oder die Sanierung der Außenanlagen, sind sowohl der Bestand als auch das Planungskonzept zeichnerisch darzustellen. Für den Teil Abwasser ist das gemäß Arbeitshilfen Abwasser erstellte Liegenschaftsbezogene Abwasserentsorgungskonzept (LAK) zugrunde zu legen.

Liegt eine grundsätzliche Infrastrukturforderung (GIF) vor, sind die entsprechenden Auszüge aus der GIF bzw. Muster-/Standardplanung zu verwenden. Katasterkarten sind in der Regel nicht beizufügen.

Die Angaben über die Raumausstattungsätze entfallen, sofern sie nicht in Ausnahmefällen besonders zu fordern sind.

Zu G Bauausführung

Den Beginn der Bauarbeiten hat die Bauverwaltung der hausverwaltenden Dienststelle und nachrichtlich der BlmA mitzuteilen.

Wenn der im Unterbringungs- und Fachinformationssystem (UFIS) festgelegte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, hat die Bauverwaltung unter Benennung eines neuen Termins die WBV unverzüglich zu verständigen. Die WBV informiert die militärische und zivile Infrastrukturdienststelle der Mittelinstanz und nachrichtlich die BlmA.

Stand und Fortgang der Ausführung der Baumaßnahme sind mit der WBV und den Dienststellen der Bw bei Bedarf zu erörtern.

Bei Technischen Anlagen hat die Bauverwaltung vor der Abnahme eine Abnahmeprüfung nach den jeweiligen Bestimmungen oder auf Grund einer Forderung in der ES-Bau durchzuführen. An der Abnahmeprüfung ist das Technische Dezernat der WBV und der Technische Betriebsdienst (TBD) der hausverwaltenden Dienststelle zu beteiligen. Die BlmA wird hierüber unterrichtet, eine Teilnahme ist ihr freigestellt.

Die Bauverwaltung hat bis zur formgerechten Übergabe eines Bauwerkes an die Bundeswehrverwaltung (vgl. H 1) das Hausrecht auf der Baustelle. Die Dienststellen der Bw sowie die BlmA im Rahmen ihrer Eigentümerfunktion sind berechtigt, die Baustellen zu besichtigen. Vorgesehene Besichtigungen sind der Bauverwaltung durch die WBV anzumelden.

Zu H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation**Zu H1 Bauübergabe**

Zu H1.1 Nach Abschluss der Baumaßnahme übergibt die Bauverwaltung das fertig gestellte Objekt an die WBV, die es mit der Baubestandsdokumentation nach RBBau H 2 an die BlmA übergibt („wirtschaftlicher Eigentumsübergang“). Die BlmA übergibt das Objekt dem BwDLZ, und dieses übergibt es weiter an den Nutzer.

Bei Baumaßnahmen unter 125.000 € übernimmt anstelle der WBV das BwDLZ das fertig gestellte Objekt von der Bauverwaltung zur Übergabe an die BlmA („wirtschaftlicher Eigentumsübergang“). Die BlmA wiederum übergibt das Objekt dem BwDLZ zur Übergabe an den Nutzer.

Mit der fertig gestellten Baumaßnahme erhält die BlmA die Investitions- und Herstellungskosten zur Ermittlung des neuen Mietwertes.

Bei der Übernahme der Bauten hat die WBV die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz und das Technische Dezernat bei der WBV, die zuständigen Infrastrukturdienststellen der Mittelinstanz sowie ggf. weitere betroffene Dienststellen der Bw zu beteiligen. Das Technische Dezernat hat bei der Übernahme der Bauten die Übergabereife der Anlagen, einschließlich der Dokumentation und der Einweisung des TBD zu prüfen und zu bestätigen. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn begründete erhebliche Mängel vorliegen. Ein erheblicher Mangel liegt z.B. vor, wenn ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik vorliegt oder die zum Betrieb benötigten Genehmigungen und Prüfungen fehlen.

Die Übergabe der Landschaftsbaumaßnahmen erfolgt im Zuge der Abnahme. Der Geländebetreuungsdienst der hausverwaltenden Dienststelle ist hierbei zu beteiligen.

Zu H1.3 Soweit abweichend vom Regelfall gemäß H 1.3 die Übergabe von Papierplänen vereinbart wird, sind der hausverwaltenden Dienststelle 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben. Eine Ausfertigung der Baubestandsdokumentation verbleibt bei der BlmA im Rahmen ihrer Eigentümerfunktion.

Zu H2 Baubestandsdokumentation

Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen der Bestandszeichnungen notwendig, sind sie der hausverwaltenden Dienststelle in gleicher Form bzw. Anzahl auszuhändigen.

Die digitale Bestandsdokumentation der Gebäude (BFR-GBestand) wird entsprechend der vereinbarten Austauschformate bereitgestellt.

Die Baubestandsdokumentation der Außenanlagen besteht aus geografischen Daten sowie den damit verknüpften Fachdaten. Sie ist mit dem Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

LISA[®] durch die Bauverwaltungen als die für den Primärnachweis verantwortliche Stelle (z. B. Leitstellen Vermessung, Abwasser, BoGwS und POL) zu führen. Die Bauverwaltungen stellen den Dienststellen des BMVg die Bestandsdaten in den digitalen Austauschformaten des LISA[®] bereit.

Zu H3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Durch die BImA festgestellte Mängel während des Gewährleistungszeitraums werden der hausverwaltenden Dienststelle mitgeteilt. Diese veranlasst die Beseitigung durch die Bauverwaltung.

Zu K1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück

Die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen aufzustellenden Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzepte (LAK) gemäß Arbeitshilfe Abwasser sind als baufachliches Gutachten nach K 1 zu behandeln.

Zu K3 Umweltschutz

Bei der Durchsetzung von Vorhaben der Landbeschaffung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist von der WBV, ggf. unter Mitwirkung der Bauverwaltung, für umwelterhebliche Infrastrukturvorhaben der Bw eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung/ Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU/UV^P)⁹ vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes sind – insbesondere im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 – zu beachten.

Sofern aufgrund einer Baumaßnahme Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Gewerke quantitativ und qualitativ konkret zu beschreiben.

Im Zuge von Baumaßnahmen angetroffene Kontaminationen (schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten und hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen) sind gemäß den Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Dies gilt auch für außerhalb von Baumaßnahmen zu bearbeitende Kontaminationen sowie bei Sofortmaßnahmen.

Zu K7 Beteiligung bildender Künstler

Die Kosten für die Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 und 400 nicht übersteigen.

Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung, wie Krankenhäuser, Kommando- und Verwaltungsgebäude und Schulen sowie Bw-spezifische Gebäude (Wirtschafts-, Stabs- und Lehrsaalgebäude, Heime) können künstlerisch ausgestaltet werden¹⁰.

Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung von Baumaßnahmen wird, soweit sie sich das BMVg nicht vorbehalten hat, durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit der WBV getroffen. Die WBV handelt im Einvernehmen mit den militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststellen.

Zu K14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Arbeitssicherheit und Immissionsschutz.

Zuständig für die Arbeitssicherheit und den Immissionsschutz, für den Strahlenschutz und für die Unfallverhütung, soweit BMVg sich diese vorbehalten hat, sind auf Grund erlassener Rechtsvorschriften (z. B. GewO, AtG, BImSchG, ArbSchG) das BMVg und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV.

Geprüfte Bauunterlagen für Technische und Sonstige Anlagen, die der öffentlich-rechtlichen Prüfung unterliegen, sind von der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV zuzuleiten.

⁹ BMVg Allgem. Umdruck Nr. 164 BMVg WV IV 3 - Az 63-10-00 /2 vom 04.07.2002 und BMVg WV IV 3 - Az 63-25-00/510 vom 31.01.2003.

¹⁰ BMVg WV / U III 1 - Az 68-03-03 / 19 K7 vom 15.08.1996

Zu K15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen**Zu 1 Allgemeines**

Die Betriebsführung wird grundsätzlich vom Technischen Betriebsdienst der hausverwaltenden Dienststelle und die Betriebsüberwachung (Fachaufsicht) vom Technischen Dezernat der WBV ausgeübt.

Zu 2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

Das Verfahren für den Abschluss von Verträgen richtet sich nach den im Bereich der Bw getroffenen Regelungen.

Zu 3 Betriebsführung

Technische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung und dem Technischen Dezernat der WBV und bei Mietvertragsgegenständen im Einvernehmen mit der BlmA wesentlich verändert werden.

Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs von Energie und Medien, deren objektbezogene Überwachung sowie die Ermittlung und Auswertung der Betriebskosten, richten sich nach den im Bereich der Bw getroffenen Regelungen. Die Betriebskosten und Daten zu Energieverbräuchen sind der BlmA regelmäßig zu übermitteln.

Zu 4 Betriebsüberwachung

Die WBV unterrichtet die Bauverwaltung und die BlmA auf Grund der Auswertung von Betriebsüberprüfungen von grundsätzlich bedeutsamen Feststellungen über Mängel der Planung, Bauausführung und der betrieblichen Nutzung.

L2 Bauangelegenheiten des BMI

1 Für die Durchführung von Baumaßnahmen des BMI gilt ergänzend Folgendes:

Zu A Aufgaben und Organisation

- Zu A 1
1. Oberste Instanz ist das Bundesministerium des Innern.
 2. In der Mittelinstanz sind die Bundesober- und Mittelbehörden federführende Dienststellen.
 3. Ortinstanz ist die hausverwaltende Dienststelle.

Zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Zu 1.1.3 Allgemeines

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs durch kurzfristig umzusetzende Sicherheitsmaßnahmen des Bundes sind mit Zustimmung der Obersten Instanz Abweichungen von bis zu 100.000,- € zulässig.

Zu 3.1.5 Baubegehung

Technisch einfache Arbeiten¹ sollen von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

Zu C4 Auf die Aufstellung einer MABau wird verzichtet.

Zu D 4 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Zu D 1 Allgemeines

Für die Zuordnung ist die Kostenhöhe der jeweiligen baulichen Maßnahme maßgebend, unabhängig davon, ob innerhalb einer Liegenschaft / Teilliegenschaft weitere Kleine oder Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur selben Zeit durchgeführt werden.

Die Bestimmungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten auch für besonders dringende Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe, soweit sie mit Bundesmitteln finanziert bzw. vorfinanziert werden.

Zu D 2 Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

Für die Bundespolizei gilt Folgendes:

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden im Plan über die Bewirtschaftung der Bauausgaben bei Kapitel 0625 Titel 711 01 erfasst und jährlich fortgeschrieben. Aufstellung und Vorlage der AABau - 2A - und - 2B - entfallen.

Zu D 3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

Das Einverständnis zur Bauunterlage erteilt bei:

- Baumaßnahmen bis 125.000 € die hausverwaltende Dienststelle,
- Baumaßnahmen über 125.000 € die Mittelbehörde.

Zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Zu E 1 Vorbemerkungen

Um bei umfassenden Entwicklungen von großen Liegenschaften eine möglichst frühzeitige Beteiligung des BMF zu sichern, Fehlplanungen zu vermeiden, beteiligt das BMI das BMF bei allen liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepten, bei denen die Kosten aller Baumaßnahmen auf mehr als 20 Mio. € geschätzt werden.

Hierzu sind durch die Mittel- bzw. Oberbehörden mit Unterstützung der zuständigen Bauverwaltungen liegenschaftsbezogene Ausba- und Nutzungskonzepte zu erstellen. Diese bestehen in der Regel aus:

¹ Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltung an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen-, Anstricharbeiten.

1. Allgemeine Angaben zur Liegenschaft (Lage, Größe, Flurstückangaben, Verkehrswert - soweit ermittelt bzw. bekannt-, örtliche Bebauungspläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Altlasten etc.)
2. Lagepläne der Gesamtliegenschaft
3. Übersicht über derzeitige und künftige Nutzung der Liegenschaft / der Gebäude (Art der Nutzung, Org.-einheiten, eigenes Personal, andere Nutzer)
4. Beschreibung der bisher durchgeführten Baumaßnahmen und getätigten Investitionen
5. Erläuterung und Begründung der mittelfristig und langfristig geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Grobkostenschätzungen, Prioritäten, vorgesehener Realisierungszeitraum)
6. Anerkannter und künftiger Raum- und Flächenbedarf, Raumabgleich

Zu E 2.2 Bedarfsbeschreibung

Soweit haushaltsmäßig anerkannte Raumprogramme bzw. Muster -Bauunterlagen für Typenbauten des THW vorliegen, können diese anstelle eines Raumbedarfsplanes Bestandteil der Bedarfsbeschreibung werden.

Zu E 5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (EW-Bau):

- Prüfung, Festsetzung und Genehmigung der nachfolgenden Nachträge obliegt der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung.
- Die haushaltsmäßige Anerkennung von Nachträgen obliegt bis zu einer Kostengrenze von 1 Mio. € der Mittel- bzw. Oberbehörde, wenn
 - der anerkannte Raum- und Flächenbedarf nicht überschritten wird und
 - zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind, die nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen.

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen sind die Unterlagen gemäß Abschnitt E 3.5 vorzulegen.

Die Summe aller Nachträge darf nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen. Dabei sind bereits zurückgemeldete, nicht benötigte Teilbeträge ebenso zu berücksichtigen, wie vom BMF anerkannte Nachträge.

Die Mittel- bzw. Oberbehörden berichten BMI in jedem Einzelfall über die von ihr anerkannten Nachträge.

Zu F Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO

Zu F 1 Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)

Schießtechnische Ausstattungen sind Bestandteil der Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau) und der Entwurfsunterlage - Bau (EW-Bau) und durch die jeweilige Bauverwaltung in die Gesamtbaumaßnahme einzubeziehen. Der Nachweis gemäß § 24 BHO ist jedoch durch die nutzende Verwaltung (BPOL) zu führen. Die Beschaffung dieser Ausstattungen erfolgt aus dem Gerätetitel des Nutzers Kapitel 0625 Titel 812 04.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Festlegung des Geschossfangsystems durch den Schießsachverständigen nach Punkt 4.2 der Planungshinweise für Raumschießanlagen der Bundespolizei.

Zu H 2 Baubestandsdokumentation zugleich Benutzungspläne

Soweit abweichend vom Regelfall gemäß H 1.3 die Übergabe von Papierplänen vereinbart wird, sind der hausverwaltenden Dienststelle 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben.

Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen der Baubestandszeichnungen notwendig, sind sie der hausverwaltenden Dienststelle in gleicher Form und Anzahl auszuhändigen.

Zu K 7 Beteiligung bildender Künstler

Die Kosten für Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 nicht übersteigen.

Zu K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

Zu K 15.4 Abweichende Regelungen nur im Einvernehmen mit BMVBS und vorbehaltlich gesonderter organisatorischer und / oder gesetzlicher Regelungen zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes.

2 Bauangelegenheiten des Erweiterten Katastrophenschutzes

Abweichende Regelungen nur im Einvernehmen mit BMVBS und vorbehaltlich gesonderter organisatorischer und / oder gesetzlicher Regelungen zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes.

L3 Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

- 1 Soweit die Bauverwaltungen der Länder / das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung für Baumaßnahmen Dritter tätig werden, deren Durchführung im Interesse des Bundes liegt, haben sie vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen. Darin müssen die Aufgaben eindeutig beschrieben, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmt und klargestellt werden, inwieweit Verfahrensregelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau / VHB) anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die Haftung vorzusehen.
- 2 Die Vergütung ist nach Anh. 3 zu vereinbaren.

L4 Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte

- 1 Die Erledigung von Bauaufgaben der Gaststreitkräfte erfolgt gemäß:
 - den Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den jeweiligen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Gaststreitkräfte gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO - Truppenstatut (ABG 1975) in der jeweils gültigen Fassung.
 - den Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen - ABG 1975 - über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Gaststreitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO - Truppenstatut (ZA NTS) - Ri-ABG in der jeweils gültigen Fassung.

- 2 Im Übrigen gelten die Regelungen der RBBau entsprechend.

L5 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) zum 01.01.2005 als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF errichtet.

Für die Erledigung der Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gilt ergänzend Folgendes:

Zu A Aufgaben und Organisation

Zu A1 Allgemeines

Oberste Technische Instanz (OTI) für die Erledigung von Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die zivilen Bauangelegenheiten des Bundes ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Maßnahmenträger ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Oberste Technische Instanz für die Erledigung von Verteidigungsbauaufgaben ist das Bundesministerium der Verteidigung. Bei Verteidigungsbauaufgaben können sowohl das BMVg als auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Maßnahmenträger sein¹.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung setzt bei Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, bei denen Verfassungsorgane oder oberste Bundesbehörden Nutzer sind, sowie bei Bauangelegenheiten des Bundes in Berlin das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ein. Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden im Übrigen durch die Bauverwaltungen der Länder im Wege der Organleihe gemäß den Verwaltungsabkommen durchgeführt.

Erforderlichenfalls wird bei sonstigen Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben entsprechend verfahren.

Grundlage hierfür bildet die Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen vom 26. Januar 2006/16. März 2006 (Anhang 2 RBBau).

Für bestimmte Baumaßnahmen können ergänzende Regelungen zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Fachaufsicht führenden Ebene im Einvernehmen mit der OTI getroffen werden¹.

Das Führen von Rechtsstreitigkeiten erfolgt bei Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemäß Artikel 5 der Ressortvereinbarung BMVBS/BMF vom 26. Januar 2006 und nach Maßgabe des Gemeinsamen Runderlasses BMVBW/BMVg vom 27. Januar 2000 über die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten. Die Vertretungsordnung des BMVBS in ihrer jeweiligen Fassung gilt entsprechend².

Daraus folgt:

Die bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aus der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden von der Bauverwaltung geführt. Dem zuständigen Bundesministerium bleibt vorbehalten, im Einzelfall die Führung des Rechtsstreits an sich zu ziehen. Zuständiges Bundesministerium ist das BMVg bei Rechtsstreitigkeiten aus Baumaßnahmen, die sich aus Verteidigungsbauaufgaben in seinem Geschäftsbereich ergeben; im Übrigen ist zuständiges Bundesministerium das BMVBS einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, denen Bauvorhaben der Stationierungstreitkräfte zu Grunde liegen.

¹ Siehe hierzu Abschnitt L 1 RBBau

² Für BMVg gilt der Erlass vom 15. Januar 2008 - WV III 3 – Az 10-02-0/01 über die Abschichtung der Berichtspflicht nach dem gemeinsamen Runderlass BMVBW/BMVg; zuständig ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in Bonn.

Die Bauverwaltung berichtet unmittelbar dem zuständigen Bundesministerium bzw. der vom Bundesministerium bestimmten Stelle³, wenn ein Rechtsstreit

- von besonderer Tragweite ist, insbesondere, wenn der Streitwert mehr als 300.000 Euro oder, im Falle einer Teilforderung, die Gesamtforderung mehr als 300.000 Euro beträgt;
- von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung ist, insbesondere, wenn er gegen ein Land geführt wird, er das Verhältnis von Organen der Bundesverwaltung zu Organen der Landesverwaltung betrifft, er die Gültigkeit von Bundes- und Landesrecht zum Gegenstand hat, er die Einlegung einer Revision oder einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Gegenstand hat oder die Verwaltung vor dem Landesarbeitsgericht unterlegen ist;
- vor obersten Gerichten des Bundes anhängig ist.

Der Bericht ist möglichst frühzeitig, in der Regel vor Rechtshängigkeit vorzulegen und muss eine Darstellung des Sachverhalts, eine rechtliche Beurteilung und einen begründeten Vorschlag für die Entscheidung enthalten. Die Berichtspflicht umfasst auch die Unterrichtung über den weiteren Gang des Rechtsstreits.

Der Abschluss eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs ist insbesondere dann berichtspflichtig, wenn die Vergleichssumme 300.000 Euro übersteigt.

Soweit für die Wahrnehmung von Rechtsstreitigkeiten eine Bevollmächtigung erforderlich wird, gilt diese von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als erteilt.

Die bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sowie Zinsen, die aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen zu zahlen sind, werden in voller Höhe von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommen.

Zur Abgabe von Anerkenntnissen, zum Abschluss von Vergleichen oder zu Prozesshandlungen mit ähnlicher Wirkung holt die Bauverwaltung die Zustimmung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein. Ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt dürfen Vergleiche oder ähnliche Prozesshandlungen nur mit Widerrufsvorbehalt abgeschlossen werden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird über alle wesentlichen Abschnitte des Verfahrens unterrichtet. Sie erhält Abschriften der für den Rechtsstreit wesentlichen Schriftstücke, insbesondere der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls, der Klageerwiderung, der Rechtsmittelschriften, Rechtsmittelbegründungen und -erwiderungen, Streitverkündungen, gerichtlichen Entscheidungen, Beweisaufnahmeprotokolle, Vergleichsvorschläge und Vergleiche.

Zu B Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben

1 Eingliederung der Bauausgaben

zu 1.1 Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bucht nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens. Sie hat die Finanzhoheit und stellt den erforderlichen Finanzrahmen zur Verfügung, in dem die Bauverwaltung Aufträge im Namen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erteilen kann. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhält eine Kopie der Auftragschreiben.

2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben

zu 2.3.2 Verträge

Vereinbarung von Sicherheitsleistungen gem. VOB

Die Entscheidung über Sicherheitsleistungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Baudurchführenden Ebene. Dabei sind die Regelungen des VHB (Formblatt 214, Richtlinien zum Formblatt 214, Richtlinien zu den Formblättern 421, 422 und 423) zu beachten. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist die Bundesanstalt Bürgschaftsnehmerin. Eine Kopie der Bürgschaftsurkunde ist an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle zu senden. Das BBR Berlin sendet die Kopie der Bürgschaftsurkunde an die regionale Arbeitseinheit Finanzen der BImA in Berlin. Die Baudurchführende Ebene hat die Zentrale Rechnungserfassungsstelle unverzüglich über den Abschluss sowie jegliche Änderungen von Sicherheitsleistungen (z.B. Wechsel von einer Vertragserfüllungs- zu ei-

³ siehe Fußnote 2

ner Mängelansprüchebürgschaft) zu informieren. Das BBR in Berlin informiert unmittelbar an die regionale Arbeitseinheit Finanzen der Bundesanstalt in Berlin.

zu 2.3.5 Feststellungen

Mit der Beauftragung der Bauverwaltung teilt die Bundesanstalt bei Maßnahmen nach Abschnitt E eine Projektnummer, bei Maßnahmen nach Abschnitt C oder D eine Auftragsnummer mit. Die Bundesanstalt vergibt in der Regel für jeden von der Bauverwaltung bekanntgegebenen Auftragnehmer eine Bestellnummer. Die Baudurchführende Ebene trägt dafür Sorge, dass alle Kontierungsblätter mit dieser Projekt- bzw. Auftrags- und Bestellnummer versehen werden. Die Auftragserteilung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; dies ist vom Auftragnehmer im Betreff der Rechnungen anzugeben.

Die Baudurchführende Ebene zeichnet die mit der Projekt- bzw. Auftragsnummer gekennzeichneten Rechnungen der Auftragnehmer abschließend sachlich und rechnerisch richtig und übersendet diese fristgerecht mit dem Kontierungsblatt an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Das BBR in Berlin übersendet die Unterlagen unmittelbar an die regionale Arbeitseinheit Finanzen der BImA in Berlin.

Eine Kopie der Rechnung verbleibt bei der Baudurchführende Ebene.

Die Bauausgaben werden unmittelbar im Rechnungswesen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gebucht.

Nach erfolgten Zahlungen erhält die Bauverwaltung eine Zahlungsmittelteilung, die zur Baurechnung zu nehmen ist (siehe K 10).

Für die Mitteilung über die Schlusszahlung (§16 (3) VOB/B) wird das entsprechende Formblatt des VHB von der Bauverwaltung ausgefüllt und gemeinsam mit dem Kontierungsblatt und dem geprüften Rechnungsoriginal an die Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt in Potsdam bzw. an die regionale Arbeitseinheit in Berlin gesandt. Von dort erfolgt der Versand an den Unternehmer. Das beigefügte Formblatt ist als Anlage auf dem Kontierungsblatt zu vermerken.

Zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Zu C3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -

Technisch einfache Arbeiten, die gem. Nr. 3.1.5 Abschnitt C RBBau von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durchgeführt werden, sind in der gemeinsam aufzustellenden BBN an erster Stelle auszuweisen und die Kosten dafür als Pauschale aufzuführen⁴.

Zu G Bauausführung

Zu G1.1 Mit der Bauausführung kann begonnen werden, wenn der ggf. aktualisierte Mittelabflussplan analog Muster 7 RBBau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorgelegt und von dieser genehmigt ist.

Zu G1.2 Voraussetzung für die Mittel- /Finanzplanungszusage seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist das Vorliegen des vollständig bearbeiteten Musters 16 RBBau durch die Baudurchführende Ebene.

Zu G1.7 Bauherr ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben⁴.

Zu I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Für die Annahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Vorphändungen, Pfändungsverfügungen bzw. Abtretungserklärungen ist die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Die Bauverwaltung hat die Annahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Vorphändungen, Pfändungsverfügungen deshalb zu verweigern und Pfändungsgläubiger an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam) zu verweisen.

⁴ Siehe hierzu Abschnitt L 1 RBBau

Gleichermaßen ist mit Abtretungen zu verfahren, die der Bauverwaltung gegenüber angezeigt werden. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen aufzufordern, das ausgefüllte Formblatt 431 des VHB an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt in Potsdam zu senden. Die Versendung des Formblatts 432 des VHB (Bestätigung der Abtretungsanzeige) erfolgt von dort.

In den Bauverträgen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214 VHB) entsprechende weitere besondere Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Annahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Vorfändungen, Pfändungsverfügungen bzw. Abtretungserklärungen aufzunehmen. Das Formblatt 431 des VHB ist dem Auftragnehmer als Anlage hierzu auszuhändigen.

Erlangt die Bauverwaltung Kenntnis über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorfändungen, Pfändungsverfügungen bzw. Abtretungen, so informiert sie sofort die Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Umgekehrt informiert die Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihrerseits die Bauverwaltung über eingegangene Mitteilungen von Abtretungen sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorfändungen und Pfändungsverfügungen.

Zu J Rechnungslegung - Prüfung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben führt ihre Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen durch. Hierfür erhält sie von der Baudurchführenden Ebene die Erstschriften der Rechnungen.

Die bei der Baudurchführende Ebene verbleibenden Zweitschriften der Rechnungen einschließlich Kopien der dazugehörenden Kontierungsblätter und die zahlungsbegründenden Unterlagen sind maßnahmenbezogen entsprechend den Fristen in Abschnitt J zusammenzustellen und gemäß Abschnitt K 10 RBBau aufzubewahren.

Zu K11 Versicherungen für bauliche Anlagen

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Selbstversicherer nach Maßgabe ihrer Wirtschaftsführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung. Notwendige Versicherungen werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abgeschlossen.

Sachwortverzeichnis

A

Ablaufschema zum Haushaltsvollzug - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	K 2, Nr. 4
Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen	I
Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	An1
Anforderungsraumbuch	E, Nr. 2.2.1.3
Architekten - Vertragsmuster Gebäude - Vertragsmuster Freianlagen	K 12 VM2 VM6
Aufgaben - der Bauverwaltung - des BMVg - des BMI - Dritter - Gaststreitkräfte - der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	A A, Nr. 2 L 1 L 2 L 3 L 4 L 5
Aufträge an bildende Künstler	K 7, L 1, L 2
Ausführung der Arbeiten - Bauangelegenheiten des BMVg - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	L 1 C, Nr. 5 E, Nr. 4, G, Nr. 1 bis 4 D, Nr. 5
Ausführungsplanung - Unterlagen - Brandschutz - Einverständnis der WBV - Freianlagen - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - Schallschutz - Standsicherheitsnachweis - Technische Anlagen (Betriebstechnik) - Verfahren	D, Nr. 5, E, Nr. 4, F, Nr. 3 F, Nr. 3.1 ff. F, Nr. 3.6 L 1, zu E 3 F, Nr. 3.1, 3.2 F, Nr. 3.3 F, Nr. 3.6 F, Nr. 3.5 F, Nr. 3.3 E, Nr. 4, H, Nr. 1.3.1
Ausführungszeit - Bauunterhaltung (Bauzeit) - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 5.1 M 7, K 2 D, Nr. 5.5
Ausgabenanmeldung - Bau - AA Bau - 1 A -	C, Nr. 2.3, M 8 A
Ausgabemittel - Zuweisung - Bewirtschaftung - Anordnungsbefugnis - Übertragbarkeit - Ausgabestelle - Nachträge zur EW - Bau - - Nachträge zur Bauunterlage - Ausstattung und Kosten	B, Nr. 2.3.1 B, Nr. 2.3.1 B, Nr. 2.3.4 B, Nr. 2.5 B, Nr. 2.5.2 E, Nr. 6 D, Nr. 5 Anmerk. zu M 6
B	
Bauakten, Behandlung und Aufbewahrung	K 10
Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte	L 4

Sachwortverzeichnis

Baufgaben	L 1
- des BMVg	L 2
- des BMI	L 3
- Dritter	L 4
- Gaststreitkräfte	L 5
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen	K 14
- Bauaufsichtsakte	K 14, Nr. 5 u. 6
- Arbeitssicherheit und Immissionsschutz - BMVg	K15, L 1 zu E, H, K 14
Bauaufsichtliche Zustimmung	G, Nr. 1.2 und 1.7
Bauausführung	
- Bauangelegenheiten des BMI	L 2
- Bauangelegenheiten der BImA	L 5
- Voraussetzung für Beginn	E, Nr. 1.3, G, Nr. 1.1
Bauausgaben	
- Bewirtschaftung	B, Nr. 2
- Eingliederung	B, Nr. 1
- BMVg	L 1 zu B
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	L 5 zu B
Rechnungslegung-Prüfung	J
- Vorlage der Belege	J, Nr. 3
- Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 4
Baubedarf (Ausgaben)	B, Nr. 1.1
- Bauunterhaltung	C, Nr. 3
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	siehe (Bau-) Bedarfsbeschreibung
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 2
Baubegehung	
- Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung	H, Nr. 3
- Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten	C, Nr. 3
Baubeginn	G, Nr. 1 bis 4, B, Nr. 1.1.7
Baubestandszeichnungen	H, Nr. 2
Baubestandsdokumentation	B, Nr. 1.1.7, H, Nr. 2, L 1; L 2, K 16
Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück	K 1
Baugrunduntersuchungen	B, Nr. 1.1.7, B, Nr. 1.1.9, K 1
Baugrundstück	K 1
- Aktenaufbewahrung	K 10, Nr. 2
- Auswahl	L 1 zu E
- Baufachliches Gutachten	F, Nr.1.4.6/8
- Bebaubarkeit	F, Nr. 2.4.3
- Erläuterung	M 7
Bauindex	C, Nr. 2.2
Baunebenkosten	K 8
Bauvorhaben Dritter	
- Durchführung	L 3
- Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten	Anh8
Baunutzungskosten	F, Nr. 2.2.1, Anl. 1 zu M 7, M 3

Sachwortverzeichnis

Baupläne	E, Nr. 4, F, Nr.3
- Ausführungsplanung	H, Nr. 2
- Baubestandszeichnungen	F, Nr. 2.4
- EW-Bau	
Baurechnungen	K 10
- Aufbewahrung	M 5
- Übersicht	
Bauschilder	G, Nr. 1.7
Bauübergabe	
- Allgemein	H
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1
- Bauangelegenheiten des BMI	L 2
Bauunterhaltung	
- Allgemeines	C, Nr. 1, L 2
- Ausführung der Arbeiten	C, Nr. 5
- Ausgabenanmeldung - Bau	C, Nr. 2.3.1
- AA Bau - 1 A	M 8 A
- Baubedarfsnachweisung	M 8 C, L 1, L 5
- Baubegehung	C, Nr. 3, L 1
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10
- (Betriebs)-Technische Anlagen	K 15, Nr. 1
- Bewirtschaftung der Bauausgaben	B, Nr. 2
- Dringlichkeitsstufen	C, Nr. 3.3
- Eingliederung der	B, Nr. 1.1.3
Bauausgaben	C, Nr. 4
- Mittelanforderung	L 2 zu C, M 8 D
- Rechnungsbelege	J, Nr. 2.3
- Rechnungslegung	J, Nr. 3
- Rechnungsmäßiger Nachweis	B, Nr. 2.4.4, J, Nr. 1; J, Nr. 3
- Sofortmaßnahmen	C, Nr. 6
- Technische Anlagen	K 15, Nr. 1
- Unvorhergesehene Arbeiten	C, Nr. 6
- Veranschlagung der Bauausgaben	C, Nr. 2, L 2 zu C
- Vergabe der Arbeiten	C, Nr. 5.2
- Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 4
Bauunterlagen	
- Behandlung und Aufbewahrung	K 10
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, F, L 1
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D
- Prüfen und Genehmigen	E, Nr. 6
Bauverwaltung(en)	
- des Bundes	A, Nr. 1
- der Länder	A, Nr. 1, M 6, Anh5 / Anh7
Bauvorlagen	K 14, Nr. 4
Bauwerkszuordnungskatalog	Kataloge BWZ
Bedarfsbeschreibung	E, Nr. 2.2, F, Nr. 1.1
Bedarfsträger	
- weitere Mitwirkung	E, Nr. 2.1, E, Nr. 7
Beginn der Baumaßnahme	G
Behördenkantinen	M 13
- Richtwerte für Raumgrößen	(Anl. 3)
Benutzungsbereiche	H, Nr.2.3
Berichterstattung	K 6, siehe auch Termine
Betriebsführung und Betriebsüberwachung von (Betriebs)-Technischen Anlagen	K 15, L 1, L 2

Sachwortverzeichnis

Betriebskosten	K 6, Nr. 4, M 3
Betriebskostenermittlung / Auswertung	F, Nr. 2.2.3, K 6, Nr. 4
Technische Anlagen	B, Nr. 1.1.2, K 15, L 2 zu K 15
Bewachung der Baustelle	
- Bewachungsvertrag	SonVM2
- Baunebenkosten	K 8
Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben	B, Nr. 2
Bildende Künstler, Aufträge	K 7
- Bauten des BMVg	L 1 zu K 7
- Bauten des BMI	L 2 zu K 7
- Kosten	K 8
Brandschutz, Brandschau	C, Nr. 3.1.1, F, Nr.2.1.3, F, Nr. 3.1.5, K 4
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	L 5
Bundeshaushaltsordnung (BHO)	B, Nr. 2.1
Bundeshaushaltsplan	
- Eingliederung	B, Nr. 1
- Einstellung der Ausgaben für Bauunterhaltung	C, Nr. 2.3
Bundesministerium des Innern (BMI)	
- Bauangelegenheiten	L 2
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	
- Bauangelegenheiten	L 1
Bundesrechnungshof	
- Prüfungsmitteilungen / -niederschriften	J, Nr. 5
D	
DIN	
- 276	M 6
- 277	M 6
- 1356	F, Nr. 2.1.1
Dokumentation des Baubestands	H, Nr. 2
Dringlichkeitsstufen	
- Bauunterhaltung	C, Nr. 3.3
Dritte	
- Durchführung von Baumaßnahmen	L 3
- Erstattung von Baunebenkosten	K 8
Durchschlagfeiern	K 9, Nr. 3, K 8, Nr. 1
E	
Eingliederung der Bauausgaben	B, Nr. 1, L 1
Einsparungen	E, Nr. 1.3
Einverständnis	
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1 zu E 3
Einverständniserklärung	D, Nr. 4.4, E, Nr. 3.5
Einweihungsfeiern	K 9, Nr. 4

Sachwortverzeichnis

Energiebedarfsausweis	H 1.3.1
Energieeinsparverordnung (EnEV)	F 3.1.5
Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten	Anl. 2 zu M 7
Entschädigung an die Länder - Bauvorhaben Dritter	B, Nr. 1.1.7 Anh8 / Anh3
Entscheidungsunterlage – Bau - - Aufstellen - baufachliche Genehmigung - haushaltsmäßige Anerkennung - Bedarfsplanung - Variantenuntersuchung - Kostenobergrenze - Vertragsmuster	E E, Nr. 2 E, Nr. 2.2.3.3 E, Nr. 2.2.3.4 E, Nr. 2.2.1 E, Nr. 2.2.2 E, Nr. 2.2.3.3 VM1
Entwurfsunterlage - Bau - Auftrag zur Aufstellung - Abweichungen - Kostenermittlung - Einverständniserklärung - Baunutzungskosten - Unterlagen - Nachträge	E, Nr. 3.1 E, Nr. 5.1 E, Nr. 3.3, M 6 E, Nr. 3.5 M 7, Anl. 1 F, Nr. 2 E, Nr. 5
Entwurfszeichnungen EW - Bau	F, Nr. 2.1.1
Erhebungsformulare	K 6, Nr. 2
Erläuterung	F, Nr.1.2, F, Nr. 2.1.2
Erläuterungsbericht EW - Bau	F, Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.2, M 7
F	
Fertiggestellte - Bauunterhaltungsarbeiten - Bauwerke und Baumaßnahmen	C, Nr. 5.4 H, Nr. 1, K 6, Nr. 2
Bedarfsplanung	D, Nr. 2, E Nr. 2.2.1
Festtitel	B, Nr. 1.1
Feuerbeschau / Brandschutz	C, Nr. 3.1.1, K 4
Feuerversicherung	K 11
Finanzielle Lage	K 6, Nr. 1, M 15
Finanzverwaltungsgesetz	Anh4
Forderungen des Nutzers - Baugrundstück - Erschließung - Raumgruppen / Räume - Außenanlagen	M 13 A M 13 B M 13 C M 13 D
Freianlagen -Vertragsmuster	VM6
Freiberuflich Tätige - Allgemein - Aufbewahrung der Vertragsweitschriften - Ausgaben - Baunebenkosten	K 12 K 10, Nr. 3.6 B, Nr. 1.1.5, B, Nr. 1.1.7, B, Nr. 1.2 K 8

Sachwortverzeichnis

G

Gebäude -Vertragsmuster	VM2
Geheimschutz, RiSBau - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Lichtbilder	K 16 C, Nr. 1.4 E, Nr. 1.7 D, Nr. 1.1 K 6, Nr. 2
Geländehöhenplan mit Höhenlinien	F, Nr. 2.4.1
Geschäftszimmer, Höchstflächen	M 13, Anl. 1
Gewährleistung - Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H, Nr. 3
Gläubiger	I
Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Allgemein - Bauangelegenheiten des BMI - Bauangelegenheiten des BMVg - (Bau)-Bedarfsbeschreibung - Baubeginn - Bauübergabe - (Bau-)unterlagen - Bauunterlagen für Bauangelegenheiten d. BMVg - Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten - Berichterstattung - Einsparungen - Kostenüberschreitung - Rechnungsbelege - Rechnungslegung - Rechnungsmäßiger Nachweis - Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage - Veranschlagung - Prüfung der Bauausgaben	E, Nr. 1 L 2 L 1 E, Nr. 2 G, Nr. 1 H, Nr. 1, L 1; L 2 F L 1 K 10 K 6 E, Nr. 5.2 E, Nr. 5.2, M 11 J, Nr. 2.3 J, Nr. 3, L 1 J, Nr. 1, L 1 zu J K 6, Nr. 1, M 15 D, Nr. 3 J, Nr. 4 u. 5
Großraumbüro	M 13
Grunderwerb Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland - GRB - A - Grundsteinlegungen	B, Nr. 1.1.11 Anh12 K 9, Nr. 1, K 8
Grundstück - Aufbewahrung von Akten - baufachliches Gutachten - Erläuterung - Erwerb	K 10, Nr. 2 F, Nr. 1.3, K 1, L 1 zu K 1 M 7 B, Nr. 1.1.11
Gutachten	K 1, s. baufachliches Gutachten
H	
Haftpflichtversicherung - bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen	K 12
Haushaltsbelastungen, jährliche	E, Nr. 7.4, Anl. 1 zu M 7
Haushaltsmittel	B, Nr. 2
Haushaltsüberwachungsliste - Bau -	B, Nr. 2.4.3, K 10, Nr. 3.7, M 4

Sachwortverzeichnis

Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen	Anh10
I	
Index	C, Nr. 2.2
Ingenieure	
- Allgemein	K 12
- Vertragsmuster	
ES - Bau	VM1
Gebäude	VM2
Technische Ausrüstung	VM3
Tragwerksplanung	VM4
Prüfung der Tragwerksplanung	VM5
Freianlagen	VM6
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	VM7 / Anhang 14
Ingenieurvermessung	VM9
- Allg. Vertragsbestimmungen (AVB)	An1
Instandhaltungsverträge	K 15, Nr. 2.2
J	
Jährliche Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen	J, Nr. 3.1
Jahresverbrauchsermittlung	K 6, Nr. 4, M 3
K	
Kantinen	
- Richtwerte für Raumgrößen	M 13, Anl. 3
Kassen (-nachweise, Bücher)	J, Nr. 1
Katasterkarte	F, Nr. 1.5
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
- Allgemein	D, Nr. 1, L 1, L 2
- Planung und Ausführung der Baumaßnahmen	D, Nr. 4, L 1, L 2
- Baubeginn	G, Nr. 1
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10
- Berichterstattung	K 6
- Veranschlagung der Ausgaben/ Kosten	D, Nr. 3, L 1, L 2
- Haushaltsmittel	B, Nr. 2.2.2, B, Nr. 2.4.2
- Kostengrenze	D, Nr. 5.1
- Rechnungsbelege	J, Nr. 2.3
- Rechnungslegung	J, Nr. 3.1, L 1
- Rechnungsmäßiger Nachweis	B, Nr. 2.4.4, J, Nr.1
- Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 4
Kostenermittlung	F, Nr. 1.4.3, M 6
Barrierefreiheit	M 7, M13
Kontinuierliches Bauen (Winterbau)	
- Allgemein	G, Nr. 3
- Bauunterhaltung	C, Nr. 5.3
Kostenberechnung	M 6
- Aufbewahrung der Zweitschriften	K 10

Sachwortverzeichnis

Kostendaten	K 6, Nr. 2
Kostengrenze	C, Nr. 1.3
- bauliche Änderungen im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten	E, Nr. 1.1
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 1.1
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Kostenkontrolle während der Bauausführung	G, Nr. 2, M 16-18
Kostenobergrenze	E, Nr. 2.2.3.3
Kostenplanung und -kontrolle	K 2, Nr. 3 u. 3.3
Kostenüberschreitung	E, Nr. 5.2, M 11
Künstler, allgemein	K 7
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1
- Bauangelegenheiten des BMI	L 2
Kulturhistorische Funde	G, Nr. 4
Kunstwerke, Kunst am Bau	K 7
L	
Lageplan	K 1, Nr.2
- EW-Bau	F, Nr. 2.1.1 (3)
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1
- Baubestandszeichnungen	F 1, H, Nr. 2
Leistungsverzeichnisse	F, Nr. 3.1.3
Lichtbilder	K 6, Nr. 2.3
Liegenschaften	B, Nr. 1.2, C, Nr. 1.1 u. 2.2
Lohnsteigerungen	E, Nr. 5.2, M 11
M	
Mehrkosten	
- bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, Nr. 5.2, M 11, M 15
Meldungen (s. Berichterstattung)	K 6
Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen durch Baudienststellen	Anh11
Mittelanforderung - MABau -	C, Nr. 4, M 8 D
Mittelzuweisung	B, Nr. 2.2
N	
Nachträge zur EW-Bau	E, Nr. 5.2
Nebenkosten-Pauschale	
- Verträge mit freiberuflich Tätigen	K 12
Nutzflächen (NF)	F, Nr. 2.1.2, M 6, M 13 (Anl. 2)
Neubauwert von 1936	C, Nr. 2.2, M 2
Niederschrift der Übergabeverhandlung	M 14

Sachwortverzeichnis

Nutzende Verwaltung	
- allgemeine Mitwirkung	E, Nr. 7
- (Bau)-Bedarfsbeschreibung	E, Nr. 2.2
Bauangelegenheiten d. BMVg	L 1 zu E
- Bauausführung	G
- Baubeginn	G
- Bauübergabe	H, Nr. 1, M 14
Bauangelegenheiten d. BMVg	L 1 zu H
- Einverständnis zum Grundstück	E, Nr. 7.1
- Einverständnis zur EW-Bau	E, Nr. 3.3
- Nutzerkatalog	Erl. zu M 6
Neubauwerte	C, Nr. 2.2
O	
Oberste	
Bundesbehörde(Ressort)	
- Ausgaben für Bauunterhaltung	C, Nr. 2.2
Oberste Technische Instanz	
- Organisation und Aufgaben	A
- Einschaltung freiberuflich	K 12, Nr. 3
Tätiger	
- Grundsteinlegungen	K 9, Nr. 1
- Entscheidungsunterlage - Bau	E, Nr. 2.4 u. 2.5
- Entwurfsunterlage - Bau	E, Nr. 3
- Künstlerische Ausgestaltung	K 7, Nr. 3
- Vorlage der Berichterstattungen	K 6
- Wettbewerbe	K 13
Öffentlich-rechtliche Anforderungen	G, Nr. 1.1, K 14
Organisation	A, Nr. 1, Anh5
Organisations-, Dienstposten- und Stellenpläne (ODSP)	L 1 zu F
P	
Papierpositive	K 6, Nr. 2.3
Personenkontrolle, RiSBau	K 16
Pfändungen	I
Pflege bei Freianlagen	F, Nr. 2.4
Planungsauftrag	E, Nr. 3.1
Planungsdaten	M 6
Planungs- und Kostendaten	K 6, Nr. 2
Projektmanagement	K 2
- Projekt, Begriffe	K 2, Nr. 1
- Projektablauf	K 2, Nr. 2
Prüfung und Genehmigung der ES-Bau	E, Nr. 6
Prüfung der Tragwerksplanung	
- Vertragsmuster	VM5
Prüfungsmittelungen, Behandlung	J, Nr. 5

Sachwortverzeichnis

Q

Qualitätsplanung

K 2, Nr. 3

R

Raumbedarfsplan

- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
(sinngemäß E, Nr. 2.2)

M 13
E, Nr. 2.2, F, Nr. 1.1
D, Nr. 2.1.1

Raum- und Flächennorm der Bundeswehr (RFN)

L 1 zu E

Raumordnungskatalog / Raumnutzungsschlüssel

M 13, (Anl. 2)

Raumgrößen

M 13 (Anl. 1 u. 3)

Rechnungsbelege

- Aufbewahrung
- Behandlung

K 10, Nr. 1
J 4

Rechnungslegung

- Ablauf
- Allgemeine Vorschriften
- Behandlung der Rechnungsbelege
- Führung der Bücher
- Rechnungsmäßiger Nachweis
- Vorlage bei der zuständigen Stelle
- Prüfung der Bauausgaben

J, Nr. 3
J, Nr. 1
J, Nr. 2.1 ff., L5
J, Nr. 1
J, Nr. 1, L 1
J, Nr. 3
J, Nr. 4

Rechnungslegungsliste

M 1

Ressortvereinbarung BMVBS / BMF

Anh2

Rechtsstreitigkeiten

L5, Anh. 2

Richtfeste

K 9, Nr. 2

Richtlinie zur Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

C, Nr. 1.5

RZBau - Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen

Anh13

Richtwerte für Raumgrößen

M 13 (Anl. 1 u. 3)

RiSBau - Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben

K 16

Rückforderungen von Zahlungen

J, Nr. 5.3

S

Sofortmaßnahmen

- Bauunterhaltung

C, Nr. 6

Sonderfachleute

K 12

Speiseraum

M 13 (Anl. 3)

Sperrzonen und Schutzzonen

K 16

Sch

Schadensersatzansprüche

I

Sachwortverzeichnis

Schallschutz	F, Nr. 2.1.3, F, Nr. 3.1.5
St	
Stadtplan	F, Nr. 2.1.1 (1)
Stärke- und Ausrüstungs-nachweis (STAN) - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	L 1 zu E, Nr. 2.2
Stand sicherheitsnachweis	F, Nr. 3.1.4
Statische Berechnung	F, Nr. 3.1.4
Stellenplan	E, Nr. 2.2, F, Nr. 1.1, M 12
Stoffpreissteigerung	E, Nr. 5.2, M 11
T	
Technische Ausrüstung - Vertragsmuster	VM3
Technische Funktionsfläche (TF)	M 6, M 13
Termine - Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage - Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauten - Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen - Rechnungslegungstermine	K 6, Nr. 1 K 6, Nr. 2 M 5 J, Nr. 3.1
Terminplanung	K 2, Nr. 3
Topographische Karte - EW-Bau	F, Nr. 2.1.1 (1)
Tragwerksplanung - Vertragsmuster	VM4
U	
Übergabe / Übernahme - Allgemein	H 1
Übergabeverhandlung	M 14
Übersicht über geführte Baurechnungen	M 5, J, Nr. 3.6
Übersichtsplan - ES-Bau - EW-Bau	F, Nr. 1.4 F, Nr. 2.1.1 (1)
Umweltschutz - BMVg	K 3 L 1 zu K 3
Unterhaltung der baulichen Anlagen - siehe Bauunterhaltung	C
Unterlagen nach BHO, § 24 und § 54 - ES-Bau - EW-Bau - Ausführungsplanung - Um- und Erweiterungsbauten	F F, Nr. 1 F, Nr. 2 F, Nr. 3 F, Nr. 4

Sachwortverzeichnis

Unvorhergesehene Baumaßnahmen - Bauunterhaltung	C, Nr. 6
V	
Veranschlagung der Ausgaben - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 2 E, Nr. 2 D, Nr. 2
Verbrauchswerte - Jährliche	K 6, Nr. 4 M 3
Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen EW-Bau	E, Nr. 5, M 11
Vergabe freiberuflicher Leistungen	K 12
Ver- und Entsorgungsverträge	K 15, Nr. 2.1
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H 3
Verkehrsfläche (VF)	F, Nr. 2.1.2, M 6, M 13
Verkehrssicherungspflicht	C, Nr. 1
Versicherungen für bauliche Anlagen	K 11, L 5
Versicherungsschutz - Verträge mit freiberuflich Tätigen	K 12
Verschlussachen - Vergaben / Aufträge	K 16
Vertragsmuster mit freiberuflich Tätigen	
ES - Bau	VM1
Gebäude	VM2
Technische Ausrüstung	VM3
Tragwerksplanung	VM4
Prüfung der Tragwerksplanung	VM5
Freianlagen	VM6
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	VM7 / Anhang 14
Ingenieurvermessung	VM9
Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung	SonVM1
Vertretungsordnung	L5, Anh. 2
Verwaltungsausgaben, sächliche	B, Nr. 1.1
Vorbeugender Brandschutz	K 4
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaus- haltsordnung (VV - BHO)	K 5, Nr. 1
W	
Wartungsverträge/ Instandhaltungsverträge	B, Nr. 1.1.2, K 15, Nr. 2.2
Wehrbereichsverwaltung	L 1
Wettbewerbe - Allgemein - Ausgaben - Bildende Kunst	K 13 B, Nr. 1.1.7 K 7, Nr. 3

Sachwortverzeichnis

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Variantenuntersuchung (ES-Bau)	K 5 F
Z	
Zivilschutz	L 2, Nr. 2
Zuständigkeitsanpassungsgesetz	Anh4
Zuwendungsbescheid	Anh13
Zwischenrechnungslegung	J, Nr. 3.5

Teil 2

Einheitliche Muster

Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.

- Teil – 1 Richtlinien (Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.)
- Teil – 2 Einheitliche Muster (Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.)
- Teil – 3 Vertragsmuster (Freiberuflich Tätige, Sondervertragsmuster)
- Teil – 4 Anhänge

Inhaltsverzeichnis Teil – 2 Einheitliche Muster

	Seite	Datum ¹
Inhaltsverzeichnis Teil 2.....	InhT2 1-2	05.08.2019
M1..... Muster 1 (Rechnungslegungsliste).....	M1 1-2	19. AustL.
M2..... Freigehalten.....
M3..... Muster 3 (Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten).....	M3 1-2	19. AustL.
M4..... Muster 4 (Haushaltsüberwachungsliste - Bau -)...	M4 1-12	19. AustL.
M5..... Muster 5 (Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen).....	M5 1-3	19. AustL.
M6..... Muster 6 (Kostenermittlung).....	M6 1-14	16.10.2012
M7..... Muster 7 (Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2).....	M7 1-10	16.10.2012
M8A..... Ausgabenanmeldung-Bau - AABau - 1A -.....	M8A 1-2	19. AustL.
M8C..... Baubedarfsnachweis - BBN -.....	M8C 1-2	19. AustL.
M8D..... Muster 8 (Baubedarfsnachweis).....	M8D 1-2	19. AustL.
M9..... Freigehalten.....
M11..... Muster 11 (Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen).....	M11 1-4	19. AustL.
M12..... Muster 12 (Stellenplan).....	M11 1-1	19. AustL.
M13..... Muster 13 (Raumbedarfsplan).....	M7 1-13	19. AustL.
M14	Niederschrift der Übergabeverhandlung	
M14/0..... Hinweise zum Muster 14.....	M14 1-2	30.03.2016
M14/1 ff..... Muster 14 (Übergabeverhandlung mit Anlagen, Übergabe Maßnahmenträger an Nutzer/Mieter)....	M14 1-5	30.03.2016

¹ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

		Seite	Datum ²
M15	Bericht über den Stand der Baumaßnahme		
M15/0.....	Hinweise zum Muster 15.....	M15 1-3	30.07.2019
M15/1+2.....	Muster 15 (Bericht über den Stand der Baumaßnahme) mit Anlage zu M15.....	M15 1-4	30.07.2019
M16.....	Muster 16 (Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrollenheiten).....	M16 1-2	19. AustL.
M17.....	Muster 17 (Kostenkontrollenheit).....	M17 1-2	19. AustL.
M18.....	Muster 18 (Kostenübersicht).....	M18 1-2	19. AustL.
M19	Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung		
M19/0.....	Hinweise zum Muster 19.....	M19 1-3	30.03.2016
M19/1.....	Muster 19 (Kontierungsblatt).....	M19 1-1	30.03.2016
M19/2.....	Anlage Muster 19.....	M19 1-1	30.03.2016
M19/3.....	Muster 19 (Bürgschafts-Mitteilung).....	M19 1-1	30.03.2016
	Kataloge		
BWZ.....	Bauwerkszuordnungskatalog.....	BWZ .. 1-11	30.03.2016
KBV.....	Katalog der Bauverwaltungen.....	KBV 1-4	30.03.2016
NuK.....	Nutzerkatalog.....	NuK 1-4	30.03.2016

² Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Muster 1 - Rechnungslegungsliste

Rechnungslegungsliste

Liegenschaft:	
Maßnahme / Teilmaßnahme:	
LKNR ^{*)}	HKR Objektnummer:

Baufachlich Genehmigte Haushaltsmittel:	€
Haushaltsmäßig anerkannte Haushaltsmittel:	€
Abgerechnete Haushaltsmittel:	€

LNr.: KKE ^{**)}	Auftrags-Nr.:	Auftragnehmer / Firma	Abrechnungssumme in €	Beleg-Nr.:

^{*)} Liegenschafts-Kenn-Nr.
^{**)} LNr.: KKE = laufende Nummer der Kostenkontrollereinheit.



Rechnungslegungsliste

Liegenschaft:	
Maßnahme / Teilmaßnahme:	
LKNR ^{*)}	HKR Objektnummer:

LNr.: KKE ^{**)}	Auftrags-Nr.:	Auftragnehmer / Firma	Abrechnungssumme in €	Beleg-Nr.:

^{*)} Liegenschafts-Kenn-Nummer.
^{**)} LNr.: KKE = Nummer der Kostenkontrollereinheit.

Muster 3 - Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten

Bezeichnung der Liegenschaft, Anschrift, Telefon 1)	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten für das Jahr 20.....
---	--

Objektnummer / LKNR 2)	
Nutzende Verwaltung 3)	
Baumaßn.-Nr. 4)	
Anzahl der Bauwerke ZBW	
Baudienststelle 5)	
Bauw.Zuordnung-Nr. BWZ 6)	
Mo / Jahr Übergabe T1	
Mo / Jahr Veränderung 7)	

Netto-Grundfläche (NGF) 8)	Gradtagzahl Gt	BRIa 8)
m ²		m ³
Zahl der Beschäftigten 12)	Energieträger Wärme 11)	
Anschlussleistung 9)	Höchstleistung 10)	Jahresbenutzungsstunden
Wärme	kW	h/a
	W/m ²	
Strom	kW	h/a
	W/m ²	

Kostengruppen gemäß DIN 18 960 13)	Einheit	Arbeitspreis € / Einheit	Ist-Kosten / Verbrauch 16)				
			Leistungspr. / Grundpreis € / Einheit	Messpreis € / Einheit	Kosten / Jahr € / a 15)	Verbr. / Jahr Einheit / a	Soll / Verbr. Einheit / a 14)
1	2	3	4	5	6	7	8
311 Wasser	m ³						
321 Abwasser ¹⁸⁾	m ³						
Regen-/Bodenabwasser ¹⁾	m ³						
312-315 Öl, Gas, Feste Brennstoffe, Fernwärme ²²⁾	MWh						
316 Strom	kWh						
HT							
NT							
317 Technische Medien	-						
319 Versorgung, sonstiges	-						
320 Entsorgung	-						
330 Reinigung/Pflege Gebäude	-						
340 Reinigung/Pflege Außenanl.	-						
350 Bedienung 20)	mit	Eigenpersonal				Für das Bauwerk eingesetztes Betr.-personal	Pers. Anz.
Fremdpersonal							
350 Wartung 20)	mit	Eigenpersonal				Ingenieur	
Fremdpersonal							
350 Inspektion 20)	mit	Eigenpersonal				Meister	
Fremdpersonal							
Summe 311 bis 350	-					Techniker	
360 Sicherheits- und Überwachungsdienste	-						
410 Instands. Baukonstruk.	-	Betreiber					
Bauverwaltung							
420 Instands. Techn. Anlg.	-						
430 Instands. Außenanlagen	-						
490 Instands. sonstiges	-						
Summe Baunutzungskosten	-						

Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Verbrauch	Kosten	Preis	Die Jahreskosten für Wärme, Strom, Wasser und Abwasser betragen insgesamt	€
	%	%	%		
Wasser				Die Kosten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um	%
Wärme					
Strom					

Bemerkungen: 19)	Zusammengestellt und ausgewertet: Betriebsüberwachungsstelle	Datum
------------------	--	-------

Fett markierte Felder sind von der Bauverwaltung auszufüllen

¹⁾ Einheit je nach Bemessungsgrundlage angeben: m³ - bei Wasserzählermessung, m² - bei Ermittlung nach versiegelter und / oder Dachfläche.

²²⁾ Wärmebezogen auf die angenommene Gradtagzahl Gtm=3883 Kd/a.

Muster 3
- 3 / 09 -

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960 Teil 1. Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbar messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 und 314 erfasst. Unter 314 ist nicht der Strom für Heizzwecke erfasst.

Zu 410 Bauunterhaltungskosten im Rahmen des "Kleinen Bauunterhalts" die der Betreiber mit Fremdfirmen ausführen lässt.

Bei Bauunterhaltung mit eigenem Personal sind anteilige Personal- und Materialkosten getrennt unter 410 anzugeben.

Zu 410 und 420. Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2. anzugeben und in bauliche und betriebstechnische Maßnahmen zu unterteilen.

Die Angaben zu 310 bis 410 und 430 sowie zu den entsprechenden Unterpunkten (bei vorhandenen Messeinrichtungen) sind von der nutzenden Verwaltung, alle weiteren Angaben von der Bauverwaltung zu machen.

Anmerkungen

- | | |
|---|---|
| <p>1) Gehören zur Liegenschaft mehrere beheizte Bauwerke, so sind jeweils von einer Heizzentrale versorgte Gebäude oder Gebäudeteile in Übersichten zu erfassen. Ist der Energieverbrauch einzelner Bauwerke feststellbar, so sind für diese eigene Übersichten zusätzlich aufzustellen. (Beiblatt).</p> <p>2) Angaben sind nur bei Liegenschaften des BMVg einzutragen.</p> <p>3) Die Angaben sind dem Nutzerkatalog (s. Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen.</p> <p>4) Vorbehalten für Verwaltungen, die zur Erfassung von Daten eine bes. Kenn-Nr. benötigen.</p> <p>5) Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen (s. Erläuterungen zu Muster 6) RBBau zu entnehmen.</p> <p>6) Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog (s. Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen. (Anh. 10 EVA).</p> <p>7) Datumsangabe dann, wenn Umbauten oder Erweiterungen der Gebäude, Veränderungen der Heizanlage oder Nutzungsänderungen erheblich sind.</p> <p>8) Die Flächen und Raum-Inhalte sind auf volle m² / m³ aufzurunden. Bezugsgrößen sind NF, NFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog, RBBau.</p> <p>9) Anschlussleistungen sind die vom EVU bereitgestellten und vertraglich zugesicherten Leistungen, bei Eigenerzeugung die installierte Erzeugerleistung.</p> <p>10) Die den Abnehmern in Rechnung gestellten Höchstleistungen sind einzutragen.</p> <p>11) Für die Kostengruppe 312 ist die Energieart entsprechend einzugeben. Die abgelesene Einheit ist einzutragen. Bei mehreren Energieträgern in dieser Kostengruppe sind die Angaben zeilenweise zu unterteilen. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden: Fernwärme = FW; Heizöl = HEL; Gas = Gas; Kohle = KHL; Flüssiggas = FLG; Holz = HLZ; Strom = ELT.</p> | <p>12) Anzahl der Vollzeitbeschäftigten (VZ), die in dem Jahr beschäftigt waren.</p> <p>13) Die entsprechenden Kosten enthalten auch die anteiligen Kosten des verwaltungseigenen Personals / Techniker.</p> <p>14) Der Soll-Verbrauch wird von der Betriebsüberwachung der Bauverwaltung festgelegt.</p> <p>15) Die Kosten sind aus den Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. anteilig dem Jahresverbrauch der Brennstoffrechnungen zu entnehmen. Bei mehreren Energieträgern Einzelsummen in Spalte 6 eintragen.</p> <p>16) Die Einzelpreise sind den Jahresrechnungen zu entnehmen. Liegt nur ein Einheitspreis vor, so ist dieser in Spalte 3 einzutragen. Alle Kostenangaben einschließlich Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe.</p> <p>17) Der Verbrauch wird durch Zählerablesung bzw. Messung für ein Jahr bestimmt. Werden in einer Heizungsanlage mehrere Energiearten eingesetzt, ist der Wärmeverbrauch jeder einzelnen Energieart zu ermitteln und in Spalte 7 getrennt einzutragen.</p> <p>18) Die Angaben beziehen sich auf Schmutzwasser.</p> <p>19) Angabe zu betriebsbeeinflussenden Umständen, wie besondere betriebstechnische Anlagen (z. B. Klimaanlage) und Gebäudenutzung (z. B. 24-Std. Dienstbetrieb). Zeitpunkt und Investitionssumme energiesparender Maßnahmen.</p> <p>20) Bei Arbeiten mit Eigenpersonal nur anteilige Personalkosten angeben.</p> |
|---|---|

Beispiel für die Berechnung des Gesamtwärmeverbrauchs für Anlagen nach Anmerkung 16)

Lfd. Nr.	Energieträger	Heizwert Hw	Brennstoffverbrauch in kg · l · m ³	Wärmeverbrauch in MWh
1	2	3	4	5
1	Heizöl EL	10 kWh / l	15000 l	150,000
2	Erdgas L	9 kWh / m ³	125000 m ³	1 125,000
3				
			Summe Wärmeverbrauch	1 275,000

Vermerk: Die Umschlagseiten 1 - 4 der HÜL - Bau - sind im Original auf Karton 250 g / qm herzustellen

.....
(Bauamt / Bauaktenzeichen)

Nr. der HÜL: _____
(B)AB-Nr.: _____

Zweckbestimmung: _____
(Baumaßnahme)

Nr. der HÜL: _____

(B)AB / - Nr.: _____

Haushaltsüberwachungsliste - Bau -

für die / das Haushaltsjahr(e) 20

.....
(Bauamt / Bauaktenzeichen)

Anschrift und Ruf-Nr. der Bauleitung:
.....
.....

Zweckbestimmung: _____

Zahlende Kasse: _____

Verbuchungsstelle: Epl.: _____ Kap.: _____ Tit.: _____ UT.: _____ Buchungsabschnitt: _____
Formblatt

Bearbeiter der Baumaßnahme:	Kostenberechnung(en)								
	aufgestellt:			genehmigt:					
	Kosten- berech- nung	am	Summe	von	am	Genehmigungs- summe	Insgesamt genehmigter Betrag		
Nr. der Nachträge		€	ct.			€	ct.	€	ct.

Fortsetzung: s. Rückseite

Anleitung: s. S. 108



Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Verfügung		Aktenzeichen	Betrag		Jeweiliger Gesamtbetrag	
von	vom		€	ct	€	ct
Verpflichtungsermächtigungen / Arbeitsgenehmigungen (NATO):						
			0,00			
			0,00			
Ausgabeermächtigungen:						
Ausgabemittelzuweisungen:						

Form 4 / 03 (Umschlag zur HÜL - Bau -) Seite 2



(Bauamt / Bauaktenzeichen)

Nr. der HÜL
HÜL
(B)AB - Nr.:

Haushaltsüberwachungsliste - Bau -

Haushaltsjahr 20

Baumaßnahme:

Zahlende Kasse:

Verbuchungsstelle: Epl. Kap.: Titel: UT.: Buchungsabschnitt:
Formblatt:

Bearbeiter der Baumaßnahme:

Ausgabemittelzuweisung bzw. Ausgabeermächtigungen / Erteilte Verpflichtungsermächtigungen

Verfügung		Aktenzeichen	Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen		Erteilte Verpflichtungsermächtigungen	
vom	durch		Im Einzelnen €	Insgesamt €	Im Einzelnen €	Insgesamt €
1	2	3	4	5	6	7

Monatliche Übersicht

Stand Ende	In Anspruch genommene						Noch verfügbar an				Betriebsmittel angefordert für den Monat €
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungs- ermächtigungen - insgesamt -		Ausgabemitteln		Verpflichtungs- ermächtigungen		
	€	ct.	€	ct.	€	ct.	€	ct.	€	ct.	
8	9		10		11		12		13		14
Januar 20											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj.-Jahr 20											

Nur ausfüllen, wenn der "Umschlagdeckel zur HÜL" nicht geführt wird (z. B. bei BU-Maßnahmen)



Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
			zu übertragen:							

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 2



Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung - Muster 6:

KG 100 und KG 200		KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke	
€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct		
7		8		9		10		11		12		13 14	

Form 4 / 03 (Einlegebogen zur HÜL - Bau -) Seite 1



Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
			zu übertragen:							

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 2



Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung - Muster 6:

KG 100 und KG 200	KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke	
	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct		
7	8		9		10		11		12		13	14

Form 4 / 03 (Einlegebogen zur HÜL - Bau -) Seite 1



Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
			zu übertragen:							

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 2



Von Spalte 4 entfallen auf die Abschnitte der Kostenberechnung - Muster 6:

KG 100 und KG 200		KG 300		KG 400		KG 500		KG 600		KG 700		Vermerke	
€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct		
7		8		9		10		11		12		13 14	

Form 4 / 03 (Einlegebogen zur HÜL - Bau -) Seite 1



- Anleitung zu Muster 4 -

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haushaltsüberwachungsliste - Bau - ist jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Sie ist **- soweit sie nicht DV-gestützt geführt wird -** mit Heftfaden zu heften.
- 1.2. Werden Teil-Baumaßnahmen entsprechend der für sie aufgestellten Teil-Kostenberechnungen getrennt abgerechnet, sind dafür getrennte Haushaltsüberwachungslisten zu führen.

2. zur Titelseite:

- 2.1. Für Baumaßnahmen, für die keine Kostenberechnung vorliegt (z. B. bei BU-Maßnahmen), kann auf die Führung des "Umschlags zur HÜL-Bau" verzichtet werden. Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen sowie die Angaben über die Mittelüberwachung sind dann auf der Titelseite einzutragen.

2.2. zu "Nr. der HÜL":

- 2.2.1 Bei der großen Anzahl der vom Haushaltssachbearbeiter der Baudurchführenden Ebene zu führenden Haushaltsüberwachungslisten empfiehlt es sich, jeder einzelnen Haushaltsüberwachungsliste eine besondere Nummer zuzuordnen.

Diese Nummer ist als "Nr. der HÜL" zu vermerken.

- 2.2.2 Die "Nr. der HÜL" ist auf allen Auftragserteilungen, Kassenanweisungen u. dgl. - und zwar auf dem Entwurf und auf der Reinschrift - neben der laufenden Nummer der Anschreibung in der Haushaltsüberwachungsliste mit zu vermerken (z. B. 114 / 27 = laufende Nummer 27 der Anschreibungen in der Haushaltsüberwachungsliste Nr. 114).

- 2.3. entfallen

2.4. zum Abschnitt "Monatliche Übersicht":

- 2.4.1 In den Spalten 10 bis 13 sind die Beträge von Beginn des Haushaltsjahres jeweils fortzuschreiben.
- 2.4.2 In Spalte 12 ist die Summe der Spalte 5 abzüglich Summe der Spalte 10, in Spalte 13 die Summe der Spalte 7 abzüglich Summe der Spalte 11 einzutragen.

3. zum "Abschnitt I.":

- 3.1. Der Gesamtbetrag der haushaltsmäßig anerkannten Kosten ist in **Spalte 4** einzutragen. Anerkannte Nachträge sind ebenfalls einzutragen. Die jeweilige Gesamtsumme ist auf die nächste Seite zu übertragen.
- 3.2. Die Eintragungen in **Spalte 4** sind auf die **Spalten 7 bis 12** aufzugliedern. Abrundungsbeträge sind in **Spalte 13** anzuschreiben.
- 3.3. Etwaige Ausgleichs zwischen den in den **Spalten 7 bis 13** eingetragenen verfügbaren Beträgen sind in rot abzusetzen bzw. in schwarz anzuschreiben. In Spalte 14 ist jeweils zu vermerken, durch wen die Abweichung genehmigt wurde.

4. zum "Abschnitt II.":

- 4.1. In **Spalte 4** sind alle festgelegten Beträge, die künftig auszuzahlen sind, einzutragen. Als festgelegt gelten alle Beträge, über die durch Auftragserteilungen - Verträge, Auftragsschreiben, Bestellscheine, genehmigte Massenüberschreibungen u. dgl. - verfügt worden ist.

Die Eintragungen in Spalte 4 sind auf die Spalten 7 bis 12 aufzugliedern.

- 4.2. In **Spalte 5** sind alle Ausgaben aufgrund von Kassenanweisungen - einschließlich Abschlagsauszahlungen - einzutragen. Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind in Spalte 4 in rot abzusetzen.
- 4.3. Abschlagsauszahlungen sind zusätzlich in Spalte 6 nachrichtlich zu vermerken.
Bei Schlussauszahlungen sind die abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Spalte 6 in rot abzusetzen. Gegenseitige Hinweise können in den Spalten 13 und 14 vermerkt werden.
- 4.4. Bei Schlussauszahlungen ist der anzuweisende Restbetrag (d. h. der festgestellte Rechnungsbetrag verringert um die abgerechneten Abschlagsauszahlungen) in **Spalte 4** in rot und in **Spalte 5** in schwarz einzutragen.
- 4.5. Wenn der in **Spalte 5** einzutragende Schlussauszahlungsbetrag - zuzüglich der in **Spalte 6** in rot zu vermerkenden abgerechneten Abschlagsauszahlungen - höher bzw. geringer als der zu der Schlussauszahlung gehörende festgelegte Betrag (Spalte 4) ist, ist der Unterschiedsbetrag in Spalte 4 und in den Spalten 7 bis 12 in schwarz bzw. in rot einzutragen. Das hat zur Folge, dass die Eintragungen in den Spalten 7 bis 12 - nach dem Abschluss der Baumaßnahmen - die in Spalte 5 angeschriebenen Ausgaben aufgeteilt auf die einzelnen Abschnitte ergeben.
- 4.6. Die Eintragungen in den **Spalten 7 bis 12** müssen stets die Summe der Eintragungen in den Spalten 4 und 5 ergeben.
- 4.7. Die in den **Spalten 4 bis 12** angeschriebenen Beträge sind monatlich aufzurechnen (Dreizeilenabschluss; § 42 Abs. 6 RWB).
- 4.8. Die **Eintragungen in Spalte 5** sind mehrmals im Laufe des Haushaltsjahres - möglichst monatlich, mindestens aber vierteljährlich - sowie am Ende des Haushaltsjahres mit der zahlenden Kasse abzustimmen.
- 4.9. Die **Spalten 13 und 14** sind für zusätzliche Vermerke vorgesehen, z. B. über abgesetzte Umsatzsteuerbeträge nach der Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag (TV - UStVO) oder dgl.

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 4

Monatliche Übersicht

Stand Ende 20 /	In Anspruch genommene						Betriebsmittel angefordert für den Monat €				
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungs- ermächtigungen - insgesamt -			Noch verfügbar an			
	€	ct	€	ct	€	ct		€	ct		
1	2		3		4		5		6		7
Summe der Vorjahre											
Januar 20											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 20 0,00											
Januar 20											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 20											
Januar 20											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj. 20											

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 3



Kostenberechnung(en)

Anleitung

1. Bei Baumaßnahmen, für die eine Kostenberechnung aufgestellt wird, sowie bei allen Baumaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, ist der "Umschlag zur HÜL - Bau -" zu führen.
2. Bei Baumaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind die für die einzelnen Haushaltsjahre zu führenden Haushaltsüberwachungslisten - **soweit nicht DV-gestützt geführt werden - lose** in den "Umschlag zur HÜL - Bau -" einzulegen.
3. **Zum Abschnitt "Kostenberechnung"**
 - 3.1 Es sind jeweils die Gesamtbeträge der aufgestellten bzw. genehmigten Kostenberechnungen einzutragen. Das gilt auch für Nachträge.
 - 3.2 Wenn Teil-Baumaßnahmen entsprechend der für sie aufgestellten Teil-Kostenberechnungen getrennt abgerechnet werden, sind für diese Teil-Baumaßnahmen getrennte Haushaltsüberwachungslisten zu führen.
4. Etwa erforderlich werdende Ergänzungsblätter zu den Innenseiten sind einzukleben.
5. Für die in den Innenseiten vorzunehmenden Eintragungen gilt die Anleitung zur Haushaltsüberwachungsliste - Bau entsprechend.

aufgestellt:				genehmigt:					
Kostenberechnung Nr. der Nachträge	am	Summe		von	am	Genehmigungs- summe		Insgesamt genehmigter Betrag	
		€	ct			€	ct	€	ct
Übertrag:									0,00



**Muster 5 - Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten
Baurechnungen**

Übersicht
über die
bis zum Schluss des Haushaltsjahres 20
geführten Baurechnungen



Übersicht

Fachaufsicht führende Ebene

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme und Lage (Ort)	Baudurchführende Ebene	Hj.	Epl.	Kap.	Tit.	Haushaltsmäßig anerkannte Summe lt. Kostenermittlung €
1	2	3	4	5	6	7	8

Erläuterungen:

1. Die Bezeichnung der Baumaßnahme - Spalte 2 - muss der Zweckbestimmung des Haushaltes entsprechen.
2. Unter Spalte 3 ist die Baudurchführende Ebene anzugeben, die für die Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung verantwortlich ist.
3. Unter Spalte 4 sind bei Baumaßnahmen, über die zusammenhängend für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, alle Haushaltsjahre aufzuführen, in denen von Beginn bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme Ausgaben geleistet worden sind bzw. werden.
4. Unter Spalte 10 sind jeweils die in der Rechnungslegungsliste nachgewiesenen und mit den Titelbüchern abgestimmten Ausgaben eines Haushaltsjahres aufzuführen.
5. Für jeden Einzelplan ist eine besondere Übersicht aufzustellen. Aufzunehmen sind alle großen Baumaßnahmen des Bundes, über die zusammenhängende Baurechnungen zu legen sind.
 Große Baumaßnahmen sind, sobald sie haushaltsmäßig anerkannt sind, in die Übersicht aufzunehmen und bis einschließlich dem der Rechnungslegung folgendem Haushaltsjahr zu führen.
6. Bei elektronischer Erstellung des Musters 5 wird auf den Aufstellungsvermerk verzichtet.

über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 20
geführten Baurechnungen

Verfügbare Mittel	Erteilte Auszah- lungsanord- nungen Einnahmen	Baumaßnah- men fertig	Fachtn. u. rechnerische Prüfung beendet	Baurechnung wird dem BRH vorgelegt		Bemerkungen
				am	von	
€	€	am	am	am	von	
9	10	11	12	13	14	15

Aufgestellt:

....., den 20

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)



Kostenermittlung

<input type="checkbox"/> zu der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) <input type="checkbox"/> zu der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) <input type="checkbox"/> zu dem ____ Nachtrag der EW-Bau	<input type="checkbox"/> zu der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> zu dem Bauwerk ____ (Nummer)
---	--

Baumaßnahme: _____ Bauwerk: _____ Anzahl der Bauwerke: _____	<input type="checkbox"/> Kostenrahmen <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag
---	---

Allgemeine Angaben

Bauwerkszuordnung ¹	BWZ		Bauverwaltung ¹	BV	
Objekt-Nr. Bund	OBN		Nutzende Verwaltung ¹	N	
Kenn-Nr. Baumaßnahme	KNB		Maßnahmenträger ²		
Baumaßnahmen-Nr. (Bauverw.)	BMNR		Aufstellung der ES-Bau	M/J	
Nur bei Maßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung			Baufachl. Genehmigung der ES-Bau	M/J	
			Aufstellung der EW-Bau	M/J	
Wirtschaftseinheit-Nr.	WENR		Baubeginn (Soll)	M/J	
Baumaßnahmen-Nr.	BMNR		Übergabe (Soll)	M/J	

Verfasser ³	(Datum, Unterschrift)
Baudurchführende Ebene ³	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung ³	(Datum, Unterschrift)
Fachaufsicht führende Ebene ³	(Datum, Unterschrift)
Maßnahmenträger ³	(Datum, Unterschrift)
Oberste Technische Instanz ³	(Datum, Unterschrift)

¹ Angabe gemäß Erläuterungen zu Muster 6 (Bauwerkszuordnungskatalog, Katalog der Bauverwaltungen, Nutzerkatalog).

² z.B. BMVg, D 01 (für BlmA) oder D XX (für andere Dritte).

³ Stempel oder genaue Bezeichnung, Anschrift, Stelle

Muster 6

03 / 03 - Anmerkungen -

Anmerkungen zu Muster 6 - Kostenermittlung

BWZ - Bauwerkszuordnungs-Nr.

Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog zu entnehmen.

BV - Bauverwaltung

Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen zu entnehmen.

N - Nutzende Verwaltung

Die Angaben sind dem Nutzerkatalog zu entnehmen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so sind die Blätter 1. bis 3. des Formblattes als summarisches Titelblatt und je ein Formblatt für jedes Bauwerk aufzustellen.
Für Programmkosten und Kostenermittlung zur ES - Bau - sind die Blätter 1. bis 3. zu verwenden.

Es sind die Gesamtbeträge zur ersten Gliederungsebene anzugeben.

Für Kostenberechnung, Kostenanschlag und Nachtrag zur Kostenermittlung zur ES - Bau - sind alle Blätter zu verwenden.

Unterschriftfeld

Die Unterschriftszeile „Verfasser“ ist für freiberuflich Tätige vorgesehen, die von der Bauverwaltung beauftragt sind. Hat die Bauverwaltung die Kostenermittlung durchgeführt, bleibt dieses Feld frei.

Mit den Unterschriften der Baudurchführenden Ebene und der Fachaufsicht führenden Ebene ^{*)} ist keine vertragliche Abnahme der Planungsleistungen des Verfassers (FBT) verbunden.

Zu Blatt 3 - Zusammenstellung -

In der Spalte „Zur Aufrundung“ ist ein Betrag anzugeben, der die Gesamtkosten auf 1000,- € nach oben aufrundet (vgl. HRB- ^{**)} Nr. 4.12 - Rundung -)

Zu Kostengruppe 100 - Grundstück:

Kosten für das Grundstück sind von der zuständigen Stelle anzugeben.

Zu Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke:

Kosten für die Ausstattung (allgemeine Ausstattung 611, besondere und sonstige Ausstattung 612 bzw. 619) sind von der für die Beschaffung zuständigen Stelle anzugeben. Von der Bauverwaltung ist nur die Ausstattung zu veranschlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist (619). Das gleiche gilt für die Kosten von Kunstwerken (Kunstobjekte 621 und sonstige Kunstwerke 629).

Zu Kostengruppe 700 - Baunebenkosten:

Die Veranschlagung in der Kostengruppe 700 ist gemäß K 8 - Baunebenkosten - vorzunehmen.

Kosten für Lichtbilder zum Zwecke der Dokumentation sind im Planungs- und Ausführungsauftrag besonders zu beauftragen und unter 799 zu veranschlagen.

^{*)} im BBR bei zivilen Maßnahmen Projektreferatsleiter / bei BMVg – Maßnahmen Referatsleiter Technische Aufsicht.

^{**)} Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes.

Planungsdaten

2. Seite

Bauart / Bauweise:

Bauart	1 Mauerwerksbau	2 Massenbetonbau	Bauweise	1 Ortbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau	4 Großtafelbau		2 Fertigbauweise
	5 Raumzellenbau	6 Stahlskelettbau		3 Mischbauweise
	7 Holzbau			

Es ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die beiden ersten Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen. Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden. Beispiel: Stahlbetonskelettbau in Ortbauweise - Eintrag: 301

Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 : Alle Flächen sind auf volle m², alle Rauminhalte auf volle m³ zu runden. Es bedeutet gemäß DIN 277 :

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich c: nicht überdeckt.

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Flächen des Baugrundstücks</td> <td style="background-color: #cccccc;">m²</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Bebaute Fläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Unbebaute Fläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Fläche des Baugrundstücks</td> <td></td> </tr> </table>	Flächen des Baugrundstücks	m ²	Bebaute Fläche		Unbebaute Fläche		Fläche des Baugrundstücks		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Untergeschossanzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Obergeschossanzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">Bauart / Bauweise</td> <td></td> </tr> </table>	Untergeschossanzahl		Obergeschossanzahl		Bauart / Bauweise	
Flächen des Baugrundstücks	m ²														
Bebaute Fläche															
Unbebaute Fläche															
Fläche des Baugrundstücks															
Untergeschossanzahl															
Obergeschossanzahl															
Bauart / Bauweise															

DIN 277	Grundflächen	Flächen m ²	v.H. ^{*)}
	Nutzfläche, laut Bauantrag genehmigt		—
NF 1	Wohnen und Aufenthalt		
+ NF 2	Büroarbeit		
+ NF 3	Produktion / Experimente		
+ NF 4	Lagern / Verteilen / Verkaufen		
+ NF 5	Bildung / Unterricht / Kultur		
+ NF 6	Heilen / Pflegen		
+ NF 7 a	Sonstige Nutzfläche a		
= NF a	Nutzfläche a		
+ TF a	Technische Funktionsfläche a		
+ VF a	Verkehrsfläche a		
= NGF a	Netto-Grundfläche a		
+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
= BGF a	Brutto-Grundfläche a		
+ BGF b	Brutto-Grundfläche b		
+ BGF c	Brutto-Grundfläche c		
= BG	Brutto-Grundfläche		
DIN 277	Rauminhalte	Rauminhalt m ³	v.H.
BRI a	Brutto-Rauminhalt a		
+ BRI b	Brutto-Rauminhalt b		
+ BRI c	Brutto-Rauminhalt c		
= BRI	Brutto-Rauminhalt		

Verhältniszahlen m ³ / m ²	
BRI a / ^{*)}	
BRI a / BGF a	
Verhältniszahlen m ² / m ²	
VF a / NF a	

^{*)} Bezugsgrößen sind NFa oder NGFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog.

Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung

Angewandte Kostenermittlungsmethode:

KG	Kostengruppen	€	v.H.	€/m ² *)
200	Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u. a.)			
312 ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326, und 327			
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Zwischensumme KG 300 bis 400			
500	Außenanlagen			
610	Ausstattung ohne 611, 612 **)			
620	Kunstwerke ohne 621, 629 **)			
700	Baunebenkosten ohne 710, 720, 730, 740			
zur Aufrundung				
Summe				

bei Nachtrag zur Kostenermittlung zur hausm. anerk, ES - Bau -

Summe der Kostenermittlung, einschließlich des 1. bis Nachtrages			
--	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung			
612	Besondere Ausstattung			
621	Kunstobjekte **)			
629	Kunstwerke, Sonstiges **)			
710 ff	Baunebenkosten ***) 710, 720, 730, 740			

Frei für Vermerke / besondere Hinweise:

*) Bezugsgrößen sind NFa, NFa oder NGFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.

***) Vergleich K 8.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		€
100	Grundstück (siehe auch K1) *)	Summe	
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
200	Herrichten und Erschließen	Summe	
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, Sonstiges		
220	Öffentliche Erschließung		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
228	Abfallentsorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		
250	Übergangsmaßnahmen		

*) Nachrichtliche Kostenangaben.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
310	Baugrube		
311	Baugrubenherstellung		
312	Baugrubenumschließung ^{*)}		
313	Wasserhaltung ^{*)}		
319	Baugrube, Sonstiges		
320	Gründung		
321	Baugrundverbesserung ^{*)}		
322	Flachgründungen		
323	Tiefgründungen ^{*)}		
324	Unterböden und Bodenplatten		
325	Bodenbeläge		
326	Bauwerksabdichtungen ^{*)}		
327	Drainagen ^{*)}		
329	Gründungen, Sonstiges		
330	Außenwände		
331	Tragende Außenwände		
332	Nichttragende Außenwände		
333	Außenstützen		
334	Außentüren und -fenster		
335	Außenwandbekleidungen außen		
336	Außenwandbekleidungen innen		
337	Elementierte Außenwände		
338	Sonnenschutz		
339	Außenwände, Sonstiges		
340	Innenwände		
341	Tragende Innenwände		
342	Nichttragende Innenwände		
343	Innenstützen		
344	Innentüren und -fenster		
345	Innenwandbekleidungen		
346	Elementierte Innenwände		
349	Innenwände, Sonstiges		

^{*)} Besonders nachzuweisende Kostengruppen.

Alternativ zu Blatt 5. und 6.:

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gemäß Pkt. 4.2 und 4.4 DIN 276 (KG 310 bis 380 entfallen)

5 A Seite

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges		
380	Grundkonstruktionen		
38002	Erdarbeiten		
38006	Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten		
38008	Wasserhaltungsarbeiten		
38010	Drainarbeiten		
38012	Mauerarbeiten		
38013	Beton- und Stahlbetonarbeiten		
38014	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten		
38017	Stahlbauarbeiten		
38018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser		
38020	Dachdeckungsarbeiten		
38021	Dachdichtungsarbeiten		
38022	Klempnerarbeiten		
38023	Putz- und Stuckarbeiten		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten		
38025	Estricharbeiten		
38027	Tischlerarbeiten		
38028	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten		
38029	Beschlagarbeiten		
38030	Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen		
38031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten		
38032	Verglasungsarbeiten		
38034	Maler- und Lackierungsarbeiten		
38035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen		
38036	Bodenbelagsarbeiten		
38037	Tapezierarbeiten		
38039	Trockenbauarbeiten		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
350	Decken		
351	Deckenkonstruktion		
352	Deckenbeläge		
353	Deckenbekleidungen		
359	Decken, Sonstiges		
360	Dächer		
361	Dachkonstruktionen		
362	Dachfenster, Dachöffnungen		
363	Dachbeläge		
364	Dachbekleidungen		
369	Dächer, Sonstiges		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktionen		
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktionen		
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
400	Bauwerk - Technische Anlagen	Summe	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasseranlagen		
412	Wasseranlagen		
413	Gasanlagen		
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
422	Wärmeverteilnetze		
423	Raumheizflächen		
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges		
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
432	Teilklimaanlagen		
433	Klimaanlagen		
434	Kälтанlagen		
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges		
440	Starkstromanlagen		
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen		
442	Eigenstromversorgungsanlagen		
443	Niederspannungsschaltanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
445	Beleuchtungsanlagen		
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen		
449	Starkstromanlagen, Sonstiges		
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
451	Telekommunikationsanlagen		
452	Such- und Signalanlagen		
453	Zeitdienstanlagen		
454	Elektroakustische Anlagen		
455	Fernseh- und Antennenanlagen		
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		
457	Übertragungsnetze		
459	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
460	Förderanlagen		
461	Aufzugsanlagen		
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		
463	Befahranlagen		
464	Transportanlagen		
465	Krananlagen		
469	Förderanlagen, Sonstiges		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
471	Küchentechnische Anlagen		
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen		
473	Medienversorgungsanlagen		
474	Medizin- und labortechnische Anlagen		
475	Feuerlöschanlagen		
476	Badetechnische Anlagen		
477	Prozesswärme-, kälte-, und luftanlagen		
478	Entsorgungsanlagen		
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges		
480	Gebäudeautomation		
481	Automationssysteme		
482	Schaltschränke		
483	Mangement- und Bedienungseinrichtungen		
484	Raumautomationssysteme		
485	Übertragungsnetze		
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
492	Gerüste		
493	Sicherungsmaßnahmen		
494	Abbruchmaßnahmen		
495	Instandsetzungen		
496	Materialentsorgung		
497	Zusätzliche Maßnahmen		
498	Provisorische technische Anlagen		
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
500	Außenanlagen	Summe	
510	Geländeflächen		
511	Oberbodenarbeiten		
512	Bodenarbeiten		
519	Geländeflächen, Sonstiges		
520	Befestigte Flächen		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, Sonstiges		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	Einfriedigungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
550	Einbauten in Außenanlagen		0,00
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges		
560	Wasserflächen		0,00
570	Pflanz- und Saatflächen		0,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		0,00
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische technische Anlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges		
600	Ausstattung und Kunstwerke	Summe	0,00
610	Ausstattung ^{*)}		0,00
611	Allgemeine Ausrüstung		
612	Besondere Ausstattung		
619	Ausstattung, Sonstiges		
620	Kunstwerke		0,00
621	Kunstobjekte ^{*)}		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, Sonstiges ^{*)}		
700	Baunebenkosten	Summe	0,00
710	Bauherrenaufgaben ^{**)}		0,00
711	Projektleitung		
712	Bedarfsplanung		
713	Projektsteuerung		
719	Bauherrenaufgaben, Sonstiges		

^{*)} Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.
^{**)} Nachrichtliche Kostenangaben soweit gemäß K 8 diese Kosten in einem anderen Titel veranschlagt werden.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
720	Vorbereitung der Objektplanung ^{*)}		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, Sonstiges		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen ^{*)}		
731	Gebäudeplanung		
732	Freianlagenplanung		
733	Planung der Ingenieurbauwerke u. Verkehrsanlagen		
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Planung der Technische Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges		
740	Gutachten und Beratung ^{*)}		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
746	Brandschutz		
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		
748	Umweltschutz, Altlasten		
749	Gutachten und Beratung, Sonstiges		
750	Künstlerische Leistungen		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Künstlerische Leistungen, Sonstiges		
770	Allgemeine Baunebenkosten		
771	Prüfungen, Genehmigungen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten während der Bauzeit		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges		
790	Sonstige Baunebenkosten		

^{*)} Nachrichtliche Kostenangaben soweit gemäß K 8 diese Kosten in einem anderen Titel veranschlagt werden.

Erläuterungsbericht (F 1.4 / F 2. 2)

<input type="checkbox"/> zu der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) <input type="checkbox"/> zu der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) <input type="checkbox"/> zu dem ____ Nachtrag der EW-Bau	<input type="checkbox"/> zu der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> zu dem Bauwerk ____ (Nummer)
---	--

Baumaßnahme:	
Bauwerk:	Anzahl der Bauwerke:

Allgemeine Angaben

Dienstliche Veranlassung (E2/E3) ¹ :				
Städtebauliche / architektonische Wettbewerbe ¹ :				
Leistungen Dritter (freiberuflich Tätiger, K 12) ¹ :				
Stand rechtlicher Vorklärung (K14) ¹ :				
Bearbeitungszeit:		Mittelbedarf	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigungen
ES-Bau	Monate	1. Jahr 20	€	€
EW-Bau	Monate	2. Jahr 20	€	€
Bauzeit	Monate	2. Jahr 20	€	€
	Monate	4. Jahr und folgende	€	€

Anlage 1 – Nutzungskosten im Hochbau

Anlage 2 – Energiewirtschaftliche Kenndaten

Verfasser ²	(Datum, Unterschrift)
Baudurchführende Ebene ²	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung ²	(Datum, Unterschrift)
Fachaufsicht führende Ebene ²	(Datum, Unterschrift)
Maßnahmenträger ²	(Datum, Unterschrift)
Oberste Technische Instanz ²	(Datum, Unterschrift)

¹ Ggf. Angaben auf gesonderter Anlage.

² Stempel oder genaue Bezeichnung, Anschrift, Stelle

Muster 7

- 7 / 08 -

Anmerkungen zu Muster 7 - Erläuterungsbericht -

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, die voneinander unterschiedliche Qualitäten aufweisen, so ist für jedes Bauwerk ein gesonderter Erläuterungsbericht unter Verwendung des Formblattes aufzustellen. Das Blatt 1 ist als summarisches Titelblatt für die gesamte Baumaßnahme zusätzlich zu verwenden. Die im Unterschriftenfeld enthaltene Zeile „Verfasser“ ist für freiberuflich Tätige vorgesehen, die von der Bauverwaltung beauftragt sind. Hat die Bauverwaltung den Erläuterungsbericht erstellt, bleibt dieses Feld frei. Mit den Unterschriften der Baudurchführenden Ebene und der Fachaufsicht führenden Ebene *)ist keine vertragliche Abnahme der Planungsleistungen des Verfassers (FBT) verbunden.

Baubeschreibung

Die Baubeschreibung ist kurz gefasst aufzustellen.

Die **Beschreibung des Entwurfs** soll Angaben enthalten u. a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Gebäudetechnik, Installationsführung, energetisches Konzept, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist zu ergänzen durch Hinweise auf besondere äußere Bedingungen, die besondere Auswirkungen auf den Entwurf und damit auf die Kosten sowie die Nutzungskosten der Baumaßnahme haben. Besondere äußere Bedingungen können u. a. entstehen aus:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks
- Öffentlichem Recht (z. B. Bebauungsplan, Bauordnung, einschl. Brandschutz, Bausatzung)
- Privatrecht (z. B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht)
- Bedarf des Nutzers (vgl. auch Bedarfsbeschreibung - Muster 13 RBBau -).

Die **Beschreibung der Kostengruppen** soll Angaben enthalten über deren Konstruktion, einschl. Material und Eigenschaften. Sie ist zu ergänzen durch eine Begründung der Wahl der Konstruktion, einschl. Material sowie der gebäudetechnischen Konzeption; dabei ist, wie bei der Beschreibung des Entwurfs, hinzuweisen auf den Einfluss besonderer äußerer Bedingungen. Die Beschreibung der Kostengruppen ist in der Gliederungstiefe der Kostenermittlung nach Muster 6 zu gliedern (vgl. DIN 276). Die Beschreibungen können je nach Erfordernis für die Entscheidungsunterlage - Bau - in der ersten bzw. für die Entwurfsunterlage - Bau - in der zweiten Kostengliederungsebene zusammengefasst werden unter Verwendung der Gliederungsnummern, zu denen Angaben gemacht werden müssen.

Die Gliederung der Kostengruppe 300 kann gemäß DIN 276, Ziffer 4.2 alternativ ausführungsorientiert nach dem Standardleistungsbuch (StLB) erfolgen.

100 Grundstück (bezüglich der erforderlichen Angaben siehe K 1)

110 Grundstückswert

120 Grundstücksnebenkosten

130 Freimachen

200 Herrichten und Erschließen

210 Herrichten

- 211 Sicherungsmaßnahmen
- 212 Abbruchmaßnahmen
- 213 Altlastenbeseitigung
- 214 Herrichten der Geländeoberfläche
- 219 Sonstiges

220 Öffentliche Erschließung

- 221 Abwasserentsorgung
- 222 Wasserversorgung
- 223 Gasversorgung
- 224 Fernwärmeversorgung
- 225 Stromversorgung
- 226 Telekommunikation
- 227 Verkehrserschließung
- 228 Abfallentsorgung
- 229 Öffentliche Erschließung, Sonstiges

230 Nichtöffentliche Erschließung

240 Ausgleichsabgaben

250 Übergangsmaßnahmen

- 251 Provisorien
- 252 Auslagerungen

*) im BBR bei zivilen Maßnahmen Projektleiter / bei BMVg - Maßnahmen Referatsleiter Technische Aufsicht.

Anmerkungen

Gliederung der Kosten in drei Ebenen gemäß Pkt. 4.1 DIN 276 „Kosten im Hochbau“ (KG 380 frei).

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gemäß Pkt. 4.2 DIN 276 "Kosten im Hochbau" (KG 310 - 360) entfallen.

300 Bauwerk-Baukonstruktionen

- 310 Baugrube
 - 311 Baugrubenherstellung
 - 312 Baugrubenumschließung
 - 313 Wasserhaltung
 - 319 Baugrube, Sonstiges
- 320 Gründung
 - 321 Baugrundverbesserung
 - 322 Flachgründung
 - 323 Tiefgründung
 - 324 Unterböden u. Bodenplatten
 - 325 Bodenbeläge
 - 326 Bauwerksabdichtungen
 - 327 Drainagen
 - 329 Gründung, Sonstiges
- 330 Außenwände
 - 331 Tragende Außenwände
 - 332 Nichttragende Außenwände
 - 333 Außenstützen
 - 334 Außentüren u. -Fenster
 - 335 Außenwandbekleidungen außen
 - 336 Außenwandbekleidungen innen
 - 337 Elementierte Außenwände
 - 338 Sonnenschutz
 - 339 Außenwände, Sonstiges
- 340 Innenwände
 - 341 Tragende Innenwände
 - 342 Nichttragende Innenwände
 - 343 Innenstützen
 - 344 Innenfenster und -türen
 - 345 Innenwandbekleidung
 - 346 Elementierte Innenwände
 - 349 Innenwände, Sonstiges
- 350 Decken
 - 351 Deckenkonstruktionen
 - 352 Deckenbeläge
 - 353 Deckenbekleidungen
 - 359 Decken, Sonstiges
- 360 Dächer
 - 361 Dachkonstruktionen
 - 362 Dachfenster, Dachöffnungen
 - 363 Dachbeläge
 - 364 Dachbekleidungen
 - 369 Dächer, Sonstiges
- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Bes. Einbauten, Sonstiges
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtung
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 296 Materialentsorgung
 - 397 Zusätzliche Maßnahmen
 - 398 Provisorische Baukonstruktionen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

300 Bauwerk-Baukonstruktionen

- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges
- 380 Grundkonstruktionen
 - 38002 Erdarbeiten
 - 38006 Verbau-, Rahmen- und Einpressarbeiten
 - 38008 Wasserhaltungsarbeiten
 - 38010 Drainerarbeiten
 - 38012 Mauerarbeiten
 - 38013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - 38014 Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten
 - 38016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - 38017 Stahlbauarbeiten
 - 38018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
 - 38020 Dachdeckungsarbeiten
 - 38021 Dachdichtungsarbeiten
 - 38022 Klempnerarbeiten
 - 38023 Putz- und Stuckarbeiten
 - 38024 Fliesen- und Plattenarbeiten
 - 38025 Estricharbeiten
 - 38027 Tischlerarbeiten
 - 38028 Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten
 - 38029 Beschlagarbeiten
 - 38030 Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen
 - 38031 Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten
 - 38032 Verglasungsarbeiten
 - 38034 Maler- und Lackierarbeiten
 - 38035 Korrosionsschutzarb. an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen
 - 38036 Bodenbelagarbeiten
 - 38037 Tapezierarbeiten
 - 38039 Trockenbauarbeiten
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtungen
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzungen
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

Muster 7

- 7 / 08 -

Anmerkungen

400 Bauwerk - Technische Anlagen

- 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
- 411 Abwasseranlagen
 - 4111 Abwasserleitungen / Abläufe
 - 4112 Grundleitungen / Abläufe
 - 4113 AW-Sammel- und -behandlungsanlagen
 - 4114 Abscheider
 - 4115 Hebeanlagen
 - 4119 Abwasseranlagen, Sonstiges
- 412 Wasseranlagen
 - 4121 Wassergewinnungsanlagen
 - 4122 Wasseraufbereitungsanlagen
 - 4123 Druckerhöhungsanlagen
 - 4124 Wasserleitungen
 - 4125 Dezentrale Wassererwärmer
 - 4126 Sanitärobjekte
 - 4127 Wasserspeicher
 - 4129 Wasseranlagen, Sonstiges
- 413 Gasanlagen
 - 4131 Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen
 - 4132 Übergabestationen
 - 4133 Druckregelanlagen
 - 4134 Gasleitungen
 - 4139 Gasanlagen, Sonstiges
- 419 Abwasser-, Wasser-, -Gasanlagen, Sonstiges
 - 4191 Installationsblöcke
 - 4192 Sanitärzellen
- 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - 421 Wärmeerzeugungsanlagen
 - 4211 Brennstoffversorgungsanlagen
 - 4212 Wärmeübergabestationen
 - 4213 Heizkesselanlagen
 - 4214 Wärmepumpenanlagen
 - 4215 Solaranlagen
 - 4216 Wassererwärmungsanlagen
 - 4217 Mess-, Steuer-, -und Regelanlagen
 - 4219 Wärmeerzeugungsanlagen, Sonstiges
 - 422 Wärmeverteilnetze
 - 4221 Verteiler
 - 4222 Rohrleitungen
 - 4229 Wärmeverteilnetze, Sonstiges
 - 423 Raumheizflächen
 - 4231 Heizkörper
 - 4232 Flächenheizsysteme
 - 4239 Raumheizflächen, Sonstiges
 - 429 Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 4291 Schornsteinanlagen
- 430 Lufttechnische Anlagen
 - 431 Lüftungsanlagen
 - 4311 Zuluftanlagen
 - 4312 Abluftanlagen
 - 4313 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4314 Zuluftleitungen
 - 4315 Abluftleitungen
 - 4316 Mess-, -Steuer-, -Regelanlagen
 - 4319 Lüftungsanlagen, Sonstiges
 - 432 Teilklimaanlagen
 - 4321 Zuluftanlagen
 - 4322 Abluftanlagen
 - 4323 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4324 Zuluftleitungen
 - 4325 Abluftleitungen
 - 4326 Mess-, -Steuer-, -Regelanlagen
 - 4329 Teilklimaanlagen, Sonstiges
 - 433 Klimaanlagen
 - 4331 Zuluftanlagen
 - 4332 Abluftanlagen
 - 4333 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4334 Zuluftleitungen
 - 4335 Abluftleitungen
 - 4336 Mess-, Steuer-, -Regelanlagen
 - 4339 Klimaanlagen, Sonstiges
 - 434 Kälteanlagen
 - 4341 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4342 Rückkühlanlagen
 - 4343 Pumpen, Verteiler
 - 4344 Rohrleitungen
 - 4345 Mess-, Steuer-, -Regelanlagen
 - 4349 Kälteanlagen, Sonstiges
 - 439 Lufttechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4391 Lüftungsdecken
 - 4392 Kühldecken
 - 4393 Raumgeräte
 - 4394 Abluftfenster
- 440 Starkstromanlagen
 - 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
 - 4411 Schaltanlagen
 - 4412 Transformatoren
 - 4419 Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Sonstiges
 - 442 Eigenstromversorgungsanlagen
 - 4421 Rotierende Anlagen
 - 4422 Statische Anlagen mit Wechselrichter
 - 4423 Zentrale Batterieanlagen
 - 4424 Photovoltaikanlagen
 - 4429 Eigenstromversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 443 Niederspannungsschaltanlagen
 - 4431 Niederspannungshauptverteiler
 - 4432 Blindstromkompensationsanlage
 - 4433 Maximumüberwachungsanlage
 - 4439 Niederspannungsanlagen, Sonstiges
 - 444 Niederspannungsinstallationsanlagen
 - 4441 Kabel und Leitungen
 - 4442 Unterverteiler
 - 4443 Verlegesysteme
 - 4449 Niederspannungsinstallationsysteme, Sonstiges
 - 445 Beleuchtungsanlagen
 - 4451 Ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung
 - 4452 Ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung
 - 4459 Beleuchtungsanlagen, Sonstiges

Anmerkungen

- | | | | |
|------|---|------|--|
| 446 | Blitzschutz- u. Erdungsanlagen | 460 | Förderanlagen |
| 4461 | Auffangeinrichtungen, Ableitungen | 461 | Aufzugsanlagen |
| 4462 | Erdungen | 4611 | Personenaufzüge |
| 4463 | Potentialausgleich | 4612 | Lastenaufzüge |
| 4469 | Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Sonstiges | 4613 | Kleingüteraufzüge |
| | | 4619 | Aufzugsanlagen, Sonstiges |
| 449 | Starkstromanlagen, Sonstiges | 462 | Fahrtreppen, Fahrsteige |
| 4491 | Frequenzumformer | 463 | Befahranlagen |
| 4492 | Trenntransformatoren, Klein-
spannungstransformatoren | 464 | Transportanlagen |
| 450 | Fernmelde- und informationstechn. Anlagen | 4641 | Automatische Warentransport-
anlagen |
| 451 | Telekommunikationsanlagen | 4642 | Kleingüterförderanlagen |
| 4511 | Telekommunikationsanlagen | 4643 | Rohrpostanlagen |
| 4519 | Telekommunikationsanlagen,
Sonstiges | 4649 | Transportanlagen, Sonstiges |
| 452 | Such- und Signalanlagen | 465 | Krananlagen |
| 4521 | Personenrufanlagen | 469 | Förderanlagen, Sonstiges |
| 4522 | Lichtruf- und Klingelanlagen | 470 | Nutzungsspezifische Anlagen |
| 4523 | Türsprech- und Türöffneranlagen | 471 | Küchentechnische Anlagen |
| 4529 | Such- und Signalanlagen,
Sonstiges | 4711 | Großküchenanlagen |
| 453 | Zeitdienstanlagen | 4712 | Haushalts- / Stationsküchen |
| 4531 | Uhrenanlagen | 4713 | Teeküchen |
| 4532 | Zeiterfassungsanlagen | 4719 | Küchentechnische Anlagen,
Sonstiges |
| 4539 | Zeitdienstanlagen, Sonstiges | 472 | Wäscherei -und Reinigungsanlagen |
| 454 | Elektroakustische Anlagen | 4721 | Wäschereianlagen |
| 4541 | Beschallungsanlagen | 4722 | Chemischreinigungsanlagen |
| 4542 | Konferenz- und Dolmetscher-
anlagen | 4723 | Medizinische Gerätereinigungs-
anlagen |
| 4543 | Gegen- und Wechselsprechanlagen | 4724 | Bettenreinigungsanlagen |
| 4549 | Elektroakustische Anlagen,
Sonstiges | 4725 | Sterilisationsanlagen |
| 455 | Fernseh- und Antennenanlagen | 4729 | Wäscherei- und Reinigungsanla-
gen, Sonstiges |
| 4551 | Fernseh- und Rundfunkempfangs-
anlagen | 473 | Medienversorgungsanlagen |
| 4552 | Fernseh- und Rundfunkvertei-
lungsanlagen | 4731 | Techn. und med. Gase (Zentrale) |
| 4553 | Fernseh- und Rundfunkzentrale | 4732 | Drucklufterzeugungsanlagen |
| 4554 | Video-Anlagen | 4733 | Vakuumerzeugungsanlagen |
| 4555 | Funk-, Sende- und Empfangs-
anlagen | 4734 | Leitungen für Gase und Vakuum |
| 4556 | Funkzentralen | 4735 | Flüssigchemikalien (Zentralen) |
| 4559 | Fernseh- und Antennenanlagen,
Sonstiges | 4736 | Leitungen für Flüssigchemikalien |
| 456 | Gefahrenmelde- und Alarmanlagen | 4739 | Medienversorgungsanlagen,
Sonstiges |
| 4561 | Brandmeldeanlagen | 474 | Medizin- und labortechnische Anlagen |
| 4562 | Überfall-, Einbruchmeldeanlagen | 4741 | Diagnosegeräte |
| 4563 | Wächterkontrollanlagen | 4742 | Behandlungsgeräte |
| 4564 | Zugangskontrollanlagen | 4743 | OP-Einrichtungen |
| 4565 | Raumbeobachtungsanlagen | 4744 | Hebeeinrichtung für Behinderte |
| 4569 | Gefahrenmelde- und Alarman-
lagen, Sonstiges | 4749 | Medizintechnische Anlagen,
Sonstiges |
| 457 | Übertragungsnetze | 475 | Feuerlöschanlagen |
| 4571 | Übertragungsnetze | 4751 | Sprinkleranlagen |
| 4579 | Übertragungsnetze, Sonstiges | 4752 | CO2 - Löschanlagen |
| 459 | Fernmelde- und informationstechnische
Anlagen, Sonstiges | 4753 | Löschwasseranlagen |
| 4591 | Verlegesysteme | 4754 | Wandhydranten |
| 4592 | Personenleitsysteme | 4755 | Feuerlöschgeräte |
| 4593 | Parkleitsysteme | 4759 | Feuerlöschanlagen, Sonstiges |

Muster 7
- 7 / 08 -

- 476 Badetechnische Anlagen
 - 4761 Schwimmbeckenanlagen
 - 4762 Saunanlagen
 - 4763 Medizinische Badeanlage
 - 4764 Whirlpools
 - 4769 Badetechnische Badeanlagen, Sonstiges
- 477 Prozesswärme-, kälte- und Luftanlagen
 - 4771 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4772 Kälteverteilungen
 - 4779 Kälteanlagen, Sonstiges
- 478 Entsorgungsanlagen
 - 4781 Abfallentsorgungsanlagen
 - 4782 Sonderabfallentsorgungsanlagen
 - 4783 Recyclinganlagen
 - 4784 Kompostierungsanlagen
 - 4789 Entsorgungsanlagen, Sonstiges
- 479 Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges
 - 4791 Bühnentechnische Anlagen, Obermaschinen
 - 4792 Bühnentechnische Anlagen, Untermaschinen
 - 4793 Fahrzeugwaschanlagen
 - 4794 Betankungsanlagen
 - 4795 Blockheizkraftwerksanlagen
 - 4796 Sonderanlagen
- 480 Gebäudeautomation
 - 481 Automationssysteme
 - 482 Schaltschränke
 - 483 Management- und Bedienungseinrichtungen
 - 484 Raumautomationssysteme
 - 485 Übertragungsnetze
 - 489 Gebäudeautomation, Sonstiges
- 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen
- 540 Technische Anlagen in Außenanlagen
 - 541 Abwasseranlagen
 - 542 Wasseranlagen
 - 543 Gasanlagen
 - 544 Wärmeversorgungsanlagen
 - 545 Lufttechnische Anlagen
 - 546 Starkstromanlagen
 - 547 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - 548 Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges
- 550 Einbauten in Außenanlagen
 - 551 Allgemeine Einbauten
 - 552 Besondere Einbauten
 - 559 Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges
- 560 Wasserflächen
 - 561 Abdichtungen
 - 562 Bepflanzungen
 - 569 Wasserflächen sonstiges
- 570 Pflanz- und Saatflächen
 - 571 Oberbodenarbeite
 - 572 Vegetationstechnische Bodenbearbeitung
 - 573 Sicherungsbauweisen
 - 574 Pflanzen
 - 576 Begrünung unbebauter Flächen
 - 579 Pflanz- und Saatflächen
- 590 Pflanz- und Saatflächen
 - 591 Baustelleneinrichtung
 - 592 Gerüste
 - 593 Sicherungsmaßnahmen
 - 594 Pflanzen
 - 595 Instandsetzung
 - 596 Materialentsorgung
 - 597 Zusätzliche Maßnahmen
 - 598 Provisorische Außenanlagen
 - 599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges

500 Außenanlagen

- 510 Geländeflächen
 - 511 Oberbodenarbeiten
 - 512 Bodenarbeiten
- 520 Befestigte Flächen
 - 521 Wege
 - 522 Straßen
 - 523 Plätze, Höfe
 - 524 Stellplätze
 - 525 Sportplatzflächen
 - 526 Spielplatzflächen
 - 527 Gleisanlagen
 - 529 Befestigte Flächen, Sonstiges
- 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen
 - 531 Einfriedungen
 - 532 Schutzkonstruktionen
 - 533 Mauern, Wände
 - 534 Rampen, Treppen, Tribünen
 - 535 Überdachungen
 - 536 Brücken, Stege
 - 537 Kanal- und Schachtbauanlagen
 - 538 Wasserbauliche Anlagen
 - 539 Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges

600 Ausstattung und Kunstwerke

- 610 Ausstattung*)
 - 611 Allgemeine Ausstattung
 - 612 Besondere Ausstattung
 - 619 Ausstang, Sonstiges
- 620 Kunstwerke
 - 621 Kunstobjekte*)
 - 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke
 - 623 Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen

700 Baunebenkosten

- 710 Bauherrenaufgaben
 - 711 Projektleitung
 - 712 Bedarfsplanung
 - 713 Projektsteuerung
 - 719 Bauherrenaufgaben, Sonstiges
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
 - 721 Untersuchungen
 - 722 Wertermittlungen
 - 723 Städtebauliche Leistungen
 - 724 Landschaftsplanerische Leistungen
 - 725 Wettbewerbe
 - 729 Vorbereitung

^{*)} Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.

Anmerkungen

- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
 - 731 Gebäudeplanung
 - 732 Freianlagenplanung
 - 733 Planung der Raumbildenden Ausbauten
 - 734 Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

 - 735 Tragwerksplanung
 - 736 Technische Ausrüstung
 - 739 Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges

- 740 Gutachten und Beratung
 - 741 Thermische Bauphysik
 - 742 Schallschutz und Raumakustik
 - 743 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
 - 744 Vermessung
 - 745 Lichttechnik, Tageslichttechnik
 - 746 Brandschutz
 - 747 Sicherheits- und Gesundheitsschutz
 - 748 Umweltschutz, Altlasten
 - 749 Gutachten und Beratung, Sonstiges

- 750 Künstlerische Leistungen
 - 751 Kunstwettbewerbe
 - 752 Honorare
 - 759 Künstlerische Leistungen, sonstiges

- 760 Finanzierungskosten
 - 761 Finanzierungsbeschaffung
 - 762 Fremptialzinsen
 - 763 Eigenkapitalzinsen

- 770 Allgemeine Baunebenkosten
 - 771 Prüfungen, Genehmigungen
 - 772 Abnahmen
 - 773 Bemusterungskosten
 - 774 Betriebskosten während der Bauzeit
 - 775 Versicherungen
 - 779 Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges

- 790 Sonstige Baunebenkosten

Anlage 1 zu Muster 7

(Bezeichnung der Baumaßnahme) <input type="text"/>	Nutzungskosten im Hochbau Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen - BHO § 24 (1) -
(Bezeichnung des Bauwerkes)	

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)

**)	m ²	BRIa	m ³	Gt
Wärmeleistung	MW	Elektrische Anschlussleistung	kW	

Betriebskosten

1		2	3	4	5	6	7	8
Kostengruppen gemäß DIN 18 960		Einheit	Kosten / ^{***)} (€ / m ² / a)	Kosten / Einheit (€)	Kosten / Jahr (€ / a)	Anteil (v.H.)	Verbr. / Jahr (Einheit / a)	Verbr. / ^{***)} (Einh. / m ² / a)
311	Wasser	m ³						
321	Ab-/Schmutzwasser	m ³						
321	Regen- / Bodenwasser ^{***)}	m ³						
314	Feste Brennstoffe	m ³						
312, 313, 315	Öl, Gas, Fernwärme	-						
316	Strom	MWh						
317	Technische Medien	-						
319	Versorgung, sonstiges							
320	Entsorgung							
330	Reinigung / Pflege Gebäude							
340	Reinigung / Pflege außen							
350	Bedienung							
350	Wartung und Inspektion	Anlagenkosten KG 400.....T€ x.....%						
Summe	311 bis 350				0,00	100		
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste							
Instandsetzungskosten								
410	Instandsetzung Baukonstruk.							
420	Instandsetzung techn. Anlg.	Anlagenkosten KG 400.....T€ x.....%						
430	Instandsetzung Außenanlg.							
Bauunterhaltungskosten (RBBau C 2.2) Summe 410-430						€		
Nutzungskosten						€		€

Nachrichtliche Angabe der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal

Aufgestellt (ohne Angaben zu 311 bis 319 sowie Instandsetzungskosten):
Nutzende Verwaltung

(Ort, Datum, Unterschrift)

*) Bei Baumaßnahmen des BMVg ist die Liegenschafts-Kenn-Nr. einzutragen.
 **) Bezugsgrößen sind NFa oder NFGa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog.
 ***) Nichtzutreffendes streichen.



Muster 7

- 7 / 09 -

Anmerkungen zu Muster 7 Anlage 1 - Nutzungskosten im Hochbau -

Das Formblatt ist für jedes Bauwerk auszufüllen, wobei für Wiederholungsbauten, bei denen die geforderten Angaben weitgehend übereinstimmen, das Formblatt nur für ein Bauwerk aufzustellen ist. Besteht ein Bauwerk aus mehreren Baukörpern, die sich in ihrer Nutzungsart so voneinander unterscheiden, dass sie als selbstständige Anlage gelten, ist für jeden Baukörper ein Formblatt auszufüllen.

Zusätzlich ist für eine aus mehreren Bauwerken / Baukörpern bestehende Baumaßnahme ein Formblatt auszufüllen, wobei die addierten Werte einzutragen und die Werte der Kostengruppen 329 (in 320 enthalten) 360 und 430 zu ermitteln sind.

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960, Teil 1 (Februar 2008). Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbaren messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 und 314 erfasst. Die Trennung zwischen Eigenbetrieb und Fremdversorgung wird nicht für erforderlich gehalten. Soweit Eigenbetrieb durchgeführt wird, ist in der betreffenden Zeile der Betriebskosten zu Spalte 3 ein „E.“ einzutragen.

Die Angaben zu den Planungsdaten sind identisch mit Muster 6, Seite 2. Die zutreffenden Werte sind zu übernehmen.

Die Kosten / Jahr sind, einschließlich Umsatzsteuer und evtl. Ausgleichsabgaben, zu errechnen, wobei die gespaltenen Preise, wie Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zu berücksichtigen sind; sie können auch auf Grund von Vergleichen mit Liegenschaften ähnlicher Nutzung bzw. durch Anwendung vorliegender spezifischer Verbraucherwerte ermittelt werden.

Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2 anzugeben.

Die Angaben zu 320, 330, 340 / 50, 360, und 430 sowie die nachrichtlichen Angaben der Personalkosten sind von der hausverwaltenden Dienststelle, alle weiteren Angaben von der Bauverwaltung zu machen.

Die Kostengruppen 320, 330, 340 / 50, 360 und 430 schließen Eigen- und Fremdpersonalkosten ein; nachrichtlich sind anzugeben die Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal.

Anlage 2 zu Muster 7

(Bezeichnung der Baumaßnahme)	<p>Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten</p> <p>zur Entscheidungs-/ Entwurfsunterlage - Bau -</p>
(Bezeichnung des Bauwerkes / Baukörpers)	

Nutzfläche - (NF 1 - 6)m ²
Sonstige Nutzflächenm ²
Nettogrundfläche - NFGm ²

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf	kW	h/a	MWh/a
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN EN 1283)	Q_{N}		
Dyn. Wärmebedarf für RLT-Anlagen (Zuluftvolumenstrom =Tm ³ / h)	Q_{LA}		
Kühllast nach VDI 2078	Q_{K}		
Strombedarf (GesamtstromkW x 0,..... Gleichzeitigkeitsfaktor)	Q_{S}		
Strombedarf / Beleuchtung	Q_{SB}		

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf	m²_(GVF)^{*)}		(W / m²)_(GVF)	(W / m²)_(NF 1-6)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast		$Q_{N:}$		
Spezifischer Wärmebedarf / Dynamische Heizlast für RLT - Anlagen		$Q_{LA:}$		
Spezifische Kühllast		$Q_{K:}$		
Spezifischer Strombedarf		$Q_{S:}$		

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, s. Energieausweis nach EnEV.

*) Die von den technischen Anlagen versorgte Gebäudefläche (Versorgungsfläche).

Muster 8 A - Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 1A -

Bauunterhaltung

AABau - 1A -		
Ausgabenanmeldung - Bau -		
Epl.	Kap.	Tit.
.....		519 01
Haushaltsjahr	Vorlagetermin:	
20.....20.....	
Aufsteller		
.....		
.....		

An

in

Für das Haushaltsjahr 20 wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

- | | | | |
|--|----------------|-------|---|
| 1 für die bundeseigenen Liegenschaften nach C 2.2 a (allg. Bemessungsgrundlage) | Mittelbedarf = | | € |
| 2 für die bundeseigenen Liegenschaften nach C 2.2 a (auf der Grundlage von 5,5 v.H. des Neubauwertes von 1936) | Mittelbedarf = | | € |
| 3 für gemietete, gepachtete Liegenschaften oder Anlagen Mittelbedarf nach umseitiger Aufstellung | Mittelbedarf = | | € |
| | | <hr/> | |
| | zus.: | | € |

Die unter 2 angegebene Summe der Neubauwerte 1936 aller bundeseigenen Liegenschaften stimmt mit den Mitteilungen nach Muster 2 überein.

(Ort) (Datum)

.....

I. A.
Unterschrift

.....



Muster 8 A
- 8 A / 03 -

2. Seite

Ifd. Nr.	Bezeichnung *) der gemieteten / gepachteten Liegenschaften oder Anlagen	je Liegenschaft geschätzte Kosten €
1	2	3

*) Seite 2 Muster 8 A ist nur für die Ermittlung der Ausgaben durch die hausverwaltende Dienststelle auszufüllen (C 2.3.1).



Bauunterhaltung

BBN	
(Baubedarfsnachweisung)	
Epl.	Kap. Tit. 519 01
Haushaltsjahr 20	
für	
(Bezeichnung)	
.....	
der	
.....	
Liegenschaft)	
.....	
in	
(Ort)	
.....	
(Straße)	
für	
(bundeseigen, gemietet oder gepachtet)	
Baubegehung am 20	
*)	
(Bezeichnung der	
.....	
Dienststellen)	
Aufgestellt:	
.....	
(Ort) (Datum)	
I. A.	
(Unterschriften und	
.....	
Amtsbezeichnungen)	

*) Hausverwaltende Dienststelle und Baudurchführende Ebene, Abkürzung "Verw" bzw. "BdE".



Seite

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bauunterhaltungsarbeiten unterteilt nach Gebäuden / Bauwerken, Außenanlagen	Die Arbeiten sind durchzuführen				Bemerkungen
		von Bauverwaltung	von hausverwaltende Dienststelle			
		geschätzte Kosten				
1	2	€ ^{*)} 3	€ ^{*)} 4	A 5	B 6	7

*) Auf volle € aufrunden.

Muster 8 D - Mittelanforderung - Bau - MABau -

Bauunterhaltung

MABau Mittelanforderung - Bau - Epl. Kap. Tit. 519 01 Haushaltsjahr 20 Vorlagetermin: 1.12.20..... (hausverwaltende Dienststelle)
--

An

.....
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

in

Für die bei den Baubegehungen ermittelten Arbeiten werden
an Ausgabemitteln im Hj 20... benötigt:

1. für	= ^{*)}	€
(hausverwaltende Dienststelle)			
2. für	= ^{**)}	€
(Baudurchführende Ebene der Bauverwg.)			
3. ^{***)}	0,00 = ^{**)}	€
4. ^{***)}	= ^{**)}	€
	ZUS.: =	€

Um getrennte Bereitstellung der Ausgabemittel wird gebeten.

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

^{*)} Summe der umseitigen Spalten 7 bis 8.
^{**)} Summe der umseitigen Spalten 5 bis 6.
^{***)} Bei mehreren BdE der Bauverwg. entsprechend getrennt.



Seite

17. Austr.-Lfg. (2003)



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Liegenschaften mit Ortsangabe	A = bundeseigen B = gemietet oder gepachtet	Geschätzte Gesamtkosten der BU-Arbeiten je Liegenschaft €	Von dem in Spalte 4 angegebenen Betrag entfallen auf BdE ^{*)}			
				Dringlichkeitsstufe		Hausverwaltende Dienststelle Dringlichkeitsstufe	
				A €	B €	A €	B €
1	2	3	4	5	6	7	8
		0,00					
		0,00					

Muster 8 D
- 8 D / 03 -

^{*)} Bei mehreren Baudruchführenden Ebenen der Bauverwaltung (BdE) sind die Angaben nach deren Geschäftsbereichen getrennt anzugeben!

Muster 11 - Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2 Abs. 4

1. Bezeichnung der Baumaßnahme	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2 Abs.4Nachtrag zur Kostenberechnung-zur Entwurfsunterlage - Bau -
--------------------------------	---

2.	Bauunterlage	Aufstellungsdatum	Baufachliche Genehmigung Datum	Baufachlich genehmigt durch Instanz	Haushaltsmäßig anerkannter Betrag in €
	Entwurfsunterlage - - Bau -				
	1. bis Nachtrag (bisherige Nachträge) zur Entwurfsunterlage - Bau - Betrag				
 Nachtrag zur Entwurfsunterlage - Bau - Aufschlüsselung (nach Absatz 3)				
	Gesamtbetrag				0,00

3. Aufschlüsselung der Mehrkosten

Abschnitte Kostenberechnung	Bisher haushaltsmäßig anerkannter Betrag	Mehrkosten infolge von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln *)	Minderkosten (Einsparungen)	Abschnittssummen
1	2	3	4	5
200				
300 (-312 ff.)				
312 ff. **)				
400				
500				
600				
700				
Zur Aufrundung				
Insgesamt				

Aufgestellt: Ort, Datum ----- Baudurchführende Ebene ----- (Unterschrift, Amtsbezeichnung) -----	Prüf- und Feststellungsvermerke der Fachaufsicht führenden Ebene	Baufachlicher Genehmigungs- und Feststellungsvermerk der Obersten Technischen Instanz
---	--	---

*) Art und Umfang der Bauleistungen bleiben unverändert.

**) Vgl. Muster 6, 3. Seite.



Muster 11
- 11 / 03 -

2. Seite

4. Erläuterung: *)

(z. B. Angaben des Prozentsatzes tariflicher Lohnerhöhungen oder von Stoffpreissteigerungen und ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Bauleistungen)

5. Hinweis auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten *)

*) Ggf. Nachweis auf besonderer Anlage, z. B. Vereinfachung der Baumaßnahme.



Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ^{*)} Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße: Bauwerksart: ^{**)}									
Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	Ausgangsbeträge: Anerkannte <u>Baukosten</u> (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw.: Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen) €	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende €	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3 €	Indexänderungen 20 = 100 ^{***)} Indizes je Vorquartal und lfd. Quartal Bezugsdaten und Werte von - bis		Unterschied je lfd. Quartal zum Vorquartal Spalte 6 ./ Spalte 5 Punkte		Kostenänderungen Spalte 4 x Spalte 8 / 100 rd. €	Aufgrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) €
				Sp. 7x100 / Sp. 5 %	Spalte 6 ./ Spalte 5 %	Spalte 6 ./ Spalte 5 %	Spalte 6 ./ Spalte 5 %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Aufgestellt den (Stempel, Unterschrift)

= Mehrkosten

^{*)} Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
^{**)} Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
^{***)} Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden *) Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße: Bauwerksart:									
Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	Ausgangsbeträge: Anerkannte <u>Baukosten</u> (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) <u>bzw.:</u> Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen) €	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende €	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3 €	Indexänderungen 20 = 100 ***) Indizes je <u>Vorquartal</u> und <u>lfd. Quartal</u> ↓ Bezugsdaten und Werte von - bis ↓		Unterschied je lfd. Quartal zum Vorquartal Spalte 6 ./ Spalte 5 Punkte		Kostenänderungen <u>Spalte 4 x Spalte 8</u> 100 rd. €	Augrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) €
				Sp. 7x100 Sp. 5 %	Spalte 6 ./ Spalte 5 %				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jan. 1999	14.000,00	---	--	--	--	--	--	--	--
1. Auftrag Juli 2001 30.06.2001		--	0	I / 99 125,2	V / 01 136,5	11,3	9,03	1.264.200	1.264.200
30.09.2001	15.264.200 9.056.500	6.300.000	8.964.200	V / 01 136,5	VIII / 01 137,9	1,4	1,03	92.300	9.056.500
Nachtrag v. 06.08.01 31.12.2001	2.150.000 11.206.500	1.530.000	9.676.500	VIII / 01 137,9	XI / 01 137,9	0,0	0,00	--	9.676.500
31.03.2002	9.676.500	3.526.200	6.150.300	XI / 01 137,9	II / 02 141,2	3,3	2,39	147.000	6.297.300
30.06.2002	6.297.300	3.820.000	2.477.300	II / 02 141,2	V / 02 144,8	3,6	2,55	63.200	2.540.500
30.09.2002	2.540.500	1.809.000	731.500	V / 02 144,8	VIII / 02 148,1	3,3	2,30	16.800	748.300
31.12.2002	748.300	748.300	--						

MUSTER - BEISPIEL - MUSTER

Aufgestellt den (Stempel, Unterschrift)

1.583.500 = Mehrkosten

*) Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
 **) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
 ***) Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Muster 12 - Stellenplan

(Dienststelle)

Stellenplan

I. Personalstärke der Abteilungen, Gruppen, Sach- gebiete usw.	Funktion des Stelleninhabers								
	Minister, Staatssekretäre	Abt.-Leiter in Ministerien	UAbt.-Leiter in Ministerien, Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	Referatsleiter in Ministerien, Gruppen-Leiter in Ober- und Mittelbehörden, Amtsvorsteher	Referenten in Ministerien, und Referenten in Ober- und Mittelbehörden, Sachgebiets- leiter in Ortsbehörden	Sach- bearbeiter	Mit- arbeiter (Hilfs- kräfte)	Schreib- kräfte	Arbeiter, Boten, Pfortner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Summe I =	0,00								
II. Arbeitskräfte, die über I. hinaus für erforderlich gehalten werden	0,00								
Summe I + II =									

Geprüft und gebilligt:

Aufgestellt:

-----, den -----

-----, den -----

(vorgesetzte Dienststelle)

(Nutzer)

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Bemerkung:

- a) Im Stellenplan sind sämtliche planmäßige und außerplanmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter aufzunehmen.
- b) Falls davon dauernd Personal zu anderen Dienststellen abgeordnet wird, ist dieses mit Erläuterung von der Personalstärke abzusetzen.
- c) Für längere Zeit oder dauernd im geplanten Neubau usw. mit unterzubringendes fremdes Personal kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Dienststelle und entsprechender Begründung, weshalb Räume mit vorgesehen sind, der Personalstärke hinzugerechnet werden.



Muster 13 - Raumbedarfsplan

1. Seite

Raumbedarfsplanung	
1.	Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)}
2.	Ort
3.	geplante Unterbringung ^{**)} in
3.1	vorhandenen Gebäuden
3.2	Neubauten
3.3	Umbauten
3.4	Erweiterungsbauten
4.	Bedarfsträger: ^{***)}
5.	Bauverwaltung: ^{****)}

Anmerkungen

- Bei Um- und Erweiterungsbauten ist neben dem Muster 13, Seiten 2 bzw. 2a auch das Muster 13, Seite 3 - Flächengegenüberstellung - aufzustellen.
- Die Höchstflächen für Geschäftszimmer in Verwaltungsgebäuden der Bundesbehörden nach Anl. 1 zu Muster 13 dienen als Anhalt, soweit Beschäftigte in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Höchstflächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgröße. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt der Obersten Technischen Instanz bei der Prüfung des Raumbedarfsplans vorbehalten. Für Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.
- Im Raumbedarfsplan sind die Nutzflächen (DIN 277) anzugeben. Die anderen Räume sind nach der tatsächlich erforderlichen Größe einzusetzen und in Spalte 11 zu begründen. Sonstige Nutzflächen, Technische Funktions- und Verkehrsflächen sind nur dann anzugeben, wenn für diese Grundflächenarten außergewöhnliche Flächenanforderungen begründet sind. Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anl. 4 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
- Soweit für Lohnempfänger usw. besondere Räume zu schaffen sind, soll sich der Raumbedarf in Grenzen von 3,5 m² je Person halten. Der Nachweis ist nebenbei zu erbringen. Beschäftigte, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z. B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
- Dienstwohnungen für Leiter von Behörden sind nur dann aufzunehmen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen werden sollen.
- Dienstwohnungen (für Hausmeister usw.) können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse zur Betreuung der Gebäude sicher gestellt sein muss.
- Die Größe der Dienstwohnungen richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Baufachlichen Bestimmungen für bundeseigene oder mit Bundesmitteln geförderte Wohnungen".
- Bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem Stellen- und Raumbedarf Benutzungs- und Belegungsplanskizzen der vorhandenen, in Planung oder in Ausführung befindlichen Baulichkeiten möglichst im Maßstab 1:200 sowie ein Lageplan beizufügen.

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

^{**)} Zutreffendes ist anzukreuzen.

^{***)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

^{****)} Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

Raumbedarfsplan

2. Seite

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer ^{*)}	NC ^{*)}	KFA ^{**)}	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF ^{****)}		TF ^{****)} m ²	VF ^{****)} m ²	Zuschläge ^{****)} m ²	Bemerkungen ^{*****)}	Raum-Nr. ^{*****)}
						m ² / Raum	Σ m ² 6x7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag :											
Übertrag / Gesamtsumme												

^{*)} Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).

^{**)} KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog.

^{****)} NF = Nutzfläche, TF = Technische Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.

^{****)} Zuschläge von Sonderflächen, die in Spalte 8 bereits enthalten sind.

^{*****)} Angabe über besondere bauliche Einrichtungen.

^{*****)} Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen.

Raumbedarfsplan

2a Seite

19. Aust.-Lfg. (2009)

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer ^{*)}	NC ^{*)}	KFA ^{**)}	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF ^{***)}		TF ^{***)} m ²	VF ^{***)} m ²	Zuschläge ^{****)} m ²	Bemerkungen ^{*****)}	Raum-Nr. ^{*****)}
						m ² / Raum	Σ m ² (6x7)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag :											
Übertrag / Gesamtsumme												
	Zuzügl. Raumreserve = .. % Summe Spalte 8											
	Übertrag Gesamtsumme											

*) Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).
 **) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog.
 ***) NF = Nutzfläche, TF = Technische Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.
 ****) Zuschläge von Sonderflächen, die in Spalte 8 bereits enthalten sind.
 *****) Angabe über besondere bauliche Einrichtungen.
 *****) Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen.

Raumbedarfsplan - Ergänzung Bauen im Bestand - Flächengegenüberstellung

3. Seite

19. Ausr.-Lfg. (2009)

Muster 13 - 13 / 09

Vorhanden						Geplant						
Lfd. Nr. RGG ^{*)}	Raum- / Gebäudebezeichnung vorhanden	NC ^{**)}	KFA ^{***)}	NF ^{****)} m ²	TF VF ^{****)} m ²	Lfd. Nr.	Raum- / Gebäudebezeichnung neu	NC ^{**)}	KFA ^{***)}	NF ^{****)} m ²	VF ^{****)} m ²	Differenz m ²
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	10	12
	Übertrag :											
	Übertrag:											

*) Raum + Gebäudegliederung.
 **) Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).
 ***) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog.
 ****) NF = Nutzfläche, TF = Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.

4. Seite

Begründung für etwaige Raumreserven durch Aufsteller:

Aufgestellt:

.....
....., den

(Dienststelle)

.....
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Raum für Prüfvermerke:



Muster 13

- 13 / 03 -

5. Seite

Forderungen des Nutzers (qualitative)

Wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, sind die qualitativen Forderungen des Bedarfsträgers in einem Anforderungs-Raumbuch darzustellen.

- Muster 13 A - Baugrundstück *)
- Muster 13 B - Erschließung *)
- Muster 13 C - Räume *)
- Muster 13 D - Außenanlagen *)

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme **)

Ort

Nutzende Verwaltung: ***)

Fachaufsicht führende Ebene: ****)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen.
**) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
***) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
****) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.



6. Seite

Forderungen des Nutzers an das Baugrundstück

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)

Nutzende Verwaltung: **)

Fachaufsicht führende Ebene: ***)

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0 Erschließung		
1.1	Straße
1.2	Postfach
1.3	Art der Nutzung
1.3.1	Art der bisherigen Nutzung
1.3.2	Art der künftigen Nutzung
1.4	öffentlich-rechtliche Bestimmungen
1.4.1	zulässige Bebauung
1.4.2	Bauart
1.4.3	Bauweise
1.4.4	Besondere Beachtung von:	
1.4.4.1	Naturschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.2	Landschaftsschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.3	Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>
1.5	Grundstücksgröße	m ²
1.5.1	unbebaute Fläche	m ²
1.5.2	bebaute Fläche	m ²
2.0 Lage		
2.1	Klimatische Lage
2.2	Lage zum bzw. im Ort
2.3	Verkehrslage
2.3.1	Straßennetz
2.3.2	öffentliche Verkehrsmittel
2.3.3	andere Einrichtungen
2.3.4	Nachbarschaft und Umgebung

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.



Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
<p>Forderungen des Nutzers an die Erschließung</p>		
	Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *) -----	<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>
	Nutzende Verwaltung: **) -----	<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>
	Fachaufsicht führende Ebene: ***) -----	<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>
<p>Legende</p>		
1	2	3
<p>1.0 Erschließung</p>		
1.1	Abwasser	-----
1.2	Wasserversorgung	-----
1.3	Gasversorgung	-----
1.4	Fernwärmeversorgung	-----
1.5	Stromversorgung	-----
1.6	Telekommunikation	-----
1.7	Verkehrerschließung	-----
1.8	Sonstiges	-----
<p>2.0 Herrichten</p>		
2.1	Sicherungsmaßnahmen	-----
2.2	Abbruchmaßnahmen	-----
2.3	Altlastenbeseitigung	-----
2.4	Herrichten der Geländeoberfläche	-----

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.



Forderungen des Nutzers - Raumgruppen / Räume				
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)				

Nutzende Verwaltung: **)				

Fachaufsicht führende Ebene: ***)				

Ordnungsnummern ****)	-----			
Raumcodes *****)	-----			
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:	ja unklar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0 Beschreibung der Nutzung (Aktivitäten)				
1.1	Prozessbedingungen			
1.1.1	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.2	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.3	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.4	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.5	Beschreibung der Prozessbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

1.2	Immissionen			
1.2.1	Luftverunreinigungen			
1.2.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
 **) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
 ***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.
 *****) Ordnungsnummern der Spalte 1 des Raumbedarfsplanes.
 *****) Raumcodes der Spalte 3 des Raumbedarfsplanes.



Muster 13 C

- 13 / 03 -

9. Seite

1	2	3	4	5
1.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.8	Beschreibung der Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Prozessbedingte Emissionen			
1.3.1	Luftverunreinigungen			
1.3.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.7	Feste Abfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.8	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.9	Beschreibung der Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.0	Forderungen an den Raum			
2.1	Räumliche Veränderbarkeit (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Raumhöhe / Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Beleuchtung			
2.3.1	mit Tageslicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	mit Kunstlicht			
2.3.2.1	allgemeine Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.2	besondere Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2.3	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.4	Beleuchtungsstärke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5	Beleuchtungsfarbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Raumakustik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	Raumklima			
2.5.1	Lufttemperatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.2	Luftfeuchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.3	Kühllast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Luftwechsel			
2.6.1	Natürlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6.2	Künstlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 0,00
2.7	Belastungen von Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



10. Seite

1	2	3	4	5
2.8	Oberflächen			
2.8.1	Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.8.2	Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.8.3	Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9	Medien für Sonderzwecke			
2.9.1	Sauerstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.2	Stickstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.3	Lachgas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.4	Kohlensäure	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.5	Druckluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.6	Vollentsalztes Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10	Medien für Sonderzwecke			
2.10.1	Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.2	Gleichstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.3	FI-Schutz, EX-Schutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.11	Gefahren bei Medien- bzw. Strom-Ausfall für Sonderzwecke (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12	Informationstechnische Anlagen			
2.12.1	Telekomm.anl. inkl. Bürokommunikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2	Such- und Signalanlagen			
2.12.2.1	Personenrufanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.2	Nachruf- und Klingelanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.3	Türsprech- und Öffneranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.3	Zeitdienstanlagen			
2.12.3.1	Uhrenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.3.2	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4	Elektroakustische Anlagen			
2.12.4.1	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.2	Konferenz- und Dolmetscheranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.3	Gegen- und Wechselsprechanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.5	Fernseh- und Antennenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6	Gefahrens- und Alarmanlagen			
2.12.6.1	Brandmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.2	Überfallmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.3	Einbruchmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.4	Wächterkontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.5	Zugangskontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.7	Datenübertragungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----



Muster 13 C

- 13 / 03 -

11. Seite

1	2	3	4	5
2.13	Nutzungsspezifische Anlagen			
2.13.1	Küchentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.2	Wäscherei- und Reinigungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.3	Medienversorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.4	Medizintechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.5	Labortechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.6	Badetechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.7	Kälteanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.8	Abfallentsorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.9	Bühnentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14	Förderanlagen			
2.14.1	Aufzugsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.2	Fahrtreppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.3	Fahrsteige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4	Transportanlagen			
2.14.4.1	Warentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4.2	Aktentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4.3	Rohrpostanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15	Nutzungsspezifische Einbauten			
2.15.1	Gestühle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.2	Schränke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.3	Regale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.4	Schaukästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.5	Einbauküchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.6	Werkbänke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.7	Arbeitstische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.8	Projektionswände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.9	Verdunkelungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.0 Anforderung an Ausstattung				
3.1	Textilien			
3.1.1	Vorhänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.1.2	Wandbehänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.1.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----



12. Seite

1	2	3	4	5
3.2	Geräte			
3.2.1	Wirtschaftsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.2	Reinigungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.3	Technische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.4	Medizinische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.5	Sportgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.6	Spielgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3	Sonstiges			
3.3.1	Wegweiser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.2	Orientierungstafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.3	Raumbezeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.4	Farbleitsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.5	Werbeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.4	Kunstwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----



Muster 13 D

- 13 / 03 -

13. Seite

Forderungen des Nutzers - Außenanlagen	
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)	
.....	
Nutzende Verwaltung: **)	
.....	
Fachaufsicht führende Ebene: ***)	
.....	

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:		ja	<input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
		unklar	<input type="checkbox"/>	
1	2	3	4	5

1.0 Geländeflächen

1.1	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Rasen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Begrünung unterbauter Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Wasserflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.0 Befestigte Flächen

2.1	Wege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Höfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	KFZ-Stellplätze / Anzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Sportplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	Spielplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8	Gleisflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.0 Baukonstruktionen in Außenanlagen

3.1	Einfriedung			
3.1.1	Zäune	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Mauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Schrankenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Lärmschutzanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Stützmauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Rampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.



14. Seite

1	2	3	4	5
3.5	Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Tribünen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Überdachungen			
3.7.1	Wetterschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.2	Unterstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Brücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Stege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kanal- oder Schachtbauwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Wasserbauwerke			
3.11.1	Brunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11.2	Wasserbecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.0	Abwasseranlagen			
4.1	Kläranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Oberflächen- und Bauwerksentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Sammelgruben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Abscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Hebeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.0	Wasseranlagen			
5.1	Wasserversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Hydrantenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Druckerhöhungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Beregnungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.0	Gasanlagen			
6.1	Gasversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Flüssiggasanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.0	Wärmeversorgungsanlagen			
7.1	Wärmeversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.0	Außenluftkühlanlagen			
8.1	Außenluftkühlanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.0	Starkstromanlagen			
9.1	Stromversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2	Freilufttrafostationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3	Außenbeleuchtungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.4	Flutlichtanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Muster 13 D

- 13 / 03 -

15. Seite

1	2	3	4	5
10.0 Fernmeldeanlagen				
10.1	Fernmeldeleitungsnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 0,00
10.3	Verkehrssignalanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4	Elektronische Anzeigetafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5	Objektsicherungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.0 Betriebspezifische Anlagen				
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			
12.0 Sonstiges				
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
			
			



Anlage 1

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1	Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum ^{*)} bei 2 Personen	6 m ² 15 m ²
2	Einzelfläche für Mitarbeiter (Hilfskräfte) Beschäftigte im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit ^{**)} Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter in einem Raum je Person ^{**)} bei 2 Personen ^{**)}	9 m ² 6 m ² 15 m ²
3	a) Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben ^{**)} b) bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachb. oder 1 Sachb. und 1 Mitarb.) können für jede weitere Person jeweils angesetzt werden ^{**)}	12 m ² 18 m ² , 6 m ²
4	Einzelzimmer a) Referenten in Ministerien b) Referatsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Referenten in Ober- und Mittelbehörden ^{****)} d) Sachgebietsleiter in Ortsbehörden ^{**)****)}	18 m ²
5	Einzelzimmer für a) Referatsleiter in Ministerien b) Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorsteher	24 m ²
6	Einzelzimmer für a) UAbt.-Leiter in Ministerien b) Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	30 m ²
7	Einzelzimmer für Abt.-Leiter in Ministerien	36 m ²
8	Einzelzimmer für a) Minister b) Staatssekretäre	42-48 m ²

Bemerkung:

- Grundsätzlich sind die Arbeitskräfte, wenn das Interesse des Dienstes oder die Art der Arbeit es zulässt oder erfordert, z. B. bei Buchhaltereien, Kassen, Bücherprüfstellen, Kanzleien und dergleichen, nicht in Einzelzimmern, sondern in Gemeinschaftsräumen unterzubringen.
- Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss in Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

^{*)} Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 qm erhalten.

^{**)} Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiete mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

^{****)} Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 m² und 12 m² zu bemessen. (Bsp.: Bei 10 Referenten erhalten 5 Ref. 18m² und 5 Referenten 12 m² Bürofläche. Alternativ erhalten alle Referenten 15 m² Bürofläche.)

Anlage 2

Nutzungskatalog - Raumnutzungsschlüssel
Vorbemerkungen

Investitions- und Baunutzungskosten einer Baumaßnahme werden durch die Nutzungsforderung, d. h. die Feststellung eines Bedarfes vor Beginn des Planungsprozesses direkt und nachhaltig beeinflusst.

Zur ES - Bau - gehört eine Kostenermittlung als projektspezifische Kostenvorgabe. Diese bildet die Kostenobergrenze, die bis zur Fertigstellung einer Maßnahme einzuhalten ist. Die Kostenermittlung wird auf Grund der Nutzungsanforderung, im besonderen der Raumanforderungen, ermittelt. Dazu werden einzelne Raumnutzungen einem Nutzungscode (NC) zugeordnet.

Durch die Wahl eines Nutzungscode und den mit ihm verbundenen Kostenkennwert nach RBK1^{*)} wird die Kostenermittlung unmittelbar beeinflusst. Der Nutzungskatalog soll dazu dienen, die wesentlichen Kosteneinflussgrößen eines NC in den Anforderungen an die Baukonstruktionen und die technischen Anlagen aufzuzeigen.

Grundgerüst des Nutzungskataloges sind die Nutzungscode (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 auf Grund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2 sowie dem Raumnutzungsschlüssel (RNS) der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können^{**)}.

Es bleibt dem Anwender vorbehalten, für einfache Flächenermittlungen (Berechnung der Netto-Grundfläche, Nutzfläche, Funktions- und Verkehrsfläche) nur die numerische Reihenfolge nach DIN 277, Teil 2 anzuwenden.

Die einzelnen Zahlengruppen (Nutzungscode - NC, kenntlich durch die erste Nr.) haben die Flächenbezeichnungen, wie sie durch die nachfolgend dargestellte Tabelle 1 DIN 277, Teil 2 geregelt werden, jedoch ergänzt durch eine weitere Untergliederung (3 + 4. Stelle).

Tabelle 1 Gliederung der Netto-Grundfläche und Nutzungsgruppen (DIN 277-2 : 2005-02)

Nr.	Netto-Grundflächen	Nutzungsgruppen
1	Nutzfläche (NF)	Wohnen und Aufenthalt
2		Büroarbeit
3		Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente
4		Lagern, Verteilen und Verkaufen
5		Bildung, Unterricht und Kultur
6		Heilen und Pflegen
7		Sonstige Nutzungen
8	Technische Funktionsfläche (TF)	Technische Anlagen
9	Verkehrsfläche (VF)	Verkehrerschließung und -sicherung

Der Nutzungskatalog / Raumnutzungsschlüssel ordnet Grundflächen und Räume den Nutzungsarten zu; erforderlichenfalls sind die Grundflächen nach DIN 277 Teil Nr. 4.1.2 zusätzlich zu untergliedern in

- a) Grundflächen, die überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen sind;
- b) Grundflächen, die überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen sind (z. B. Balkone, Loggien);
- c) Grundflächen, die nicht überdeckt sind (z. B. Terrassen).

Mehrfach genutzte Räume (nach DIN 277 Teil 2 Nr. 4.4)

Grundflächen, die wechselnd genutzt werden, sind der überwiegenden Nutzung nach Tabelle 2 zuzuordnen. Z. B. sind Eingangshallen siehe Tabelle 2, Nr. 9.1, der Nutzungsgruppe Nr. 9 (Verkehrsflächen zugeordnet, trotz gleichzeitiger Nutzung für Information, Ausstellung usw.

Sind jedoch Flächen innerhalb eines Raumes ständig für andere Nutzungen besonders ausgewiesen, z. B. Garderoben in Eingangshallen siehe Tabelle 2, Nr. 7.2, so sollen diese Teilflächen der entsprechenden Nutzungsart, z. B. Tabelle 2, Nr. 7, gesondert zugeordnet werden.

^{*)} Richtlinien für die Baukostenplanung: Kostenermittlung nach der Kostenflächenartenmethode mit Software RBK 1-PC© (zu beziehen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Referat 35 [Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, mail: Poststelle@vb-bw.fv.bwl.de]).

^{**)} Der Nutzungskatalog wurde vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg aufgestellt und von der Fachkommission "Kostenplanung" der Bauministerkonferenz übernommen.

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung																			
1 11	111		Wohnen und Aufenthalt Wohnräume	24	234 235	2332	Konferenzraum mit DV und besonderer Ausstattung																			
			Wohnraum in Mehrzimmerwohnungen			2340	Gerichtssaal																			
		1111	Wohnraum			2350	Parlamentssaal																			
		1112	Wohnraum mit besonderen Anforderungen			241	2410	Konstruktionsräume Zeichenraum																		
		112	1120			Wohnküche	242	2420	Konstruktionsbüro (mit DV)																	
		113	1130			Wohnküche	25	251	Schalerräume Schalerräume allgemein																	
		114	1140			Wohnraum in Einzimmerwohnungen			2511	Schalerraum																
		115				Einzelwohnräume			2512	Leitstelle Polizeirevier																
			1151			Einzelwohnraum			2513	Leitstelle mit hygienischen Anforderungen																
			1152			Einzelwohnraum mit besonderen Anforderungen			2514	Leitstelle mit hygienischen und RLT-Anforderungen																
			1160			Gruppenwohnraum			252	2520	Kassenraum															
		12	121						Gemeinschaftsräume Aufenthaltsräume allgemein	26	253	2530	Kartenschalter													
						1211			Aufenthaltsraum			Bedienungsräume Fernsprechräum / -kabine														
						1212			Aufenthaltsraum mit Teeküche				261	2610	Fernsprechvermittlungsräume											
						1213			Aufenthaltsraum mit Teeküche und RLT-Anforderungen				262	2621	Fernsprechvermittlungsräum											
						1214			Aufenthaltsraum mit Teeküche und besonderen RLT-Anforderungen				2622	2622	Fernsprechvermittlungsräum mit RLT-Anforderungen											
13	122				Bereitschaftsräume	27			263				2631	Fernschreibräume												
				1221	Bereitschaftsräum								2632	2632	Fernschreibraum mit Sicherheitsanforderungen											
				1222	Bereitschaftsräum mit Waschtisch und RLT-Anforderungen								264	2640	Funkzentrale											
				123	1230								Kinderspielraum	265	2650	Bedienungsraum für Förderanlagen										
				14	131									Pausenräume Pausenraum allgemein	28	266	2660	Regieraum								
							132	1320					Pausenhalle	267			2670	Projektionsraum								
							133	1330					Pausenfläche	268			2680	Schaltraum für betriebstechnische Anlagen								
							134	1340					Wandelhalle	269			2690	Schalträume für betriebliche Einbauten								
							135						Ruheräume allgemein	2691			2691	Schaltraum								
							15	136						Ruheraum			29	2692	2692	Schaltraum mit besonderen Anforderungen						
													1351	Ruheraum					2693	2693	Schaltraum Radiologie					
		1352	Ruheraum mit Waschtisch							2694	2694		Schaltraum Röntgen mit Filmentwicklung													
		136	1360							Patientenruheraum	2695	2695	Schaltraum OP													
		16	141								Warteräume Warteraum allgemein	30	271	2711					Aufsichtsräume Aufsichtsräum allgemein							
										142	1420			Wartehalle					2712	2712	Aufsichtsräum mit DV und Überfallmeldeanlage					
										143	1430			Wartefläche					272	2721	Pförtneräume					
17	144								Speiseräume Speiseraum allgemein	31	273			2730					2730	Wachraum						
						151			1510					Speiseraum allgemein					274	2740	Haftaufsichtsräum					
						152			1520					Speisesaal					275	2751	Patientenüberwachungsräume					
						153			1530					Cafeteria					2752	2752	Patientenüberwachungsraum					
				18	161				Hafträume Einzelhaftraum					32	281	2811			2811	Patientenüberwachungsraum mit besonderen Anforderungen						
						162			1620							Gemeinschaftshaftraum			Bürotechnikräume Vervielfältigungsräume							
						163			1630							Haftsprechräum				2812	2812	Fotokopierraum				
						164										Besondere Hafträume				2813	2813	Lichtpausraum				
									1641							Verwahrraum				282	2821	Fotolithografieraum				
						19	162		Ausnüchterungszelle							33	282	2822		2822	Filmbearbeitungsräume					
								1642	Ausnüchterungszelle									2823		2823	Filmbearbeitung / Schneiderraum					
								20	211											BÜROARBEIT Büroräume Büroräum allgemein	34	283	2830	2830	Filmmagazin- / Iaderraum	
																		2111		Büroräum			2831	2831	Dunkelkammer	
		2112	Büroräum mit DV									284	2840					ADV-Großrechneranlagenraum								
		2113	Büroräum mit DV und RLT-Anforderungen									285	2850					ADV-Kleinrechneranlagenraum								
		21	212										Schreibräume					35		286			2860	2860	ADV-Peripheriegeräterraum	
2121	Schreibdienst									2861	2861	Schreibautomatenraum														
2122	Sekretariat									PRODUKTION, HAND- UND MASCHINENARBEIT, EXPERIMENTE Werkhallen Produktionshalle für Grundstoffe																
22	213											Büroräume mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz	36										311	3110	3110	Produktionshalle für Investitions- und Versorgungsgüter
											2131	Büroräum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz												312	3120	Produktionshalle für Nahrungs- und Genussmittel
				2132	Büroräum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz mit RLT-Anforderungen						313	3130		Produktionshalle für Investitions- und Versorgungsgüter												
				23	214							Büroräume mit Archivfunktion		37	314				3140					3140	Instandsetzungs- / Wartungshalle	
											2141	Büroräum mit Archivfunktion							315					3150	Technologische Versuchshalle	
											2142	Büroräum mit Archivfunktion mit DV							316					3160	Physikalische Versuchshalle	
											24	215												Büroräume mit Materialausgabe	38	317
						2151	Büroräum mit Materialausgabe									3172	3172		Halle für chemische Versuche							
						2152	Büroräum mit Materialausgabe mit DV									318	3180		Halle für chemische Versuche mit speziellen Einrichtungen							
						25	216		Einzelarbeitsplätze							39	321		3210		3210	Sonderversuchshalle				
								2161	Einzelarbeitsplatz										Werkstätten Metallwerkstätten (grob)							
								2162	Einzelarbeitsplatz mit DV												3211	3211		Metallwerkstätten (grob)		
								2163	Einzelarbeitsplatz mit DV und RLT-Anforderungen												3212	3212		Hausmeisterwerkstatt		
		26	221						Großraumbüros Großraumbüro allgemein									40		322	3213	3213		Blechbearbeitung, Montage-, Stahlbau		
								2211	Großraumbüro												3214	3214		Schlosserei, Härtereie, Schmiede		
								2212	Großraumbüro mit RLT-Anforderungen	3215											3215	Kfz-Werkstatt				
222	2220							Großraumbüro mit Schalter	3216	3216			Kfz-Waschhalle													
27	231								Besprechungsräume Besprechungsräume allgemein	41			323								3217	3217	Gießerei, Schweißerei			
								2311	Besprechungsraum												3218	3218	Prüfstand			
				2312	Besprechungsraum mit DV			322	3221					Metallwerkstätten (fein)												
				2313	Besprechungsraum mit DV und RLT-Anforderungen			3222	3222					Werkstatt Metall (fein)												
				28	232				Sprechzimmer					42	324						3223	3223	Werkstatt Metall (fein) mit fest eingebauten Einrichtungen			
								2321	Sitzungssäle		323	3231									Elektrotechnikwerkstätten					
								233	Konferenzraum mit DV		3232	3232									Werkstatt Elektrotechnik					
											324	3241									Werkstatt Elektrotechnik mit fest eingebauten Einrichtungen					
								3242	3242		Oberflächenbehandlungswerkstätten															
											3241	3241				Werkstatt Oberflächenbehandlung										
											3242	3242				Werkstatt Oberflächenbehandlung mit RLT-Anforderungen										

Muster 13

- 13 / 09 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
	325		Holz- / Kunststoffwerkstätten	36			Räume für Tierhaltung		
		3251	Werkstatt Holz / Kunststoff		361	3610		Raum für Stallhaltung	
		3252	Werkstatt Holz / Kunststoff mit fest eingebauten Einrichtungen		362	3620		Raum für Käfighaltung	
	326		Bau- / Steine- / Erden-Werkstätten		363			Räume für Tierhaltung experimentell	
		3261	Werkstatt Bau / Steine / Erden			3631		Tierhaltung experimentell ohne RLT-Anforderungen	
		3262	Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung			3632		Tierhaltung experimentell mit RLT-Anforderungen	
		3263	Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung und RLT-Anforderungen		364			Räume für Käfighaltung experimentell	
	327	3270	Drucktechnikwerkstatt			3641		Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen	
	328	3280	Textil- / Lederwerkstatt			3642		Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und Laborarbeitsplatz	
	329		Werkstätten für Gesundheits- und Körperpflege			3643		Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und einfachem Strahlenschutz	
		3291	Frisör- / Kosmetikarbeitsraum			3644		Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	
		3292	Prothetische / Dental-Werkstatt			3650		Raum für Beckenhaltung	
33			Technologische Labors		365			Tierpflegeräume	
331	3310		Technologisches Labor einfach (ohne Absaugung)		366			Tierpflegeraum	
332	3320		Technologisches Labor (mit Absaugung und / oder Explosionsschutz)			3661		Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen	
333	3330		Labor für stationäre Maschinen		367	3670		Futteraufbereitungsraum	
334	3340		Lichttechnisches Labor		368	3680		Milch- / Melkraum	
335	3350		Schalltechnisches Labor		369	3690		Kadaverraum (mit RLT-Anforderungen)	
336	3360		Technologisches Labor mit erhöhter Deckentragfähigkeit		37			Räume für Pflanzenzucht	
337	3370		Technologisches Labor mit Erschütterungsschutz			371		3710	Gewächshaus allgemein
338	3380		Technologisches Labor mit Berstwänden			372		3720	Gewächshaus mit besonderen klimatischen Bedingungen
			Physikalische, physikalisch-technische, elektrotechnische Labors			373		3730	Pflanzenzuchtraum experimentell
			Elektroniklabors (Verwendung elektronischer Bauelemente)			374		3740	Pilzuchtraum
			Elektroniklabor			375		3750	Pflanzenzuchtvorbereitungsraum
	341	3411	Elektroniklabor mit RLT-Anforderungen und Heliumversorgung		38			Küchen	
		3412	Physiklabors einfach			381		3810	Küche in Wohnungen
	342		Physiklabor			382		3820	Teilküche
		3421	Physiklabor mit Strahlenschutz			383		3830	Großküche
		3422	Physiklabor mit besonderen RLT Anforderungen			384		3840	Spezialküche
343	3430		Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik			385		3850	Küchenvorbereitungsraum
344			Physikalischer Mess- und Wägeraum			386		3860	Backraum
			Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV			387		3870	Speiseausgabe
			Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV und RLT -Anforderungen			388		3880	Spülküche
			Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik m. bes. RLT-Anforderungen	39			Sonderarbeitsräume		
	345		Physikalischer Messraum mit besonderen RLT-Anforderungen		391		Hauswirtschaftsräume		
			Physikalischer Messraum mit besonderen RLT -Anforderungen und Medienversorgung			3911	Hauswirtschaftsraum Wohnung		
			Kernphysiklabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft			3912	Hauswirtschaftsraum Schule		
			Physiklabor und Messraum mit Erschütterungsschutz		392		Wäschereiräume		
			Physiklabor und Messraum mit elektromagnetischer Abschirmung			3921	Wäschereiraum		
			Physiklabors und Messräume mit Strahlenschutz			3922	Wäschereiraum mit Einrichtungen		
			Physiklabor und Messraum mit einfachem Strahlenschutz		393		Wäschepflegerräume		
			Physiklabor und Messraum mit erhöhtem Strahlenschutz und RLT-Anforderungen			3931	Wäschepflegerraum		
			Chemische, bakteriologische, morphologische Labors			3932	Wäschepflegerraum mit Einrichtungen		
			Morphologische Labors (ohne Hygieneanforderungen)		394		Spülräume		
			Morphologisches Labor		3941	Spülraum			
			Morphologisches Labor mit besonderen RLT-Anforderungen		3942	Spülraum mit Strahlenschutz			
			Labor für analytisch- und präparativ-chemische Arbeitsweisen	395		Gerätereinigungsräume			
			Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT-Anforderungen		3951	Instrumentenreinigungsraum			
			Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit RLT-Anforderungen		3952	Aufbereitungsraum für medizintechnisches Gerät			
			Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit besonderen RLT-Anforderungen		3953	Käfigreinigung manuell			
			Kälte-Labor		3954	Bettenreinigung manuell			
			Chemisch-technische Labors	396		Desinfektionsräume			
			Chemisch-technisches Labor mit besonderen RLT-Anforderungen		3961	Bettendesinfektion maschinell			
			Chemisch-technisches Labor mit bes. RLT-Anforderungen und einf. Strahlenschutz		3962	Käfigdesinfektion maschinell			
			Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen		3970	Sterilisationsraum			
			Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen und Medienversorgung	397		Pflegearbeitsräume			
			Labor mit zusätzlichen hygienischen und besonderen RLT -Anforderungen	398		Bettenarbeitsraum			
			Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft		3981	Pflegearbeitsraum rein			
			Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser u. Abluft u. besonderen RLT-Anforderungen		3982	Pflegearbeitsraum unrein			
			Isotopenlabors m. Dekontamin. v. Abwasser u. Abluft, hygien. u. bes. RLT-Anf. (m. Schleuse)		3983	Schwesternstützpunkt			
			Isotopenlabor mit besonderen baukonstruktiven und RLT-Anforderungen mit Schleuse		3984	Pflegearbeitsraum rein mit besonderen hygienischen Anforderungen			
			Isotopenlabor mit erhöhten baukonstruktiven und RLT Anforderungen mit Schleuse		3985	Pflegearbeitsraum unrein mit besonderen RLT Anforderungen und Strahlenschutz			
			Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...	399		Vorbereitungsräume			
					3991	Vorbereitungsraum Geisteswissenschaften			
					3992	Vorbereitungsraum Labor			
					3993	Vorbereitungsraum Labor mit einfachem Strahlenschutz			
					3994	Vorbereitungsraum Labor mit besonderen RLT -Anforderungen			
				4			LAGERN, VERTEILEN, VERKAUFEN		
					41			Lagerräume	
					411	4110		Lagerraum allgemein	
					412			Lageräume mit RLT-Anforderungen	
						4121		Lagerraum be- und entlüftet	
						4122		Lagerraum klimatisiert	
					413	4130		Lagerraum mit hygienischen Anforderungen (mit Abluft)	
					414			Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten	
						4141		Lagerraum mit betriebsspezifischen Einbauten	
						4142		Lagerraum mit betriebsspezifischen Einbauten und DV -Arbeitsplatz	
					415			Lagerräume mit Explosions- / Brandschutz	
						4151		Lagerraum für Explosivstoffe	
						4152		Lagerraum für Chemikalien	

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung					
42	416		Lageräume mit Strahlenschutz	53	524	5240	Mehrzweckunterrichtsraum					
		4161	Lagerraum mit einfachen Strahlenschutz-Anforderungen		525	5250	Zeichenübungsraum					
		4162	Lagerraum mit besonderen Strahlenschutz-Anforderungen		526	5260	Verhaltensbeobachtungsraum					
		4163	Lagerraum mit erhöhten Strahlenschutz-Anforderungen und Zugang über Schleuse		527	5270	Übungsraum für darstellende Kunst					
		417	4170		Tresorraum	531			Besondere Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl			
		418	4180		Futtermittellager							
			4181		Futtermittellager							
			4182		Futtermittellager mit Verarbeitung							
			4183		Futtermittellager mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen							
		419	4190		Leichenraum für Anatomie							
					Archive, Sammlungsräume							
		421			Archive							
			4211		Archiv							
			4212		Archiv mit Abluft							
			4213		Archiv mit DV und RLT-Anforderungen							
		422	4220		Registrator (ohne Arbeitsplatz)							
		423	4230		Sammlungsraum							
		424	4240		Magazin							
		425	4250		Magazin mit Klimakonstanz							
	43				Kühlräume	54						
			431		4310					Lebensmittelkühlraum		
			432		4320					Lebensmitteltiefkühlraum		
			433		4330					Kühlraum für medizinische Zwecke		
			434							Kühlräume für wissenschaftlich / technische Zwecke		
					4341					Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (nur Kühlung)		
					4342					Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (Tiefkühlung)		
			435		4350					Leichenkühlraum		
										Annahme- und Ausgaberräume		
			441							Annahme- / Ausgaberräume allgemein		
	44				Annahme- und Ausgaberraum	55						
					4412					Annahme- und Ausgaberraum mit DV		
			442		4420					Sortierraum		
			443		4430					Packraum		
			444		4440					Versandraum		
			445							Versorgungsstützpunkte		
					4451					Versorgungsraum mit Abluft		
					4452					Versorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz		
					4453					Versorgungsraum mit hygienischen und besonderen RLT-Anforderungen		
					446					Entsorgungsstützpunkte		
	45				Entsorgungsraum mit Abluft	56						
					4461					Entsorgungsraum mit Abluft		
					4462					Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz		
			4463	Entsorgungsraum mit hygienischen und RLT-Anforderungen								
			4464	Entsorgungsraum mit besonderen hygienischen, RLT-Anforderungen und Strahlenschutz								
				Verkaufsräume								
		451	4510	Verkaufsstand								
		452	4520	Ladenraum								
		453	4530	Supermarktverkaufsraum								
		454	4540	Kaufhausverkaufsraum								
	455	4550	Großmarkthallenverkaufsraum									
46			Ausstellungsräume	57								
		461	4610					Verkaufsausstellungsraum				
		462	4620					Musterraum				
		463	4630					Messehalle				
	5	51						BILDUNG, UNTERRICHT, KULTUR	58			
			511		Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne							
				5111	Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen							
				5112	Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.							
			512		Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne							
				5121	Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen							
				5122	Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.							
			513		Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne							
				5131	Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen							
				5132	Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.							
			514		Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne							
		5141	Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen									
		5142	Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.									
52			Allgemeine Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl	59								
		521	5210					Unterrichtsraum				
		522						Unterrichtsgroßräume				
			5221					Unterrichtsgroßraum				
			5222					Unterrichtsgroßraum mit RLT-Anforderungen				
		523						Übungsräume				
			5231					Übungsraum				
			5232					Übungsraum mit DV				
			5233					Übungsraum Naturwissenschaften				
	6	61						HEILEN UND PFLEGEN	60			
				Räume mit allgemeiner medizinischer Ausstattung								
				611	Untersuchungs- und Behandlungs- (U + B-) Räume mit einfacher medizinischer Ausstattung							
				6111	U + B-Raum / Arztprechzimmer mit einfacher Ausstattung							
				6112	U + B-Raum / Arztprechzimmer mit Waschtisch							
				6113	U + B-Raum mit Waschtisch und einfacher medizinischer Ausstattung							
				6114	U + B Vorbereitungsräume							
				6115	Gipsraum Ambulanz							
				612	Erste-Hilfe-Räume							
				6121	Erste Hilfe-Raum mit einfacher Ausstattung							
				6122	Erste-Hilfe-Raum im Krankenhaus							
				613	Verstorbenenraum							

Muster 13

- 13 / 09 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung																						
62	614	6140	Tiermedizinischer U + B-Raum mit einfacher medizinischer Ausstattung	66	656	6560	Bestrahlung mit offenen Isotopen																						
	615	6150	Demonstrationsraum mit einfacher Ausstattung		657		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen																						
	621	6211	U + B-Raum Atemphysiologie		66	6571		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Vorbereitung																					
		6212	U + B-Raum Atemphysiologie mit RLT-Anforderungen			6572		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Behandlung																					
	622	6221	Herz- und Kreislaufdiagnostische U + B-Räume			66	661		Räume für Physiotherapie und Rehabilitation																				
		6222	U + B-Raum Herz / Kreislaufdiagnostik mit RLT-Anforderungen				6611		Medizinische Bäder / Duschen																				
	623	6231	Neurophysiologische U + B-Räume				66	6612		Medizinisches Wannenbad																			
		6232	U + B-Raum Neurophysiologie mit RLT-Anforderungen					6613		Medizinisches Teilbad																			
	624	6240	Sinnesphysiologischer U + B-Raum					66	6614		Unterwasserdruckstrahlmassage																		
		6250	Augen-U + B-Raum						662		Kneipp'sche Anwendungen																		
	626	6260	Zahnmedizinischer U + B-Raum						66	6621		Bewegungsbäder																	
	627	6270	Tiermedizinischer U + B-Raum mit besonderer Ausstattung							6622		Bewegungswannenbad																	
	628	6281	Demonstrationsräume mit besonderer Ausstattung							66	6623		Schwimmbecken Naßtherapie																
		6282	Projektions- / Demonstrationsraum								663		Schwitzbäder / Packungen																
	63	6282	Klinischer Konferenzraum PACS								66	6631		Schwitzbad															
			Räume für operative Eingriffe, Endoskopien und Entbindungen									6632		Packungen - Vorbereitung															
		631	6311									Operationsräume	66	6633		Packungen - Behandlung													
			6312									Operationsraum mit Strahlenschutz		664		Inhalationsräume													
		632	6321									Operationsräume mit Sonderausstattung		66	6641		Einzelinhalation												
			6322									Operationsraum mit Sonderausstattung und Strahlenschutz			6642		Rauminhalation												
		633	6331									Reanimations- / Eingriffsräume			66	665		Bewegungstherapie Räume											
			6332									Eingriffsräume mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen				6651		Laufschule											
		634	6341									Geburtshilferäume				66	6652		Traktionsraum										
			6342									Geburtshilfe- Vorbereitungs- und Ergänzungsraum					6653		Gymnastikraum										
		635	6351									Endoskopieräume					66	666		Massageraum									
			6352									Waschraum Endoskopie						667		Elektrotherapieräume									
		64	6353									Endoskopieraum mit Strahlenschutz						66	6671		Bestrahlungen								
			6361									Operationsergänzungsräume							6672		Durchströmung								
636			6362	Waschraum OP								66							6673		Vibrationsmassage								
			6363	Patientenvorbereitungsraum OP															6674		Hyperthermietherapie								
637			6364	Einleitungsraum	66														668		Rehabilitationsräume								
			6365	Einleitungs- / Ausleitungsraum															6681		Rehabilitationsraum Spieltherapie								
64			6366	Ausleitungs- / Entsorgungsraum		66													6682		Rehabilitationsraum Arbeitstherapie								
			6367	Gipsraum OP															671		Bettenräume mit allgemeiner Ausstattung in Krankenhäusern, Pflegeheimen								
			638	6368			Medizinische Versorgung OP												66	672		Normalpflegebettenraum							
				6369			Medizinische Entsorgung OP													673		Infektionspflegebettenraum							
			639	6371			Umbettelschleuse	66												6731		Psychiatrische Pflegebettenräume							
				6372			Tiermedizinische Operationsräume													6732		Bettenraum Psychiatrische Pflege							
			64	6373			Tieroperationsraum mit Strahlenschutz		66											674		Bettenraum Psychiatrische Pflege mit einfacher medizinischer Ausstattung							
				641			Räume für Strahlendiagnostik													6740		Neugeborenenpflegebettenraum							
				641			6411			Röntgenuntersuchungsräume allgemein										66	675		Säuglingspflegebettenraum						
							6412			Durchleuchtungsraum											676		Kinderpflegebettenraum						
	642			6413			Röntgenaufnahmezimmer			66	677											Langzeitpflegebettenraum							
				6414			Röntgenuntersuchungsraum experimentell				678											Leichtpflegebettenraum							
	65			6421			Röntgenvorbereitungsraum				66		681									Bettenräume mit besonderer medizinischer Ausstattung							
				6422			Spezielle Röntgenuntersuchungsräume						6810									Bettenraum für Intensivüberwachung							
				643			6423						Spezialaufnahmezimmer	66							682		Bettenraum für Intensivbehandlung						
							6431						Angiographieräume								683		Bettenraum für die Behandlung Brandverletzter						
				644			6432						Tomographieräume		66						684		Bettenräume für Dialyse						
							6433						Computertomographieraum (CT)								6841		Behandlungsplatz Dialyse						
				65			6434						Magnetresonanztomographieraum (NMR) (früher: Kernspintomographie)			66					6842		Intensivbehandlung Akutdialyse						
							6440						Zahnmedizinischer Röntgenuntersuchungsraum								685		Bettenraum für Reverse Isolation						
							645						6451				Räume der nuklearmedizinischen Diagnostik				66	686		Bettenraum für die Pflege Frühgeborener					
													6452				Messraum mit Einkanal-Messplatz					687		Bettenräume für die Pflege von Strahlenpatienten					
		65					6453						Messraum mit Kamera				66	6871					Bettenraum für Strahlenpatienten, offene Isotope						
							6461						Messraum für Positronen-Emissions-Tomographie (PET)					6872					Bettenraum für Strahlenpatienten, umschlossene Isotope						
							646					6462	Ergänzungsräume der nuklearmedizinischen Diagnostik					66				688		Bettenraum für die Pflege Querschnittgelähmter					
												6463	Abklingraum Nuklearmedizin									689		Aufwachräume (postoperativ)					
					647		6471					Vorbereitungsraum nuklearmedizinische Diagnostik	66									6891		Aufwachräume (postoperativ)					
							6472					Ultraschalldiagnostikräume										6892		Aufwachraum (postoperativ) mit besonderen RLT-Anforderungen					
65					6481	Ultraschalldiagnostikraum mit RLT-Anforderungen	66					7											SONSTIGE NUTZUNGEN						
					6482	Tiermedizinische Räume für Strahlendiagnostik						71											Sanitärräume						
					648	6481						Strahlendiagnostikraum Tiermedizin							66			711		Toiletten					
						6482						Nuklearmedizinischer Messraum für Tiere										7111		Toilette					
					65	6510		Räume für Strahlentherapie				66										7112		Toilette mit Abluft					
						6511		Oberflächenbestrahlung														7113		Toilette behindertengerecht					
			652			6521		Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung	66													7114		Patiententoilette					
						6522		Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung														7115		Toilette mit Strahlenschutzmaßnahmen					
			65			6530		Bestrahlungsplanung												66		712		Waschräume					
						6540		Bestrahlung mit offenen radioaktiven Stoffen														7121		Waschraum					
						65		6550		Bestrahlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen												66	7122		Waschraum mit Abluft				
								713															7123		Waschraum behindertengerecht				
	65										66												714		Waschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen				
																							713		Duschräume				
								65															66	7141		Duschraum			
																								7142		Duschraum mit Abluft			
										65														66	7143		Duschraum behindertengerecht		
																									7144		Patientendusche		
				65												66									7145		Duschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen		
																									7145		Baderäume		
														65											66	7145		Baderaum	
																										7145		Baderaum mit Abluft	
		65																			66					7145		Baderaum behindertengerecht	
																										7145		Patientenbad	
															65											66	7145		Sanitärzelle Patientenzimmer
																											7145		

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277-2) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	
715	716	7146	Sanitärzelle Patientenzimmer mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	77	766	7660	Raum für Fernmeldetechnik	
		7147	Sanitärzelle mit Strahlenschutzmaßnahmen		767	7670	Raum für Luft- / Kälteversorgung	
		7150	Sauna (Kabine)		768	7680	Raum für Förderanlagen	
		7161	Reinigungsnassschleusen		769	7690	Raum für sonstige Ver- und Entsorgung	
		7162	Zwangsdusche mit Abluft		771	7710	Schutzräume Luftschutzraum	
		7162	Zwangsdusche im strahlengeschützten, hygienisch abgeschlossenen Bereich		772	7720	Strahlenschutzraum	
		7171	Wickelräume		8	BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN (zur Ver- und Entsorgung des eigenen Bauwerkes)		
		7172	Wickelraum mit Waschtisch und Abluft			81	8100	Abwasseraufbereitung und -beseitigung
		7173	Wickelraum mit Waschtisch und RLT-Anforderungen			82	8200	Wasserversorgung
		7181	Schminkräume			83	8300	Heizung und Brauchwassererwärmung
7182	Schminkraum	84	8400	Gase und Flüssigkeiten (außer für Heizzwecke)				
7182	Schminkraum mit Waschtisch und Abluft	85	8500	Elektrische Stromversorgung				
7191	Putzräume	86	8600	Fernmeldetechnik				
7192	Putzraum mit Ausguss	87	8700	Raumlufttechnische Anlagen				
7192	Putzraum mit Ausguss und Abluft	88	8800	Aufzugs- und Förderanlagen				
7193	Putzraum mit Ausguss, besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	89	8900	Sonstige betriebstechnische Anlagen				
72	721	Garderoben		891	8910	Hausanschlußraum		
		7211	Einzelumkleideräume	892	8920	Installationsraum		
		7212	Einzelumkleideraum	893	8930	Installations-schacht		
		7212	Einzelumkleideraum mit Abluft	894	8940	Installationskanal		
		7213	Einzelumkleideraum mit Waschtisch und Abluft	895	8950	Abfallverbrennungsraum		
		7221	Gruppenumkleideräume	9	VERKEHRERSCHLISSUNG UND -SICHERUNG			
		7222	Gruppenumkleideraum		91	Flure, Hallen		
		7231	Umkleideschleusen		911	9110	Flur allgemein	
		7232	Umkleideschleuse		912	9120	Flur in Wohnungen	
		7232	Umkleideschleuse mit Waschtisch und Abluft		913	9130	Vorraum (vor Hotel-, Krankenzimmer)	
7233	Umkleideschleuse im OP-Bereich	914	9140		Schleuse (Garagen-, Hörsaal-, Luftdruck-)			
7234	Umkleideschleuse im strahlengeschützten Bereich	915	9150		Windfang			
7235	Personalschleuse im strahlengeschützten Bereich mit Dekontaminationsdusche	916	9160		Eingangshalle			
7236	Personalschleuse mit hygienischen und RLT-Anforderungen	917	9170		Rollsteig			
7237	Personalschleuse mit bes. baukonstr., hygien. u. RLT-Anforderungen u. Strahlenschutz	918	9180		Fluchtweg (Fluchtbalkon, -tunnel, Wartungsbalkon)			
724	7241	Künstliger Garderoben		92	Treppen			
		7241	Künstliger Garderobe	921	9210	Treppenraum, -lauf, Rampe		
		7242	Künstliger Garderobe mit Waschtisch und RLT-Anforderungen	922	9220	Treppe in Wohnungen		
		7251	Garderobenflächen	923	9230	Rolltreppe, -rampe		
		7252	Garderobenfläche	924	9240	Fluchttreppenraum		
		7261	Schrankräume	93	Schächte für Förderanlagen			
		7262	Schrankraum		931	9310	Schacht für Personenaufzug	
		7262	Schrankraum mit Abluft		932	9320	Schacht für Materialförderungsanlagen	
		7311	Abstellräume allgemein		933	9330	Tunnel für Materialförderungsanlagen	
		7312	Abstellraum		934	9340	Abwurfschacht	
7312	Abstellraum mit Abluft	94	Fahrzeugverkehrsflächen					
7313	Abstellraum mit besonderen RLT-Anforderungen		941		9410	Fahrzeugverkehrsfläche horizontal		
7321	Kellerabstellräume		942		9420	Fahrzeugverkehrsfläche geneigt (Rampe)		
7322	Hausmeisterkeller							
7323	Kellerabstellraum mit Abluft							
7330	Dachabstellraum							
7340	Fahrrad- / Kinderwagenraum							
7350	Krankentransportgeräte-raum							
7361	Gütertransportgeräte-räume							
7362	Container-Stauraum mit Abluft							
737	7371	KFA / AWT-Station und Containerbahnhof						
		7371	Müllsammelräume					
		7372	Müllsammelraum					
		7372	Müllsammelraum mit Abluft					
		7411	Fahrzeugabstellflächen					
		7411	Kraftfahrzeugabstellflächen allgemein					
		7412	Abstellfläche für Kfz in eigenem Garagengebäude					
		7413	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert					
		7413	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert mit RLT-Anforderungen					
		7420	Großkraftfahrzeugabstellfläche					
74	741	7420	Großkraftfahrzeugabstellfläche					
		7430	Großgeräteabstellfläche					
		7440	Kettenfahrzeugabstellfläche					
		7450	Schienenfahrzeugabstellfläche					
		7460	Luftfahrzeugabstellfläche					
		7470	Wasserfahrzeugabstellfläche					
		7510	Fahrgastflächen					
		7510	Bahnsteig					
		7520	Fahrsteig					
		7530	Flugsteig					
7540	Landesteg							
76	761	Räume für zentrale Technik (zur Ver- und Entsorgung anderer Bauwerke)						
		7610	Raum für Abwasseraufbereitung und -Beseitigung					
		7620	Raum für Wasserversorgung					
		7630	Raum für Wärmeversorgung					
		7640	Raum für Versorgung mit Gasen und Flüssigkeiten					
		7650	Raum für Stromversorgung					

Muster 13

- 13 / 03 -

Anlage 3

Richtwerte für die Raumgrößen von Behördenkantinen

1. Raumgrößen des Küchenteils *)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n) **)		
	100-200	201-400	401-600
Gesamtfläche der Betriebsräume	250 m ²	380 m ²	580 m ²
- Annahme / Stauraum	11	21	32
- Leergutraum	4	10	17
- Tagesvorrat	6	8	10
- Vorrat Lebensmittel	7	20	26
- Lager Verkaufswaren, Cafeteria	10	10	20
- Lager Geschirr, Wäsche	6	6	9
- Vorkühlraum	5,5	8	10
- Molkereiprodukte Kühlraum	1,2	3	5
- Obst und Gemüse Kühlraum	1,5	2	5
- Fleisch Kühlraum	2,5	3,5	5
- Tiefkühlraum	2,5	3,5	5
- Getränk Kühlraum	2	3,5	8,5
- Kartoffel- / Gemüsevorbereitung	10	18	30
- Fleischvorbereitung		19	14
- Kalte Küche		-	21
- Garküche	53	48	86
- Speisenausgabe	27	22	30
- Cafeteriaausgabe		19	20
- Geschirreinigung	15	31	50
- Topfspüle	10	10	16
- Abfallraum	4	4	55
- Büro Küchenleiter	10	10	10
- Aufenthalt Küchenpersonal	10	12	22
- Putzmittelraum	3	5	7
- Lager ungekühlte Getränke		12	15
- Umkleideraum männlich	6	6	13
- Umkleideraum weiblich	6	10	18
- Regalwagenabstellplatz	8	12	17
- Kartoffellager	10	15	23
- Liegensch. Materiallager	20	26	32
Summe der Einzelansätze	252 m ²	379m ²	582m ²

In den Richtwerten sind Räume für den Bedienungsgang der Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Kaffeestube nicht enthalten.

2. Raumgrößen des Speiseraumes ***) und der Kaffeestube			
Bei 3-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe über 1 Stunde	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²
Bei 2-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Stunde	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²
Kaffeestube	n * 0,15 m ²	n * 0,1 m ²	n * 0,08 m ²

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der dementsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m² / Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein 2-Schichtenbetrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

3. Aborräume (Ausstattung)			
3.1 für Herren			
Sitzbecken	1	2	2
Stehbecken	2	2	3
Waschbecken	1	1	2
3.2 für Damen			
Sitzbecken	1	2	2
Waschbecken	1	1	1
Ausgussbecken (für Raumpflege)	1	1	1

4. Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume für Personal			
Für das Kantinenpersonal sind Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume entsprechend den bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften zusätzlich vorzusehen.			

*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

**) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten sein wird, ist - unter Berücksichtigung weiter berechtigter Verpflegungsteilnehmer - zu ermitteln.

***) Ggf. Aufstellung mehrerer Räume.

M14/0 Hinweise zur Niederschrift der Übergabeverhandlung

1. Vorbemerkungen

Das Muster 14 – Niederschrift der Übergabeverhandlung – ist wie folgt gegliedert:

M14/1	Niederschrift der Übergabeverhandlung	Hinweise unter 2.1
	Anlage 1 - Unterlagenübersicht	Hinweise unter 2.2
	Anlage 2 - Auflistung der Restarbeiten und Mängel	Hinweise unter 2.2
M14/2	Übergabe Maßnahmenträger an Nutzer / Mieter im ELM (nicht Bundeswehr)	Hinweise unter 2.3
M14/3	Übergabe Maßnahmenträger an Eigentümer BImA / Nutzer / Mieter im ELM Bundeswehr	Hinweise unter 2.4

2.1 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M14/1 – Niederschrift der Übergabeverhandlung

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
1	Baumaßnahme	Bezeichnung der Baumaßnahme gemäß Planungs- und Ausführungsauftrag
2	Liegenschaft	Bezeichnung der Liegenschaft
3	Gebäude	Bezeichnung des Bauwerks/der baulichen Anlage, soweit erforderlich Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken/baulichen Anlagen, die getrennt zu übergeben sind, so ist für jedes Bauwerk/bauliche Anlage eine gesonderte Niederschrift anzufertigen
4	Planungs- und Ausführungsauftrag	Planungs- und Ausführungsauftrag erteilt durch OTI oder FfE (Auswahlmenü), Datum und Aktenzeichen
5	Übergabetermin	Datum und die Uhrzeit der Übergabeverhandlung
6	Übergabe durch	zuständige Baudurchführende Ebene
7	Übergabe an	zuständigen Maßnahmenträger
8	Teilnehmer	namentliche Auflistung der Teilnehmer der Übergabeverhandlung
9	Besichtigungstermin	Angabe des Datums oder des Übergabezeitraums, an dem das Bauwerk/die bauliche Anlage anlässlich der Übergabeverhandlung besichtigt wurde
10	Restarbeiten / Mängel	Wenn zum Übergabezeitpunkt noch Mängel oder Restarbeiten vorliegen, die jedoch einer Übernahme nicht entgegenstehen, sind diese im dafür vorgesehenen Feld aufzulisten. Soweit Mängel nicht behebbar sind (z.B. wegen Unverhältnismäßigkeit) ist die weitere Vorgehensweise zu vermerken (siehe Nr. 16)
11	Unterlagen nach Abschnitt H RBBau	Soweit die Unterlagen nicht einheitlich übergeben werden können, ist in Anlage 1 jeweils das Datum einzutragen, an dem die Unterlagen nachgereicht werden.
12	Einweisung Betreiber / Fachkräfte Arbeitsschutz	Angaben zu den vorgesehenen Einweisungen für den Betreiber und für die Fachkräfte für Arbeitsschutz und Unfallverhütung, ggf. alternativ in einer gesonderten Anlage
13	Primärnachweisführung	Soweit ausnahmsweise von den Regelungen zur Primärnachweisführung nach Abschnitt H 2 RBBau abgewichen wird, sind die dazu getroffenen Vereinbarungen einzutragen
14	Bestandteil der Niederschrift	Bestandteil der Niederschrift sind obligatorisch die Anlagen 1 und 2. Soweit eine detailliertere Auflistung der zu übergebenden Unterlagen erforderlich ist, kann dies in einer gesonderten Anlage erfolgen. In der Anlage 1 – letzter Satz – ist auf die weitere Anlage zu verweisen. Auch darin sind die Termine für ggf. nachzureichende Unterlagen zu nennen (vgl. Hinweis zu 15). Für die Auflistung der Mängel und Restarbeiten (Anlage 2) ist bei Bedarf analog zu verfahren (vgl. Hinweis zu 16).

2.2 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M14/1 – Anlage 1 - Unterlagenübersicht sowie Anlage 2 - Auflistung der Restarbeiten und Mängel

Nr	Hinweis	
15	Anlage 1 Unterlagenübersicht	Die zu übergebenden Unterlagen sind anzukreuzen (Kästchen ☒) und fortlaufend zu nummerieren (Auswahlliste - 1.2 - händisch fortzuschreiben). Soweit erforderlich, sind weitere Zeilen einzufügen. Alternativ kann eine gesonderte Anlage erstellt werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist dies an der vorgesehenen Stelle im Muster anzugeben. Die Auflistung der fehlenden Unterlagen (Nr. 16) ist dann entbehrlich
16	Anlage 2 Auflistung der Restarbeiten und Mängel	Restarbeiten und Mängel sind jeweils mit Erledigungsfristen bzw. Hinweise zum weiteren Vorgehen zu vermerken (ggf. in einer gesonderten Anlage).

2.3 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M14/2 – Übergabe durch den Maßnahmenträger an den Nutzer / Mieter im ELM (Nicht Bundeswehr)

Dieses Muster wird im Anschluss an die Übergabeverhandlung zur Übergabe an den Nutzer bzw. Mieter im ELM (nicht Bundeswehr) durch den Maßnahmenträger verwendet.

Vergleiche im Übrigen die Hinweise zu 1-3 und 5 sowie sinngemäß 6 und 7.

2.4. Erläuterungen zu den Feldern des Musters M14/3 – Übergabe durch den Maßnahmenträger an den Eigentümer BImA / Nutzer / Mieter im ELM Bundeswehr

Dieses Muster wird im Anschluss an die Übergabeverhandlung zur Übergabe an den Eigentümer durch den Maßnahmenträger und anschließend zur Übergabe an den Nutzer bzw. Mieter im ELM Bundeswehr durch den Eigentümer verwendet.

Vergleiche im Übrigen die Hinweise zu 1-3 und 5 sowie sinngemäß 6 und 7.

M14/1 Niederschrift der Übergabeverhandlung

1	Bezeichnung der Baumaßnahme	<input type="text" value="(Baumaßnahme)"/>	
2	Liegenschaft	<input type="text" value="(Liegenschaft)"/>	
3	Gebäude	<input type="text" value="(Gebäude)"/>	
4	Planungs- und Ausführungsauftrag	Bitte wählen: <input type="text" value="(Datum)"/>	Az.: <input type="text" value="(Az.)"/>
5	Übergabetermin	am <input type="text" value="(Datum)"/>	um <input type="text" value="(Uhrzeit)"/>
6	Die Übergabe erfolgte durch die	<input type="text" value="(Baudurchführende Ebene)"/>	
7	an den	<input type="text" value="(Maßnahmenträger)"/>	
8	Teilgenommen haben	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für die Baudurchführende Ebene	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für den Maßnahmenträger	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für die hausverwaltende Dienststelle	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für den Nutzer	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für (Amt)	<input type="text" value="(Name)"/>	
	für (Amt)	<input type="text" value="(Name)"/>	

9 Das Bauwerk/die bauliche Anlage wurde gemeinsam am (Datum) bzw. im Zeitraum vom (Datum) bis (Datum) besichtigt. Die Baudurchführende Ebene erklärte, dass das Bauwerk/die bauliche Anlage – wie genehmigt – ausgeführt worden und betriebsbereit ist.

Die für die Übergabe/Übernahme Zeichnenden erklärten, dass:

10 keine / folgende in der Anlage 2 genannte Restarbeiten und/oder Mängel festgestellt wurden.

11 Die nach Abschnitt H RBBau zu übergebenden und nachzureichenden Unterlagen sind in der Anlage 1 genannt/ aufgelistet.

12 Für den Betreiber und für die Fachkräfte für den Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind noch folgende Einweisungen, die seitens der Baudurchführende Ebenen vorzubereiten sind, durchzuführen:

-
-
- Die Einweisungstermine sind in einer gesonderten Anlage (Text) aufgelistet.

13 Die Primärnachweisführung erfolgt in der Regel nach Abschnitt H 2 RBBau. Ausnahmsweise haben sich der Maßnahmenträger und die Baudurchführende Ebene auf folgendes verständigt

- Standort des Primärnachweises ist
- Primärnachweisführende Stelle ist

14 Die Verhandlung wurde um (Uhrzeit) Uhr geschlossen. Die Niederschrift wurde in (Anzahl)-facher Ausfertigung ausgestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Niederschrift.

Ort
 Datum

Für die Übergabe (Baudurchführende Ebene)	<input type="text" value="(Name)"/>
Für die Übernahme (Maßnahmenträger)	<input type="text" value="(Name)"/>

Anlage 1 - Unterlagenübersicht

1 Baudokumentation nach Abschnitt H 1.4

Nachzureichen bis:

<input type="radio"/>	1.1	Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme (i. S. d. Leistungsphase 5 HOAI fortgeschriebene Ausführungspläne)	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	gesetzlich erforderliche Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Ausrüstungs-, Inventar- und Geräteverzeichnisse	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Energiebedarfsausweis (auf Grundlage der tatsächlichen Bauausführung)	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Bautechnische Nachweise gemäß Landesbauordnung	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Zusammenstellung über die der Baudurchführenden Ebene während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten (vgl. H 1.4), soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F 1.1 keine Angaben gemacht hat.	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile und Bauelemente (vgl. RÜV)	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	(Text)	(Datum)
<input type="radio"/>	1.1	(Text)	(Datum)

2 Technische Anlagen nach Abschnitt H 1.4

Nachzureichen bis:

<input type="radio"/>	2.1	Auflistung aller Technischen Anlagen	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Prüfbücher mit Abnahme- und Inbetriebnahme-Testdaten	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Betriebsanweisungen, Bedienungs- u. Instandhaltungsanleitungen der Hersteller	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Anlagen- und Funktionsbeschreibungen	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Zusammenstellung von Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	(Text)	(Datum)
<input type="radio"/>	2.1	(Text)	(Datum)

3 Weitere Unterlagen aufgrund besonderer Beauftragung nach Abschnitt H 1.5

Nachzureichen bis:

<input type="radio"/>	3.1	Ergänzung der Auflistung aller Technischen Anlagen um die Angabe der Herstellungskosten und die geplante Nutzungsdauer entsprechend den Anforderungen des Maßnahmenträgers (für Maßnahmen im ELM stets zu erbringen)	(Datum)
<input type="radio"/>	3.1	vorbereitete Ver- und Entsorgungsverträge	(Datum)
<input type="radio"/>	3.1	vorbereitete Wartungs- und Instandhaltungsverträge	(Datum)
<input type="radio"/>	3.1	(Text)	(Datum)
<input type="radio"/>	3.1	(Text)	(Datum)

4 Gebäudebestandsdokumentation nach Abschnitt H 2 / BFR GBestand, A-3.1 und A-4.1

Nachzureichen bis:

<input type="radio"/>	4.1	(Text)	(Datum)
<input type="radio"/>	4.1	(Text)	(Datum)

5 Liegenschaftsbestandsdokumentation nach Abschnitt H 2

Nachzureichen bis:

<input type="radio"/>	5.1	(Text)	(Datum)
<input type="radio"/>	5.1	(Text)	(Datum)

Die Unterlagen nach: Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5 sind in einer gesonderten Anlage, Nummer: (Nr.), mit Angabe der Weitergabe an und des jeweiligen Übergabedatums, detailliert aufgelistet.

Anlage 2 - Auflistung der Restarbeiten und Mängel

Restarbeiten (jeweils mit Angabe vereinbarter Erledigungsfristen):

(Text)

Mängel (jeweils mit Angabe vereinbarter Erledigungsfristen, bzw. weitere Vorgehensweise):

(Text)

Weitere Angaben zu Restarbeiten/ Mängel sind in einer gesonderten Anlage, Nr: (Nr.) genannt.

M14/2 Übergabe durch den Maßnahmenträger an den Nutzer / Mieter im ELM (Nicht Bundeswehr)

Bezeichnung der Baumaßnahme	(Baumaßnahme)
Liegenschaft	(Liegenschaft)
Gebäude	(Gebäude)

Die Bauübergabe gemäß Abschnitt H 1.1 der RBBau hat ausweislich der Niederschrift der Übergabeverhandlung am (Datum) stattgefunden.

Im Anschluss an diese Übergabe wurden die notwendigen Unterlagen und Dokumente (siehe 1-5) für die vom Nutzer/Betreiber wahrzunehmenden Betriebsaufgaben übergeben.

Mit der Übernahme durch den Nutzer/Mieter beginnt das Mietverhältnis gemäß geschlossenem Mietvertrag vom: (Datum)
Der Beginn der sonstigen Dienstleistungen gemäß Dienstleistungsvertrag vom: (Datum) wird vereinbart für den: (Datum)

Die Niederschrift der oben genannten Übergabeverhandlung wird Bestandteil der Übergabe an den Eigentümer BImA/Nutzer/ Mieter durch den Maßnahmenträger.

Die Übergabe erfolgte durch (Amt)
Maßnahmenträger
an den (Amt)
 Nutzer / Mieter

Anmerkungen:
(Text)

Ort (Ort)
Datum (Datum)

für die Übergabe (Maßnahmenträger) (Name)
an (Name)
(Nutzer / Mieter)

M14/3 Übergabe durch den Maßnahmenträger an den Eigentümer BlmA / Nutzer / Mieter im ELM Bundeswehr¹

Bezeichnung der Baumaßnahme	(Baumaßnahme)
Liegenschaft	(Liegenschaft)
Gebäude	(Gebäude)

Die Bauübergabe gemäß Abschnitt H 1.1 der RBBau hat ausweislich der Niederschrift der Übergabeverhandlung am (Datum) stattgefunden.

Im Anschluss an diese Übergabe wurden die notwendigen Unterlagen und Dokumente (siehe 1-5) für die vom Nutzer/Betreiber wahrzunehmenden Betriebsaufgaben übergeben.

Die Niederschrift der oben genannten Übergabeverhandlung wird Bestandteil der Übergabe an den Eigentümer BlmA/Nutzer/ Mieter durch den Maßnahmenträger.

Die Übergabe erfolgte durch (Amt) _____
 Maßnahmenträger BMVg / BlmA

an den (Amt) _____
 Eigentümer BlmA

an die hausverwaltende Dienststelle (Amt) _____
 BwDLZ

an den (Amt) _____
 Nutzer / Mieter

Anmerkungen:

(Text)

Ort (Ort) _____

Datum (Datum) _____

für die Übergabe (Maßnahmenträger BMVg / BlmA) (Name) _____

an (Eigentümer / BlmA) (Name) _____

an (BwDLZ) (Name) _____

an (Nutzer / Mieter) (Name) _____

¹ Siehe hierzu RBBau Abschnitt L 1.

M15/0 Hinweise zum Bericht über den Stand der Baumaßnahme

1. Vorbemerkungen

Das Muster 15 – Bericht über den Stand der Baumaßnahme – ist wie folgt gegliedert:

M15/1	Muster 15	Hinweise unter 2.1
M15/2	Anlage zum Muster 15	Hinweise unter 2.2

Zur Berichtspflicht und zum Berichtsturnus siehe Abschnitt K6 RBBau.

SOLL-Termine und Änderungen von SOLL-Terminen sind mit den Verfahrensbeteiligten abzustimmen.

Alle Datumsangaben sind in tt.mm.jj und alle Kostenangaben in Mio. € einschließlich MWSt. anzugeben.

Für die Bearbeitung des Musters sind der Maßnahmenträger und die Baudurchführende Ebene zuständig.

- +** Felder, die vom Maßnahmenträger ausgefüllt werden
- #** Felder, die von der Baudurchführende Ebene – BdE – (oder Freiberuflich Tätigen - FbT) ausgefüllt werden
- #+** Felder, die von der BdE (oder FbT) und vom Maßnahmenträger ausgefüllt werden

2.1 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M15/1 – Bericht über den Stand der Baumaßnahme

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
1	+ Bericht Nummer und Quartal/Jahr	Laufende Nummer des Berichts in der Reihenfolge der Berichterstattung und Berichtsdatum aktueller Bericht (Quartal/Jahr) (↗ siehe Auswahlliste)
2	# Telefonnummer FfE	Telefonnummer der/des Zuständigen in der FfE für eventuelle Rückfragen.

Allgemein

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
3	+ Maßnahmenbezeichnung	Bezeichnung der (Bau)Maßnahme
4	+ Liegenschaftsbezeichnung	Bezeichnung der Liegenschaft, in der die Baumaßnahme durchgeführt wird
5	+ Sonderprogramm	Angaben, soweit Baumaßnahme Teil eines Sonder-/Förderprogramms ist
6	# Maßnahmennummer	Maßnahmennummer aus dem System der BdE
7	+ Projektnummer	Projektnummer der BlmA (z.B.: BA-RO142536-A01)
8	+ BM-Nr. (Bw)	Baumaßnahmennummer der Bundeswehr aus UFIS IV-DP
9	+ Wirtschaftseinheit	Wirtschaftseinheitsnummer aus der Beauftragung der BlmA (6-stellig)
10	# eVKE Nummer	Nummer gemäß elektronischer VKE (=Vereinbarung über die Kostenerstattung)
11	# BdE	Dienststellennummer und -bezeichnung gemäß Katalog der Bauverwaltungen – KBV (↗ siehe Auswahlliste)
12	# FfE	Dienststellennummer und -bezeichnung gemäß Katalog der Bauverwaltungen - KBV (↗ siehe Auswahlliste)
13	+ OTI	Zuständige Oberste Technische Instanz (↗ siehe Auswahlliste)
14	+ Maßnahmenträger	Zuständiger Maßnahmenträger (siehe Auswahlliste)
15	+ Ressort Nutzer	Oberste Instanz des Nutzers (↗ siehe Auswahlliste)
16	+ Nutzer (militärisch)	Hauptbedarfsnutzer der Liegenschaft (↗ siehe Auswahlliste)
17	+ Nutzer	Nummer und Bezeichnung gemäß Nutzerkatalog (NuK)

Planung

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
18	+# Flächenangaben	Angaben zur Fläche des Baugrundstücks, zur bebauten u. unbebauten Fläche (m ²). Angabe der Nutzfläche (nach DIN 277-2 Tabelle 1, Nr. 1-7), der Netto-Grundfläche NGF(nach DIN 277-2 Tabelle 1, Nr. 1-9) in m ² u. der Brutto-Grundfläche BGF (nach DIN 277-2 Tabelle 1, Nr. 1-9 + KGF) in m ² gemäß der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES-Bau bzw. EW-Bau
19	+# Anzahl Bauwerke und Geschosse	Angabe der Anzahl der Bauwerke der Maßnahme, der Geschosse und Untergeschosse (bei mehreren Bauwerken jeweils mit einem Semikolon getrennt) gemäß der baufachlich genehmigten u. haushaltsmäßig anerkannten ES-Bau bzw. EW-Bau
20	# Planungswettbewerb	Angabe, ob ein Planungswettbewerb nur für den Bereich Architektur oder als Interdisziplinärer Wettbewerb vorgesehen ist, etc. (↗siehe Auswahllisten)
21	# Kunst am Bau	Angabe, ob gemäß K 7 RBBau bildende Künstler beteiligt werden.
22	# Bewertung nach BNB	Angabe, ob eine Zertifizierung nach dem BNB und mit welchem Gesamterfüllungsgrad vorgesehen ist.

Termine

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
23	+ Bedarfsplanung	Die Angaben zur Bedarfsplanung nach Abschnitt E RBBau sind vom Maßnahmenträger einzutragen. Soweit die BV mit Leistungen beauftragt wird, ist das Datum des Anforderungsschreibens einzutragen. Der IST-Termin bezieht sich auf die Billigung durch die oberste Instanz des Nutzers (RBBau E 2.2.1)
24	+ Variantenuntersuchung / Bedarfsdeckung	Die Angaben zur Variantenuntersuchungen nach Abschnitt E RBBau sind vom Maßnahmenträger einzutragen. Soweit die BV mit Leistungen beauftragt wird, ist das Datum des Anforderungsschreibens einzutragen Der IST-Termin bezieht sich auf den Abschluss der Variantenuntersuchung (RBBau E 2.2.2.8)
25	+ ES-Bau	Vorlage der ES-Bau bei der OTI durch den Maßnahmenträger (RBBau E 2.2.3.3)
26	+ Baufachliche Genehmigung	Das Datum der Erteilung der baufachlichen Genehmigung durch die OTI ist vom Maßnahmenträger einzutragen. In Falle der Delegierung an die FfE (↗siehe Auswahlliste) ist dieses Datum einzutragen
27	+ Haushaltsmäßige Anerkennung BMF	Das Datum der haushaltsmäßigen Anerkennung durch das BMF ist vom Maßnahmenträger einzutragen
28	+ Planungs- und Ausführungsauftrag	Das Datum des Planungs- und Ausführungsauftrages der OTI an die FfE ist vom Maßnahmenträger einzutragen
29	# Planungswettbewerb	SOLL-Termin ist der Termin der Preisgerichtssitzung
30	# EW-Bau aufgestellt	Aufstelldatum BdE (Muster 6/Muster 7) Bearbeitungsstand in 25%-Schritten
31	# Ausführungsplanung	Bearbeitungsstand in 25%-Schritten
32	# Baubeginn	Baubeginn gemäß G 1 RBBau; Terminverzögerungen sind in der Anlage darzustellen
33	# Baufertigstellung	Einschätzung des Standes der Ausführung (in %); Terminverzögerungen sind in der Anlage darzustellen.
34	# Übergabe an Maßnahmenträger	Angabe der Soll-, Prognose- und Ist-Termine
35	# Abschluss Rechnungslegung	Angabe der Soll-, Prognose- und Ist-Termine

Kosten

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
36	+# ES-Bau	Angabe der aufgestellten (BdE), der festgestellten (FfE), der festgesetzten (OTI) und der haushaltsmäßig anerkannten (BMF) Kosten
37	+# gesperrte Mittel	Baufachlich und/oder haushaltsmäßig gesperrte Mittel (↗siehe Auswahlliste)

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
38	+# Σ HhM ES-Bau	Summe der verfügbaren Haushaltsmittel. Ergänzend sind die Kosten der ES-Bau und der NuspA nach Kostengruppen gegliedert anzugeben (↗siehe Auswahllisten – wahlweise ES-Bau oder EW-Bau) Die Kosten der Kostengruppen 611, 612, 621 und 629 werden bei den Sonstigen Kosten einzutragen. In der Spalte ES-Bau sind Angaben nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die BdE vorgenommen wird (↗siehe Auswahllisten)
39	# EW-Bau	Summe der festgesetzten (OTI) und haushaltmäßig anerkannten (BMF) Kosten
40	# Nachtrag/Nachträge	Genehmigte und haushaltmäßig anerkannte Kosten des/der Nachtrags/Nachträge zur EW-Bau Soweit drei oder mehr Nachträge anerkannt sind, ist der aktuelle Nachtrag in der unteren Zeile einzutragen und die Summe der bisherigen Nachträge (z.B. 1.-3. Nachtrag) in die obere Zeile einzutragen
41	# hhm. anerkannte EW-Bau	Summe der haushaltmäßig anerkannten Kosten der EW-Bau einschließlich Nachträge (↗siehe Auswahlliste)
42	# gesperrte Mittel	Baufachlich und/oder haushaltmäßig gesperrter Mittel (↗siehe Auswahlliste)
43	# Σ HhM EW-Bau	Summe der verfügbaren Haushaltsmittel zur EW-Bau Ergänzend sind die Kosten der EW-Bau und der NuspA nach Kostengruppen gegliedert anzugeben (↗siehe Auswahllisten– wahlweise ES-Bau oder EW-Bau) Die Kosten der Kostengruppen 611, 612, 621 und 629 werden bei den Sonstigen Kosten einzutragen. In der Spalte EW-Bau sind Angaben nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die BdE vorgenommen wird (↗siehe Auswahllisten)
44	# NuspA	Kosten für nutzerspezifische Anlagen (NuspA), z.B. im Geschäftsbereich des BMVg oder in Ressortforschungseinrichtungen des Bundes (i.d.R. gesonderte Haushaltsmittel)
45	+# Sonstige Kosten	Kosten, die dem Maßnahmenträger für das Grundstück und die Ausstattung entstehen

Finanzielle Lage

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
46	# Mittelabfluss Prognose / Jahr	Angabe des voraussichtlichen Mittelabflusses, getrennt nach Baukosten inklusive der Baunebenkosten (jedoch ohne die Kostengruppen 710 bis 740) sowie für die Baunebenkosten der Kostengruppen 710 bis 740. (↗siehe Auswahllisten – LfJ, +1) Im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) erfolgt eine getrennte Ausweisung der Baukosten nach Anteil Mietgegenstand (MG) und Anteil nutzerspezifische Anlagen (NuspA)
47	# Gesamt	Gesamtbetrag der nach Jahresschreiben aufzuteilenden Mittel
48	# Mittelabfluss Prognose / Quartal	Angabe des voraussichtlichen Mittelabflusses (Baukosten) für die jeweils nächsten vier Quartale zum Berichtszeitpunkt. (↗siehe Auswahllisten – Q/J)
49	# Ausgabenstand Gesamt	Der jeweils zum Berichtstermin aktuelle Beauftragungs- und Ausgabenstand der <u>Baukosten</u> (baufachlich genehmigte und haushaltmäßig anerkannte Baukosten – ohne die gesperrten Haushaltsmittel).
50	# Festlegungen	Summe der zum Berichtstermin erteilten Aufträge (wie vor)
51	# Anordnungen	Summe der zum Berichtstermin geleisteten Zahlungen (wie vor)
52	# Offene Festlegungen	Summe der gebundenen Mittel (ausgeschriebene noch nicht beauftragte Leitungen)
53	# Nicht gebundene Mittel	Summe der nicht gebundenen Mittel
54	# Stand der Abrechnung	Summe der Schlussrechnungen in Prozent bezogen auf die Summe der Festlegungen

2.2 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M15/2 – Anlage zum Muster 15/1

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
55	+ Bemerkungen zu Allgemein	z.B. Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
56	#+	Bemerkungen zur Planung z.B. Zeitpunkt der Durchführung eines Planungswettbewerbs (vor der Qualifizierung zur ES-Bau oder vor Aufstellung der EW-Bau), Aufgabenfelder, Wettbewerbsverfahren.
57	#+	Bemerkungen zu Terminen Bewertung des aktuellen Terminstandes und Einschätzung des Termin-Risikos nach den genannten Kriterien
58	#+	Bemerkungen zu Kosten Bewertung des aktuellen Kostenstandes und Einschätzung des Kosten-Risikos nach den genannten Kriterien. Gründe für erwartete Kostensteigerungen oder -minderungen.
59	#	Bemerkungen zur Finanziellen Lage z.B. Gründe für unplanmäßige Mittelabflüsse

M15/1 Bericht über den Stand der Baumaßnahme nach K6 RBBau

Bericht Nummer: 000	Quartal/Jahr: Q / J	Telefonnummer FfE: _____	/ Anrede: _____
----------------------------	----------------------------	---------------------------------	------------------------

1. Allgemein

²³ Maßnahmenbezeichnung	_____
²⁴ Liegenschaftsbezeichnung	_____
²⁵ Sonderprogramm	_____
²⁶ Maßnahmennummer (BdE)	_____
²⁷ Projektnummer (MaßnT)	_____
²⁸ BM-Nr. (Bw)	_____
²⁹ Wirtschaftseinheit	_____
³⁰ eVKE-Nr.	_____
³¹ Baudurchführende Ebene	Bitte wählen: _____
³² Fachaufsicht führende Ebene	Bitte wählen: _____
³³ Oberste Technische Instanz	Bitte wählen: _____
³⁴ Maßnahmenträger	Bitte wählen: _____
³⁵ Ressort Nutzer	Bitte wählen: _____
³⁶ Nutzer (militärisch)	Bitte wählen: _____
³⁷ Nutzer (zivil, NuK)	Bitte wählen: _____

2. Planung

⁴⁰ Fläche des Baugrundstücks	m ²	_____
⁴¹ Bebaute Fläche	m ²	_____
⁴² Unbebaute Fläche	m ²	_____
⁴³ Nutzfläche NF (DIN 277-2, Tab 1, Nr. 1-7)	m ²	_____
⁴⁴ Nettogrundfläche NGF (DIN 277-2, Tab 1, Nr. 1-9)	m ²	_____
⁴⁵ Bruttogrundfläche BGF(NGF+KGF) (DIN 277-2)	m ²	_____
⁴⁶ Anzahl Bauwerke	_____	_____
⁴⁷ Anzahl Geschosse	_____	_____
⁴⁸ Anzahl Untergeschosse	_____	_____
⁴⁹ Wettbewerb nach RPW	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bitte wählen:-Bitte wählen:, Bitte wählen: _____
⁵⁰ Wettbewerb Kunst am Bau	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____
⁵¹ Bewertung nach BNB	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zielwert: _____

3. Termine

Phase	BAST-Nr.	Soll	Prognose	Ist	Status	Auftrag an FfE
²³ Bedarfsplanung						
²⁴ Variantenunters./Bedarfsdeckung	000					
²⁵ ES-Bau (RBBau E Nr. 2.2.3)	240					
²⁶ Baufachliche Genehmigung	260					
²⁷ Haushaltsmäßige Anerkennung BMF	280					
²⁸ Planungs- u. Ausführungsauftrag OTI	301					
²⁹ Planungswettbewerb nach RPW						
³⁰ EW-Bau aufgestellt	310				0 %	
³¹ Ausführungsplanung					0 %	
³² Baubeginn	790					
³³ Baufertigstellung	800				0 %	
³⁴ Übergabe an Maßnahmenträger	850					
³⁵ Rechnungslegung	920					

Bericht Nummer: 000	Quartal/Jahr: : Q / J	Telefonnummer FfE: / Anrede:
---------------------	-----------------------	------------------------------

4. Kosten

Kostenentwicklung	KG	⁴³ EW-Bau €	⁴⁴ NuspA ¹ € _{EW-Bau}	KG	⁴⁵ Sonst. K € _{EW-Bau}
³⁶ ES-Bau - aufgestellt €				100	
³⁶ ES-Bau - festgestellt €	200				
³⁶ ES-Bau - festgesetzt €	300				
³⁶ ES-Bau - hhm. anerkannt €	400				
³⁷ ./ (gesperrten Mittel): €	BWK ²				
³⁸ ∑ HhM ³ ES-Bau	500				
³⁹ EW-Bau - aufgestellt €	610 ⁴			611	
³⁹ EW-Bau - festgesetzt €	–			612	
⁴¹ EW-Bau - hhm. ⁵ anerkannt €	620 ⁶			621	
⁴⁰ + . Nachtrag zur EW-Bau €	–			629	
⁴⁰ + . Nachtrag zur EW-Bau €	710-740 ⁷				
⁴² ./ (gesperrte Mittel): €	750ff				
⁴³ ∑ HhM EW-Bau ⁸ €	∑				

5. Finanzielle Lage

⁴⁶ Mittelabfluss Prognose/Jahr ⁹	⁴⁷ Gesamt	Bis 31.12 Vj €	LfJ €	LfJ + 1 €	LfJ + 2 €	LfJ + 3 €	20ff €
HhM EW-Bau./NuspA ./KG 710-740							
KG 710-740 ohne NuspA							
NuspA Kosten ./ KG 710-740							
KG 710-740 nur NuspA							

⁴⁸ Mittelabfluss Prognose/Quartal	Q / J €	Q / J €	Q / J €	Q / J €	
HhM EW-Bau./NuspA ./KG 710-740					
KG 710-740 ohne NuspA					
Kosten NuspA ./ KG 710-740					
KG 710-740 nur NuspA					

⁴⁹ Ausgabenstand Gesamt	⁵⁰ Festlegungen	⁵¹ Anordnungen	⁵² offene Festg.	⁵³ n. gebunden	⁵⁴ Stand Abrechn. in %
HhM EW-Bau./NuspA ./KG 710-740					0 %
KG 710-740 ohne NuspA					0 %
Kosten NuspA ./ KG 710-740					0 %
KG 710-740 nur NuspA					0 %

6. Anlagen

Anlage(n) beigefügt:	M 15/2 - Anlage zum Muster 15	<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen
----------------------	-------------------------------	---

¹ NuspA = Nutzerspezifische Anlagen
² BWK = Summe Bauwerkskosten (KG 300 - 400 DIN 276)
³ HhM = Haushaltsmittel
⁴ Ohne KG 611, 612 DIN 276, Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die BdE vorgenommen wird.
⁵ hhm. = haushaltsmäßig
⁶ Ohne KG 621, 629 DIN 276, Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die BdE vorgenommen wird.
⁷ Bei den BV der Länder nur nachrichtliche Angabe. Beim BBR sind die Kosten in der Summe enthalten (Bestandteil der hhm. Anerkennung).
⁸ HhM EW-Bau = Kosten der EW-Bau einschließlich Nachträge zur EW-Bau, ohne gesperrte Mittel
⁹ Abzug der Kostengruppen 710-740 nur im Falle des BBR (vgl. Fußnote 5)

M15/2 Anlage zum Muster 15/1- Bericht nach K6 RBBau

Bericht Nummer: 000	Quartal/Jahr: : Q / J
---------------------	-----------------------

Maßnahmenbezeichnung:
Liegenschaftsbezeichnung:

Bemerkungen zu 1. Allgemein

Angaben zur Baumaßnahme, Kurzbeschreibung

55

Vergabebeswerden	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, siehe Bemerkungen
Insolvenzen/Kündigungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, siehe Bemerkungen
Rechtsstreitigkeiten	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, siehe Bemerkungen
Bemerkungen:		

Bemerkungen zu 2. Planung

Angaben zu Planungswettbewerben und Kunst am Bau, VOF-Verfahren u.a.




56

Bemerkungen zu 3. Termine

Bewertung des Terminablaufs im Hinblick auf Einhaltung des Terminziels

57

58




Bewertung: Ampel¹ Bitte wählen:  grün  gelb  rot

Bemerkungen zu 4. Kosten

Bewertung der aktuellen Kostenentwicklung im Hinblick auf Einhaltung des Kostenziels

58

59

Bewertung: Ampel¹ Bitte wählen:  grün  gelb  rot

Bemerkungen zu 5. Finanzielle Lage

Bewertung des Mittelabflusses

59

Aufgestellt²

Ort	Datum	(Baudurchführende Ebene)
-----	-------	--------------------------

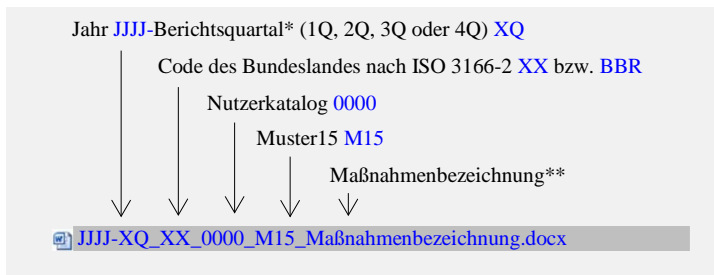
Sichtvermerk

Ort	Datum	(Fachaufsicht führende Ebene)
-----	-------	-------------------------------

Email-Verteiler

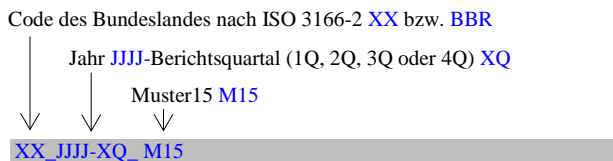
- Oberste Technische Instanz über die Fachaufsicht führende Ebene:
 OTI BMI < Muster-15@bmi.bund.de > /
 OTI BMVg < BMVgIUD6@BMVG.BUND.DE > bei nicht-militärischen Baumaßnahmen im ELM-Bundeswehr .
- Maßnahmenträger:
 [Bei Maßnahmenträgerin BImA senden an: BImA-Hauptstelle FM < die E-Mailadresse abzufragen >]
- Oberste Instanz des Nutzers
- Bundesrechnungshof
 BRH < BRH.PG-ll5@brh.bund.de >

Dateibezeichnung:



- *) Berichtsquartal mit Bezug auf die Berichtstermine nach K6 RBBau:
 - 1Q = Berichtstermin zum 15. April
 - 2Q = Berichtstermin zum 15. Juli
 - 3Q = Berichtstermin zum 15. Oktober und
 - 4Q = Berichtstermin zum 15. Januar.
- **) Maßnahmenbezeichnung (keine Maßnahmennummern)

Betreffzeile der Email:



1

Ampel	Kosten-Risiko		Termin-Risiko		Handlungserfordernis
	Definition	Ergänzende Erläuterungen	Definition	Ergänzende Erläuterungen	
	Die haushaltsmäßig anerkannten Kosten werden eingehalten.	Die Kostenprognose liegt nach derzeitiger Einschätzung unter der Kostenobergrenze	Die Termine werden eingehalten.	IST-Termin = SOLL-Termin (wenn kein Terminrisiko mehr besteht) oder prognostizierter IST-Termin weist (bei langem Terminvorlauf) ausreichend Puffer gegenüber SOLL-Termin aus.	Keine Erläuterung erforderlich (außer bei Zurücksetzen auf „grün“)
	Die Einhaltung der haushaltsmäßig anerkannten Kosten ist gefährdet, aber durch aktive Steuerungsmaßnahmen noch möglich.	Die Kostenprognose liegt knapp unter bzw. entspricht der Kostenobergrenze	Die Einhaltung der Termine ist gefährdet, aber durch aktive Steuerungsmaßnahmen noch möglich.	Die prognostizierten IST-Termine entsprechen den SOLL-Vorgaben oder liegen knapp darüber.	Erläuterung erforderlich.
	Die haushaltsmäßig anerkannten Kosten werden nicht eingehalten.	Die Kostenprognose liegt über der Kostenobergrenze. Es ist kein ausreichendes Einsparpotential für eine Kompensation vorhanden.	Der vereinbarte Übergabetermin bzw. SOLL-Termin ist nicht mehr einzuhalten.	Die prognostizierten IST-Termine überschreiten die Vorgaben der SOLL-Termine. Kein Terminoptimierungspotential vorhanden, keine ausreichenden Steuerungsmaßnahmen mehr möglich.	Detaillierte Erläuterung erforderlich.
Zurücksetzen auf grün bzw. gelb			Ein neuer Terminplan wurde vereinbart oder Steuerungsmaßnahmen waren erfolgreich.		Änderungen der Ampelfarben bedürfen einer Begründung

2

Sofern die Berichterstattung ausschließlich DV-gestützt erfolgt, kann auf die Unterschrift des Aufstellers verzichtet werden. Die BdE trägt insoweit die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.



Baumaßnahme _____ Bauwerk _____ Baudurchf. Ebene _____ EW - Bau - vom _____ € _____					BM Nr. _____ Nr. _____ Aufgestellt, Datum _____		Kostenkontrolle während der Bauausführung Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrollenheiten
KGR	LB	Bezeichnung	Betrag €	KKE Nr.	KKE Nr.	Kostenkontrollenheit (KKE) Bezeichnung	Betrag €
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 16 - Kostenkontrolle während der Bauausführung - Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrollenheiten
Muster 16
- 16 / 03 -

- Anleitung zu Muster 16 -

1. Das Muster 16 ist vor der ersten Ausschreibung anzulegen.
2. Die Umgliederung der Kostenberechnung zur EW - Bau - in Beträge für Kostenkontroll-einheiten (KKE) erfolgt aus den Kostengruppen (KGr), z. B. über Leistungsbereiche (LB).
3. Eine KKE umfasst i. d. R. einen Auftrag. Sie kann nach fachlicher Anforderung und Übersichtlichkeit gebildet werden aus:
 - a) einer Kostengruppe nach DIN 276
 - b) einem Leistungsbereich oder
 - c) Teilen oder Kombinationen von a) und b).

Die Einteilung in KKE ist nach den Erfordernissen der Bauausführung zu wählen.

Für die Kostenkontrolle unbedeutende Aufträge sind in einer Sammel-KKE zusammenzufassen.

4. In den Spalten 1-8 ist einzutragen:
 - In Spalte 1 die Nummer der Kostengruppe nach DIN 276.
In der gleichen Zeile ist in Spalte 4 der Gesamtbetrag dieser Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur EW - Bau - auszuweisen.
 - In Spalte 2 die Nummern der in der Kostengruppe enthaltenen Leistungsbereiche. Dabei ist für jeden Leistungsbereich eine eigene Zelle vorzusehen.
 - In Spalte 3 die Bezeichnung des Leistungsbereiches bzw. der Kostengruppe, vgl. 3 a)-c).
 - In Spalte 4 der Betrag für den Leistungsbereich als geschätzten Anteil aus der Kostenberechnung zur EW - Bau -, bzw. der Betrag der Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur EW - Bau -.
 - In Spalte 5 Die Nummer der KKE, der der Leistungsbereich bzw. die Kostengruppe zugeordnet wird.
Diese Spalte kann erst ausgefüllt werden, wenn in Spalten 6 / 7 die KKE festgelegt ist.
 - In Spalte 6 die Nummer der KKE.
 - In Spalte 7 die Bezeichnung der KKE; z. B. Rohbauarbeiten.
 - In Spalte 8 der Gesamtbetrag der KKE; der sich aus der Addition der Einzelbeträge entsprechend der Zuordnung in Spalte 5 ergibt.
5. Die Summe der Spalten 4 und 8 müssen jeweils mit der Gesamtsumme der Kostenberechnung zur EW - Bau - übereinstimmen.
Genehmigte Nachträge zur EW - Bau - sind aufzuaddieren.
6. Hilfen für die Aufteilung der Kostenansätze der Kostengruppen aus der Kostenberechnung zur EW - Bau - in Beträge für Leistungsbereiche sind z. B.:
 - a) Prozentwerte von vergleichbaren schon abgerechneten Bauwerken
 - b) Erfahrungswerte der Bauleiter und
 - c) Werte aus Einzelkostennachweisen.

Seite

Baumaßnahme	_____	BM Nr.	_____	Kostenkontrolle während der Bauausführung	
Bauwerk	_____	Nr.	_____		
Auftragnehmer	_____	Ort	_____	Kostenkontrollereinheiten	Nr.
Bezeichnung der Leistung	_____				

Auftragsabwicklung						Kostenkontrolle		
Datum	Vorgang	Aufträge €	Summe Aufträge €	Zahlungen €	Summe Zahlungen €	voraus. Abrechn. T€	Mehr / Minderk (+) T€ (-)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
 	EW - Bau -	 	 	 	 	 	 	

- Anleitung zu Muster 17 -

1. Das Muster 17 ist für jede Kostenkontrollereinheit (KKE) anzulegen und während der Bauausführung fortzuschreiben.

Mit Muster 17 wird die Auftragsabwicklung und der Kostenstand laufend kontrolliert.
2. Im ersten Blatt wird in der ersten Zeile notiert:

In Spalte 2 „EW - Bau -“ und
in Spalte 7 der in Muster 16 ermittelte Betrag der KKE.
3. In die folgenden Zeilen, Spalten 1 bis 9 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum
In Spalte 2 der Vorgang mit folgendem Kürzel

A- Auftrag

NA 1 - 1. Nachtragsvereinbarung

AZ 1 - 1. Abschlagszahlung

TSZ 1 - 1. Teilschlusszahlung

SZ - Schlusszahlung.

In Spalte 3 der Einzelbetrag des Auftrages bzw. der Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 4 der Gesamtbetrag des Auftrages, einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 5 jede Zahlung
In Spalte 6 alle Zahlungen als Gesamtsumme
In Spalte 7 die voraussichtliche Abrechnung der KKE in T€
In Spalte 8 Mehr- bzw. Minderkosten in T€, die sich ergeben.
4. Als Differenz zwischen dem Betrag der KKE aus Muster 16 und der voraussichtlichen Abrechnung (Spalte 7).
5. Bei der Fortschreibung des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages als Differenz zwischen der letzten und der vorletzten Eintragung in Spalte 8.

In Spalte 9 z. B. Begründungen für Kostenänderungen durch Stundenlohnarbeiten, Mengenänderungen, Standardänderungen.
6. Für Sammel-KKE (vgl. Anleitung zu Muster 16, 3.) braucht die Kostenkontrolle nur in größeren zeitlichen Abständen geführt zu werden.

Seite

Baumaßnahme _____						BM Nr. _____					
Bauwerk _____						Nr. _____					
Gesamtkosten der Kostenberechnung € _____						Nachtrag vom _____ € _____					
						Kostenkontrolle während der Bauausführung					
						Kostenübersicht					
Datum	Kostenkontroll-einheit KKE	Vorgang	Mehrung (+) Minderung (-) T€	Mehrung / Minderung gesamt T€	Bemerkung	Datum	Kostenkontroll-einheit KKE	Vorgang	Mehrung (+) Minderung (-) T€	Mehrung / Minderung gesamt T€	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

17. Ausr.-Lfg. (2003)

Muster 18 - Kostenkontrolle während der Bauausführung -
Kostenübersicht

Muster 18
- 18 / 03 -

Muster 18
- 18 / 03 -

- Anleitung zu Muster 18 -

1. Das Muster 18 gibt die Übersicht über den Kostenstand der Baumaßnahme.

In Muster 18 werden die sich in den Mustern 17 ergebenden Mehr- und Minderkosten zusammengestellt. Damit ist aktuell ersichtlich, wie der interne Mittelausgleich zwischen den Kostenkontrollseinheiten (KKE) erfolgt und ob die Mittel insgesamt ausreichen.
2. Sobald Mehrkosten erkennbar sind, ist über die Art der Kostendeckung eine Entscheidung herbeizuführen. Es ist zu prüfen, ob durch Standardänderungen oder Mengenänderungen ein Ausgleich möglich ist. Für einen Nachtrag zur EW - Bau - ist nach E 5 zu verfahren.
3. In den Spalten 1 bis 6 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum

In Spalte 2 die Nummer der KKE oder der genehmigten Nachträge zur EW - Bau -

In Spalte 3 die Bezeichnung der KKE oder das Kürzel NEWBau (Nachtrags-Entwurfsunterlage-Bau-)

In Spalte 4 die Mehr- und Minderkosten in T€ aus Muster 17, Spalte 8. Nachträge zur EW - Bau - sind als Minderkosten einzutragen.

In Spalte 5 die Mehr- und Minderkosten insgesamt.
In der Regel dürfen hier nur Minderkosten erscheinen.

In Spalte 6 z. B. Begründung für Mehr- oder Minderkosten; die Gesamtkosten der Kostenberechnung zur EW - Bau - (s. Muster 11).

M19/0 Hinweise zum Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung

1. Vorbemerkungen

Das Muster 19 – Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung – ist wie folgt gegliedert:

M19/1	Kontierungsblatt	Hinweise unter 2.1
M19/2	Anlage zum Kontierungsblatt	Hinweise unter 2.2
M19/3	Bürgschafts-Mitteilung	Hinweise unter 2.3

Für Baumaßnahmen im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist das Kontierungsblatt für alle Zahlungsanweisungen zu verwenden. Ein zusätzliches Anschreiben an die zuständige Kasse der BImA ist entbehrlich.

Felder, die von der Baudurchführenden Ebene auszufüllen sind (Pflichtfelder)

2.1 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M19/1 – Kontierungsblatt

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
1	# Absender	Adresse der zuständigen BdE
2	# Bundeswehr / nicht Bundeswehr	Angabe, ob Zahlungsvorgang zum Bereich ohne Bundeswehr oder zum Bereich Bundeswehr gehört
3	Kreditorennummer	Eintragung soweit vorhanden
4	# Wirtschaftseinheit	Wirtschaftseinheitsnummer aus der Beauftragung der BImA (6-stellig)
5	# Projektnummer	Projektnummer (z.B. FM -1002-N-300 oder WS-06-024-2-021), nur wenn Abwicklung ohne Auftrags- und Bestellnummer der BImA
6	# Auftragsnummer	Auftragsnummer der BImA (7-stellig), entfällt nur bei ausschließlicher Abwicklung über Projektnummer
7	# Bestellnummer	Bestellnummer der BImA ist 10-stellig, entfällt nur bei ausschließlicher Abwicklung über Projektnummer
8	# Dienststellennr. BdE	Dienststellennummer gemäß Muster 6 RBBau „Katalog der Bauverwaltungen“
9	Maßnahmennummer	Maßnahmennummer aus dem System der BdE
10	Liegenschaftsbez.	Bezeichnung der Liegenschaft, in der die Baumaßnahme durchgeführt wird
11	Maßnahmenbez.	Bezeichnung der Maßnahme im Volltext
12	Rechnungseingangsnr.	Rechnungseingangsnummer der BdE
13	# Rechnungseingangsdat.	Datum gemäß Rechnungseingangsbuch der BdE
14	# Telefonnummer/Bearbeiter	Telefonnummer des zuständigen Bearbeiters oder der Rechnungsstelle der BdE für eventuelle Rückfragen. Die Angabe des Bearbeiters ist freiwillig
15	# Firma	Vollständige Bezeichnung der Firma (einschl. Gesellschaftsform)
16	# Adresse	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und bei ausländischen Firmen die Landesbezeichnung in deutscher Sprache (keine Postfachadressen)
17	Geldinstitut	Bezeichnung des Geldinstituts mit Ortsangabe
18	# Konto	Kontonummer des Zahlungsempfängers
19	# BLZ	Bankleitzahl des Kreditinstitutes
20	Fa.-Kz.	Firmenkennzeichen / Firmennummer der BdE, um ggf. den Auftragnehmer eindeutig zuordnen zu können
21	# IBAN	„International Bank Account Number“, für Zahlungsverkehr innerhalb der EU und auch national
22	# BIC	„Bank Identifier Code“ / SWIFT-Code. Internationale Bankleitzahl, für Auslandsüberweisungen (besonders außerhalb EU) notwendig

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
23 #	Auftragsnummer	Auftrags- oder Bestellnummer der BdE. Diese Nummer wird in den Zahlungsmeldungen ausgewiesen um diese für das Bauamt zuordenbar zu machen
24	Auftragsdatum	Datum des Auftrages
25	Leistung	Bezeichnung der beauftragten Leistung
26	ggf. Los	Angabe der Losnummer
27 #	Zahlungsempfänger	Ist der Auftragnehmer nicht Zahlungsempfänger, muss das Blatt KB 2 zusätzlich verwendet werden (z. B. bei Abtretungen, Pfändungen, Insolvenzen, fehlender Freistellungsbescheinigung)
28 #	Auftragssumme	Auftragssumme (Hauptauftrag) ohne Nachträge
29 #	Nachtragsvereinbarung(en)	Anzahl der Nachtragsvereinbarungen und kumulierte Summe der Nachträge
30 #	Gesamtauftragssumme	Auftragssumme einschließlich Nachträge
31 #	Rechnungsdatum AN	Rechnungsdatum der beigefügten Rechnung
32 #	Rechnungsnummer AN	Rechnungsnummer des Auftragnehmers der beigefügten Rechnung
33 #	fällig	Ankreuzen „sofort“ oder ggf. Datum zu dem spätestens die Zahlung erfolgen soll
34 #	Skontoabzug	Ankreuzen: „Nein“ oder „Ja“ und Datum der Skontofrist (Abzug erfolgt durch BlmA)
35 #	Gesamtbetrag der anerkannten Leistungen	Kumulativer Rechnungsbetrag als Gesamtbetrag der anerkannten Leistungen einschl. der Umsatzsteuer
36 #	bisherige Sicherheitseinbehalte	Ausschließlich vereinbarte Sicherheitseinbehalte für Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche als kumulierter Wert der bisherigen Zahlungen, ohne Rundungen . Diese Beträge werden von der BlmA separat gebucht (ähnlich Verwahrkonten)
37	bisher abgezogenes Skonto	Kumulierter Betrag bisher erfolgter Skontoabzüge, gemäß Zahlungsmittelteilung der BlmA
38 #	bisheriger sonstiger Einbehalt	Sonstige Einbehalte (z.B. nach § 641 Abs. 3 BGB zur Sicherung der Beseitigung konkreter Mängel), auch Rundungen
39 #	Summe der bisher geleisteten Zahlungen	Anzahl und kumulierter Betrag bereits geleisteter Zahlungen
40 #	Zwischensumme	
41 #	aktueller weiterer Sicherheitseinbehalt	Weiterer Einbehalt aus beigefügter Rechnung wie zu Ziffer 34 Soll ein Sicherheitseinbehalt ausgezahlt werden, z. B. bei Vorlage einer Bürgschaft, muss der Betrag negativ eingegeben werden
42 #	aktueller sonstiger Einbehalt	Aktueller weiterer sonstiger Einbehalt aus beigefügter Rechnung wie zu Ziffer 36 Soll ein bisheriger sonstiger Einbehalt ausgezahlt werden, muss der Betrag negativ eingegeben werden
43 #	festgestellter Rechnungsbetrag	Sachlich und rechnerisch festgestellter Auszahlung- oder Annahmebetrag ohne ggf. Skontoabzug Entsteht hier ein negativer Betrag, so handelt es sich um eine Forderung an den Auftragnehmer, z. B. durch eine Überzahlung. Die BlmA bucht diese Forderung in ihrem System und fordert den Geldbetrag bei dem Auftragnehmer selbständig an
44 #	Aktueller möglicher Skontobetrag	Skontoabzug erfolgt durch die BlmA. Der mögliche Skontoabzugsbetrag ist anzugeben.
45 #	Zahlungsart	Ankreuzen Abschlagszahlung (AZ) – mit Angabe der lfd. Nummer – / Schlusszahlung (SZ). Bei Vorauszahlung und Teilschlusszahlung ist „AZ“ und bei Nachzahlung „SZ“ anzukreuzen
46 #	Freistellungsbescheinigung	Freistellungsbescheinigungen sind der BlmA einmalig pro Gültigkeitszeitraum vorzulegen. Hilfsweise kann die Steuer- und Sicherheitsnummer angegeben werden
47	Anmerkungen der BV	Anmerkungen der BdE zum Buchungsvorgang, z. B. bei Pfändungen
48	Buchungsvermerk	Buchungsvermerke der BlmA
49 #	Anlagen	Die Erstschrift der Rechnung muss beigefügt werden

2.2 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M19/2 – Anlage Kontierungsblatt

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
50 #		Alle Angaben entsprechend Muster 19/1 (KB1 / KB1a) eintragen

2.3 Erläuterungen zu den Feldern des Musters M19/3 – Bürgschafts-Mitteilung

Nr	Feldbezeichnung	Hinweis
51 #		Auftragsbezogene Angaben entsprechend 19/1 (KB1 / KB1a) eintragen
52		Angaben zur Bürgschaft sind vollständig auszufüllen
53	Anlass	Entsprechende Veranlassung ist anzukreuzen, bei D hierzu betreffende Felder ausfüllen
54 #	Voraussichtlicher Betrag	Der voraussichtlich anzunehmende Betrag aus der Bürgschaft
55 #	Grund	Grund für die Inanspruchnahme der Bürgschaft
56	Anspruchsbetrag wird direkt vom Bürgschaftsgeber an Dritte bezahlt	Werden Forderungen an den Bürgschaftsgeber direkt von diesem an Dritte bezahlt, ist das Feld anzukreuzen. Dadurch entfallen die nachfolgenden Felder der BlmA
57	Verwendungszweck	Wird von der BlmA vorgegeben und ist dem Bürgschaftsgeber anzugeben
58	Bankdaten	Wie vor
59	Zahlungseingang	Wird von der BlmA eingetragen
60 #	Anlagen	Die Bürgschaftsurkunde und ggf. weitere Anlagen sind gescannt als PDF-Dateien anzufügen

M19/1 Kontierungsblatt - KB1 / KB1a

Tel Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Rechnungseingang- Ellerstraße 56 53119 Bonn	<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:60%;"> #Zahlungsanweisung KB1 – ohne Bundeswehr <input type="checkbox"/> #Zahlungsanweisung KB1a – Bundeswehr <input type="checkbox"/> </td> <td style="width:30%;"></td> </tr> <tr> <td style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Daten BlmA</td> <td> Kreditorennummer: Wirtschaftseinheit: #Projektnummer.: #Auftragsnummer BlmA: #Bestellnummer BlmA: </td> <td></td> </tr> <tr> <td style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Daten BdE</td> <td> #Dienststellennr. (M6 RBBau) Maßnahmenummer.: Liegenschaftsbezeichnung: Maßnahmenbezeichnung: Rechnungseingangsnr. BdE: #Rechnungseingangsdat. BdE: #Telefonnummer/Bearbeiter/in /Anrede: </td> <td></td> </tr> </table>		#Zahlungsanweisung KB1 – ohne Bundeswehr <input type="checkbox"/> #Zahlungsanweisung KB1a – Bundeswehr <input type="checkbox"/>		Daten BlmA	Kreditorennummer: Wirtschaftseinheit: #Projektnummer.: #Auftragsnummer BlmA: #Bestellnummer BlmA:		Daten BdE	#Dienststellennr. (M6 RBBau) Maßnahmenummer.: Liegenschaftsbezeichnung: Maßnahmenbezeichnung: Rechnungseingangsnr. BdE: #Rechnungseingangsdat. BdE: #Telefonnummer/Bearbeiter/in /Anrede:	
	#Zahlungsanweisung KB1 – ohne Bundeswehr <input type="checkbox"/> #Zahlungsanweisung KB1a – Bundeswehr <input type="checkbox"/>									
Daten BlmA	Kreditorennummer: Wirtschaftseinheit: #Projektnummer.: #Auftragsnummer BlmA: #Bestellnummer BlmA:									
Daten BdE	#Dienststellennr. (M6 RBBau) Maßnahmenummer.: Liegenschaftsbezeichnung: Maßnahmenbezeichnung: Rechnungseingangsnr. BdE: #Rechnungseingangsdat. BdE: #Telefonnummer/Bearbeiter/in /Anrede:									
Auftragnehmer	#Firma: #Adresse: Geldinstitut: #Konto: #BLZ: Fa.-Kz: #IBAN: #BIC:									
Vertragsdaten	#Auftragsnr.: Auftragsdatum: Leistung: ggf. Los #Zahlungsempfänger: <input type="checkbox"/> Auftragnehmer <input type="checkbox"/> andere / mehrere Zahlungsempfänger (s. Muster 19/2 - KB 2) #Auftragssumme € # + Nachtragsvereinbarung(en): (Anzahl) € # = Gesamtauftragssumme 0,00 €									
Aktueller Zahlungsvorgang	#Rechnungsdatum AN: #Rechnungsnummer AN: fällig: <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> spätestens am #Skontoabzug: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bis (Datum) #Gesamtbetrag der anerkannten Leistungen € # - bisherige Sicherheitseinbehalte € - bisher abgezogenes Skonto € # - bisheriger sonstiger Einbehalt € # - Summe der bisher geleisteten Zahlungen: (Anzahl) € #Zwischensumme 0,00 € # - Aktueller weiterer Sicherheitseinbehalt € # - Aktueller weiterer sonstiger Einbehalt € # = Festgestellter Rechnungsbetrag als 0,00 € # <input type="checkbox"/> AZ Nr. <input type="checkbox"/> SZ									
Freistellungsbesch.	#Eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG): <input type="checkbox"/> ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich. Folgende Angaben zur Freistellungsbescheinigung für den Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG - Bauabzugssteuer) erfolgen ohne Gewähr gemäß den der Baudurchführenden Ebene (BdE) vorliegenden Daten: Freistellungsbescheinigung: <input type="checkbox"/> liegt der BdE vor. <input type="checkbox"/> liegt der BdE nicht vor. Steuernummer des Leistenden: Sicherheitsnummer: gültig bis:									
BdE	Anmerkungen der BdE:									
BlmA	Buchungsvermerk Erfasst --am -- von Belegnummer:									
	#Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> Rechnungsbeleg(e) im Original (Erstschrift) <input type="checkbox"/> Freistellungsbescheinigung <input type="checkbox"/> Angaben zu Zahlungsempfängern Muster 19/2 <input type="checkbox"/> Mitteilung Schlusszahlung									

* Pflichtfelder Baudurchführende Ebene - BdE

M19/2 KB2 Anlage zum Kontierungsblatt - KB1 / KB1a

#Projektnummer##:	_____
#Auftragsnummer BlmA##:	_____
#Bestellnummer BlmA##:	_____
##) Eintragung gemäß KB1/KB1a durch BdE	

#Auftragsnummer BdE:	_____
#Zahlungsvorgang/-art:	<input type="checkbox"/> AZ Nr. _____ <input type="checkbox"/> SZ
*Gesamtbetrag	_____ €

Empfänger 1	#Firma:	_____		Teilbetrag 1:
	#Adresse:	_____		
	Fa.-Kz:	_____		
	Geldinstitut:	_____		
	#Konto:	_____	#BLZ: _____	
	#IBAN:	_____	#BIC: _____	
				0,00 €

Empfänger 2	#Firma:	_____		Teilbetrag 2:
	#Adresse:	_____		
	Fa.-Kz:	_____		
	Geldinstitut:	_____		
	#Konto:	_____	#BLZ: _____	
	#IBAN:	_____	#BIC: _____	
				0,00 €

Empfänger 3	#Firma:	_____		Teilbetrag 3:
	#Adresse:	_____		
	Fa.-Kz:	_____		
	Geldinstitut:	_____		
	#Konto:	_____	#BLZ: _____	
	#IBAN:	_____	#BIC: _____	
				0,00 €

Empfänger 4	#Firma:	_____		Teilbetrag 4:
	#Adresse:	_____		
	Fa.-Kz:	_____		
	Geldinstitut:	_____		
	#Konto:	_____	#BLZ: _____	
	#IBAN:	_____	#BIC: _____	
				0,00 €

Empfänger 5	#Firma:	_____		Teilbetrag 5:
	#Adresse:	_____		
	Fa.-Kz:	_____		
	Geldinstitut:	_____		
	#Konto:	_____	#BLZ: _____	
	#IBAN:	_____	#BIC: _____	
				0,00 €

Pflichtfelder Baudurchführende Ebene – BdE – bei Empfänger 2 – 5 nur soweit zutreffend.

M19/3 Bürgschafts-Mitteilung

<p>Tel</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nur per E-Mail FI-ZRE-Buergschaften@bundessimobilien.de</p>	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:20px; text-align: center; vertical-align: middle;">Daten BlmA</td> <td style="padding: 2px;">Kreditorennummer: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">#Wirtschaftseinheit: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">#Projektnummer.: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">#Auftragsnummer BlmA: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">#Bestellnummer BlmA: _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">Daten BdE</td> <td style="padding: 2px;">#Dienststellennr. (M6 RBBau) _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">Maßnahmennummer.: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">Liegenschaftsbezeichnung: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">Maßnahmenbezeichnung: _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">Telefonnummer/Bearbeiter/in _____ /Anrede: _____</td> </tr> </table>	Daten BlmA	Kreditorennummer: _____		#Wirtschaftseinheit: _____		#Projektnummer.: _____		#Auftragsnummer BlmA: _____		#Bestellnummer BlmA: _____	Daten BdE	#Dienststellennr. (M6 RBBau) _____		Maßnahmennummer.: _____		Liegenschaftsbezeichnung: _____		Maßnahmenbezeichnung: _____		Telefonnummer/Bearbeiter/in _____ /Anrede: _____
Daten BlmA	Kreditorennummer: _____																				
	#Wirtschaftseinheit: _____																				
	#Projektnummer.: _____																				
	#Auftragsnummer BlmA: _____																				
	#Bestellnummer BlmA: _____																				
Daten BdE	#Dienststellennr. (M6 RBBau) _____																				
	Maßnahmennummer.: _____																				
	Liegenschaftsbezeichnung: _____																				
	Maßnahmenbezeichnung: _____																				
	Telefonnummer/Bearbeiter/in _____ /Anrede: _____																				

<p># Anlass:</p> <p>A) <input type="checkbox"/> Mitteilung Eingang Bürgschaft B) <input type="checkbox"/> Mitteilung Austausch Bürgschaft C) <input type="checkbox"/> Mitteilung Rückgabe Bürgschaft D) <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme Bürgschaft</p>	<p>Posteingangsdatum BlmA:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 20px;"> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td></tr> </table>			

Auftragnehmer	<p>#Firma: _____</p> <p>#Adresse: _____</p>
---------------	---

Vertragsdaten	<p>#Auftragsnr.: _____ Auftragsdatum: _____</p> <p>Leistung: _____</p> <p>ggf. Los _____</p>
---------------	--

Angaben zur Bürgschaft	<p>#Bürgschaftsnummer: _____</p> <p>#Art der Bürgschaft: _____ Bitte wählen:</p> <p>#Aussteller: _____</p> <p>#Datum der Bürgschaft: _____</p> <p>Austausch gegen Bürgschaft-Nr.: _____</p> <p>Datum der ausgetauschten Bürgschaft: _____</p>
------------------------	--

Inanspruchnahme der Bürgschaft	
BdE	<p>#Voraussichtlicher Betrag: _____</p> <p>#Grund: _____ Bitte wählen:</p> <p><input type="checkbox"/> Anspruchsbetrag wird direkt vom Bürgschaftsgeber an Dritte bezahlt</p>
BlmA	<p>Verwendungszweck: _____</p> <p>Bankdaten : IBAN DE89 55010400 0000255343 BIC AARBDE5WDOM</p> <p>Zahlungseingang: _____</p>

BdE	<p>Anmerkungen der BdE: _____</p>
-----	-----------------------------------

BlmA	<p>Bearbeitungsvermerk</p> <p>Erfasst --am -- von</p> <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px dashed black; width: 25%;">A)</td> <td style="border: 1px dashed black; width: 25%;">B)</td> <td style="border: 1px dashed black; width: 25%;">C)</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px dashed black;">D)</td> <td style="border: 1px dashed black;">D)</td> <td style="border: 1px dashed black;">D)</td> </tr> </table>	A)	B)	C)	D)	D)	D)	Belegnummer: _____
A)	B)	C)						
D)	D)	D)						

Anlagen: Bürgschaftsurkunde in Kopie (als digitale Anlage) Weitere Anlagen

Pflichtfelder Baudurchführende Ebene - BdE

Bauwerkszuordnungskatalog

1000	Parlament, Gericht, Verwaltung
2000	Wissenschaftliche Lehre und Forschung
3000	Gesundheit
4000	Bildung und Kultur
5000	Sport
6000	Wohnen, Beherbergen, Betreuen, Verpflegen
7000	Produktion, Lagerung, Verkauf, Wartung und Pflege, zentrale Ver- und Entsorgung, öffentliche Bereitschaftsdienste
8000	Technik
9000	Sonstiges und Ausland

1000	Parlament, Gericht, Verwaltung
1100	Parlamentsgebäude (z.B. Bundestag, Landesparlamente)
1200	Gerichtsgebäude
1210	Gerichtsgebäude mit normaler technischer Ausstattung (z.B. Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Registergerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte)
1220	Gerichtsgebäude mit höherer technischer Ausstattung (z.B. Bundesgerichte, Verfassungsgerichtshöfe)
1230	Staatsanwaltschaften
1240	Notariate
1300	Verwaltungsgebäude
1310	Ministerien / Staatskanzleien / Landesvertretungen
1320	Verwaltungsgebäude mit einfacher technischer Ausstattung
1321	Behördenzentren / Behördenhäuser
1322	Rathäuser
1323	Verwaltungsgebäude / Ämtergebäude (z.B. Arbeitsämter / Arbeitsagenturen, Bauämter, Finanzämter, Forstämter (ohne Wohnteil), Gewerbeämter, Hochschulverwaltungsgebäude, Jugendämter, Katasterämter, Krankenkassengebäude, Schulämter, Statistische Ämter, Straßenbauämter, Sozialämter, Versorgungsämter, Wirtschaftsämter)
1330	Verwaltungsgebäude mit erhöhter technischer Ausstattung / Ausrüstung / Funktion
1331	Bankgebäude
1332	Rechenzentren
1333	Verwaltungsgebäude mit Prüffunktion (z.B. Bodenprüfstellen / Baustoffprüfstellen, Chemische Untersuchungsämter, Eichämter, Gesundheitsämter, Landesamt für Geowissenschaften, Lebensmitteluntersuchungsämter, TÜV-Gebäude, Umweltschutzämter, Veterinäruntersuchungsämter)
1340	Polizeidienstgebäude Bund / Land
1341	Präsidien / Direktionen
1342	Kommissariate / Reviere / Inspektionen
1343	Polizeigebäude mit Zusatzfunktion (z.B. Autobahnpolizei, Wasserschutzpolizei)
1344	Bereitschaftspolizei / Bundespolizei (z.B. Stabsgebäude / Wachgebäude)
1345	Bundeskriminalämter
1346	Landeskriminalämter
1350	Militärische Verwaltungsgebäude
1351	Militärische Verwaltungsgebäude mit einfacher technischer Ausstattung (z.B. Dienstleistungszentren, Stabsgebäude, Wehrbereichsverwaltungen)
1352	Militärische Verwaltungsgebäude mit erhöhter technischer Ausstattung (z.B. Kreiswehrrersatzämter, Staffelgebäude)
1360	Anlagen für Zoll
1361	Zollämter
1362	Zollabfertigungsanlagen
1370	Verwaltungsgebäude für Justizvollzug

Bauwerkszuordnungskatalog

1380	Dienstgebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste (z.B. Dienstgebäude Bauhöfe, Dienstgebäude Fuhrparks, Dienstgebäude THW-Höfe, Feuerwehrdienstgebäude, Flussmeistereidienstgebäude, Hafenmeistereidienstgebäude, Straßenmeistereidienstgebäude, Logistikgebäude)
2000	Wissenschaftliche Lehre und Forschung
2100	Gebäude für Lehre
2110	Hörsäle
2111	Hörsäle ohne Zusatznutzung
2112	Hörsäle mit Zusatznutzung (z.B. mit Bibliothek (siehe 6730), mit Labor, mit Mensa)
2120	Seminargebäude
2200	Institute für Lehre und Forschung
2210	Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozialwissenschaften (Institutsgruppe 1) (z.B. Geschichte, Kulturwissenschaften, Philologie/Sprachwissenschaften, Philosophie, Psychologie, Verwaltungswissenschaften, Soziologie/Gesellschaftswissenschaften, Theologie)
2220	Agrar- u. Forstwissenschaften, Tierhaltung (ohne hochinstall. Forschungsbereiche) (Institutsgruppe 2) (z.B. Tierversuchsgebäude m. Barrierehaltung, Infektionsbereich)
2230	Erziehungswissenschaften, Kunst und Design (Institutsgruppe 3)
2240	Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik (Institutsgruppe 4) (z.B. Elektrotechnik, Bauwesen, Maschinenbau/Verfahrenstechnik)
2250	Naturwissenschaften, Sportwissenschaften (Institutsgruppe 5) (z.B. Geowissenschaften, Ernährungswissenschaften)
2260	Medizin (ohne Kliniken) (Institutsgruppe 6) (z.B. Anatomie, Genetik, Gerichtsmedizin, Human-/Veterinärmedizin, Kliniklabore, Nuklearmedizin, Pathologie, Strahlentherapie)
2270	Musikwissenschaften (Institutsgruppe 7)
2280	Chemie, Physik, Biologie, Pharmazie (Institutsgruppe 8) (z.B. Pflanzenforschung)
2300	Institute für Lehre und Forschung hochinstalliert
2310	Medizinische Forschung (Institutsgruppe 9)
2320	Physikforschung, Tierforschung, Biologieforschung, Materialforschung (Institutsgruppe 10)
2400	Gebäude für Forschung ohne Lehre
2410	Forschungsanstalten (z.B. Forstliche -, Gentechnische -, Landwirtschaftliche -, Physikalisch/Technische -, Astronomische - auch Sternwarten)
2500	Laborgebäude
2510	Labore mit einfacher technischer Ausstattung
2520	Speziallabore (z.B. Reinraumlabore, Labore mit zusätzlicher Sicherheitseinstufung)
3000	Gesundheit
3100	Hochschulkliniken (mit Forschung und Lehre)
3110	Hochschulkliniken
3111	Hochschulkliniken gesamt
3112	Behandlungszentren (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung mehrerer Fachdisziplinen) nur in Anbindung an ein Krankenhaus (z.B. Inneres Zentrum, Mutter-Kind Zentrum, Neuromedizinisches Zentrum, Herzzentrum, Operatives Zentrum)
3113	Kliniken (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung einer Fachdisziplin) (z.B. ZMK Klinik, Augenklinik, HNO, Frauenklinik, Hautklinik)
3120	Gebäude für somatische Krankenversorgung
3121	Bettenhaus (- Pflege) (z.B. Allgemeinpflege, Intensivmedizin (ITS/IMC), Neonatologie, Palliativpflege, Geburtshilfe und Wöchnerinnen)
3122	Gebäude (Untersuchung u. Behandlung) (z.B. Diagnose und Therapie, Radiologie, OP-Bereich, Patientenaufnahme, Notaufnahme (mit/ohne Aufnahmepflege))
3130	Gebäude mit besonderen Anforderungen
3131	Strahlentherapie
3132	Nuklearmedizin

Bauwerkszuordnungskatalog

3133	Schwerstbrandverletzentrum
3134	Palliativzentrum
3135	Zentrum für hochkontagiöse Infektionskranke
3136	Knochenmarktransplantationen (Pflege und Therapie)
3137	Querschnittsgelähmte
3138	Geriatric
3139	Sterilisation
3140	Gebäude für psychiatrische und psychosomatische Krankenversorgung
3141	Psychiatrie gesamt (Pflege u. Therapie)
3142	Bettenhaus (Pflege)
3143	Untersuchung und Therapie
3144	Kinder- und Jugendpsychiatrie (gesamt)
3200	Krankenhäuser (ohne Forschung und Lehre)
3210	Krankenhäuser
3211	Krankenhäuser gesamt (z.B. Krankenhäuser bis zu 250 Betten, Krankenhäuser bis zu 650 Betten, Krankenhäuser über 650 Betten)
3212	Behandlungszentren (Pflege sowie Untersuchung und Behandlung mehrerer Fachdisziplinen) nur in Anbindung an ein Krankenhaus (z.B. Inneres Zentrum, Mutter-Kind Zentrum, Neuromedizinisches Zentrum, Herzzentrum, Operatives Zentrum)
3213	Kliniken (Pflege sowie Untersuchung u. Behandlung einer Fachdisziplin) (z.B. ZMK Klinik, Augenklinik, HNO, Frauenklinik, Hautklinik)
3220	Gebäude für somatische Krankenversorgung
3221	Bettenhaus (Pflege) (z.B. Allgemeinpflege, Intensivmedizin (ITS/IMC), Neonatologie, Palliativpflege)
3222	Gebäude (Untersuchung u. Behandlung) (z.B. Diagnose und Therapie, Radiologie, Labor, OP-Bereich, Pathologie, Patientenaufnahme, Notaufnahme (mit/ohne Aufnahmepflege))
3230	Gebäude mit besonderen Anforderungen
3231	Strahlentherapie
3232	Nuklearmedizin
3233	Schwerstbrandverletzentrum
3234	Palliativzentrum
3235	Zentrum für hochkontagiöse Infektionskranke
3236	Knochenmarktransplantationen (Pflege und Therapie)
3237	Querschnittsgelähmte
3238	Geriatric
3240	Gebäude für psychiatrische und psychosomatische Krankenversorgung
3241	Psychiatrie gesamt (Pflege u. Therapie)
3242	Bettenhaus (Pflege)
3243	Untersuchung und Therapie
3244	Kinder- und Jugendpsychiatrie (gesamt)
3250	Sonderkrankenhäuser
3251	Forensik (Maßregelvollzug)
3300	Gebäude für teilstationäre Versorgung
3310	Tageskliniken (z.B. Dialyse, Geriatric, Onkologie, Psychiatrie)
3320	Geburtshäuser
3400	Gebäude für nicht stationäre Versorgung
3410	Medizinische Versorgungszentren (MVZ) (z.B. Ärztehäuser)
3420	Arztpraxen
3430	Notfallpraxen

Bauwerkszuordnungskatalog

3500	Gebäude für den Sanitätsdienst der Bundeswehr
3510	Bundeswehrkrankenhäuser
3511	Bundeswehrkrankenhäuser gesamt (Pflege sowie Untersuch. u. Behand., Ver- u. Entsorgung)
3520	Facharzt- und Sanitätszentren
3530	Sonstige Gebäude für Untersuchung und Behandlung
3600	Pflegeheime
3610	Altenheime/Altenpflegeheime
3620	Pflegeheime für Behinderte
3630	Psychiatrische Pflegeheime
3640	Tagespflegeeinrichtungen (z.B. Alten-, Behinderten-, Demenzpflege)
3650	Hospize
3700	Rehabilitation (Reha)
3710	Rehabilitationskliniken (Reha) (z.B. Kardiologische Reha (Herzinfarkt), Neurologische Reha (Schädel-Hirn-Trauma), Neurolo./Sportmed. Reha (Wirbelsäulenverletzungen), Onkologische Reha (Krebserkrankungen), Geriatrische Reha (Vermeidung von Pflegebedürftigkeit))
3800	Kur und Genesung
3810	Kurkliniken
3820	Sole- und Thermalbäder
3830	Kurmittelhäuser
3840	Gebäude für Erholung (z.B. Erholungsheime für Behinderte, Familieneinrichtungen, Kurerholungsheime, Müttererholungs- u. Genesungsheime)
4000	Bildung und Kultur
4100	Allgemeinbildende Schulen
4110	Schulen, allgemein (z.B. Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen)
4120	Ganztagesschulen mit Verpflegungseinrichtung
4130	Internatsschulen gesamt
4140	Förderschulen / Sonderschulen (z.B. Förderschulen für Hochbegabung, Schulen für Erziehungshilfe, Blinde / Sehbehinderte, Gehörlose / Schwerhörige, Geistig Behinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Sprachbehinderte, Taubblinde)
4200	Berufsbildende Schulen
4210	Berufsbildende Schulen (gewerblich/wirtschaftlich) (z.B. hauswirtschaftl.-pflegerisch-sozialpädagog., kaufmännische, landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche, mathematische / naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, Finanzschulen, Verwaltungsschulen)
4220	Berufsbildende Schulen mit höherer techn. Ausstattung (z.B. Feuerweherschulen, Polizeischulen, Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Medizintechnik, Metalltechnik)
4230	Berufsakademien / Berufskollegs
4240	Ausbildungsstätten Bundeswehr / Polizei
4241	Unteroffiziers- / Offiziersschulen
4242	Führungsakademien
4243	Fachschulen
4244	Fachhochschulen
4245	Besondere Ausbildungsstätten (z.B. Simulatorgebäude, Tauchkampfbecken, Sanitätsdienst)
4300	Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4310	Bildungszentren
4320	Ausbildungsstätten
4330	Volkshochschulen
4400	Kinderbetreuungseinrichtungen
4410	Kindertagesstätten (z.B. Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen)

Bauwerkszuordnungskatalog

4420	Kindertagesstätten mit Küche
4430	Sonderkindertagesstätten (z.B. Kinderspielhäuser)
4440	Sonderkindertagesstätten mit Küche
4500	Bibliotheken / Archive
4510	Bibliotheksgebäude mit einfacher techn. Ausstattung (z.B. Stadtbücherei)
4520	Bibliotheksgebäude mit erhöhter techn. Ausstattung (z.B. Unibibliotheken)
4530	Archive mit einfacher techn. Ausstattung
4540	Archive mit erhöhter techn. Ausstattung
4600	Ausstellungsgebäude
4610	Galerien
4620	Museen
4700	Veranstaltungsgebäude
4710	Veranstaltungsgebäude mit einfacher techn. Ausstattung
4711	Gemeinschaftshäuser (z.B. Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschaftszentren, Stadthallen / Ausstellungshallen / Messehallen, Spielcasinos)
4712	Haus des Gastes
4720	Veranstaltungsgebäude mit erhöhter techn. Ausstattung (z.B. Kinos, Kommunikationszentren, Konferenzzentren / Foren, Konzertgebäude, Opernhäuser, Theatergebäude)
4800	Sakralbauten
4810	Dome/ Münster
4820	Kirchen
4830	Kapellen
4900	Historische Gebäude / Gedenkstätten
4910	Schlösser
4920	Burgen
4930	Ruinen
4940	Baudenkmäler
4950	Gedenkstätten
4960	Gedenksteine
5000	Sport
5100	Sporthallen
5110	Ein- und Mehrfeldhallen
5120	Gymnastikhallen
5130	Sporthallen mit Mehrzwecknutzung
5200	Schwimmhallen
5210	Hallenbäder
5220	Spaß- und Freizeitbäder
5230	Thermalbäder
5240	Hallenbäder mit Freibadanlagen
5300	Sondersportanlagen
5310	Kegelbahnen / Bowling
5320	Schießanlagen / auch für die Polizei
5321	Schießstände
5322	Raumschießanlagen
5330	Reithallen
5340	Eissporthallen
5350	Tennishallen
5360	Sportleistungszentren

Bauwerkszuordnungskatalog

5400	Gebäude für Sportaußenanlagen
5410	Umkleidekabinen / Gebäude
5420	Tribünengebäude
5430	Sportheime / Clubheime
5440	Platzwartgebäude
5450	Sportbetriebsgebäude
5500	Sportaußenanlagen
5510	Sportplätze (z.B. Fußballplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Minigolfplätze, Radrennbahnen, Reitplätze, Tennisplätze)
5520	Freibadanlagen
5530	Stadien / Arenen (z.B. Fußballstadien, Reiterstadien)
6000	Wohnen, Beherbergen, Betreuen, Verpflegen
6100	Wohnhäuser
6110	Einfamilienhäuser
6111	Einfamilienhäuser nur für Wohnzwecke
6112	Einfamilienhäuser mit zusätzl. Nutzung (z.B. Forstdienstgebäude)
6120	Mehrfamilienhäuser
6121	Mehrfamilienhäuser nur für Wohnzwecke
6122	Mehrfamilienhäuser mit zusätzl. Nutzung
6123	Behelfswohngebäude
6200	Wohnheime
6210	Altenwohnheime / Feierabendheime
6220	Personalwohnheime, Schwesternwohnheime
6230	Studentenwohnheime
6240	Behindertenwohnheime
6250	Sportlerwohnheime
6260	Schülerwohnheime (z.B. Internatsgebäude)
6270	Kinderheime
6300	Gemeinschaftsunterkünfte
6310	Unterkünfte für Bundeswehr und Polizei (z.B. Mannschaftsunterkünfte, Unterkünfte für Offiziere / Unteroffiziere)
6320	Sammellagerunterkünfte (z.B. Flüchtlingsunterbringung, Aussiedlerunterbringung)
6330	Klostergebäude
6400	Beherbergungsstätten
6410	Hotels / Pensionen
6420	Jugendherbergen
6430	Gästehäuser / Ferienhäuser
6440	Ferienheime / Schullandheime
6500	Beherbergen im Justizvollzug
6510	Justizvollzugsanstalten Gesamtanlagen
6520	Jugendvollzugsanstalten Gesamtanlagen
6530	Jugendarrestanstalten
6540	Unterkunftsgebäude
6541	Zellengebäude
6542	Freigängerhäuser
6600	Betreuungseinrichtungen
6610	Studentenhäuser
6620	Altenzentren / Altentagesstätten

Bauwerkszuordnungskatalog

6630	Jugendzentren
6640	Zentren für Gemeinschaftshilfe / Sozialgebäude
6650	Betreuungsgebäude der Bundeswehr (z.B. Soldatenheime)
6700	Verpflegungseinrichtungen
6710	Gaststätten (z.B. Vereinsheime)
6720	Mensen / Kantinen
6730	Mensen mit Zusatznutzung (z.B. Mensa mit Bibliothek (siehe auch 2112), Mensa mit Hörsaal)
6740	Raststätten
6750	Wirtschaftsgebäude der Bundeswehr
6751	Verpflegungsteilnehmer VT 300/600/900
6752	Verpflegungsteilnehmer VT 1200
6753	Verpflegungsteilnehmer VT über 1200
6760	Wirtschaftsgebäude der Bundeswehr mit Zusatznutzung (z.B. Wirtschafts- und Betreuungsgebäude)
6770	Verpflegungseinrichtung in der JVA
7000	Produktion, Lagerung, Verkauf, Wartung und Pflege, zentrale Ver- u. Entsorgung, öffentliche Bereitschaftsdienste
7100	Produktionsstätten / Verarbeitung
7110	Gewerbliche Produktionsstätten (z.B. Handwerksbetriebe, Brauereien, Keltereien, Molkereien, Schlachthöfe)
7120	Industrielle Produktionsstätten (z.B. Chemie, Holz, Lebensmittel, Metall, Stahl, Textil)
7200	Gebäude für Haltung u. Pflege von Tieren u. Pflanzen
7210	Gebäude für Tierhaltung (Landwirtschaft, Ausstellung, Züchtung)
7211	Kleintierhäuser (z.B. Aquarien, Insektarien, Terrarien)
7212	Großtierhäuser
7213	Stallgebäude (z.B. Auslaufhallen, Offenställe)
7214	Hundezwinger
7220	Gebäude für Tiermedizin/ Pflege
7221	Tierkliniken
7222	Tierarztpraxen
7230	Gebäude für Pflanzenhaltung (Ausstellung, Züchtung)
7231	Gärtneriegebäude
7232	Gewächshäuser
7233	Gärtnerische Anlagen
7240	Produktionsstätten bei Tier- und Pflanzenhaltung (z.B. Imkereien, Saatgutbearbeitung)
7300	Gebäude für Lagerung
7310	Offene Lagergebäude (z.B. Lagerboxen, Soleanlagen, Solemixstationen)
7320	Geschlossene Lagergebäude
7321	Landwirtschaftliche Lagergebäude
7322	Streugutlagerhallen
7323	Gerätelagerhallen
7324	Magazingebäude
7325	Magazingebäude mit besonderen Anforderungen
7326	Hochregallager
7327	Lagergebäude in Hafenanlagen
7328	Bundeswehrspezifische Lagergebäude (z.B. Kammergebäude, Nachschubhallen)
7330	Siloanlagen

Bauwerkszuordnungskatalog

7331	Futter- und Getreidesilos
7332	Streugutsilos
7333	Offene Fahrsilos
7334	Güllebehälter
7340	Kühlhäuser
7350	Brennstoff- / Betriebsstofflagergebäude
7351	Feste Brennstoffe
7352	Flüssige Brennstoffe
7353	Gasförmige Brennstoffe
7360	Gefahrstofflagergebäude (z.B. Technische Gase, Chemikalien, Radioaktive Stoffe)
7370	Munitionslagergebäude
7400	Verkaufsstätten
7410	Kioske
7420	Einzelhandel (z.B. Ladengebäude, Warenhäuser)
7430	Großhandelsgebäude (z.B. Großmärkte)
7500	Werkstätten
7510	Allgemeine Werkstätten (z.B. Klempnerwerkstätten, Schlosserwerkstätten, Schreinerwerkstätten)
7520	Allgemeine Werkstätten mit Zusatzfunktion (z.B. Ausbildungswerkstätten, Behindertenwerkstätten, JVA-Werkstätten, Lehrwerkstätten)
7530	Gebäude zur Wartung, Instandsetzung u. Reparatur für
7531	KFZ
7532	Flugzeuge / Hubschrauber
7533	Schienenfahrzeuge
7534	Kettenfahrzeuge
7535	Wasserfahrzeuge
7536	Waffen
7537	Sonstige Kleingeräte (z.B. Atemschutzgeräte)
7540	Kfz.-Werkstätten mit Garage und Lagerung
7600	Gebäude zur Pflege / zum Abstellen von Fahrzeugen
7610	Pflege- und Waschhallen für
7611	KFZ
7612	Flugzeuge / Hubschrauber
7613	Schienenfahrzeuge
7614	Kettenfahrzeuge
7615	Wasserfahrzeuge
7620	Kfz.-Pflege- und Waschhallen mit Zusatzfunktion (z.B. Lagerung, Werkstatt, Garagen)
7630	KFZ- Prüfanlagen
7640	Garagen und Parkbauten
7641	PKW-Garagen
7642	KFZ-Garagen
7643	Parkpaletten ohne UG, Überdachte Abstellplätze
7644	Parkhäuser
7645	Tiefgaragen
7650	Hallen für sonstige Verkehrsmittel
7651	Flugzeuge / Hubschrauber
7652	Schienenfahrzeuge
7653	Wasserfahrzeuge
7654	Landwirtschaftliche Maschinen

Bauwerkszuordnungskatalog

7660	Fahrradparkhäuser
7700	Gesamtanlage für öffentl. Bereitschaftsdienste
7710	Straßenmeistereien
7720	Flussmeistereien
7730	Hafenmeistereien
7740	Bauhöfe
7750	Fuhrparks
7760	Feuerwehren / Rettungswachen
7770	THW-Höfe
7780	Katastrophenschutzzentren
7800	Zentrale Wirtschaftsgebäude / Zentr. Ver- u. Entsorgung (z.B. Krankenhäuser, Bundeswehr, Polizei)
7810	Zentrale Wirtschaftsgebäude (mehrere Funktionen)
7820	Zentralapotheken
7830	Zentralküchen
7840	Zentralwäschereien
7850	Zentrale Materialgutversorgung / Logistik
7860	Zentralsterilisation
7900	Gründer- und Technologiezentren
8000	Technik
8100	Kraftwerke (Gesamtanl. f. Energieversorgung)
8110	Kohlekraftwerke
8120	Ölkraftwerke
8130	Gaskraftwerke
8140	Wasserkraftwerke
8150	Solarkraftwerke
8160	Windkraftwerke
8170	Biogaskraftwerke
8180	Bauwerke für Wärmerückgewinnung
8200	Bauwerke f. Lenkung, Steuerung, Überwachung und Nachrichtenübermittlung
8210	Betriebsgebäude für technische öffentl. Einrichtungen (z.B. Tunnelbetriebsgebäude, Marinefunksendestelle)
8220	Funkstationen
8230	Vermittlungsgebäude, Kabelhäuser
8240	Stellwerke
8250	Wetterstationen, Wetterwarten, Sturmwarnanlagen
8260	Waagehäuser
8270	Pförtnerhäuser
8280	Turmartige Gebäude (z.B. Kontrollturm / Leuchtturm, Funkmast /-turm)
8300	Bauwerke für Versorgung mit elektrischer Energie, Wärme, Kälte, Gas und Öl
8310	Heizzentralen
8320	Trafostationen
8330	Turbinenhäuser
8340	Verteilerhäuser
8350	Ladestationen
8360	Akkumulatorenhäuser
8370	Gasstationen
8380	Tankstellen
8400	Bauwerke und Anlagen für die Versorgung mit Wasser
8410	Brunnenhäuser

Bauwerkszuordnungskatalog	
8420	Tränkanlagen
8430	Wasserhochbehälter
8440	Wasserversorgungsanlagen
8450	Löschwasserbehälter
8460	Wasserbehälter unterirdisch
8470	Pumpstationen (Frischwasser)
8500	Bauwerke und Anlagen für die Abwasserbehandlung (Schmutz- u. Regenwasser)
8510	Abwasseranlagen
8520	Pumpstationen (Abwasser)
8530	Kläranlagen
8600	Bauwerke für die Abfallbehandlung
8610	Müllverbrennungsanlagen
8620	Abfallbunker, Müllhäuser, Recyclinghöfe
8630	Müllaufbereitungsanlagen
8640	Sondermüllbehandlung
9000	Sonstiges und Ausland
9100	Gebäude für Verkehrsanlagen
9110	Flughafengebäude (z.B. Empfangs- u. Abfertigungsgebäude)
9120	Bahnhofsgebäude
9130	Busbahnhofsgebäude
9140	Autobahnraststätten
9150	Schiffterminals
9200	Wachgebäude
9210	Torwachen, Wachgebäude
9220	Wachtürme
9300	Friedhofsgebäude
9310	Aussegnungshallen
9320	Krematorien
9330	Leichenhäuser
9340	Urnenhäuser
9400	Schutzbauwerke, Einfriedungen, Sonderbauwerke
9410	Befestigungsanlagen
9420	Bunker
9430	Umwehrungsmauern / -zäune z.B. JVA
9440	Lärmschutzwälle / -wände
9450	Zaunanlagen
9460	Leitungskanäle / Unterirdische Verbindungsbauten
9500	Bauwerke in Außenanlagen
9510	Baukonstruktionen in Außenanlagen (z.B. Pergolen, Pavillons, Überdachungen, Verbindungsgänge, Mauern/Einfriedungen, Rampen, Freitreppen, Brücken, Stege, Gehege, Wege/Plätze)
9511	Brücken
9520	WC- Anlagen
9600	Wasserbauten, Hafenanlagen
9610	Schiffsstege
9620	Schleusen
9630	Kaianlagen
9640	Hochwasserschutzanlagen
9650	Trockendock

Bauwerkszuordnungskatalog

9660	Schwimmdock
9700	Zivile Gebäude im Ausland
9710	Auslandsvertretungen des AA (Botschaften, Generalkonsulate, Bo.-Außenstellen)
9711	Kanzlei/Generalkonsulate (mit RK-/Visastelle) u. Residenz
9712	Kanzlei/Generalkonsulate (mit RK-/Visastelle)
9713	RK-/Visastelle - separat von Kanzlei
9720	Deutsche Forschungs-Institutionen im Ausland (z.B. Deutsche Archäologische Institute, Kulturinstitute (Bürogebäude, mit Bibliothek))
9730	Auslandsschulen (z.B. Deutsche Schulen im Ausland)
9740	Kindergärten im Ausland
9750	Bildungseinrichtungen für Erwachsene im Ausland (z.B. Goethe-Institute)
9760	Dienstwohnungen / Residenz (Gebäude) im Ausland
9761	Dienstwohnungen / Residenz (B6)
9762	Dienstwohnungen / Residenz (B3)
9763	Dienstwohnungen allgemein
9770	Außenwache (bei Auslandsvertretungen des AA)
9771	Außenwache mit KFZ-Schleusen-Anlage
9772	Außenwache ohne KFZ-Schleusen-Anlage (z.B. Rettungszentren, Einsatzlazarette)
9800	Gebäude der Bundeswehr im Ausland
9810	Gebäude mit büroartiger Nutzung
9820	Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung
9830	Gebäude des Gesundheitswesens (z.B. Rettungszentren, Einsatzlazarette)
9840	Gebäude für Bildung und Kultur
9850	Sportbauten
9860	Wohnen, Beherbergen, Pflegen
9870	Gebäude für Lagerung, Verteilung, Wartung und Pflege
9880	Bauwerke für technische Zwecke
9890	sonstige Gebäude

Katalog der Bauverwaltungen

00	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

00	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
00103	Abteilung III Bundesbauten Ausland und Bonn
00104	Abteilung IV Bundesbauten Berlin
00105	Abteilung V Bundesbauten Berlin
00106	Abteilung VI Bundesbauten Berlin
01	Schleswig-Holstein
	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
01000	Amt für Bundesbau beim Finanzministerium Schleswig-Holstein
01550	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)
01560	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
02	Hamburg
02000	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg
02100	Amt für Bauordnung und Hochbau - Bundesbauabteilung
03	Niedersachsen
	Niedersächsisches Finanzministerium
03000	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
03151	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Braunschweig
03152	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Elbe-Weser
03153	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Ems-Weser
03154	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Hannover
03155	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Lüneburger Heide
03156	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Osnabrück-Emsland
03157	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Südniedersachsen
03158	Staatliches Baumanagement Niedersachsen Dienststelle: Weser-Leine
04	Bremen
	Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
04000	Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen - Referat 03 - Geschäftsbereich Bundesbau Bremen (GBB)
04100	Bundesbau bei Immobilien Bremen AöR

Katalog der Bauverwaltungen

Katalog der Bauverwaltungen

05	Nordrhein-Westfalen
	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
05000	OFD Nordrhein-Westfalen - Bauabteilung
05121	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Aachen
05122	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Bielefeld
05123	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Dortmund
05124	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Duisburg
05125	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Düsseldorf
05126	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Köln
05127	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen BLB NRW Niederlassung Münster
06	Hessen
	Hessisches Ministerium der Finanzen
06000	OFD Frankfurt am Main, Bauabteilung - Ba -
06101	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Zentrale Wiesbaden
06102	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Nord in Kassel
06103	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Mitte in Gießen
06104	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main in Frankfurt am Main
06105	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung West in Wiesbaden
06106	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Süd in Darmstadt
06107	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Ost in Fulda
07	Rheinland-Pfalz
	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
07000	Amt für Bundesbau
07160	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Zentrale Mainz
07161	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Idar-Oberstein
07162	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
07163	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz
07164	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau
07165	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Mainz
07166	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier
07167	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Diez
07168	Niederlassung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Weilerbach
08	Baden-Württemberg
	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
08000	OFD Karlsruhe Bundesbau Baden-Württemberg - Betriebsleitung
08261	HBA Karlsruhe
08161	HBA Freiburg
08262	HBA Heidelberg
08363	HBA Stuttgart
08362	HBA Schwäbisch Hall
08365	HBA Ulm
	Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung
08101	Amt Freiburg
08301	Amt Heilbronn
08201	Amt Karlsruhe

Katalog der Bauverwaltungen

08102	Amt Konstanz
08302	Amt Ludwigsburg
08202	Amt Mannheim und Heidelberg
08203	Amt Pforzheim
08303	Amt Ravensburg
08305	Amt Schwäbisch Gmünd
08306	Amt Stuttgart
08304	Amt Tübingen
08314	Amt Ulm
08312	UBA Stuttgart - Hohenheim
09	Bayern
	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
09000	Landesbaudirektion Bayern
	Regierung von Oberbayern
09411	Staatliches Bauamt Freising
09412	Staatliches Bauamt Ingolstadt
09413	Staatliches Bauamt München 1
09414	Staatliches Bauamt München 2
09415	Staatliches Bauamt Rosenheim
09416	Staatliches Bauamt Traunstein
09417	Staatliches Bauamt Weilheim
	Regierung von Niederbayern
09421	Staatliches Bauamt Landshut
09422	Staatliches Bauamt Passau
	Regierung der Oberpfalz
09431	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
09432	Staatliches Bauamt Regensburg
	Regierung von Oberfranken
09441	Staatliches Bauamt Bamberg
09442	Staatliches Bauamt Bayreuth
	Regierung von Mittelfranken
09451	Staatliches Bauamt Ansbach
09452	Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg
09453	Staatliches Bauamt Nürnberg
	Regierung von Unterfranken
09461	Staatliches Bauamt Aschaffenburg
09462	Staatliches Bauamt Schweinfurt
09463	Staatliches Bauamt Würzburg
	Regierung von Schwaben
09471	Staatliches Bauamt Augsburg
09472	Staatliches Bauamt Kempten
09473	Staatliches Bauamt Krumbach
10	Saarland
	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
10000	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes Referat OBB 23 - Bundesbau
10101	Landesamt für Zentrale Dienste - Amt für Bau und Liegenschaften (ABL)

Katalog der Bauverwaltungen

Katalog der Bauverwaltungen

12	Brandenburg
	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
12000	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Bereich Baumanagement Bund
12110	Geschäftsbereich Facilitymanagement
12120	Geschäftsbereich Baumanagement
12121	Baubereich Bundesbau
13	Mecklenburg-Vorpommern
	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
13000	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V), Zentrale Rostock, Abteilungen Landesbau und Bundesbau
13101	BBL M-V Geschäftsbereich Schwerin
13104	BBL M-V Geschäftsbereich Neubrandenburg
13105	BBL M-V Geschäftsbereich Hochschul- und Klinikbau
14	Sachsen
	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
14000	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Abteilung IV, Referat 47 - Bundesbau
14101	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Bautzen
14102	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden I
14103	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden II
14104	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Chemnitz
14105	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Zwickau
14106	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Leipzig I
14107	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Leipzig II
15	Sachsen-Anhalt
	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
15000	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung 5 - Referate 55 und 56
15100	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) - Direktion
15104	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) Technisches Büro Magdeburg
15107	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) - Baubüro Stendal
15102	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) - Baubüro Halberstadt
15103	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) - Technisches Büro Halle
15101	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) - Baubüro Dessau
16	Thüringen
	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
16000	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 23 Bundesbau
16101	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Abteilung 5 "Hochbau"

Nutzerkatalog

- 01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt
 - 02 Deutscher Bundestag
 - 03 Bundesrat
 - 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt
 - 05 Auswärtiges Amt
 - 06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 - 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 - 08 Bundesministerium der Finanzen
 - 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 - 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - 12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 - 14 Bundesministerium der Verteidigung
 - 15 Bundesministerium für Gesundheit
 - 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
 - 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - 19 Bundesverfassungsgericht
 - 20 Bundesrechnungshof
 - 21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 - 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 - 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung
 - 60 Allgemeine Finanzverwaltung
- G 1100ff Gaststreitkräfte
 D 01ff Baumaßnahmen Dritter

01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt
0101	Bundespräsident
0112	Bundespräsidialamt
0113	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
02	Deutscher Bundestag
0212	Deutscher Bundestag
0213	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages
03	Bundesrat
0312	Bundesrat
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt
0412	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt
0413	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
0414	Bundesnachrichtendienst
0432	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
0452	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
0453	Bundesarchiv
0454	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
0455	Der Beauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
05	Auswärtiges Amt

Nutzerkatalog

0504	Pflege kultureller Beziehungen im Ausland
0512	Bundesministerium
0513	Deutsches Archäologisches Institut
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
0605	Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn
0612	Bundesministerium
0614	Statistisches Bundesamt
0615	Bundesverwaltungsamt
0616	Bundesamt für Kartografie und Geodäsie
0617	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
0618	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
0619	Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern
0620	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen mit Bundesausgleichsamt
0621	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
0622	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich
0623	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
0624	Bundeskriminalamt
0625	Bundespolizei
0626	Bundesamt für Verfassungsschutz
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
0629	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
0633	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
0634	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
0635	Bundeszentrale für politische Bildung
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
0712	Bundesministerium
0713	Bundesgerichtshof
0714	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
0715	Bundesverwaltungsgericht
0716	Bundesfinanzhof
0717	Bundespatentgericht
0718	Bundesamt für Justiz
0719	Deutsches Patent- und Markenamt
08	Bundesministerium der Finanzen
0812	Bundesministerium
0813	Bundeszollverwaltung
0815	Bundeszentralamt für Steuern
0816	Informationstechnikzentrum Bund
0820	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
0912	Bundesministerium
0913	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
0914	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
0915	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
0916	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
0917	Bundeskartellamt

Nutzerkatalog

0918	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)
------	---

Nutzerkatalog

10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
1012	Bundesministerium
1013	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
1014	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
1015	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
1016	Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
1017	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
1018	Bundessortensamt
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1112	Bundesministerium
1113	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
1114	Bundesarbeitsgericht
1115	Bundessozialgericht
1116	Bundesversicherungsamt
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
1212	Bundesministerium
1213	Bundesamt für Güterverkehr
1214	Bundesanstalt für Straßenwesen
1215	Kraftfahrt-Bundesamt
1217	Eisenbahnbundesamt
1218	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
1219	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
1220	Deutscher Wetterdienst
1221	Luftfahrt-Bundesamt
1222	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
1223	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
14	Bundesministerium der Verteidigung (einschl. NATO, ohne ausländische Streitkräfte)
1401	Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft zur NATO und zu anderen internationalen Institutionen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen
1404	Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung
1405	Militärische Beschaffungen
1407	Sonstiger Betrieb der Bundeswehr
1408	Unterbringung
1412	Bundesministerium
1413	Bundeswehrverwaltung, Universitäten der Bundeswehr, Militärseelsorge usw.
15	Bundesministerium für Gesundheit
1512	Bundesministerium
1513	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
1514	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
1515	Paul-Ehrlich-Institut
1516	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Nutzerkatalog

1517	Robert-Koch-Institut
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
1612	Bundesministerium
1613	Umweltbundesamt
1614	Bundesamt für Naturschutz
1615	Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
1616	Bundesamt für Strahlenschutz
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
1712	Bundesministerium
1713	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
1714	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
1715	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
19	Bundesverfassungsgericht
1912	Bundesverfassungsgericht
20	Bundesrechnungshof
2012	Bundesrechnungshof
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
2112	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
2312	Bundesministerium
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung
3012	Bundesministerium
60	Allgemeine Finanzverwaltung
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten

	Gaststreitkräfte
G 1100	Amerikanische Streitkräfte
G 1200	Belgische Streitkräfte
G 1300	Britische Streitkräfte
G 1400	Französische Streitkräfte
G 1500	Kanadische Streitkräfte
G 1600	Niederländische Streitkräfte
G 1700	NATO
G 1800	NATO E3A Verband

	Baumaßnahmen Dritter
D 01	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
D 02	BDBOS
D XX	

Teil 3

Vertragsmuster

Freiberuflich Tätiger, Sondervertragsmuster

- Teil – 1 Richtlinien (Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.)
- Teil – 2 Einheitliche Muster (Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.)
- Teil – 3 Vertragsmuster (Freiberuflich Tätige, Sondervertragsmuster)
- Teil – 4 Anhänge

Inhaltsverzeichnis Teil – 3 Vertragsmuster

	Seite	Datum ¹
Inhaltsverzeichnis Teil 3.....	InhT2 1-3	05.08.2019
VM1		
Entscheidungsunterlage-Bau		
VM1/0..... Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM1 1-6	05.08.2019
VM1/1..... Vertragsmuster 1.....	VM1 ... 1-14	05.08.2019
VM1/2-1..... Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Gebäude und Innenräume	VM1 1-2	05.08.2019
VM1/2-2..... Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Technische Ausrüstung...	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-3..... Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Freianlagen.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-4..... Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Ingenieurbauwerke.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM1/2-5..... Anlage zu § 6 Spz. Lpf. Verkehrsanlagen.....	VM1 1-3	05.08.2019
VM2		
Objektplanung - Gebäude und Innenräume		
VM2/0..... Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM2 1-7	05.08.2019
VM2/1..... Vertragsmuster 2.....	VM2 ... 1-23	05.08.2019
VM2/2..... Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM2 1-9	05.08.2019
VM2/3..... Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM2 1-3	05.08.2019
VM3		
Fachplanung - Technische Ausrüstung		
VM3/0..... Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM3 1-8	05.08.2019
VM3/1..... Vertragsmuster 3.....	VM3 ... 1-23	05.08.2019
VM3/2..... Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM3 ... 1-10	05.08.2019
VM3/3..... Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM3 1-3	05.08.2019
VM4		
Tragwerksplanung		
VM4/0..... Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM4 1-6	05.08.2019
VM4/1..... Vertragsmuster 4.....	VM4 ... 1-20	05.08.2019
VM4/2..... Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM4 1-7	05.08.2019
VM4/3..... Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM4 1-3	05.08.2019

¹ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

		Seite	Datum ²
VM5	Prüfung der Tragwerksplanung		
VM5/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM5 1-2	12.01.2015
VM5/1.....	Vertragsmuster 5.....	VM5 ... 1-10	12.01.2015
VM6	Objektplanung - Freianlagen		
VM6/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM6 1-7	05.08.2019
VM6/1.....	Vertragsmuster 6.....	VM6 ... 1-22	05.08.2019
VM6/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM6 1-9	05.08.2019
VM6/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM6 1-3	05.08.2019
VM7	Objektplanung - Ingenieurbauwerke		
VM7/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM8 1-9	05.08.2019
VM7/1.....	Vertragsmuster 7.....	VM8 ... 1-22	05.08.2019
VM7/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM8 1-9	05.08.2019
VM7/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM8 1-3	05.08.2019
VM8	Objektplanung - Verkehrsanlagen		
VM8/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM7 1-9	05.08.2019
VM8/1.....	Vertragsmuster 8.....	VM7 ... 1-22	05.08.2019
VM8/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM7 1-9	05.08.2019
VM8/3.....	Anlage zu § 10 Vorläufige Honorarermittlung.....	VM7 1-3	05.08.2019
VM9	Ingenieurvermessung		
VM9/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM9 1-5	21.03.2016
VM9/1.....	Vertragsmuster 9 (Ingenieurvermessung).....	VM9 ... 1-10	21.03.2016
VM10	Thermische Bauphysik		
VM10/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM10. 1-10	18.04.2016
VM10/1.....	Vertragsmuster 10.....	VM10. 1-15	18.04.2016
VM10/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM10. 1-10	18.04.2016

² Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Inhaltsverzeichnis

Onlinefassung - Stand 05. August 2019

		Seite	Datum ²
VM11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination		
VM11/0.....	Hinweise zum Vertragsmuster.....	VM11 1-5	18.04.2016
VM11/1.....	Vertragsmuster 11.....	VM11. 1-13	18.04.2016
VM11/2.....	Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten.....	VM11 1-2	18.04.2016
	Anlagen zu den Vertragsmustern		
Anl1/1.....	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB 1/1).....	Anl1 ... 1-12	10.02.2014
Anl2/1.....	Merkblatt Sachlich Richtig.....	Anl2 1-4	10.02.2014
Anl2/2.....	Merkblatt Fachtechnisch Richtig.....	Anl2 1-2	10.02.2014
Anl3.....	Anlage zu § 7 Fachlich Beteiligte.....	Anl3 1-1	10.02.2014
Anl4/1.....	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – SCHUTZZONE.....	Anl4 1-1	19. AustL.
Anl4/2.....	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen - VS / SPERRZONE.....	Anl4 1-1	19. AustL.
		Seite	Datum ³
	Sondervertragsmuster		
SonVM1.....	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung	SonVM.. 1-4	19. AustL.
SonVM2.....	Bewachungsvertrag (RiSBau).....	SonVM.. 1-5	19. AustL.

³ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Die Entscheidungsunterlage-Bau ist grundsätzlich vom Maßnahmenträger unter fachlicher Beratung der Bauverwaltung aufzustellen (Abschnitte E2 und F1 RBBau)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen für die Erstellung der Entscheidungsunterlage – Bau dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Bauunterlage notwendig ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlagen zu § 6 und § 10 und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen als Maßnahmenträger in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand ist durch Eintragung der entsprechenden Objekt-/Fachplanung unter Nummer 1.1 festzulegen und einzutragen. Zusätzlich ist eine Auswahl der Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu treffen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer bei ausschließlicher Beauftragung nach Nummer 1.1.1 auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VM6 Objektplanung– Freianlagen abzuschließen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Die für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 sind die spezifischen Leistungspflichten zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****Zu 5.1****Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.4**Termine**

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

- Zu 5.7 **Behandlung von Unterlagen****
- Zu 5.7.2** Die Unterlagen zur ES-Bau sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten****
- Zu 6.1.** Es ist durch Ankreuzen festzulegen, welche Anlage(n) zu § 6 Vertragsgegenstand sind; vgl. § 1 Nummer 1.1.
- Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistung in der LPH 2 ist daher auf ein Mitwirken des Auftragnehmers beschränkt und wird um 0,15 v.H. (Objektplanung Gebäude und Innenräume), 0,4 v.H. (Objektplanung Ingenieurbauwerke und Objektplanung Verkehrsanlagen) bzw. 0,5 v.H. (Fachplanung Technische Ausrüstung) gemindert; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung ausgewiesen.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) ist diese Aufgaben delegierbar. In diesem Fall ist in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die Teilleistung vollständig zu honorieren.
- Zu § 7 **Fachlich Beteiligte****
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Bei der Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers****
- Zu 8.1** **Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 10 **Honorar****
- Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
- Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).
- Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. 10.8), ebenso die Stundensätze (vgl. 10.9).
- Bei Vertragsabschluss ist das vorläufige Honorar auf der Grundlage geschätzter Kosten zu ermitteln. Sie sind in die Anlage zu § 10 (vorläufige Honorarermittlung) einzutragen.
- Für das endgültige Honorar werden die Kosten der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau zugrunde gelegt.
- Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers führen, ist über deren angemessene Vergütung eine zusätzliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen.
- Zu10.1 **Anrechenbare Kosten****
- Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.
- Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen. (§ 11 Absatz 2 HOAI gilt nicht für Freianlagen.)
- Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.
- Umfasst ein Auftrag über Leistungen der Technischen Ausrüstung mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden und in unterschiedlichen Objekten geplant sind, so ist § 54 Absatz 2 HOAI zu beachten.
- Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Auch bei Leistungen für Freianlagen setzt die Berücksichtigung der mvB voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 HOAI und den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzone gemäß § 6 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren, bei Gebäuden in Verbindung mit § 36 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungs- und Verfahrensbeteiligten,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze sind Vorschläge zur Orientierung. Die maximalen Summen für die jeweiligen Leistungsphasen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
 - Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II oder III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 (Gebäude), § 40 Absatz 6 (Freianlagen), § 44 Absatz 6 (Ingenieurbauwerke) sowie § 56 Absatz 5 (TA) HOAI konkretisiert.
 - Die Vereinbarung über die Höhe des Umbauzuschlages ist schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Zu 10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen.

Umfasst ein Auftrag im wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, findet § 11 Absatz 3 aufgrund § 54 Absatz 3 HOAI ebenfalls Anwendung:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage/ der Anlage)

.....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage/ der Anlage)

.....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars
ab der 8. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /des Ingenieurbauwerks/der Verkehrsanlage/ der Anlage)

.....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (voll-honorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrages zwischen den Vertragsparteien waren, ist auch die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 HOAI anzuwenden.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen betrifft, vergleiche Hinweise zu § 10 Nummer 10.1.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Hier ist zu vereinbaren, wie die Besonderen Leistungen vergütet werden:

Die Honorarvereinbarungen sind in die Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Unter 10.8 sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsphase auszuweisen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung der Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige/weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 Abs. 3 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 110 Nebenkosten**Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach der Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (SonVM 1 RBBau).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber**Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau

Zwischen (Maßnahmenträger)
vertreten durch

vertreten durch (Fachaufsicht führende Ebene)
(Straße) (Ort)

diese vertreten durch (Baudurchführende Ebene)
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objekt-/Fachplanung für die Aufstellung einer Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau), mit denen

in der Liegenschaft

1.1.1 eine bauliche Anlage (Gebäude) gemäß § 33 HOAI eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1.1)

1.1.2 (eine) Freianlage(n) gemäß § 38 HOAI

1.1.3 (ein) Ingenieurbauwerk(e) gemäß §41 HOAI

1.1.4 (eine) Verkehrsanlage(n) gemäß § 49 HOAI

1.1.5 Technische Ausrüstung in gemäß § 53 HOAI

1.1.6

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

bestimmt und soll

auf unbestimmte Zeit

vorübergehend bis

genutzt werden.

1.3 Sofern ausschließlich Grundleistungen nach 1.1.1 vergeben werden, umfassen sie auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- 1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage(n) zu § 6 (spezifische Leistungspflichten)
 - Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
 - Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 -
 -
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
 - Vorgaben für CAD:
 - Raum- und Gebäudebuch:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
 -
 -
 -
 -
 -
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsplanung gemäß Abschnitt E 2.2.1 RBBau vom
- das gebilligte Ergebnis der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt E 2.2.2 RBBau vom

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

 die Bestandspläne für mit Stand vom:

 die Bestandspläne für mit Stand vom:

 das Bodengutachten vom:

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabeverfahren

 nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Bedarfsplanung
- Variantenuntersuchung
- Anlage(n) zu § 10 (vorläufige Honorarermittlung)
- Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

 die Bestandspläne nach 2.3

 in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten sind in § 5 festgelegt.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind in § 6 sowie in der/den Anlage(n) zu § 6 beschrieben und je nach den gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsplanung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der ES-Bau entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren gemäß Abschnitt F 1.4.1 RBBau.

5.3 Kosten

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage des prüfbaren Vorabzugs für die ES-Bau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der prüfbaren ES-Bau:	am	Wochen, ab

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Vorverhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Vorverhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungsbesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des

vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und die Berechnungen sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen nach den Abschnitten E2 und F1 RBBau sind dem Auftraggeber systematisch in Ordnern gegliedert

für den Vorabzug

in kopierfähiger Ausführung fach

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) fach

für die Endausfertigung

in kopierfähiger Ausführung fach

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) fach

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben für CAD gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen alle in der/den Anlage(n) zu § 6 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Sie gliedern sich jeweils in die Leistungsphasen 1 und 2:

- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Freianlagen
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Verkehrsanlagen
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Fachplanung Technische Ausrüstung für

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.2 Die Leistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.3 Die Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten worden sind.

6.4 Die Leistungen der Vorplanung dürfen erst nach vollständiger Fertigstellung der Leistungsphase 1 begonnen werden.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

§ 9**freigehalten****§ 10****Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitte 1 bis 4: Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI), Freianlagen (§§ 38 bis 40), Ingenieurbauwerke (§§ 41 bis 44), Verkehrsanlagen (§§ 45 bis 48) sowie nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 (Technische Ausrüstung §§ 53 bis 56) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)³.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

³ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, sind die bei der Auftragserteilung geschätzten vorläufigen Kosten zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuerarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/ Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/ Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § Absatz HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § Absatz HOAI,
zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	v.H.-Satz
Aufstellen der ES-Bau Gebäude	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Innenräume	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Freianlage(n)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Ingenieurbauwerk(e)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Verkehrsanlage(n)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Technische Ausrüstung in Anlagengruppe	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar wie folgt erhöht:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/ Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	v.H.-Satz
	v.H.
	v.H.
	v.H.

10.6 Mehrere Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten), mehrere Anlagen der Technischen Ausrüstung gem. § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI:

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁴:

Gebäude / Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n) / Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § HOAI die Eingangstafelwerte des § Absatz 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

⁴ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach HOAI die Tafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt vergütet:

- auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers vom _____ in Höhe von _____ Euro
- pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3

	Vergütung		
Leistungsphase 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsphase 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

- 10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:
-

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- insgesamt pauschal mit v.H.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

- nach Leistungsphasen 1 und 2 gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsphase 1	pauschal	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsphase 2	pauschal	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

- 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.3 _____

Auftraggeber

_____ (Ort), _____ (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

_____ (Ort), _____ (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)			
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25

<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,85	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
<input type="checkbox"/> h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. RBBau / HOAI)	7,00	7,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Anlagengruppe(n):

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,50
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Varianteuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen unter Verwendung des Musters 7 RBBau, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,70
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. RBBau / HOAI)	9,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,50
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,30
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI)	3,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI)	10,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,60
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ¹	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ¹	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	20,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2 v.H. erhöht werden.

<u>Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)</u>		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Varianteuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

<u>Entscheidungsunterlage-Bau</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ¹	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie die Planungen Dritter	0,30
<input type="checkbox"/> d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00

<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen fachlich an der Planung Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
<input type="checkbox"/> h) ¹	Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j) ¹	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
<input type="checkbox"/> k)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> l)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	20,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gem. § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertrag Gebäude und Innenräume zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung-Gebäude und Innenräume, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –, die baufachlich genehmigte und hausaltmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VM6 Objektplanung - Freianlagen abzuschließen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter §1 Nummer 1.5 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.3.1**

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

**Zu 4.2.1/
4.2.2** **Stufenweise Beauftragung**

Die Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1) /KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend auf Grund eines „ES-Bau/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

§ 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 **Termine**

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 **Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 **Leistungsänderungen**

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen**

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung-Gebäude und Innenräume ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

- Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1 Leistungsstufe 1**
- Zu 6.1.1** Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertungsphase 4 ausgewiesen.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3 Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Zu 6.4 Leistungsstufe 4**
- Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB). Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹
- Zu 6.4.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können. Dem Auftragnehmer ist das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Erfolgt darüber hinaus die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, ist auch das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig – zu übergeben.
- Zu 6.4.6** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.
- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gem. Abschnitt C RBBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10 Honorar**
- Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
- Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag

ABG 1957/ABG3¹ zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.5 AVB).

Zu 10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau - anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nrn. 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 36 HOAI). Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(*Bezeichnung des Gebäudes*).....
= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(*Bezeichnung des Gebäudes*).....
= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars
ab der 8. Wiederholung

(*Bezeichnung des Gebäudes*).....
= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.9 Besondere Leistungen
Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Zu 10.11 Erfolgshonorar
Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).
Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.12 Malus - Honorar
Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).
Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland
Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung „Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“.

b) Leistungsstufe 5: Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt H Nr. 2.2 der RBBau im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung und sollte bevorzugt nach der VOL ausgeschrieben und ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden. Die BFR Gebäudebestand sind zu beachten.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gem. Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber**Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für

- Gebäude
- und/oder Innenräume

gemäß § 34 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

 Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

- mit einer Nutzfläche (NF) nach DIN 277 von m²
- mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²
- mit einer Geschossfläche von m²
- mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²
-

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für 1

 als 2

bestimmt.

1.3 Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- 1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume
- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD:
- Raum- und Gebäudebuch:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

 die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

 das Bodengutachten vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:

 die KVM-Bau⁴ vom:

 die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom:

 die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
- das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
- das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-
Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-
-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:
-
- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

 die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

 Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

- 5.2** Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von _____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

 Fertigstellungstermin:

 Beginn der Inbetriebnahmephase:

 Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an Projekt bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.1.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

 - Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

- 6.4.6** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
- für Leistungsstufe 1

- für Leistungsstufe 2

- für Leistungsstufe 3

- für Leistungsstufe 4

- für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1

Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Innenräume	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Innenräume	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude und Innenräume:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude und Innenräume:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Leistungen	Gebäude	Innenräume
Leistungsstufe 1	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

10.6 Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Gebäude / Innenräume	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.	
	>>	%
	>>	%
	>>	%

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1 -----
- Leistungsstufe 2 -----
- Leistungsstufe 3 -----
- Leistungsstufe 4 -----
- Leistungsstufe 5 -----

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von _____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit _____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3 _____

Auftraggeber

_____ (Ort), _____ (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

_____ (Ort), _____ (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>			
<u>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage</u>			
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweise auf Zielkonflikte	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,85	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
<input type="checkbox"/> h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse, der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) ¹	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	7,00	7,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentliche-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen nach Abschnitt F 2 RBBau	11,00	11,00
<input type="checkbox"/> b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,15	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	0,40	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,20	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	1,25	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben des Terminplans	0,35	0,20
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage-Bau/ Bauunterlage/ HU-Bau gemäß RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,65	0,30
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	15,00	15,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	2,50	1,80
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25	0,10
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude - maximal 2,00 v.H. für Innenräume RBBau / HOAI)	3,00	2,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2 bis 4	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>			
<u>Ausführungsplanung</u>			
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	10,00	13,75
<input type="checkbox"/> b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt F 3 RBBau	9,50	13,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, Koordination und Integration von deren Leistungen	3,00	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben des Terminplans	0,85	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung	0,40	1,00
<input type="checkbox"/> f)	Überprüfen der erforderlichen Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,25	0,50
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude - maximal 30,00 v.H. RBBau / HOAI für Innenräume)	25,00	30,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 EUR anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 5	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	---	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>			
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>			
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,20	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,60	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,35	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,50	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25	0,20
f) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche		
	Summe (maximal 9,90 v.H. RBBau, 10,00 v.H. HOAI für Gebäude - maximal 6,85 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI für Innenräume)	9,90	6,85

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,25	0,20
b) ⁵	Einholen von Angeboten		
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> d) ⁷	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,20	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,80	0,25
f) ⁵	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche		
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer beprei- sten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0,15
	Summe (maximal 2,75 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI für Gebäude - maximal 1,75 v.H. RBBau, 3,00 v.H. HOAI für Innenräume)	2,75	1,75

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 6 bis 7	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	---	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>			
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>			
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,50	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,60	1,25
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes	0,75	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	3,75	3,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,25	1,00
<input type="checkbox"/> i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	0,85	0,70
<input type="checkbox"/> j)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> k) ⁸	<p>Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran</p> <p>Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau)</p> <p>Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften</p>	1,00	1,00

<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25	0,25
<input type="checkbox"/> n) ¹⁰	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RBBau)	0,15	0,15
<input type="checkbox"/> o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00	1,00
	Summe (maximal 31,35 v.H. RBBau, 32,00 v.H. HOAI) ¹¹	31,35	31,35

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 8	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RBBau	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 5		
Objektbetreuung		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 9	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellung von Bestandsplänen unter Beachtung der BFR GBestand, sowie insbesondere die Anforderungen gemäß Anlage zu Kapitel 4 für Maßnahmenträger _ BMVg / _ BlmA im Standarddatenumfang. <input type="checkbox"/> Ergänzend zusätzlicher Datenumfang nach Anlage	
<input type="checkbox"/> 3.	Erfassung und Zusammenstellung von alphanumerischen Bestandsdaten unter Beachtung der BFR GBestand, sowie insbesondere die Anforderungen gemäß Anlage zu Kapitel 3 für Maßnahmenträger _ BMVg / _ BlmA im Standarddatenumfang. <input type="checkbox"/> Ergänzend zusätzlicher Datenumfang nach Anlage	
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H. für Gebäude / 0,15 v.H. für Innenräume).

⁵ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁶ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,00 v.H.).

⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H. für Gebäude / 0,10 v.H. für Innenräume).

⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (1,50 v.H.).

⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

¹⁰ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

¹¹ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 5 Tabellenblättern zusammen. Im Einzelnen sind dies, diese Hinweisen (Honorarzusammenstellung), das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung und drei Tabellenblättern pro Objekt (Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage).

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM2/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Bezeichnung des Gebäudes im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Die Kosten der Baukonstruktion (KG 300 DIN 276) sind in den Feld E6 bzw. F6 einzutragen.

Soweit Kosten der Kostengruppen 210, 230 und 600 DIN 276 gem. § 33 (3) HOAI anrechenbar sind, sind diese in den Feld E7 bzw. F7 einzutragen.

Soweit Kosten der Freianlagen nach § 37 (1) HOAI berücksichtigt werden sollen, sind diese in Feld E 8 bzw. F 8 einzutragen (max. 7.500,00€ brutto).

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E12 bzw. F 12).

Die Kosten Technischen Anlagen (KG 400 DIN 276) sind in den Feldern E E14 bzw. F 14 einzutragen.

Die Honorarbasis wird in Feld E18 bzw. F18 ausgegeben.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§35 (1) HOAI), ist in Zeile 8 (Feld D20) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D24) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzes auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

> Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E28: $=E23*C28$ und in C28 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E36: $=E23*C36$ etc.

> Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E30: $=E29*C30$ und in C30 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E38: $=E37*C38$ etc.

Zusammenstellung der Honorare

Gebäude / Innenräume

(1)	
(2)	
(3)	

Gebäude / Innenräume	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Gebäude / Innenräume			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion § 33 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	KG 300, anrechenbare Kosten gem. § 33 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 33 (3) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1c	zuzügl. ggf. anrechenbare Kosten Freianlagen gem. § 37(1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten ohne mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten mit mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
4	zuzügl. KG 400 (brutto)	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (brutto) gemäß § 33 (1-2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
7	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
8	Honorarmindestsatz (§ 35 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
9	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
10	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €
11	zuzügl. Umbauzuschlag § 36 HOAI	20%	0,00 €
12	Gesamthonorar der Grundleistungen	0,00 €	0,00 €
13	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €
14	Summe	0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
15	Leistungsstufe 1	11,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
16	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
18	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
19	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
21	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €	
22	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
23	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €	
29	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
30	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €	
36	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
39	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
41	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
42	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
43	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
44	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
45	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
48	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5	Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
49	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5	0,00 €	0,00 €
50	Summe der Nebenkosten	0,00 €	0,00 €
51	Gesamtsumme (netto)	0,00 €	0,00 €
52	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €
53	Gesamtsumme (brutto)	0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –, die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter §1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.3.1**

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation nach den Abschnitten E 3.1 bzw. K2 RBBau insgesamt vorgesehen ist.

**Zu 4.2.1/
4.2.2****Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****Zu 5.1****Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3**Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4**Termine****Zu 5.4.1**

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.4.3

Die Angabe „__Wochen, ab__“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z.B. haushaltmäßige Anerkennung oder Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Zu 5.5**Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele****Zu 5.5.2**

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7**Leistungsänderungen****Zu 5.7.2**

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

- Zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen****
- Zu 5.8.2** Nach der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten****
- Zu 6.1 **Leistungsstufe 1****
- Zu 6.1.1** Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z.B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.
- Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3 **Leistungsstufe 3****
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6).
- Zu 6.4 **Leistungsstufe 4****
- Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).
- Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten¹.
- Zu 6.4.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Dem Auftragnehmer ist das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch Richtig – mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Erfolgt darüber hinaus die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, ist auch das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich Richtig – zu übergeben.
- Zu 6.4.6** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.
- Zu 6.5 **Leistungsstufe 5****
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 **Fachlich Beteiligte****
- Zu 7.2 **Beteiligung eines Projektsteuerers****
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers****
- Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche****
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 **Baustellenbüro****
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10**Honorar**

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten der bau fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.5 AVB).

Zu 10.1**Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 52-54 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonon zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$$

H = Honorar 100 %
 HI-III = Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III
 S = Summe anrechenbare Kosten
 S1-3 = anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1 / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Sanitärobjekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z.B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	<p>aK_{Anlage} = anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind</p> <p>$LBew_{neu}$ = Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind</p>
--	---

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§56 Absatz 5 HOAI).

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 60 v.H. des Honorars

ab der 8. Wiederholung

(*Bezeichnung der Anlage*).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchst Honorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchst Honorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Zu 10.11 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.12 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 **Baumaßnahmen im Ausland**

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "Rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (siehe auch – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig –). Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufen 2 und 3: Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der/den Anlage(n) zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB**Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für 1

als 2

bestimmt.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- 1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

- 1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- _____ Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
-
-
-

- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- AMEV-Richtlinien
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD: _____
- Raum- und Gebäudebuch: _____
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ABG 1975 sowie RiABG

(Auftragbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:

die KVM-Bau⁴ vom:

die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom:

die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom ____
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom ____

2.3.2

Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-

2.4

Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1

das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:

die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

- 5.2** Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von _____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

Fertigstellungstermin:

Beginn der Inbetriebnahmephase:

Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

(Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur EW-Bau/HU-Bau ³ /Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,

- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,

- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,

- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.

- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H.							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
Leistungsstufe 1								
Leistungsstufe 2								
Leistungsstufe 3								
Leistungsstufe 4								
Leistungsstufe 5								
insgesamt								

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- 10.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 Absatz 3 HOAI

Mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- 10.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

- Leistungsstufe 1 -----
- Leistungsstufe 2 -----
- Leistungsstufe 3 -----
- Leistungsstufe 4 -----
- Leistungsstufe 5 -----

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	-----	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von ____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von ____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch ____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagengruppe(n): 1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3 / 1.1.4 / 1.1.5 / 1.1.6 / 1.1.7 / 1.1.8

<u>Leistungsstufe 1</u>		
Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
<input type="checkbox"/> f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276 (zweite Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,70
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	9,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,50
<input type="checkbox"/> b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen nach Abschnitt F 2 RBBau Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen	9,95
<input type="checkbox"/> d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
<input type="checkbox"/> f)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/> g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 als Beitrag zur Entwurfsunterlage Bau / HU-Bau / Bauunterlage nach Abschnitt F 2 RBBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	0,15
	Summe (maximal 17,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	17,00

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen:

der AnlGr 1.1.

der AnlGr 1.1.

der AnlGr 1.1.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Technische Ausrüstung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,75
<input type="checkbox"/> b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:	
<input type="checkbox"/> 2.	Betriebskostenberechnung für:	
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Technische Ausrüstung
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,50
<input type="checkbox"/> b)	Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) gemäß Abschnitt F 3 RBBau – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	8,50
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	4,00
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreibung des Terminplans	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
<input type="checkbox"/> h)	Summe (maximal 22,00 v.H. RBBau / HOAI)	22,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 3.	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,90
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,05
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,75
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,10
f) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	Summe (maximal 6,90 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI)	6,90

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,50
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Führen von Bietergesprächen und Auswertung	0,40
<input type="checkbox"/> d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
<input type="checkbox"/> f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 3,75 v.H. RBBau, 5,00 v.H. HOAI)	3,75

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	17,50
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) Dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	0,65
<input type="checkbox"/> d)	Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs sowie entsprechend VHB-Muster	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB).	0,10
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	2,25
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	6,50
<input type="checkbox"/> h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,85
<input type="checkbox"/> i)	Kostenfeststellung nach DIN 276 unter Verwendung des Musters 6 RBBau.	0,80
<input type="checkbox"/> j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,50
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00
<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	0,75
<input type="checkbox"/> n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,10
<input type="checkbox"/> o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,50

<input type="checkbox"/> p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau.	0,10
	Summe (maximal 34,45 v.H. RBBau, 35,00 v.H. HOAI) ¹⁰	34,45

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RBBau	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,40
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	1,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (3,50 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,50 v.H.).

⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Leistung durch den AG erbracht wird (0,15 v.H.)

⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

¹⁰ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 19 Tabellenblättern zusammen. Diese sind, die Hinweise, die Honorarzusammenstellung, je zwei Tabellenblättern pro Anlagengruppe nach Ziffer 1.1 des Vertrages (Honorarbasis 1.1 und Honorarermittlung 1.1 für die Anlagengruppe: 1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Hb1.2 und H1.2 für die Anlagengruppe: 1.2 Wärmeversorgungsanlagen etc.) und die Honorartafel (H Tafel).

Soweit mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen/Freianlagen beauftragt werden, ist das Muster für jedes Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage anzulegen, ausgenommen in den Fällen des § 54 Absatz 2 HOAI.

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM3/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Hinweise sind nicht auszudrucken. Der Druckbereich ist daher entsprechend voreingestellt und sollte nicht verändert werden.

Die Bezeichnung des/der Gebäudes/Ingenieurbauwerks/Verkehrsanlage/Freianlage ist in diesem Tabellenblatt einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Es ist wahlweise der 1. oder der 2. Tabellenabschnitt auszufüllen.

1. Tabellenabschnitt - Anlagengruppe mit gleicher Honorarzone

Die Gesamtkosten der Anlagengruppe sind in Feld E8 bzw. F8 einzutragen. Zu- und Abschläge gemäß § 54 HOAI sowie, bei Leistungen im Bestand, ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI, sind jeweils zu berücksichtigen.

Die Honorarbasis wird in Feld E16 bzw. F16 ausgegeben und in die korrespondierende Honorarermittlung (1.1, 1.2 etc.) übertragen.

2. Tabellenabschnitt - Anlagengruppe mit mehreren Honorarzon

Bei Anlagengruppen mit mehreren Honorarzon sind die Anlagenbezeichnungen in den Felder B23-31 bei Hz I, B34-42 bei Hz II, B45-53 bei Hz II anzugeben und die Kosten der Anlagen in die Felder H23-31 bei Hz I, H34-42 bei Hz II, H45-53 bei Hz II einzutragen. Zu- und Abschläge gemäß § 54 HOAI sowie, bei Leistungen im Bestand, ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI, sind jeweils zu berücksichtigen.

Die Honorarbasis wird in Feld E65 bzw. F65 ausgegeben und in die korrespondierende Honorarermittlung (1.1, 1.2 etc.) übertragen.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Die in die Zeile 7 übertragene Honorarbasis ist Ausgangswert für die weitere Honorarermittlung.

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§56(1) HOAI), ist in Zeile 8 (Feld D8) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 12 (Feld D12) einzutragen.

Bei Wiederholungen gemäß § 54(3) HOAI ist im Feld C15, C23, C31, C39, C48 der entsprechende Prozentsatz (50%, 60% oder 90%) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzest auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

> Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E16: $=E11 \cdot C16$ und in C16 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E24: $=E11 \cdot C24$ etc.

> Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E18: $=E17 \cdot C18$ und in C18 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E26: $=E25 \cdot C26$ etc.

Zusammenstellung der Honorare der Anlagengruppen

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage			

	Anlagengruppe	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ € (brutto)
1.1	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2	Wärmeversorgungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Lufttechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4	Starkstromanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.6	Förderanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.7	nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
-

1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Honorarzone	III	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
-------------	-----	---	--

Ermittlung der anrechenbare Kosten		anrechenbare Kosten €	anrechenbare Kosten €
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	abzügl. Abschlag nach § 54(4) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
7a	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

Honorarmindestsatz für die Anlagengruppe gemäß § 56 Abs.4 HOAI (mehrere Honorarzonen innerhalb einer Anlagengruppe)

Honorarzone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>	anrechenbare Kosten ¹⁾ € >>
I		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₁	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₂	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €
		Summe S ₃	0,00 €
Gesamtsumme S = S₁ + S₂ + S₃		0,00 €	0,00 €

Honorar der Honorarzonen			
I		0,00 €	0,00 €
II		0,00 €	0,00 €
III		0,00 €	0,00 €

Das Honorar für diese Anlagengruppe wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = \frac{H I x S_1 + H II x S_2 + H III x S_3}{S}$$

7b	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI und 56(4) HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
-----------	---	---------------	---------------

¹⁾ Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß Zeile 1 - 6

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage
-

1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Honorarbasis		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
7	Honorarmindestsatz (§ 56 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
9	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 56(5) HOAI	0%	0,00 €
11	Gesamthonorar der Grundleistungen	0,00 €	0,00 €
12	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist	0%	0,00 €
13	Summe	0,00 €	0,00 €

Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen		v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
14	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
15	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
17	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
18	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
19	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
20	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
21	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
22	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
24	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
25	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
27	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
28	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
29	abzügl. ggf. Minderungen (§ 54(3) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
31	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
32	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
34	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
35	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
38	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
41	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
42	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
43	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
44	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
45	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
47	Summe Leistungsstufe 5				0,00 €

Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		anrechenbare Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
48	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5	0,00 €	0,00 €
49	Summe der Nebenkosten	0,00 €	0,00 €
50	Gesamtsumme (netto)	0,00 €	0,00 €
51	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €
52	Gesamtsumme (brutto)	0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster - Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Gegenstand des Vertrages**

Die Tragwerksplanung nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu 1.5 Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter Nummer 1.5 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstellungsdatum der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

- Zu 4.2.1/ 4.2.2 Stufenweise Beauftragung**
- Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau/HU-Bau erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
- In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.
- Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.
- Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten**
- Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele**
- Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.
- Zu 5.3 Kosten**
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.
- Zu 5.4. Termine**
- Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.**
- Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**
- Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.**
- Zu 5.7 Leistungsänderungen**
- Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen**
- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
 - Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.
- Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn
- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
 - bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.
- Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.
- Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen**
- Zu 5.8.2 Nach der/den Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.**
- Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1.1 Leistungsstufe1:**

- Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. In diesem Fall sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Teilleistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Zu 6.4** Leistungsstufe 4
- Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.
- Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüferingenieur übertragen werden
- Zu § 8** **Personaleinsatz**
- Zu 8.1** Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9** **Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.
- Zu § 10** **Honorar**
- Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
- Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).
- Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage – Bau zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu § 10 (Honorarermittlung) einzutragen.
- Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau **Fehler! Textmarke nicht definiert.** zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
- Zu 10.1** **Anrechenbare Kosten**
- Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach Ziffer 10.1 des Vertragsmusters, wonach die anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften und haushaltsrechtlich anerkannten Kostenberechnung zur EW-Bau der Honorarberechnung zugrunde zu legen sind, ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau anwendbar.
- Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.
- Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.
- Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Zu 10.2 Honorarzonenermittlung

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Zu 10.5 Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).

Die Entscheidung über die Höhe des Umbauszuschlags ist schriftlich zu begründen.

Zu 10.6 Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks).....
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 50 v.H. des Honorars
 für die 5.- 7. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks)
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 60 v.H. des Honorars
 ab der 8. Wiederholung

(Bezeichnung des Gebäudes /Ingenieurbauwerks)
 = Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4 um 90 v.H. des Honorars.

- 10.7** Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

- Zu 10.9 Besondere Leistungen**
 Art und Umfang von Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren (Anlage zu § 6).
 Art und Umfang der Leistungen sind schriftlich festzulegen.

- Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar**
 Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

- Zu 10.11 Erfolgshonorar**
 Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

- Zu 10.12 Malus - Honorar**
 Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

- Zu 10.13 Sonstige weitere Vergütungsregelungen**
 Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.
 Wird z.B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.
 Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 52 Absatz 5 HOAI Anwendung. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu § 11 Nebenkosten

- Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Vermerk festzuhalten.
 Auch bei prozentual pauschalierter Nebenkostenvereinbarung als Vomhundertsatz, bezogen auf das Netthonorar, ist die verwaltungsinterne Berechnung der Nebenkosten in einem Vermerk festzuhalten.

- Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**
 Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
- gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
- gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (SonVM1 RBBau).

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1:

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Leistungsstufe 3:

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzt die in Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI unter Leistungsphase 6 genannte Besondere Leistung (Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners), die in der entsprechenden Leistungsphase 6 aufgeführten Grundleistungen.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Die Honorierung dieser Besonderen Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zur Anlage 1/1**zu § 12 AVB****Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

 Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

 als ²

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - _____ Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung
 - Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfengeiere für Bautechnik e.V.
 - ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
 -
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

die statischen Unterlagen vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:

die KVM-Bau³ vom:

die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) nach Abschnitt D

die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

Für das Aufstellen der KVM-Bau³

das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3)³ der Gaststreitkräfte vom ____

das Ergebnis der Startbesprechung vom ____

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³

die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³

das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³

2.4

Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

dem Kenntnissgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in gin einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1

das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:

die Ausgabenanmeldung (AA-Bau) nach Abschnitt D

die Bauunterlage; Teil I bis IV und Teil V nach L 1 RBBau

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

die statischen Unterlagen vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das

Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird.. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko

nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:

- Fertigstellungstermin:

- Beginn der Inbetriebnahmephase:

- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

- (Leistung): (Datum)

- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur EW-Bau/HU-Bau ³ /Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.
- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) zu übergeben.
 - Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen
 - fach
 -
 - fach
 -
- zu übergeben.
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.
- 5.9** Abstimmung mit Projektbeteiligten
- Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

-----	M= 1:
-----	M= 1:
-----	M= 1:
-----	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

-----	M= 1:
-----	M= 1:
-----	M= 1:
-----	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³..

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro⁴

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

 Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)⁵.

Die Honorare für Besondere Leistungen werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Grundleistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

⁴ Zur Vergütung siehe § 11

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Gebäude	Ingenieurbauwerk
Leistungsstufe 1	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Absatz 4 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	v.H.-Satz

10.6 Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10.000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von ____ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von ____ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch ____ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3** _____

Auftraggeber _____ _____ (Ort), _____ (Datum)
_____ Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer _____ _____ (Ort), _____ (Datum)
_____ Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,60
<input type="checkbox"/> b)	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI)	3,00

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	8,00
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI)	10,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	8,50
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,25
<input type="checkbox"/> d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht unter Verwendung des Musters 7	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung unter Verwendung des Musters 6	0,50
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Beitrag zur Entwurfsunterlage Bau / HU-Bau / Bauunterlage nach Abschnitt F 2 RBBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	0,25
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI)	15,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	21,00
<input type="checkbox"/> b)	Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	1,00
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder <input type="checkbox"/> Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	7,00
<input type="checkbox"/> d)	Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und übergeben der Unterlagen in Ausfertigung	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Abstimmen mit Prüfmännern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers.	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens.	0,25
	Summe (maximal 30,00 v.H. RBBau / HOAI)	30,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz	
<input type="checkbox"/> 2.	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile	
<input type="checkbox"/> 3.	Nachweise zur Erdbbensicherung (vereinfachter und/oder genauer rechnerischer Nachweis)	
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 2		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	7,00
<input type="checkbox"/> b) ²	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	12,00
<input type="checkbox"/> c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	18,00
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	2,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfengeieuren oder Eigenkontrolle	0,50
	Summe (maximal 40,00 v.H. RBBau / HOAI - maximal 30,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 2 HOAI - maximal 44,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 4 HOAI)	40,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 3		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Tragwerks- planung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,50
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
Nr.	Besondere Leistungen für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 5		
Nr.	Besondere Leistungen für die Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden, ist diese Leistung mit 20 v.H. zu bewerten (§ 51 Absatz 3 HOAI)

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 6 Tabellenblättern zusammen.

Im Einzelnen sind dies, diese Hinweisen (Honorarzusammenstellung), das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung und drei Tabellenblättern pro Objekt (Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage) und die Honorartafel.

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM4/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Bezeichnung des/der Gebäudes/Ingenieurbauwerks/Verkehrsanlage/Freianlage im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen.

Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Die Kosten der Baukonstruktion und der Technischen Anlagen sind in den Feldern E6 und E7 bzw. F6 und F7 einzutragen. Soweit das Honorar nach § 50(1) HOAI ermittelt werden soll, ist im Feld D6 55% und in Feld D7 10% einzutragen. Bei Vereinbarungen nach § 50(3) HOAI ist im Feld D6 90% und in Feld D7 15% einzutragen. Die Berechnung dazu erfolgt in Feld E10 / F10.

Soweit Kosten nach § 50(5) HOAI zu berücksichtigen sind, sind diese in Feld E11 bzw. F11 einzutragen.

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E12 bzw. F12).

Die Honorarbasis wird in Feld E16 bzw. F16 ausgegeben.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§35 (1) HOAI), ist in Zeile 8 (Feld D20) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D24) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzest auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

> Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E26: $=E21 \cdot C26$ und in C14 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E34: $=E21 \cdot C34$ etc.

Ab der Leistungsstufe 4 können Besondere Leistungen prozentual und/oder eine Zeile tiefer wahlweise zum Nachweis oder pauschal angegeben werden.

> Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E28: $=E27 \cdot C28$ und in C18 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E36: $=E35 \cdot C36$ etc.

Zusammenstellung der Honorare

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage

(1)	
(2)	
(3)	

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Gebäude/Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage/Freianlage				
	Anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion und der Technischen Anlagen (anteilige Berücksichtigung nach § 50 (1) oder § 50 (3) HOAI)		Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES- Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	Kosten der Baukonstruktion (brutto)	55%	0,00 €	0,00 €
1b	Kosten der Technischen Anlagen (brutto)	10%	0,00 €	0,00 €
Honorarzone	III		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)		0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. Kosten nach § 50 (5) HOAI (brutto)		0,00 €	0,00 €
3	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI (brutto)		0,00 €	0,00 €
4	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Umsatzsteuer v.H.	19%	0,00 €	0,00 €
6	Anrechenbare Kosten (netto)		0,00 €	0,00 €
7	Honorarmindestsatz (§ 52 HOAI) - Honorarbasis		0,00 €	0,00 €
8	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
9	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
10	zuzügl. Umbauzuschlag § 52(4) HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
11	Gesamthonorar der Grundleistungen		0,00 €	0,00 €
12	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €	0,00 €
13	Summe		0,00 €	0,00 €
Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen		v.H.	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
14	Leistungsstufe 1	0,00%	0,00 €	0,00 €
15	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3) HOAI)	0,00%	0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen		0,00 €	0,00 €
17	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
18	zuzügl. Nebenkosten	0,00%	0,00 €	0,00 €
19	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
20	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €
21	Leistungsstufe 2	0,00%	0,00 €	0,00 €
22	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3) HOAI)	0,00%	0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen		0,00 €	0,00 €
24	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
25	zuzügl. Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
27	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €
28	Leistungsstufe 3	0,00%	0,00 €	0,00 €
29	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3) HOAI)	0,00%	0,00 €	0,00 €
30	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen		0,00 €	0,00 €
31	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
32	zuzügl. Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
34	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €
35	Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €
36	ggf. Besondere Leistungen (prozentual)	0,00%	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen (z.N. / pauschal)		0,00 €	0,00 €
38	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
41	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €
42	Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €
43	ggf. Besondere Leistungen (prozentual)	0,00%	0,00 €	0,00 €
44	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen (z.N. / pauschal)		0,00 €	0,00 €
45	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
48	Summe Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €
Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5			Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
49	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
50	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
51	sonstige weitere Vergütungen gem. § 10 Nummer 10.13		0,00 €	0,00 €
52	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
53	zuzügl. Umsatzsteuer		19%	0,00 €
54	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung findet Anwendung für die Beauftragung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Landesbauordnungen oder von Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen wahrnehmen, soweit sie nicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes beauftragt werden. Die Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 und die Gebühr gemäß § 8 Nummer 8.1 sind nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften festzulegen.

Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüfingenieur für Tragwerksplanung anerkannt ist.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 12 Nummer 12.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

Zu § 1**Gegenstand des Vertrages**

Die Prüfung der Tragwerksplanung nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen.

Zu 1.1

Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4

Soweit sich die Prüfung der Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter Nummer 1.4 zu spezifizieren.

Zu 1.5

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter Nummer 1.5 anzukreuzen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers****Zu 4.2, 4.3**

Die einschlägige landesrechtliche Prüfungsverordnung und die für die Erhebung und Ermittlung der Gebühr maßgeblichen Landesvorschriften sind zu benennen und die Leistungen, die an den Auftragnehmer übertragen werden sollen, auf dieser Grundlage festzulegen.

Anstelle oder ergänzend zu den unter Nummer 4.3.1 – 4.3.3 aufgeführten Leistungen, treten ggf. Leistungen hinzu, die in den Prüfungsverordnungen der Länder beschrieben sind.

Zu § 5**Termine****Zu 5.1**

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6**Personaleinsatz****Zu 6.1**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 6 (6.1) des Vertrages einzutragen.

Zu § 8**Honorar****Zu 8.1**

Die Gebühr richtet sich nach der jeweiligen landesrechtlichen Gebührengesetzen / Prüfungs- oder Gebührenordnungen für die Leistungen der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für die Standsicherheit.

Die Gebührenaufstellung erfolgt ggf. auf einer formlosen Anlage.

Zu 8.2

Zeithonorar

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu § 9**Nebenkosten****Zu 9.1**

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Vermerk festzuhalten.

Zu 11.4**Baumaßnahmen im Ausland**

Bei Baumaßnahmen im Ausland sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern.

zu § 14**Ergänzende Vereinbarungen****zu 14.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3**Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Vertrag – Prüfung der Tragwerksplanung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termine
§ 6	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke,

mit denen

in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

 Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

 als ²

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung beschränken sich auf

1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte

Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus insbesondere folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik e.V.

ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

Die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden.

Die Ausführungspläne für das Tragwerk

Die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen.

das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³

das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

dem Kenntnisgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

die statischen Berechnungen und Positionspläne

die Ausführungspläne für das Tragwerk

die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RBBau K 1 vom:

der amtliche Lageplan vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 4.1** Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber auf unwirtschaftliche Konstruktionen / Bemessungen hinzuweisen.
- 4.2** Den Leistungen und der Ermittlung der Gebühr für die Prüfung liegen nachfolgende landesrechtliche Vorschriften zugrunde:

- 4.3** Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
- 4.3.1** Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in -facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in -facher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3.2** Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in -facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in -facher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3.3** Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 4.3.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen. Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung vorzulegen.
-
-
-
-
-
-
- 4.4** Behandlung von Unterlagen
- 4.4.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind.
- 4.4.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüfberichte, Überwachungsberichte und Abnahmeprotokolle sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben
- sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen mit Prüfungsanmerkungen sind vom Auftragnehmer DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

4.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

§ 5

Termine

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

§ 6

Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Honorar

8.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 eine Gebühr, die sich aus der in § 4 Nummer 4.2 benannten Landesvorschrift ergibt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Der Auftragnehmer erlässt einen Gebührenbescheid in der vorgenannten Höhe.

8.2. Zeithonorar

Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Auftragnehmer	Euro / Stunde
Mitarbeiter	Euro / Stunde
Technischer Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	Euro / Stunde

§ 9

Nebenkosten

9.1 Die Nebenkosten werden:

- nicht erstattet.
 - insgesamt pauschal mit ____ v.H. vom Nettonorar erstattet.
 - insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto erstattet.
 - mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettonorar erstattet
-
-
-
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

9.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

9.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

9.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

10.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	-----	Euro
Für sonstige Schäden	-----	Euro

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

12.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

12.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –, die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster – Objektplanung Gebäude und Innenräume (VM2) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.3.1**

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Zu 4.2.1/**4.2.2****Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****Zu 5.1****Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3**Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4**Termine****Zu 5.4.1**

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5**Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele****Zu 5.5.2**

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7**Leistungsänderungen****Zu 5.7.2**

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8**Behandlung von Unterlagen****Zu 5.8.2**

Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

- Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1 Leistungsstufe 1**
- Zu 6.1.1** Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung der Leistungsphase 4 ausgewiesen.
- Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3 Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)
- Zu 6.4 Leistungsstufe 4**
- Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).
- Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹
- Zu 6.4.2** Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 38 Absatz 2 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.
- Zu 6.4.5** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Dem Auftragnehmer ist das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Erfolgt darüber hinaus die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, ist auch das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig – zu übergeben.
- Zu 6.4.7** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.
- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.
- Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10**Honorar**

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung -- Freianlagen einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Zu 10.1**Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau– anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Hinweise zu § 10 Nummer 10.6).

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2**Honorarzonen**

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 und 11.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
 - Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
 - Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).
- Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Zu 10.10 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.11 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.12 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten**Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung der Feststellungsvermerkes „Rechnerisch richtig“) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (siehe auch Merkblatt Fachtechnisch Richtig). Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB**Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

- das Gebäude
 - die bauliche Anlage
 - eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage)
- gemäß § 39 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

 Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

Freianlagen

mit einer Fläche von m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten
 werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

 bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen
 - Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –
 - Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
 -
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
 - Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Leitfaden Kunst am Bau
 - ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
 -
 -
 -
 -
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

 die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

 das Bodengutachten vom:

 die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom:

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:

 die KVM-Bau⁴ vom:

 die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom:

 die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden
Vorgaben des Auftraggebers:

Für das Aufstellen der KVM-Bau³

das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom

das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-
Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
 - die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
 - das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
 -
-
-
-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:

-
- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
 - der amtliche Lageplan vom:

-
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom:

- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

 Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200, 500, ggf. 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern

auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Freianlage(n) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: _____
- Beginn der Ausführung der Freianlage(n): _____
- Fertigstellungstermin: _____
- Beginn der Inbetriebnahmephase: _____
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau: _____
- Abschluss der Fertigstellungspflege _____
- _____

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Übersichtsplan	M= 1:
amtlicher Lageplan mit Eintragungen	M= 1:
Lageplan	M= 1:
Baupläne	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.6)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Freianlage(n)	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Freianlage(n)	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Freianlagen	
Leistungsstufe 1	v.H.	
Leistungsstufe 2	v.H.	
Leistungsstufe 3	v.H.	
Leistungsstufe 4	v.H.	
Leistungsstufe 5	v.H.	
insgesamt	v.H.	

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Freianlage(n)	v.H.-Satz

10.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Freianlage(n)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.7.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.7.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1 -----
- Leistungsstufe 2 -----
- Leistungsstufe 3 -----
- Leistungsstufe 4 -----
- Leistungsstufe 5 -----

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation,	-----	Euro/Stunde
ein zusätzliches Honorar.		

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.10 Erfolgshonorar

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.11 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3 _____

Auftraggeber _____ _____ (Ort), _____ (Datum) _____ Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer _____ _____ (Ort), _____ (Datum) _____ Rechtsverbindliche Unterschrift
--

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/>	b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/>	c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/>	d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/>	e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/>	f) Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/>	g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse bzw. der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	10,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100 nach Abschnitt F2 RBBau, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	5,50
<input type="checkbox"/> d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,50
<input type="checkbox"/> f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,50
	Summe (maximal 16,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	16,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	3,65
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe (maximal 4,00 v.H. RBBau / HOAI)	4,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 5)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen 	8,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)	25,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen (StLBBau) unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	
	Summe (maximal 6,90 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI)	6,90

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Freianlagen v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	
<input type="checkbox"/> f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau, 3,00 v.H. HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendigramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes, Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	2,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
<input type="checkbox"/> i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
<input type="checkbox"/> j) ⁷	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RBBau)	0,15
<input type="checkbox"/> l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
<input type="checkbox"/> m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
<input type="checkbox"/> o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen sowie unter Verwendung der Muster 16-18 RBBau oder gleichwertig; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50

<input type="checkbox"/> p)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/> q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25
	Summe (maximal 29,80 v.H. RBBau, 30,00 v.H. HOAI)	29,80

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.).

⁶ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.).

⁷ Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.).

⁸ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 5 Tabellenblättern zusammen. Im Einzelnen sind dies, die Hinweisen, das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung, die drei Tabellenblätter - pro Objekt (Freianlage) und die Honorartafel.

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM6/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Bezeichnung der Freianlage im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Die anrechenbaren Kosten der KG 500 sind in den Feldern E6 bzw. F6 einzutragen.

Soweit Kosten der KG 210, 230 und 600 nach § 38 (2) HOAI zu berücksichtigen sind, sind diese in Feld E7 bzw. F 7 einzutragen.

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E11 bzw. F 11).

Die Honorarbasis wird in Feld E15 bzw. F15 ausgegeben.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§35 (1) HOAI), ist in Zeile 8 (Feld D20) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D24) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzes auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

- > Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E24: $=E20 \cdot C24$ und in C24 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E31: $=E20 \cdot C31$ etc.
- > Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E26: $=E25 \cdot C26$ und in C26 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E33: $=E32 \cdot C33$ etc.

Zusammenstellung der Honorare

Freianlage

(1)	
(2)	
(3)	

Freianlage	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Freianlage			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Freianlage § 38 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	KG 500, anrechenbare Kosten gem. § 38 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 230, 600 gem. § 38 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Summe anrechenbare Kosten (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4(3) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
6	Honorarmindestsatz (§ 40 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €

7	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €	0,00 €
8	Honorarsatz		0,00 €	0,00 €
9	zuzügl. Umbauzuschlag §40 Abs.6 iVm § 36 Abs. 1 HOAI	0%	0,00 €	0,00 €
10	Gesamthonorar der Grundleistungen		0,00 €	0,00 €
11	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €	0,00 €
12	Summe		0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
13	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
14	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
15	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
16	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
18	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €

19	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
21	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
22	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
23	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
24	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €

25	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
27	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
28	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
29	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
30	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €

31	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
32	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
34	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
35	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
36	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
37	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €

38	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
39	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
40	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
41	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
42	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
43	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
44	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
45	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
46	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
48	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Ingenieurbauwerke i.S.v. § 41 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 12.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z.B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen. Ebenso ist auf die Abgrenzung zwischen Leistungen der Technischen Ausrüstung und für Ingenieurbauwerke zu achten. Teile von Ingenieurbauwerken, z.B. Leitungsnetze der Wasser- oder Fernwärmeversorgung, können bis ins Gebäude hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen können Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen sein.

Schornsteine (Beton/Stahl/Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gemäß der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2, Gruppe 7), wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Die Leistungen werden nach Abschnitt 3 der HOAI vergütet.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt E3/F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Ingenieurbauwerke zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Ingenieurbauwerke mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –, die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM 1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter §1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**
- Zu 2.2** Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse über § 1 AVB hinaus ausdrücklich verwiesen werden soll.
- Zu 2.3.1** Soweit der Brandschutzleitfaden ausgewählt wird, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen. Im Übrigen sind bei allen zu beachtenden Regelwerken die jeweils gültigen Fassungen anzugeben. Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹.
Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.
- Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**
Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Ingenieurbauwerke sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.
- Zu 4.2.1/ 4.2.2 Stufenweise Beauftragung**
Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹ vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau¹ Vertrages“ erbracht worden sind.
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten**
- Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele**
Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.
- Zu 5.3 Kosten**
Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.
Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.
- Zu 5.4 Termine**
- Zu 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
- Zu 5.4.2** Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.
- Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**
- Zu 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**Zu 6.1 Leistungsstufe 1**

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung der Leistungsphase 4 ausgewiesen.

Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer. 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Erfolgt darüber hinaus die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, ist auch das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig – zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7** **Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.
- Zu § 8** **Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1** **Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9** **Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10** **Honorar**
Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).
Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten der bau fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.
Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.
- Zu 10.1** **Anrechenbare Kosten**
Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau - anwendbar.
Die Kosten für die Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinenteknik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. (Aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 wurden die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entsprechend ausgenommen).
Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist somit zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (§ 42 Absatz 1 HOAI) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (§ 42 Absatz 2 HOAI).
Bei Anlagen der Maschinenteknik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschluss technik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Ingenieurbauwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 44 Absatz 2 bis 7 sowie Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Eine, höhere Bewertung kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI (Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen)
- § 43 Absatz 2 HOAI (Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7 die eine Tragwerksplanung erfordern),
- § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI (eigenständiges Planfeststellungsverfahren).
- § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI (überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen)
- im besonderen Ausnahmefall, wenn(z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absätze 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.

- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 Absatz 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 44 Absatz 6 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 22,5 v.H. für die Bauoberleitung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(Bezeichnung des Ingenieurbauwerkes).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(Bezeichnung des Ingenieurbauwerkes).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars ab der 8. Wiederholung

(Bezeichnung des Ingenieurbauwerkes).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Ingenieurbauwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Die örtliche Bauüberwachung ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5 HOAI sind dann als Besondere Leistung gem. Anlage 12.1 LPh 5 zu vereinbaren, wenn es sich um untergeordnete Anlagen des Ingenieurbauwerks handelt. In diesem Fall sind diese Anlagen nicht den Kosten der Technischen Ausrüstung gem. Anlage 15.2, Anlagengruppe 7.2 HOAI zuzurechnen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.12 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 44 Absatz 7 HOAI Anwendung.

Zu § 11 Nebenkosten**Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe Teil 3 RBBau, SonVM1) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Nicht gemeint ist damit, dass ein für die Verwaltung freiberuflich Tätiger grundsätzlich immer zu verpflichten ist. Eine Verpflichtung kommt nur in Betracht, wenn der freiberuflich Tätige eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt, z.B. mit einer ausdrücklichen Vertretungsvollmacht (siehe auch Anmerkungen zu SonVM1 RBBau).

In einem solchen Fall ist im Vertrag eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,45 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den Fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z.B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

In der Leistungsphase 4 wird bei der Grundleistung Buchstabe d „Abstimmen mit Behörden“ wie auch bisher (Grundleistung LPh 4 Buchstabe e) kein Mitwirken des Auftraggebers eingefügt und entsprechend kein prozentualer Abzug bei der Bewertung für diese Teilleistung vorgenommen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (siehe auch – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig -). Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe i und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung dieser Tragwerke als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB**Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk) eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, modernisiert, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für 1

 als 2

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
- und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

- Vorgaben für CAD:
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
 - Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Leitfaden Kunst am Bau
 - ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
 -
-
-
-
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

den amtlichen Lageplan vom

die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

den geotechnischen Bericht vom

den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

den Planfeststellungsbeschluss vom

2.3.1 Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom

die KVM-Bau⁴ vom

die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

Für das Aufstellen der KVM-Bau³

das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom

das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-
-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:
-

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom

die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste

der geotechnische Bericht vom

 die statischen Unterlagen vom

 Planfeststellungsbeschluss vom

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

 Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/ Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von _____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit

der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für das/die Ingenieurbauwerk(e) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:

- Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):

- Fertigstellungstermin:

- Beginn der Inbetriebnahmephase:

- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

-
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
 - Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
 - Einholen von Angeboten,
 - Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
 - Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
 - Auftragserteilung,
 -
-
-
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.

- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1. Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
-
-
-
-
-
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Ingenieurbauwerk(e)	mvB.

10.2 Honorarzonon

Folgende Honorarzonon werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Ingenieurbauwerk(e)	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Ingenieurbauwerke
Leistungsstufe 1	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.
insgesamt	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

10.6 Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Ingenieurbauwerk(e)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistung	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation,	-----	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages,	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	20,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> c)	fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt.	1,50
<input type="checkbox"/> h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Bauzeiten- und Kostenplan,	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau ¹ gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,40
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁴	25,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Ingenieurbauwerke
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 5,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁵	5,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Ingenieur- bauerwerke
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁶	15,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 3</u>		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) ⁷	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	Summe (maximal 12,75 v.H. RBBau, 13,00 v.H. HOAI)	12,75

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
a) ⁷	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁸	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁹	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	2,70

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm). Dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) ¹⁰	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
<input type="checkbox"/> g) ¹¹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
<input type="checkbox"/> h) ¹²	Übergabe des Objekts	0,30
<input type="checkbox"/> i) ¹³	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	Summe (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI)	14,10

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Örtliche Bauüberwachung: <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel – Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	1,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

-
- ¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte.
- ² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.
- ³ -Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. Prozent bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)
-Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.
- ⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 20,00 v.H. erhöht werden.
- ⁵ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.
- ⁶ Gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.
- ⁷ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).
- ⁸ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).
- ⁹ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).
- ¹⁰ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).
- ¹¹ Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).
- ¹² Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).
- ¹³ Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 5 Tabellenblättern zusammen. Im Einzelnen sind dies, diese Hinweisen (Honorarzusammenstellung), das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung und drei Tabellenblättern pro Objekt (Ingenieurbauwerk).

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM7/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Bezeichnung des Ingenieurbauwerks im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Die Kosten der Baukonstruktion (KG 300 DIN 276) sind in den Feld E6 bzw. F6 einzutragen.

Soweit Kosten der Kostengruppen 210, 220, 230 und 500 DIN 276 gem. § 42 (3) HOAI anrechenbar sind, sind diese in den Feld E7 bzw. F7 einzutragen.

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E11 bzw. F11).

Die Kosten Technischen Anlagen (KG 400 DIN 276) sind in den Feldern E13 bzw. F13 einzutragen.

Die Honorarbasis wird in Feld E19 bzw. F19 ausgegeben.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§44 (1) HOAI), ist in Zeile 9 (Feld D19) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D23) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzes auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

> Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E29: $=E24*C29$ und in C29 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E37: $=E24*C37$ etc.

> Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E31: $=E30*C31$ und in C30 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E39: $=E38*C39$ etc.

Zusammenstellung der Honorare

Ingenieurbauwerke

(1)	
(2)	
(3)	

Ingenieurbauwerke	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Ingenieurbauwerke			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion § 42 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	KG 300 + ggf. Kosten Maschinentechnik gem. § 42 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 220, 230, 500 gem. § 42 (3) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten ohne mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten mit mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
4	zuzügl. KG 400 gemäß § 42 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (brutto) gemäß § 42 (1-2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
7	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
8	Honorarmindestsatz (§ 44 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
9	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
10	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €
11	zuzügl. Umbauschlag § 44 (6) HOAI	0%	0,00 €
12	Gesamthonorar der Grundleistungen	0,00 €	0,00 €
13	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €
14	Summe	0,00 €	0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
15	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
16	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
18	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
19	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
21	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €	
22	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
23	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €	
29	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
30	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €	
36	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
39	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
41	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
42	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €	
43	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
44	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
45	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
48	Summe Leistungsstufe 5			0,00 €	0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5	Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
49	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5	0,00 €	0,00 €
50	Summe der Nebenkosten	0,00 €	0,00 €
51	Gesamtsumme (netto)	0,00 €	0,00 €
52	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €
53	Gesamtsumme (brutto)	0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Verkehrsanlagen i.S.v. § 45 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 13.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z.B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung anzuschließen.

Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 BFStrG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Verkehrsanlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen, die Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung - Verkehrsanlagen mit einer vorläufigen Ermittlung der Vergütung, das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –, die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG³ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM 1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter §1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrags****Zu 2.2**

Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse verwiesen werden soll. Wird der Brandschutzleitfaden ausgewählt, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen.

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstellungsdatum der ES-Bau/KVM-Bau.¹

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die – z.B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau¹-Vertrages“ erbracht worden sind.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten**Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**Zu 6.1 Leistungsstufe 1**

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist in einer Fußnote zur Summe der Bewertung der Leistungsphase 4 ausgewiesen.

Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer. 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Erfolgt darüber hinaus die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, ist auch das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig – zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7** **Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8** **Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1** **Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 9** **Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10** **Honorar**
Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).
Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage zu § 10 die Kosten der bau- fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.
Sie sind in die Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.
- Zu 10.1** **Anrechenbare Kosten**
Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau - anwendbar.
Nach § 46 Absatz 1 HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 ist zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage. Unter die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung zählen gem. Anlage 15.2 HOAI z.B. nutzungsspezifische Anlagen wie Taumittelsprühanlagen.
Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind § 46 Absatz 4 HOAI (begrenzte Anrechenbarkeit von Kosten für Erd- und Felsarbeiten, Berücksichtigung von Kosten für Ingenieurbauwerke) und § 46 Absatz 5 HOAI (Minderung der anrechenbaren Kosten bei mehrstreifigen Straßen, mehrgleisigen Gleis- und Bahnsteiganlagen) zu beachten.
Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Verkehrsanlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jede Verkehrsanlage getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).
Bei mehreren vergleichbaren Verkehrsanlagengemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 48 Absatz 2 bis 6 sowie Anlage 13 Nummer. 13.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 48 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauschlags wird in § 48 Abs. 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 48 Absatz 6 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nummer 10.3.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Zu 10.6 Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Verkehrsanlagen nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Für die Vereinbarung des Honorars der Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann folgende Formulierung im Vertrag übernommen werden:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 3.1 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.- 4. Wiederholung

(Bezeichnung der Verkehrsanlage).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

für die 5.- 7. Wiederholung

(Bezeichnung der Verkehrsanlage).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars ab der 8. Wiederholung

(Bezeichnung der Verkehrsanlage).....

= Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

§ 11 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verkehrsanlagen sondern ist nach dem Regelungswortlaut auf Gebäude; Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. (Durch Anklicken des „>>“ Zeichens kann dem Prozentsatz ein Vorzeichen (+/-) vorangesetzt werden.)

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Die örtliche Bauüberwachung ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Erfolgshonorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Erfolgshonorar).

Gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann das Erfolgshonorar maximal bis zu 20 v.H. des vereinbarten Honorars betragen.

Zu 10.12 Malus - Honorar

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 6 HOAI (Malus-Honorar).

Als Malus-Honorar gemäß § 7 Absatz 6 HOAI kann maximal eine Vertragsstrafe von 5 v.H. des vertraglich vereinbarten Honorars vereinbart werden.

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten**Zu 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsmäßig in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe Teil 3 RBBau, SonVM1) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Nicht gemeint ist damit, dass ein für die Verwaltung freiberuflich Tätiger grundsätzlich immer zu verpflichten ist. Eine Verpflichtung kommt nur in Betracht, wenn der freiberuflich Tätige eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt, z.B. mit einer ausdrücklichen Vertretungsvollmacht.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM1 RBBau.

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG1 und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,3 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z.B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe n und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (siehe auch – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig -). Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB**Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB**Kündigung durch den Auftraggeber****Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,

- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI, mit denen

in der Liegenschaft

 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Verkehrsanlage) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für 1

 als 2

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen
- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –
 und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
 -
-
-

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom:

- die Bestandspläne mit Stand vom:

- den geotechnischen Bericht vom:

- der Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

den Planfeststellungsbeschluss vom

2.3.1

Für das Aufstellen der

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)

Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)⁴

Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:

die KVM-Bau⁴ vom:

die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

Für das Aufstellen der KVM-Bau³

das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom

das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2

Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³

die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³

das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1

das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom:

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne der Verkehrsanlage(n) mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

Geotechnischer Bericht vom:

Planfeststellungsbeschluss vom

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

- 5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ____ Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

- 5.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

 Fertigstellungstermin:

 Beginn der Inbetriebnahmephase:

 Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 –Bauoberleitung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen; Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- fachtechnisch und rechnerisch
- sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
-
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage
-

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)⁵.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

⁵ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Verkehrsanlage(n)	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Verkehrsanlage(n)	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 48 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 48 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Verkehrsanlagen:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Verkehrsanlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Verkehrsanlage(n)
Leistungsstufe 1	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.
insgesamt	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 48 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht

Verkehrsanlage(n)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Verkehrsanlage(n)	v.H.-Satz

10.6 Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten):

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁶:

Verkehrsanlage(n)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistung	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

⁶ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	-----	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Erfolgshonorar

Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

10.12 Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nett honorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3** _____

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
<u>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau¹ / Bauunterlage</u>		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,30
<input type="checkbox"/> d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j) ²	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
<input type="checkbox"/> k)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> l)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI)³	20,00

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,35
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,00
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung. Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt.	0,75
<input type="checkbox"/> h)	Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	0,55
<input type="checkbox"/> i)	Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50
<input type="checkbox"/> k)	Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,10
<input type="checkbox"/> l)	Nachweis der Lichtraumprofile	0,10
<input type="checkbox"/> m)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,50
<input type="checkbox"/> n)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
<input type="checkbox"/> o)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau ¹ gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)	25,00

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Verkehrsanlagen
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,75
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,75
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 8,00 v.H. RBBau / HOAI)	8,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 2</u>		
<u>Ausführungsplanung</u>		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (Entwurfsplanung) (LPH 5)	Verkehrsanlagen
		v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI)	15,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsstufe 3		
<u>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</u>		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	4,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,15
g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	Summe (maximal 9,90 v.H. RBBau, 10,00 v.H. HOAI)	9,90

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	2,70

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 4</u>		
<u>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</u>		
	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm).	0,70
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) ⁷	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f) ⁸	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,20
<input type="checkbox"/> g)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,40
<input type="checkbox"/> h) ⁹	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts	0,15
<input type="checkbox"/> i) ²	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,15
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,75
	Summe (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI)	14,10

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Örtliche Bauüberwachung: <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel – Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
3.		
4.		
5.		
6.		

<u>Leistungsstufe 5</u>		
<u>Objektbetreuung</u>		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	1,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gem. § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

⁷ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁸ Abzug von 0,20 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,40 v.H.).

⁹ Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,35 v.H.).

Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!**Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 5 Tabellenblättern zusammen. Im Einzelnen sind dies, diese Hinweisen (Honorarzusammenstellung), das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung und drei Tabellenblättern pro Objekt (Verkehrsanlage).

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM8/0.

Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):

Die Bezeichnung des Verkehrsanlage im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):

Die Kosten der Baukonstruktion (KG 300 DIN 276) sind in den Feld E6 bzw. F6 einzutragen.

Soweit Kosten der Kostengruppen 210, 220, 230 und 500 DIN 276 gem. § 46 (3) HOAI anrechenbar sind, sind diese in den Feld E7 bzw. F7 einzutragen.

Soweit 10% der Kosten der Ingenieurbauwerke nach § 46 (4) HOAI berücksichtigt werden sollen, sind diese in Feld E 8 bzw. F 8 einzutragen (brutto).

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E12 bzw. F 12).

Die Kosten Technischen Anlagen (KG 400 DIN 276) sind in den Feldern E E14 bzw. F 14 einzutragen.

Die Honorarbasis wird in Feld E18 bzw. F18 ausgegeben.

Erläuterungen zur Honorarermittlung:

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§ 48 (1) HOAI), ist in Zeile 8 (Feld D20) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D24) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis, Pauschal oder Prozentual erfolgen. Es kann entweder jeweils der Gesamtbetrag netto je Leistungsphase eingetragen werden, oder, z.B. bei Vereinbarung eines Prozentsatzest auf der Basis des Honorars, folgende Formel(n) eingegeben werden:

> Bei den Besonderen Leistungen der Leistungsstufe 1 in Feld E30: $=E25*C30$ und in C30 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E38: $=E25*C38$ etc.

> Bei den Nebenkosten der Leistungsstufe 1 in Feld E32: $=E31*C32$ und in C32 der Prozentsatz eingetragen werden. Für die Leistungsstufe 2 in Feld E E40: $=E39*C40$ etc.

Zusammenstellung der Honorare

Verkehrsanlagen

(1)	
(2)	
(3)	

Verkehrsanlagen	Summe der Leistungen 6.1 ¹⁾ € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)	GESAMTSUMME ¹⁾ 6.1 - 6.5 ¹⁾ € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe der Honorare¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Nebenkosten¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME¹⁾ (brutto)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹⁾ Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Verkehrsanlagen			
-			

	Anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion § 46 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU
1a	KG 300 + ggf. Ausstattung Verkehrsanlage gem. § 46 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 220, 230, 500 gem. § 46 (3) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
1c	zuzügl. ggf. 10% d. Kosten f. Ingenieurbauw. gem. § 46 (4) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €

Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
1	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten ohne mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI	0,00 €	0,00 €
3	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten mit mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €
4	zuzügl. KG 400 (brutto)	0,00 €	0,00 €
5	Anrechenbare Kosten (brutto) gemäß § 46 (1-2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €
7	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €
8	Honorarmindestsatz (§ 48 HOAI) - Honorarbasis	0,00 €	0,00 €
9	Differenz zum Höchstsatz ²⁾	0%	0,00 €
10	Honorarsatz		0,00 €
11	zuzügl. Umbauzuschlag § 48 (6) HOAI	0%	0,00 €
12	Gesamthonorar der Grundleistungen		0,00 €
13	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €
14	Summe		0,00 €

	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.		Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
15	Leistungsstufe 1	0,00%	Leistungsstufe 1	0,00 €	0,00 €
16	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
17	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
18	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
19	zuzügl. Nebenkosten	0,00%		0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
21	Summe Leistungsstufe 1			0,00 €	0,00 €
22	Leistungsstufe 2	0,00%	Leistungsstufe 2	0,00 €	0,00 €
23	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
24	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
26	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 2			0,00 €	0,00 €
29	Leistungsstufe 3	0,00%	Leistungsstufe 3	0,00 €	0,00 €
30	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)	0,00%		0,00 €	0,00 €
31	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
33	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 3			0,00 €	0,00 €
36	Leistungsstufe 4	0,00%	Leistungsstufe 4	0,00 €	0,00 €
37	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI	0,00%		0,00 €	0,00 €
39	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
40	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
41	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
42	Summe Leistungsstufe 4			0,00 €	0,00 €
43	Leistungsstufe 5	0,00%	Leistungsstufe 5	0,00 €	0,00 €
44	zuzügl. ggf. Besondere Leistungen			0,00 €	0,00 €
45	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
46	zuzügl. Nebenkosten			0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%		0,00 €	0,00 €
48	Summe Leistungsstufe 5				0,00 €

	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
49	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
50	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
51	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
52	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
53	Gesamtsumme (brutto)		0,00 €	0,00 €

²⁾ Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind. Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen¹ für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z.B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) (Adresse: www.bfrvermessung.de) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung - für die oben stehenden Leistungen anzuwenden, sofern keine Sonderregelungen (z.B. bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte) die Anwendung ausschließen. Alle für die Bauverwaltung relevanten Vermessungsleistungen sind entsprechend den Leistungsbildern der HOAI in dem Musterleistungsverzeichnis Vermessung abgebildet (www.bfrvermessung.de).

Das Vertragsmuster findet **keine Anwendung** bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI).
- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von Abschnitt K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbedingungen zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,

¹ Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (HOAI Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3):

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Gebäudebestandsdokumentation im Sinne von Abschnitt H 2.2 der RBBau handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Im Standardfall sind die vermessungstechnischen Leistungen nach den Vorgaben der BFR Vermessung auszuführen. Für Planungsbegleitende Vermessung und Bauvermessung sowie auch für Maßnahmen der Gaststreitkräfte können abweichende Vereinbarungen, z.B. CAD-Datenstruktur, getroffen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. Wesentlicher Bestandteil der Vertragsunterlagen ist das geprüfte Angebot des Auftragnehmers. Als Angebotsgrundlage sind in der Regel die Musterleistungsbeschreibungen der Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR-Verm) zu verwenden.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere Baumaßnahmenbezogene Informationen (z.B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Verfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Datenaustausch und der Qualitätssicherung, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebotseinholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z.B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer auf Grundlage des geprüften Angebots vorgesehen ist.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind die später abzurufenden Leistungen unter Nummer 4.2.2 einzutragen, ggf. in einer Anlage zum Vertrag unter Nennung der Angebotspositionen. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Leistungsstufen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits vereinbarte Honorar sowie Termine und Fristen schriftlich festzulegen sind.

Zu Nr. 4.3 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren (z.B. bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte oder Datenstruktur für CAD Systeme).

- Zu Nr. 4.4 Abstimmung mit den Projektbeteiligten**
Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Liegenschaftsbestandsdokumentation nach den Vorgaben der BFR Vermessung zu erbringen sind, ist die Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung des Bundes und der Länder als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.
- Zu Nr. 4.5 Besprechungen**
Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.
- Zu Nr. 4.6 Leistungsänderungen**
Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.
Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten wird.
- Zu § 5 Termine und Fristen**
Die Angabe „___Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.
- Zu Nr. 6.1 Fachlich Beteiligte**
In der Anlage zu § 6 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die Bauausführenden Firmen und Freiberuflich Tätige anzugeben.
- Zu § 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu Nr. 7.1 Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 7 Nummer 7.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 8 Honorar**
Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar, da die HOAI für die Leistungen der Ingenieurvermessung (Anlage 1 Abschnitt 1.4 HOAI) lediglich unverbindliche Preisempfehlungen enthält (§ 3 Absatz 1 HOAI).
Das Honorar gemäß Nummer 8.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.
Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 8.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den in Nummer 8.2.1 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Kostenobergrenze in Nummer 8.2.2 optional festgelegt werden kann.
Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können
- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
 - die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4
- herangezogen werden.
- Da in der HOAI nur eine verkürzte Umrechnungstabelle zur Bestimmung von Verrechnungseinheiten aus Punktdichten bei der Planungsbegleitenden Vermessung abgedruckt ist, wird entsprechend dem Einführungserlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - B 10 - 8111.4.3 - vom 19. August 2013 und dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 16/2013 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verwendung einer erweiterten Tabelle empfohlen. Diese Tabelle wurde aufgrund empirischer Untersuchungen entwickelt und bildet aufgrund der höheren Punktdichte gerade im dicht besiedelten Bereich oder stark strukturiertem Gelände die Wirklichkeit eher ab.
Abhängig von der Punktdichte können die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet werden:
- | | | | |
|---|-----------------|-------------------------|-------|
| - | Flächenklasse 1 | (bis 50 Punkte / ha) | 40 VE |
| - | Flächenklasse 2 | (51 - 73 Punkte / ha) | 50 VE |
| - | Flächenklasse 3 | (74 - 100 Punkte / ha) | 60 VE |
| - | Flächenklasse 4 | (101 - 131 Punkte / ha) | 70 VE |

-	Flächenklasse 5	(132 - 166 Punkte / ha)	80 VE
-	Flächenklasse 6	(167 - 203 Punkte / ha)	90 VE
-	Flächenklasse 7	(204 - 244 Punkte / ha)	100 VE
-	Flächenklasse 8	(245 - 335 Punkte / ha)	120 VE
-	Flächenklasse 9	(336 - 494 Punkte / ha)	150 VE
-	Flächenklasse 10	(495 - 815 Punkte / ha)	200 VE
-	Flächenklasse 11	(816 - 1650 Punkte / ha)	300 VE
-	Flächenklasse 12	(1651 - 4000 Punkte / ha)	500 VE
-	Flächenklasse 13	(4001 - 9000 Punkte / ha)	800 VE

Zu 8.2**Unvorhergesehene Leistungen**

Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Bürohhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker / Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.

Für den Assistenten (Messhilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 9**Nebenkosten****Zu Nr. 9.1**

Sofern dem Vertragsmuster Ingenieurvermessung die Leistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen Teil A und B zugrunde liegen, sind sämtliche Nebenkosten (darunter auch Vermarktungsmaterial) in den Einheitspreisen enthalten und als Standard im Vertragsmuster vorbelegt.

Davon abweichende Vereinbarungen zu Nebenkosten sind schriftlich gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu Nr. 9.3**Baumaßnahmen im Ausland**

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Vermessungsfachkräfte in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

- Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen

-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von [] Euro/Seite und [] Euro/Plan.

Zu § 11**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Deckungssummen zu machen. Dabei ist Abschnitt K 12 der RBBau zu beachten. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 12**Ergänzende Vereinbarungen****Zu Nr. 12.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag deshalb eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM/1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung) im Teil 3 der RBBau.

Zu § 12.3

Für Vermessungsleistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den BFR Vermessung bestätigt wird.

Für Vermessungsleistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation, welche nicht nach den BFR Vermessung beauftragt sind (z.B. Maßnahmen für Gaststreitkräfte), ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den Vorgaben des Auftraggebers bestätigt wird.

Zu § 12.4

Für Vermessungsleistungen zur Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den BFR GBestand bestätigt wird.

Vertrag Ingenieurvermessung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termin und Fristen
§ 6	Fachlich Beteiligte
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

Planungsbegleitenden Vermessung

Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft/ Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

Gebäuden

(Straße) (Ort)

 Ingenieurbauwerken

(Straße) (Ort)

 Verkehrsanlagen

(Straße) (Ort)

 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

die Liegenschaftsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.3 RBBau)

die Gebäudebestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.2 RBBau)

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- Anlagen des § 3 für Leistungen nach § 4

- Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)

- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ABG 1975 sowie RiABG

(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹

- Formblatt Verpflichtungserklärung zur Löschung erhobener Daten

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- BFR Vermessung Stand:
- Arbeitshilfen Abwasser, Stand:
- Arbeitshilfen Boden und Grundwasserschutz, Stand:
- BFR Gebäudebestand, Stand: Juni 2012

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in ein-facher Ausfertigung übergeben:

- geprüftes Angebot des Auftragnehmers (Kurz- und Langtext) vom
- Anlage zu § 6 - Liste der fachlich Beteiligten
- Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers**4.1** Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften Angebot.

- 4.2.1** Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber beabsichtigt, weitere Leistungen – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Leistungen, die der Auftraggeber zunächst nicht gemäß geprüftem Angebot beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen. Der Abruf erfolgt schriftlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- 4.2.2** Weitere abzurufende Leistungsstufen gemäß geprüftem Angebot:

4.3 Datenübergabe**4.3.1** Im Einzelnen werden dazu festgelegt:

- die Datenübergabe erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen
- die Datenübergabe erfolgt nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- die Datenübergabe erfolgt nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)

4.3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und DIN Normen zu übergeben:

- in digitaler Form auf Datenträger(n)
- analog:

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.

- Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

 -fach

 -fach

4.3.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.4 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.6 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Vermessungsleistungen zu verlangen, soweit diese für den in § 1 beschriebenen Auftragsgegenstand dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 8.

4.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche im vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistung	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1	-----	am	Wochen, ab
5.1.2	-----	am	Wochen, ab
5.1.3	-----	am	Wochen, ab
5.1.4	-----	am	Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf schriftlich vereinbart.

§ 6

Fachlich Beteiligte

6.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 6 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

6.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Beauftragt ist:

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

7.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 8²

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seinen Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

8.1 Honorar gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers.

8.2 Unvorhergesehene Leistungen

² Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HOAI sind die Honorare der Leistungen der Anlage 1 frei zu vereinbaren:

- 8.2.1** Für unvorhergesehene Leistungen geringen Umfangs gemäß § 4 Nummer 4.6 erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze ein Honorar:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (1 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (2 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	Euro/Stunde

- 8.2.2** Die Obergrenze der Vergütung nach Zeitaufwand wird auf Euro festgelegt und darf nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber überschritten werden.

- 8.2.3** Sofern es sich um weitere Leistungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

- 8.2.4** Die Summe der Stundensätze nach 8.2.1 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum / Name / Art der Leistung / Anzahl der Stunden / Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 8.2.1 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

- 8.2.5** Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

- 8.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 9

Nebenkosten

- 9.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

sind im Angebot des Auftragnehmers nach § 3 enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

werden insgesamt pauschal mit v.H. erstattet.

³ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

- werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- werden auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet, sofern keine gesonderte Vergütung gemäß dem Angebot nach § 3 vereinbart wird

9.2 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 9.3 Baumaßnahmen im Ausland-----
§ 10**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB und Abschnitt K 12 RBBau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 12**Ergänzende Vereinbarungen**

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 12)

- 12.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen)

ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

12.3 Die Schlussrechnung erfolgt nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten mit den BFR Vermessung durch die Primärdaten führende Stelle des Auftraggebers.

12.4 Die Schlussrechnung erfolgt nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten mit den BFR Gebäudebestand durch die Primärdaten führende Stelle des Auftraggebers.

12.5 -----

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum) ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Das Vertragsmuster Thermische Bauphysik enthält im § 6 Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach dem Leistungsbild der HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2. Da es sich jedoch nicht um preisrechtlich geregelte Planungsleistungen handelt, wird nicht zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen im Sinne des verbindlichen Teils der HOAI differenziert.

Weitere zusätzliche Leistungen können ergänzend oder alternativ zu den vorgenannten Leistungen vereinbart werden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1**Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Es sind die Flächen anzugeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehen. Diese können sich im Projektverlauf präzisieren.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Bauunterlagen wie z.B. eine ES-Bau.

Grundsätzlich sind vom Auftragnehmer „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ geschuldet (AVB § 1 Absatz 1.1). Durch die Bezugnahme beispielsweise auf BNB oder Erlasse können sich weitere ergänzende Vertragspflichten ergeben, mit denen ggf. Übererfüllungen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbunden sind. Diese Übererfüllungen und ihre Regelwerke müssen konkret definiert werden. Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke zu benennen und - soweit erforderlich - die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2. Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 bis 5 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten**Zu 5.2 Kosten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so auszurichten, dass er mit darauf hinwirkt, dass die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze trägt der Architekt/Gebäudeplaner. Die Mitwirkung an der Einhaltung der Kostenobergrenze betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Gleichwohl sind in § 5 Nummer 5.2 die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt, die im Vertrag für den Gebäudeplaner als einzuhaltende Kostenobergrenze vereinbart sind.

Zu 5.3 Termine

Zu 5.3.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.3.3 Hier können z.B. auch Leistungen und Beiträge aufgeführt werden, die zur Aufstellung von Bauunterlagen (ES-Bau, EW-Bau, KVM-Bau u.a.) erforderlich sind.

Zu 5.4 Erreichen der Projektziele

Zu 5.4.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

Zu 5.8 Da der Arbeitsumfang und die Komplexität der thermischen Bauphysik maßgeblich von den Qualitätszielen abhängen, müssen die Ziele als allgemeine Leistungspflicht zum Vertragsbestandteil werden.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 vgl. Hinweis zu 5.3.3

Bei der konkreten Auflistung der vorzulegenden Unterlagen sind zur Orientierung auch die Abschnitte F1 bis F3 RBBau heranzuziehen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Abschnitt K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) sollte nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach der Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (SonVM1 RBBau).

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

- Zur Anlage zu § 6** **Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten**
- Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.
- Weitere zusätzliche Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.
- Leistungsstufe 1**
- Zu 1.1 Leistungen der Grundlagenermittlung**
Anlage zu § 6
- Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RBBau, wie z.B. ES-Bau oder EW-Bau.
- Zu 1.1.1 Klären der Aufgabenstellung**
Anlage zu § 6
- Hierzu gehört insbesondere die Klärung der wesentlichen bauphysikalischen, energiewirtschaftlichen (bauklimatischen) Anforderungen an die Gebäudehülle und Effizienz der Anlagentechnik zur Begrenzung von Wärmeverlusten und Kühllasten, die Klärung von Nutzeranforderungen und meteorologischen Einflüssen zur Begrenzung des Energiebedarfs, zur Gewährleistung des klimabedingten Feuchteschutzes und weiterer rechtlicher Anforderungen (Bsp. Denkmalschutz), sowie Nutzung von Erneuerbaren Energien.
- Zu 1.1.2 Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele**
Anlage zu § 6
- Zusammenstellen und Erläutern des energetischen Pflichtenheftes und Gliederung gemäß Anlage B7 - Energetisches Pflichtenheft (Muster) zum Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Zu 1.1.6 Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen**
Anlage zu § 6
- Mitwirkung insbesondere bei der Definition von Vorgaben für die BNB-Zertifizierung auf Grundlage von § 2 Nummer 2.2 (Bestandteile und Grundlagen) und § 5 (Allgemeinen Leistungspflichten) des Vertrages insbesondere zu folgenden BNB-Steckbriefen (Teilkriterien):
- bis 1.1.5 und 1.2.1 bis 1.2.2 (Energiebedarf für die Ökobilanzierung)
 - 3.1.1 Thermischer Komfort im Winter
 - 3.1.2 Thermischer Komfort im Sommer
 - 3.1.3 Innenraumlufthygiene (personenbezogener Luftwechsel)
 - 3.1.5 Visueller Komfort (Tageslichtverfügbarkeit)
 - 3.1.6 Einflussnahme des Nutzers
 - 4.1.2 Wärme- und Tauwasserschutz
 - 5.1.3 Komplexität und Optimierung der Planung (Energiekonzept und damit zusammenhängende Teilkonzepte)
 - 5.1.5 Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung
 - 5.2.2 Qualitätssicherung der Bauausführung (Luftdichtheitsmessung, Infrarot-Thermografie)
 - 5.2.3 Systematische Inbetriebnahme
- Zu 1.2** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Grundlagenermittlung nach dem Leistungsbild der
Anlage zu § 6 HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und beauftragt werden.
- Zu 2.1 Leistungen der Vorplanung**
Anlage zu § 6
- Zu 2.1.1 Analyse der Grundlagen**
Anlage zu § 6
- Analyse der Ergebnisse aus den Grundleistungen der Leistungsphase 1 im Hinblick auf die Anwendung der Vorplanung einschließlich des Abgleiches mit den Vorgaben des energetischen Pflichtenheftes.
- Zu 2.1.2 Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen**
Anlage zu § 6
- Mitwirken insbesondere bei der Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraftwärmekopplung und dergleichen, unter Einbeziehung der fachlich Beteiligten.

- Zu 2.1.3** Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes
Anlage zu § 6 Insbesondere Erarbeiten des Konzeptes für den Wärmeschutz einschließlich Betrachtung von Alternativen, Vordimensionierung der relevanten Bauteile und Erstellen eines Maßnahmenkatalogs für den baulichen Wärmeschutz.
- Zu 2.1.5** Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen
Anlage zu § 6 Insbesondere Erstellung eines baulichen Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen auf Grundlage des erarbeiteten Energieversorgungskonzeptes durch die TGA, Erarbeiten eines Konzeptes für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Mitwirken bei der Planung zur Begrenzung des Kühlenergiebedarfs auf Basis der DIN V 18599-2.
- Zu 2.1.6** Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen
Anlage zu § 6 Insbesondere Auflisten der für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlichen Kenn-/ Berechnungswerte als Arbeitsgrundlage für die fachlich Beteiligten.
- Zu 2.1.9** Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkataloges
Anlage zu § 6 Anlegen eines Bauteilkatalogs, der für alle Beteiligten den Stand der Planung dokumentiert.
- Zu 2.2** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in
Anlage zu § 6 der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und beauftragt werden, insbesondere:
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs.
 Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben.
 - Erstellen eines Monitoring-Konzeptes
- Zu 3.1** **Leistungen der Entwurfsplanung**
Anlage zu § 6
- Zu 3.1.1** Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude
Anlage zu § 6 Insbesondere Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, einschließlich der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten. Festlegung des anzuwendenden Nachweisverfahrens:
- Nachweis nach dem Sonneneintragskennwert gemäß DIN 4108-2
 - Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren gemäß DIN 4108-2 mittels einer thermischen Simulation
- Insbesondere Analysieren des Gebäudes im Hinblick auf notwendige Zonierungen gemäß DIN V 18599 und EnEV, Abstimmen und Festlegen der Gebäudezonen - unter Einbeziehung der Beiträge und Randbedingungen der Objektplanung und der technischen Ausrüstung - und Ermittlung und Zusammenstellen der maßgeblichen Flächen und Volumina der einzelnen Gebäudezonen.
- Insbesondere Berechnung und Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfs, unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte von fachlich Beteiligten. Diese Leistung enthält zusätzlich den Koordinierungsaufwand für die Zusammenstellung der für die Berechnung des Primärenergiebedarfs erforderlichen Daten für die Gebäudehülle und die technische Gebäudeausrüstung (diese Leistung kann auch durch andere Planer, die zur Nachweisführung gemäß EnEV zugelassen sind, erbracht werden).
- Zu 3.1.2** Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf
Anlage zu § 6 Insbesondere Mitwirken bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes nach Muster 7 der RBBau bezüglich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen, sowie Aufzeigen und Bewerten der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten und Abgleich der Entwurfsplanung mit der Planung der betriebstechnischen Anlagen im Hinblick auf festgelegte Zielwerte (zur Begrenzung des Energiebedarfs).
- Zu 3.1.3** Bemessen der Bauteile des Gebäudes
Anlage zu § 6 Insbesondere Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten (max. 3) nach Vorliegen der detaillierten Angaben aus der Entwurfsplanung der fachlich Beteiligten sowie Beraten im Hinblick auf die Umsetzung.

Zu 3.1.4 Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten
Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes und Abstimmen der Maßnahmen zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung.

Zu 3.1.5 Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
Anlage zu § 6

Insbesondere das thermische Verhalten / der thermische Komfort im Sommer, Durchführung und Auswertung einer thermischen Gebäudesimulation. Das Simulationsverfahren muss gemäß des Klimaerlasses 2008 (siehe § 2 Nummer 2.2) validiert sein, für Zonen / Räume (ohne Simulation der Anlagentechnik) mit Auswertung für jede der Zonen / Räume nach:

- DIN EN 15251 für die operative Temperatur mit oder ohne maschinelle Kühlung nach Erfordernis
- DIN EN ISO 7730 für den PMV-Index und PPD (Prozentsatz Unzufriedener)

Die vorgenannte thermische Simulation ist gekoppelt mit der Simulation:

- der Anlagentechnik
- der Luftströmung (CFD)

Insbesondere Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes durch Simulation, Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2 nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren.

Hinsichtlich des sogen. Klimaerlasses ist der jeweils aktuell herausgegebene Erlass zu beachten.

Zu 3.2 **Weitere Leistungen**
Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Entwurfsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 3.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fRsi-Wertes):
 - Wärmebrücken 2-D
 - Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Erstellen eines Konzeptes zur Luftdichtheit
- Erstellen eines Lüftungskonzeptes unter Berücksichtigung von Hygieneanforderungen, Feuchteschutz, Energieeffizienz, Luftdichtheit der Gebäudehülle, Durchströmung von Räumen und Zonen und thermischer Behaglichkeit. Zu berücksichtigen sind die maschinellen und nicht maschinellen Lüftungsvorgänge.
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben inklusive der Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung, wenn sie schon in einer früheren Leistungsphase erbracht wurde.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten nach Muster 7 RBBau.

- Erstellen bzw. Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Zu 4.1 Leistungen der Genehmigungsplanung

Anlage zu § 6

Zu 4.1.2 Aufstellen der förmlichen Nachweise

Anlage zu § 6

Erstellen eines prüffähigen Nachweises zur Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten. Insbesondere sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Einhaltung des Primärenergiebedarfs, des baulichen Wärmeschutzes sowie des sommerlichen Wärmeschutzes nach EnEV (Wohngebäude § 3 EnEV, Nichtwohngebäude §4 EnEV, Änderung von Gebäuden § 9 EnEV).
- Nachweis der Einhaltung des EEWärmeG
- Nachweis des geforderten Mindestwärmeschutzes zur Vermeidung kritischer Luftfeuchten an Bauteiloberflächen (Soll-/ Ist-Wert) nach DIN 4108-2 / -3 für die vorgesehenen Nutzungen. Sofern dafür Wärmebrückenberechnungen notwendig werden, sind diese gesondert zu beauftragen.
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach dem Sonneneintragskennwert gemäß DIN 4108-2. Alternativ kann der Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren gemäß DIN 4108-2 auch zusätzlich mittels einer thermischen Simulation geführt und beauftragt werden. Wird der Nachweis nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren durch Simulation, so entfällt der Nachweis nach dem Sonneneintragskennwert.
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3. Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Verfahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:
 - nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.
 - nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann.

Für sonstige Fälle ist das Monatsbilanzverfahren (z.B. anzuwenden bei klimatisierten Räumen) nach DIN EN ISO 13788 oder die instationär thermische / hygri-sche Simulation (z.B. anzuwenden bei Holzflachdächern als Gründächer) nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.

Zu 4.1.3 Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes. Einschließlich des Aufzeigens und Bewertens der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten.

Zu 4.1.5 Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall

Anlage zu § 6

Für die Errichtung baulicher Anlagen können nach den Landesbauordnungen auch Bauprodukte auf der Basis einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall verwendet werden. Im Verlauf des Verfahrens zur Zustimmung können Anforderungen aus dem Bereich der thermischen Bauphysik gestellt werden. Die Leistung besteht aus der Mitwirkung an der Einholung von Zustimmungen im Einzelfall für entsprechende Bauprodukte / Verwendungsbereiche, sofern sie die thermische Bauphysik betreffen.

Zu 4.2 Weitere Leistungen

Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Genehmigungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 4.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des f_{Rsi} -Wertes):
 - Wärmebrücken 2-D
 - Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekennndaten nach Muster 7 RBBau.
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 2

Zu 5.1 Leistungen der Ausführungsplanung

Anlage zu § 6

Zu 5.1.1

Anlage zu § 6

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen

Durcharbeiten und Fortschreibung der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen unter Berücksichtigung konstruktiver Details und Beratung insbesondere hinsichtlich Wärmeschutz, Luftdichtheit, Vermeidung von Bauteildurchfeuchtung und Temperaturspannungen:

- Nachweis des geforderten Mindestwärmeschutzes zur Vermeidung kritischer Luftfeuchten an Bauteiloberflächen (Soll-/Ist-Wert) nach DIN 4108-2 / -3 für die vorgesehenen Nutzungen; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3; Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung.
- Durcharbeiten der gesamten baulichen Einflüsse und Wechselwirkungen mit der Haustechnik auf die Energiebilanz und den EnEV-Nachweis - auch unter Berücksichtigung der in Bezug genommenen Erlasse.
- Fortschreibung des Nachweises nach der Energieeinsparverordnung und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.
- Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 5.2

Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach DIN V 18599 und sich daraus ergebender Leistungspflichten) nach:
 - Pauschaler Wärmebrückenzuschlag von 0,05 W/(m²K) einschließlich der daraus folgenden Gleichwertigkeitsnachweise und einzelner Wärmebrückenberechnung.
 - Rechnerischer Einzelnachweis aller Wärmebrücken 2-D einschließlich der Erstellung einer Übersicht der Wärmebrücken und Ermittlung der Längen je lineare Wärmebrücke.
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des f_{Rsi} -Wertes):
 - Wärmebrücken 2-D
 - Wärmebrücken 3-D

(Hinweis: punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen)

- Beratung / Prüfung der Umsetzung Konzeptes zur Luftdichtheit in der Ausführungsplanung
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3.

Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Verfahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann. Für sonstige Fälle ist das Monatsbilanzverfahren (z.B. anzuwenden bei klimatisierten Räumen) nach DIN EN ISO 13788 oder die instationär thermische / hygri-sche Simulation (z.B. anzuwenden bei Holzflachdächern als Gründächer) nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.
- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung
 - Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
 - Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 3

Zu 6.1 **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe** Anlage zu § 6

- Zu 6.1.1** Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen
Anlage zu § 6 Mitwirken bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen

Zu 6.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden.

Zu 7.1 **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vergabe** Anlage zu § 6

Zu 7.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden.

Leistungsstufe 4

Zu 8.1 **Leistungen zur Objektüberwachung und Dokumentation** Anlage zu § 6

- Zu 8.1.2** Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
Anlage zu § 6 Insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Luftdichtigkeitsmessungen nach dem Differenzdruckverfahren zur Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Dichtheit des gesamten Bauwerks.

Zu 8.2 **Weitere Leistungen** Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Endgültige Bemessung und Vorlage des öffentlich-rechtlichen Nachweises zur Einhaltung der EnEV unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Ausführungsänderungen - sowie des aktualisierten Energieausweises, einschließlich der Nachweise für den sommerlichen Wärmeschutz und den diffusionsbedingten Tauwasserausfall
- Abschließende und endgültige Dokumentation des ausgeführten Energiekonzeptes
- Fachplanung Passivhaus:
 - Endgültige Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, Beantragung des Zertifikats und Begleitung und Begleitung des Prüfverfahrens).
 - Endgültige Nachweise und Dokumentation für die BNB-Zertifizierung

- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 5

Zu 9.1 Leistungen zur Objektbetreuung Anlage zu § 6

Zu 9.2 Weitere Leistungen Anlage zu § 6

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erstellung einer Gebäudebestandsdokumentation nach Vorgaben des Auftraggebers
- Durchführung des Monitorings

Zu 10 Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe Anlage zu § 6

Insbesondere kann folgende zusätzliche Leistung in der Anlage zu § 6 ergänzt und beauftragt werden:

- Ausstellen des Energieausweises
Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des Energiebedarfs oder des Energieverbrauchs erfolgt:
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf auf der Grundlage der in der EnEV vorgegebenen Regelwerke:
 - Es ist ein Einzonenmodell anzunehmen (für Wohngebäude und als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
 - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
 - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den EnEV-Nachweis ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch

Vertrag Thermische Bauphysik

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Thermischen Bauphysik für

Gebäude

mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

mit einer Nutzfläche (NF) nach DIN 277 von rund m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von rund m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von rund m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau K16

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau K16

Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

Zielvereinbarungstabelle BNB

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Vorgaben für CAD:

Raum- und Gebäudebuch:

Brandschutzleitfaden

AMEV-Richtlinien:

Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das Bewertungssystem BNB mit folgenden Systemvarianten / Anwendungsvorgaben:

BNB-Steckbriefe:

„EnEV-Erlass“ des BMUB vom: Energetische Vorbildfunktion von Bundesbauten – Vorgaben zur Unterschreitung der Anforderungen zur Energieeinsparverordnung.

„Klimaerlass“ des BMVBS vom 08.12.2008: Bauliche und planerische Vorgaben für Baumaßnahmen des Bundes zur Gewährleistung der thermischen Behaglichkeit

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- das Bodengutachten vom:
-
-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.

-
-
-
-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
-
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in-facher Ausfertigung übergeben:

- Liste der fachlich Beteiligten
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nach Nummer 4.2.1 optional mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - optional mit der Erbringung der Leistungsstufe/n gemäß § 6 Nummer 6.
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.2 voraussetzt.

- Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Kosten

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Baukosten für die Baumaßnahme den Betrag von ____ Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau/Bauunterlage erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3 Termine

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
-

5.3.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

5.3.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.4 Erreichen der Projektziele

5.4.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.4.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.4.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.6.2.

5.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.3.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

5.7.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.8 Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass

der „EnEV-Erlass“ des BMUB vom eingehalten wird:

Energetische Vorbildfunktion von Bundesbauten – Vorgaben zur Unterschreitung der Anforderungen zur Energieeinsparverordnung.

über den vorgenannten Punkt hinaus, der Anforderungswert nach EnEV

- für den Primärenergiebedarf um mindestens % und

- für die mittleren U-Werte um mindestens % unterschritten werden.

der Endenergiebedarf nach DIN V 18599 maximal kWh/(m²a) beträgt.

der „Klimaerlass“ des BMVBS vom 08.12.2008 eingehalten wird, um den Einsatz maschineller Kühlung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu minimieren:

Bauliche und planerische Vorgaben für Baumaßnahmen des Bundes zur Gewährleistung der thermischen Behaglichkeit.

Nach BNB die Ergebnisse seiner Leistungen die Zielvereinbarung einhalten für :

Zertifizierung , Gütesiegel

sinngemäße Anwendung, Gütesiegel

Zertifizierung nach

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Die Unterlagen werden Bestandteil der:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.3** Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.6** Zusätzliche Leistungen - ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe
- 6.6.1** Diese zusätzlichen Leistungen umfassen alle in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.6.2** Die zusätzlichen Leistungen sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:
- für Leistungsstufe 3:
- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:
- für Leistungen gemäß der Anlage zu § 6 Nummer 10:

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach den Leistungen der Anlage zu § 6 wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Honorarleistungen gemäß HOAI und weitere Leistungen:

Leistungsstufe 1 - Summe der Leistungen 6.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 2 - Summe der Leistungen 6.2	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 3 - Summe der Leistungen 6.3	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 4 - Summe der Leistungen 6.4	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 5 - Summe der Leistungen 6.5	-----	Euro netto pauschal

10.2 Zusätzliche Leistungen

Weitere zusätzliche Leistungen nach Anlage zu § 6 Nummer 10, die nicht im Zusammenhang einer Leistungsstufe stehen. Das Honorar wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Zusätzliche Leistungen	-----	Euro netto pauschal
------------------------	-------	---------------------

10.3 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.6.2 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	-----	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.5 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	-----	Euro netto pauschal
Summe (netto)	=====	Euro netto pauschal
Summe der Nebenkosten (netto)	-----	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	=====	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	-----	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	=====	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- insgesamt pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

pauschal vom Nettohonorar der Leistungsstufen erstattet:

Leistungsstufe 1	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto
Leistungsstufe 2	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto
Leistungsstufe 3	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto
Leistungsstufe 4	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto
Leistungsstufe 5	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto
Zusätzl. Leistungen	-----	v. H. vom Nettohonorar	-----	Euro netto

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	-----	Euro
Für sonstige Schäden	-----	Euro

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM 1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1)

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3 -----

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
1.1	Leistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.1.1	Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/> 1.1.2	Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	
<input type="checkbox"/> 1.1.3	Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei der Vorprüfung für Wettbewerbe	
<input type="checkbox"/> 1.1.4	Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten	
<input type="checkbox"/> 1.1.5	Schadensanalyse bestehender Gebäude	
<input type="checkbox"/> 1.1.6	Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen während der Grundlagenermittlung (LPH 1) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

2.1	Leistungen der Vorplanung (LPH 2) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.1.1	Analyse der Grundlagen	
<input type="checkbox"/> 2.1.2	Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen	
<input type="checkbox"/> 2.1.3	Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 2.1.4	Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanungen und der Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.5	Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.6	Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.7	Mitwirkung bei der Klärung von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung	
<input type="checkbox"/> 2.1.8	Mitwirkung an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.9	Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	Weitere Leistungen während der Vorplanung (LPH 2) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.2.1		
<input type="checkbox"/> 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

3.1	Leistungen der Entwurfsplanung (LPH 3) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.1.1	Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude	
<input type="checkbox"/> 3.1.2	Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf	
<input type="checkbox"/> 3.1.3	Bemessen der Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 3.1.4	Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten	
<input type="checkbox"/> 3.1.5	Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.2	Weitere Leistungen während der Entwurfsplanung (LPH 3) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.2.1		
<input type="checkbox"/> 3.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 3.1 und 3.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

4.1	Leistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.1.1	Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden	
<input type="checkbox"/> 4.1.2	Aufstellen der förmlichen Nachweise	
<input type="checkbox"/> 4.1.3	Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 4.1.4	Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen	
<input type="checkbox"/> 4.1.5	Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.2	Weitere Leistungen während der Genehmigungsplanung (LPH 4) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.2.1		
<input type="checkbox"/> 4.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 4.1 und 4.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 2</u>		
5.1	Leistungen der Ausführungsplanung (LPH 5) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.1.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.2	Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.3	Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
	Summe (Euro netto pauschal)	

5.2	Weitere Leistungen während der Ausführungsplanung (LPH 5) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.2.1		
<input type="checkbox"/> 5.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 5.1 und 5.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 3</u>		
6.1	Leistungen der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.1.1	Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

6.2	Weitere Leistungen während der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.2.1		
<input type="checkbox"/> 6.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 6.1 und 6.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

7.1	Leistungen bei der Mitwirkung bei der Vergabe(LPH 7) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.1.1	Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen sowie Mitwirkung bei der Vergabe	
<input type="checkbox"/> 7.1.2	Prüfen von Nebenangeboten	
	Summe (Euro netto pauschal)	

7.2	Weitere Leistungen während der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.2.1		
<input type="checkbox"/> 7.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 7.1 und 7.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 4</u>		
8.1	Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.1.1	Mitwirken bei der Baustellenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 8.1.2	Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	
	Summe (Euro netto pauschal)	
8.2	Weitere Leistungen während der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.2.1		
<input type="checkbox"/> 8.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 8.1 und 8.2 (Euro netto pauschal)	

<u>Leistungsstufe 5</u>		
9.1	Leistungen der Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2 Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.1.1	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

9.2	Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
9.2	Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9:	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.2.1		
<input type="checkbox"/> 9.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 9.1 und 9.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

10	Zusätzliche Leistungen - ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 10.1		
<input type="checkbox"/> 10.2		
	Gesamtsumme 10 (Euro netto pauschal)	

Vorbemerkungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung/BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.

Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).

Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet. Dieser Ausschuss hat die sogenannten „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben wurden.

Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:

- RAB 01 "Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB",
- RAB 10 "Begriffsbestimmungen",
- RAB 25 "Arbeiten in Druckluft",
- RAB 30 "Geeigneter Koordinator",
- RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan",
- RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten",
- RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes

Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.

Bei Einhaltung der Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die nach der BaustellV gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.

Soweit im Vertragsmuster Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen. Vergaberechtlich sind Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators der VOL zuzuordnen.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (SonVM1 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Aus der Bezeichnung der Baumaßnahme sollte auch hervorgehen, um welche Art der Maßnahme es sich entsprechend RBBau handelt. Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen wie z.B. eine ES-Bau.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo - sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen der Leistungsstufe 2 oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 1 und 2 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.2 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV. Die einzelnen Leistungen sind in den RAB 30 Nummer 3.1 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RBBau.

Zu 6.2.1 Leistungsstufe 2

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV. Diese sind in den RAB 30 Nummer 3.2 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt werden.

Zu 6.2.2 Die erforderlichen Intervalle der Baustellenbegehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen. Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer gemäß RAB 30 Nummer 4 über ausreichende und einschlägige berufliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.2.1 Für die Baustellenbegehungen ist in Verbindung mit § 6 Nummer 6.2.2 ein vorläufiges Intervall festzulegen. Je nach projektspezifischer Gefährdungssituation können unterschiedliche Intervalle für bestimmte Phasen (Zeiträume) erforderlich sein.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Insbesondere können in Nummer 10.4 weitere Leistungen gemäß RAB 32 beauftragt werden, die die Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für die mit späteren Arbeiten an der baulichen Anlage Beschäftigten reduziert. Diese Leistungen nach RAB 32 sollen nur dann beauftragt werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil von Leistungspflichten anderer Planer oder ausführender Firmen sind.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Abschnitt K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) sollte nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach der Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (SonVM1 RBBau).

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

**Zur Anlage Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten
zu § 6****Leistungsstufe 1****Zu 1.1 Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)****Anlage zu § 6**

Die in der Anlage zu § 6 Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Diese Leistungen werden grundsätzlich im Paket komplett beauftragt.

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau.

**Zu 1.2 Insbesondere können folgende weitere Leistungen in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und
Anlage zu § 6 beauftragt werden:**

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung in der Planung des Bauvorhabens gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Kostenanalysen zu Lösungsmöglichkeiten für temporäre / bleibende sicherheitstechnische Einrichtungen zur Sicherstellung der Maßnahmen hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- Ausschreiben von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen während der Bauausführung und von bleibenden sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Angebotsüberprüfungen in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten, Sondervorschlägen)
- Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplanes
- Erstellen einer Baustellenordnung bzw. eines Baustellensicherheitskonzeptes einschließlich eines Alarmierungsplanes
- Erstellen eines Flucht- und Rettungswegkonzeptes (z.B. beim Bauen im Bestand) sowie Festlegung der benötigten Sicherheitskennzeichnungen im Gebäude
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen gemäß Gefahrstoffverordnung
- Aufstellen eines baustellenbezogenen Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGR 128
- Abstimmung bei Beauftragung mehrerer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren
- Erstellen von Verkehrslenkungsplänen

Leistungsstufe 2**Zu 2.1 Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens)****Anlage zu § 6**

Die in der Anlage zu § 6 Nummer 2.1 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Diese Leistungen werden grundsätzlich im Paket komplett beauftragt.

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen nach RBBau.

Zu 2.2 Insbesondere können folgende weitere Leistungen in der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und Anlage zu § 6 beauftragt werden; ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in der vorhergehenden Leistungsstufe erbracht wurden:

- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung während der Bauphase. Einarbeiten von Änderungen, die sich aus dem Bauablauf ergeben bzw. ergeben haben. Prüfung entsprechend des Arbeitsstättenrechts.
- Unterstützung bei der Erstellung von tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen bei Nachunternehmern
- Fortschreiben des Baustelleneinrichtungsplanes und Anpassen an die jeweiligen Gegebenheiten der Baustelle
- Fortschreiben der Baustellenordnung bzw. des Baustellensicherheitskonzeptes einschließlich des Alarmierungsplanes
- Fortschreiben des Flucht- und Rettungswegkonzeptes (z.B. beim Bauen im Bestand)
- Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass nur unterwiesene und eingewiesene Mitarbeiter der Nachunternehmer auf der Baustelle tätig werden
- Durchführung von Sicherheitseinweisungen der Nachunternehmer inkl. Sicherstellung, dass nur unterwiesene und eingewiesene Mitarbeiter der Nachunternehmer auf der Baustelle tätig werden
- Abstimmung bei Beauftragung mehrerer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren
- Fortschreiben der Verkehrslenkungspläne
- Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
- Sicherheitstechnische Überprüfung und Abnahme von Bauteilen der Gebäudetechnik sowie von baulichen Einrichtungen, die für Wartung und Instandhaltung des Gebäudes benötigt werden
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung für im Gebäude benötigte Maschinen und Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung in Abstimmung mit dem Betreiber unter Einbindung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Erfassen und Benennen der im Gebäude eingebauten Gefahrstoffe bzw. möglicher Gefahrstoffe und Einbauort sowie deren Wirkung in Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der im Gebäude beschäftigten Mitarbeiter, sowie auf einen möglichen späteren Abbruch des Gebäudes.

Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Koordinationsleistungen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

- Gebäude
 Ingenieurbauwerke
 Verkehrsanlage

mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),
 eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
 neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten
 Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
 Anlage zu § 1 Nummer 1.1
 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen¹ (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Vorgaben für CAD:
- Brandschutzleitfaden
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- das Bodengutachten vom:
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren

¹ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben. Aktuelle Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die RAB sind auf der Seite des BMAS abrufbar: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a218-baustellenverordnung.html>

- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnisgabe
-

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in-facher Ausfertigung übergeben:

- Liste der fachlich Beteiligten
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom:
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragt der Auftraggeber die Leistungsstufe 2 optional mit Vertragsabschluss, steht die Beauftragung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - optional mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nummer 6.2
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungsstufe 2 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf der zweiten Leistungsstufe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der zweiten Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen. § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.**5.2** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
 - Fertigstellungstermin:
 - Beginn der Inbetriebnahmephase:
 - Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
 -
-

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4 Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben, Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n
zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

- 5.5.3 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

- 5.5.4 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

- 5.6 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 schriftlich zu benennen.
Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die erstellten Ergebnisse werden Bestandteil folgender Unterlagen gemäß RBBau:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens):

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation). Für die Begehungen wird vorläufig folgendes Intervall festgelegt:

: x pro Woche

 : x alle Wochen

 über einen Zeitraum von Wochen

oder aufgeteilt nach unterschiedlichen Zeiträumen:

Phase/Zeitraum A: von bis Wochen (W) Tage/W
 Phase/Zeitraum B: von bis Wochen (W) Tage/W
 Phase/Zeitraum C: von bis Wochen (W) Tage/W

6.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) gemäß RAB 30 Nummer 4:

für Leistungsstufe 1
 für Leistungsstufe 2

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10**Honorar**

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 folgendes Honorar:

Pauschal zum Festpreis: Euro netto

10.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 (außer Baustellenbegehungen) folgendes Honorar:

Pauschal zum Festpreis: Euro netto

10.2.1 Der Auftragnehmer erhält für die Baustellenbegehungen (Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2.2):

..... Euro/Woche über Wochen = Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.
Phase B	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.
Phase C	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	Euro netto z.N.

10.3 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.5 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2.1	-----	Euro netto pauschal
Sonstige Vergütungen gemäß 10.4	-----	Euro netto pauschal
Summe (netto)	=====	Euro netto pauschal

Summe der Nebenkosten (netto)	-----	Euro netto pauschal
	=====	
Gesamtsumme (netto)	-----	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	-----	Euro netto pauschal
	=====	
Gesamtsumme (brutto)	-----	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

- insgesamt pauschal mit _____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.
-
-
-
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
-----	-----	-----
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
-----	-----	-----

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von _____

6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Leistungsstufe 1</u>		
1.1	Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.1 (Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung - Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken - Ausarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess - Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung - Erstellen einer Baustellenordnung - Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten - Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe - Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden - Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz) 	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

<u>Leistungsstufe 2</u>		
2.1	Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.2 (Aufgaben des Koordinators während der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Aushängen und Anpassen der Vorankündigung - Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen - Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte) - Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber durch Einfordern von Nachweisen - Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz 	
	Summe (Euro netto pauschal)	
2.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.2.1		
<input type="checkbox"/> 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	
	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	2
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	3
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	4
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	4
§ 5	Urheberrecht	5
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 7	Behandlung von Unterlagen	6
§ 8	Leistungsverzögerungen	7
§ 9	Abnahme	7
§ 10	Vergütung	8
§ 11	Abrechnung	9
§ 12	Zahlungen	9
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber	10
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer	11
§ 15	Haftung und Verjährung	11
§ 16	Haftpflichtversicherung	12
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand	12
§ 18	Arbeitsgemeinschaft	12
§ 19	Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache	13

§ 1**Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 1.6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber

hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.
- 1.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.

- 2.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.
- 2.10** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitbaren Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5**Urheberrecht**

5.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Daten das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

5.1.1 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

5.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

5.2 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7

Behandlung von Unterlagen

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und dem VHB entsprechen.

- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- 7.3** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8**Leistungsverzögerungen**

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 8.2** Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 8.3** Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9**Abnahme**

- 9.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Nummer 14.1 Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.

- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 9.2** Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 **Vergütung**

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen schriftlich zu vereinbaren.

- 10.2** Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

- 10.3.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

- 10.3.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11**Abrechnung**

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12**Zahlungen**

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1-4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3** Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- 13.4** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.6** Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 13.7** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.
- 13.9** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15

Haftung und Verjährung

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16**Haftpflichtversicherung**

- 16.1** Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18**Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Sachlich Richtig –

Das Merkblatt soll ein Beitrag zur Erläuterung der Feststellungsbescheinigungen sein. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es fasst die wichtigsten Regelungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Bundes- und Landesbau zusammen. Für tieferegehende Studien wird auf die unten angeführten Vorschriften verwiesen.

Grundlage für die Feststellung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit auf den Kassenanordnungen und -anweisungen sowie den begründenden Unterlagen und deren Bescheinigung sind die beim Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 34 BHO mit VV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung mit Anlage zu Nr. 9.2 der VV i.V.m. VerRiB-MV/TV-HKR.)

Hinweise für Feststellungsvermerke auf Baurechnungen ergeben sich auch aus Abschnitt B der RBBau.

Die Prüf- und Feststellungsvermerke sowie die Unterschrift sind in grüner Farbe vorzunehmen.

Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit wird in den Dienststellen der Bauverwaltung von den Beauftragten für den Haushalt gesondert geregelt und übertragen.

1. Sachliche Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen

1.1 Inhalt der Bescheinigung: Sachlich Richtig

Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der sachlichen Richtigkeit mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "sachlich richtig" bzw. "sachlich und rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass

- 1.1.1 die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben (Eckdaten für die Zahlung, wie Auftragshöhe und Festlegung, Vertragsdaten) richtig sind,
- 1.1.2 nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
- 1.1.3 die Leistung nach Art und Umfang wirtschaftlich geboten war,
- 1.1.4 die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- 1.1.5 der Zahlungsgrund und der Leistungsstand zutreffend sind,
- 1.1.6 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- 1.1.7 bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung eine Begründung vorliegt und
- 1.1.8 bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit darf nur beauftragt werden, wer dazu befähigt ist, alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu überblicken und zu beurteilen.

Da bei der Durchführung von Bauaufgaben mehrere Beschäftigte beteiligt sind, die auf ihrem jeweiligen Fachgebiet (z.B. Maschinen- und Elektrotechnik oder Ingenieurbauwesen) über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, ist von der sogenannten Teilbescheinigung (Fachtechnisch richtig) Gebrauch zu machen. Diese Teilbescheinigung ist eine Form der sachlichen Richtigkeit, die sich auf die fachtechnische Beurteilung einer Rechnung (begründende Unterlage) bezieht. Gleichzeitig wird die/der "sachlich richtig"

Bescheinigende um diese fachtechnische Beurteilung mit der fachtechnischen Richtigkeitsbescheinigung entlastet.

1.2 Umfang der Bescheinigung: Fachtechnisch Richtig

Da in den Vorschriften eine klare Abgrenzung der Verantwortung durch die Teilbescheinigung fehlt, wird diese aus der Aufzählung der Nr. 1 zur sachlichen Richtigkeitsfeststellung abgeleitet. Die/der Feststellende der fachtechnischen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung

- 1.2.1 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenerrechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.,
- 1.2.2 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind,
- 1.2.3 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- 1.2.4 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war,
- 1.2.5 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,
- 1.2.6 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- 1.2.7 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,
- 1.2.8 dass Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- 1.2.9 dass die erbrachten Teil/Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt und
- 1.2.10 bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.
Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

Anmerkung:

Die sachliche und fachtechnische Bescheinigung darf **nicht** zusammen von nur **einer** Person abgegeben werden! Also, entweder **sachlich und rechnerisch** oder **fachtechnisch und rechnerisch** richtig.

1.3 Umfang der Verantwortung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei Vorliegen des Feststellungsvermerks der fachtechnischen Richtigkeit

Die/der Feststellende der sachlichen Richtigkeit übernimmt bei Vorliegen des Feststellungsvermerks "fachtechnisch richtig" die Verantwortung dafür, dass

- 1.3.1 die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben (Eckdaten für die Zahlung, wie Auftragshöhe und Festlegung, Vertragsdaten) richtig sind,

1.3.2 die Person zur Abgabe der fachtechnischen Richtigkeit berechtigt war,

1.3.3 Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,

1.4 **Übertragung der Feststellung der fachtechnischen Richtigkeit auf andere Personen**

Die Teilbescheinigung kann aufgrund schriftlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen auch von anderen Personen (z.B. freiberuflichen Architekten und Ingenieuren) abgegeben werden. Soweit diese mit der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt sind, wird ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen. Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet die/den „sachlich richtig“ Feststellenden.

Die Übertragung der Feststellung auf eine andere Person entbindet nicht von der Notwendigkeit, von der Planung bis zur Abrechnung des Bauvorhabens eine begleitende Kontrolle auszuüben und ggf. den Dritten zur sorgfältigen und wirtschaftlichen Durchführung seiner Aufgabe anzuhalten. Dabei wird es auch notwendig sein, Kostenrechnungen, die von Dritten als fachtechnisch und rechnerisch richtig bescheinigt werden, in genügend nachweisbaren Stichproben zu kontrollieren.

Haben der/die „sachlich richtig“ Feststellende Zweifel an der Teilbescheinigung von Dritten, darf diese nicht anerkannt werden.

1.5 **Umfang der Verantwortung in besonderen Fällen**

Die Verantwortung der Feststellerin/des Feststellers der sachlichen oder fachtechnischen Richtigkeit ist eingeschränkt, wenn eine lückenlose Nachprüfung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich ist. In diesen Fällen erstreckt sich die Verantwortung nur darauf, dass sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht ergeben haben.

Muss ausnahmsweise (z.B. bei Erkrankungen, nach Verletzungen oder Ausscheiden der zuständigen Feststellerin/des zuständigen Feststellers) die sachliche bzw. fachtechnische Bescheinigung von einer Person bescheinigt werden, die den Sachverhalt nicht im vollen Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt das oben Gesagte entsprechend.

Die Feststellerin/der Feststeller hat in der Bescheinigung anzugeben, wieweit und weshalb die Nachprüfung nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte.

2. **Rechnerische Richtigkeit**

2.1 **Inhalt der Bescheinigung: Rechnerisch Richtig**

Die Feststellerin/der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung beruhenden Angaben in der Kassen- oder Zahlungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit noch andere Beschäftigte beteiligt, so muss aus der Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Sind Endbeträge geändert worden, so lautet der Vermerk "rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent."

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.

Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3. Umfang der Verantwortung der oder des Anordnungsbefugten auf Kassen- oder Zahlungsanordnungen

Im Rahmen des 4-Augen-Prinzips erstreckt sich die Verantwortung der oder des Anordnungsbefugten im Wesentlichen darauf, dass

- 3.1 in der förmlichen Kassen- oder Zahlungsanordnung und den Anlagen erkennbare Fehler nicht enthalten sind,
- 3.2 die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind und
- 3.3 Ausgabe- und Betriebsmittel zur Verfügung stehen.

Der oder die Anordnungsbefugte darf in der Kassen- oder Zahlungsanordnung die rechnerische Richtigkeit nicht bescheinigen.

4. Zusammenfassung der Feststellungsvermerke

- 4.1 für die sachlich richtige Feststellung

„Sachlich richtig“

- 4.2 für die sachliche und rechnerische Feststellung

"Sachlich und rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

"Sachlich und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

- 4.3 für die fachtechnische Feststellung

"Fachtechnisch richtig"

- 4.4 für die fachtechnische und rechnerische Feststellung

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

- 4.5 für die rechnerische Feststellung

"Rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

„Rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch Richtig –

Das Merkblatt soll ein Beitrag zur Erläuterung der Feststellungsbescheinigungen sein. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es fasst die wichtigsten Regelungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Bundesbau zusammen. Für tiefergehende Studien wird auf die unten angeführten Vorschriften verwiesen.

Grundlage für die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen und deren Bescheinigung sind die beim Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 34 BHO mit VV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung mit Anlage zu Nr. 9.2 der VV i.V.m. VerFRiB-MV/TV-HKR).

Hinweise für Feststellungsvermerke ergeben sich auch aus Abschnitt B der RBBau.

Die Prüf- und Feststellungsvermerke sowie die Unterschrift sind in blauer Farbe vorzunehmen.

1. Fachtechnische Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen

1.1 Inhalt der Bescheinigung: Fachtechnisch Richtig

Die Teilbescheinigung wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrages vom Auftragnehmer oder dessen benannten Mitarbeiters in den Rechnungen und den diesen begründenden Unterlagen, abgegeben. Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet den „sachlich richtig“ zeichnenden Auftraggeber.

Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der fachtechnischen Richtigkeit mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "fachtechnisch richtig" bzw. "fachtechnisch und rechnerisch richtig") die Verantwortung

- 1.1.1 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.
- 1.1.2 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind,
- 1.1.3 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- 1.1.4 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war,
- 1.1.5 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,
- 1.1.6 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
- 1.1.7 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,
- 1.1.8 dass Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- 1.1.9 dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt und

- 1.1.10** bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.
Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

2. Rechnerische Richtigkeit

2.1 Inhalt der Bescheinigung: Rechnerisch Richtig

Die Feststellerin/der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung beruhenden Angaben in der Kassen- oder Zahlungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit noch andere Beschäftigte beteiligt, so muss aus der Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Sind Endbeträge geändert worden, so lautet der Vermerk "rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent."

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.

Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3. Zusammenfassung der Feststellungsvermerke

- 3.1** für die fachtechnische Feststellung

"Fachtechnisch richtig"

- 3.2** für die fachtechnische und rechnerische Feststellung

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

- 3.3** für die rechnerische Feststellung

"Rechnerisch richtig"

bei geänderten Endbeträgen

„Rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
<input type="checkbox"/> Projektsteuerung (siehe § 7 Nummer 7.2 des Vertrages)	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Gebäude und Innenräume	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Ingenieurbauwerke	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Verkehrsanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Freianlagen	-----
<input type="checkbox"/> Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination	-----
<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung	-----
<input type="checkbox"/> Prüfung der Tragwerksplanung	-----
<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung:	
<input type="checkbox"/> Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungsanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Lufttechnische Anlagen	-----
<input type="checkbox"/> Starkstromanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen	-----
<input type="checkbox"/> Förderanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken	-----
<input type="checkbox"/> Gebäudeautomation	-----
<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik	-----
<input type="checkbox"/> Bau- und Raumakustik	-----
<input type="checkbox"/> Vermessung	-----
<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	-----
<input type="checkbox"/> Fachgutachter für Brandschutz	-----
<input type="checkbox"/> Denkmalpflegegutachten	-----
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Objekt	-----
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Grundstück	-----
<input type="checkbox"/> Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	-----
<input type="checkbox"/> Lichtplanung	-----
<input type="checkbox"/> Fassadenplanung	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- SCHUTZZONE -

1. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereichs untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu befehlen.

3. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone

- außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich, einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellennachweis oder
- bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. 2.)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzone auszuschließen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu befehlen.

4. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung ablehnen.

5. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- VS / SPERRZONE -

1. Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimsschutzhandbuch)“ zu beachten.
2. Das VS-NfD-Merkblatt aus dem GHB ist Vertragsbestandteil.
3. Alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung auf demselben Weg, auf dem sie dem Auftragnehmer zugestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Auftraggeber auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
4. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereiches untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.
5. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
6. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
7. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigungen) gemäß Anlage 23 und 24 Geheimsschutzhandbuch (GHB) sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
8. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. Nr. 4)angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl.I.S.1942)

zum Vertrag

vom

Frau / Herr (Beschäftigte(r) der Firma)

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner *) Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Ihr / ihm*) wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigelegten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- | | | | |
|---------|---|-----------|--|
| - § 133 | Verwahrungsbruch | - § 333 | Vorteilsgewährung |
| - § 201 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes | - § 334 | Bestechung |
| - § 203 | Verletzung von Privatgeheimnissen | - § 335 | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung |
| - § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse | | |
| - § 331 | Vorteilsannahme | - § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| - § 332 | Bestechlichkeit | - § 358 | Nebenfolgen |

Ort, Datum

Dienststelle

(Unterschrift der / des Verpflichteten)

(Unterschrift der / des Verpflichtenden)

Anlage: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

*) Nichtzutreffendes streichen.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

- Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen -

1. Auszug aus dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum StGB v. 2.03.74 i.d. Fassung des Änderungsgesetzes v. 15.08.1974 - BGBl. S. 1942)

§ 1

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 - 1 bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 - 2 bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 - 3 als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde.
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i.d. Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 11 Personen und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwaltung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
- Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerchaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt

Anhang 16
- BMVBW 2005 -

oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt,
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1,
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

Anhang 16
- BMVBW 2005 -

- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 - 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.
 - 4. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anhang 16 **- BMVBS 2009 -**

Anmerkungen zu Anhang 16 - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung -

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 soll eine Person, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder sonstigen Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist, verpflichtet werden.

Entscheidend für die Verpflichtung der nicht beamteten Person ist, dass sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Nicht gemeint ist damit, dass ein für die Verwaltung freiberuflich Tätiger grundsätzlich immer zu verpflichten ist.

Eine Verpflichtung kommt in Betracht, wenn der freiberuflich Tätige zusätzlich zu seinen werkvertraglichen Leistungspflichten eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z. B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehinderten Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Aufgrund der Vielzahl der Beauftragungsmöglichkeiten eines Freiberuflers als Architekt, Fachingenieur, Projektsteuerer Gutachter etc mit unterschiedlichem Aufgabenumfang kann keine abschließende Fallliste aufgestellt werden. Es wird jeweils im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Verpflichtung vorzunehmen ist oder nicht.

Die Fachaufsicht führende Ebene handelt für den Bund und kann die Durchführung der Verpflichtung auf die Baudurchführende Ebene delegieren.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Die Verpflichtung hat durch eine mündliche Unterrichtung über die in der „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zu erfolgen. Dabei wird der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.
- Die Verpflichtung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- Im Anschluss an diese Belehrung haben die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber und jede verpflichtete Person die „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ zu unterschreiben. Die verpflichtete Person erhält eine Abschrift davon.

Bewachungsvertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet -

und dem Bewachungsunternehmen

.....
.....

vertreten durch

.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt den Wachdienst für den Bewachungsbereich:
.....*)
- 1.2 Die Bewachung ist durchzuführen vom bis zum ..**) und zwar jeweils***) in der Zeit vom bis
- 1.3 Insgesamt sind zur Bewachung zu stellen
..... Wächter; und zwar Wachführer
..... Wachmänner
..... Wachhunde
- 1.4 Einzelheiten regelt die beiliegende Wachanweisung.
- 1.5 Die Wachanweisung und das Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS – NUR FÜR DENDIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ****) sind Bestandteile des Vertrages.

2 Wachdienst

- 2.1 Mit dem Wachdienst sind nur Personen zu betrauen, die sicherheitsmäßig überprüft sind.
- 2.2 Die Wächter sind mit einheitlicher Kleidung und *****) auszustatten.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt einen ausreichend beleucht- und beheizbaren Wachraum zur Verfügung.
- 2.4 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Wächter sofort von der Bewachung ausschließt.
- 2.5 Die Wachanweisung ist im Wachraum auszulegen. Jeder Wächter hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu bestätigen, dass er die Wachanweisung zur Kenntnis genommen und verstanden hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt. Entsprechendes gilt für nachträglich erforderliche Änderungen der Wachanweisung.
- 2.6 Den Wächtern im Dienst können Weisungen nur erteilt werden
von oder
(Leiter der Baudurchführenden Ebene)
von und
(Vertreter der Baudurchführenden Ebene)
von
(Mitarbeiter der Baudurchführenden Ebene)
- Das Verhältnis des Auftragnehmers zu den Wächtern wird hierdurch nicht berührt.

3 Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für die Bewachung beträgt *****)
- 3.2 Im Falle der Kündigung des Vertrages nach Nr. 5.1. oder 5.2. gilt für die Vergütung § 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat Rechnungen *****)
bei
in-facher Ausfertigung einzureichen.
- 3.4 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

4 Haftung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bewachung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe besteht, welcher die nachstehend genannten

*) Angabe der zu bewachenden Anlage, Gebäude, Gebäudeteile usw.
**) Angabe des Endtermins nur soweit möglich.
***) Z. B. "täglich" oder "freitags bis montags".
****) Gegebenenfalls zu ersetzen durch "VS-Merkblatt".
*****) Z. B. Schlagstock, Pistole.
*****) Z. B. pauschal, stundenweise.
*****) Z. B. monatlich.

Schadensarten mindestens bis zu den vereinbarten Haftungshöchstbeträgen abdeckt.

- 4.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist beschränkt
- bei Personenschäden, von denen eine Person betroffen ist, auf €je Person
 - bei Personenschäden, von denen mehrere Personen betroffen sind, auf €insgesamt
 - bei Sachschäden mit Ausnahme von Einbruch- und Diebstahlschäden auf €je Schadensereignis
 - bei Vermögensschäden auf €je Schadensereignis
- 4.3 Der Auftragnehmer hat alle Schäden, von denen er Kenntnis erlangt, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

5 Kündigung

- 5.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zum kündigen.
- 5.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn gegen den Auftragnehmer oder gegen die für ihn handelnden Personen ein Verfahren wegen schwerer Verfehlungen eröffnet wird, welches die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers in Frage stellt,
 - wenn die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen des Wachpersonals aus Gründen, die der Auftragnehmer oder seine Beschäftigten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können,
 - wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Erfüllung der übernommenen Wachaufgaben, zum ausschließlichen Einsatz von geeignetem und überprüften Wachpersonal, zur Abstellung von Mängeln oder von Leistungen aus der Haftpflicht nicht nachkommt.

6 Gerichtsstand

- 6.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 wird als Gerichtsstand vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

7 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Wachanweisung

für das Gelände / Baustellenbereich:

(VS - Nur für den Dienstgebrauch)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Stärke und Einteilung der Wache
- 3 Aufgaben des Wachführers
- 4 Wachmannschaften
- 5 Ausführung des Wachdienstes
- 6 Ausstattung der Wache
- 7 Personenkontrollen
- 8 Fahrzeugkontrollen

1 Allgemeines

Die Wache für *)
.....
wird von **) gestellt.
Sie handelt im Auftrag des ***)

2 Stärke und Einteilung der Wache

2.1 Gesamtstärke der Wache: Wachführer,
..... Wachmänner

2.2 Zusammensetzung der Wache

a) am Tage

(in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr ****)

..... Wachführer
..... Vertreter Wachführer
..... Wachmann(-männer)
(als Torposten (am) *****)
..... Wachmann(-männer)
(am Torposten (am) *****)
..... Wachmann(-männer)
(als Streifendienst)

b) bei Nacht

(in der Zeit von 18.00 - 6.00 Uhr ****)

..... Wachführer
..... Vertreter Wachführer
..... Wachmann(-männer)
..... als Torposten (am) *****
..... Wachmann(-männer)
..... als Torposten (am) *****
(als Streifendienst)

c) an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen wie bei Nacht.

2.3 Streifeneinteilung und Streifenwege

a) bei Tag ****)

Streifen Nr. 1 a

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: ab *****

bis

und zurück.

Streifen Nr. 1 b

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: Streifenweg wie Streife Nr. 1a,

jedoch in entgegengesetzter Richtung.

Der Streifenweg ist in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr mindestens mal auszuführen;

*) Genaue Bezeichnung des Bewachungsbereiches (Anlage, Gebäude, Gebäudeteile usw.).
**) Bezeichnung des Bewachungsunternehmens.
***) Bezeichnung des Auftraggebers.
****) Soweit die Wache tags und nachts nicht gleich stark besetzt ist (vgl. Nr. 3).
*****) Einzusetzen z. B. "Haupttor".
*****) Einzusetzen z. B. "Nebentor".

Anhang 20 / 1
- BMVBW 2003 -
Anlage zum Bewachungsvertrag
VS - Nur für den Dienstgebrauch

die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt usw.

a) bei Nacht *)

Streifen Nr. 1 a

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: ab **)

bis

und zurück

Streifen Nr. 1 b

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: Streifenweg wie Streife Nr. 1a,

jedoch in entgegengesetzter Richtung

Der Streifenweg ist in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr mindestens mal auszuführen;
die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt.

c) an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen wie b)

2.4 Die Wache (Wachführer und Wachmänner) wechselt alle 24 Stunden.

2.5 Dienstbeginn mit Ablösung der Wache täglich 6.00 Uhr. Übergabe bzw. Übernahme des Dienstes wird durch die Wachführer mit Eintragung in das Wachbuch vollzogen. Der Vollzug wird durch die Unterschrift des übernehmenden und des übergebenden Wachführers bestätigt.

2.6 Der Dienst des Wachführers dauert ununterbrochen 24 Stunden von 6.00 Uhr des Tages, an dem seine Wache beginnt, bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

3 Aufgaben des Wachführers

3.1 Der Wachführer ist für die Erfüllung des Wachauftrages verantwortlich.

Er hat folgende Aufgaben:

a) Erhaltung ständiger Einsatzbereitschaft der Wache im Rahmen der Wachanweisung.

b) Einweisen der Torposten und des Streifendienstes in ihre Aufgaben, insbesondere Bestimmung der Standplätze der Torposten entsprechend den Wetter- und Sichtverhältnissen, Regelung des Verhaltens bei Alarm und Feuer usw. und Überwachen der ordnungsgemäßen Dienstausbübung, einschließlich Ablösung,

c) Einteilen des Dienstes der Torposten und des Streifendienstes,

d) Kontrolle des Anzugs, der Ordnung, der Sauberkeit und des Verhaltens der Wache,

e) Übernahme und Übergabe,

- der Ausstattung der Wache,

- von vorläufig festgenommenen Personen und der ihnen abgenommenen Gegenstände,

f) Überprüfen der Verwendungsbereitschaft von Waffen und Munition sowie der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

g) Regeln des Dienstbetriebs im Wachraum; hierbei hat der Wachführer zu beachten:

- Besucher sind ordnungsgemäß an dem für diesen Zweck vorgesehenen Ort (Fenster oder besonderer Tisch im Wachraum) abzufertigen,

- im Wachraum dürfen sich jeweils nur soviel Besucher aufhalten, wie mit der Durchführung eines geregelten Dienstbetriebs vereinbar ist; darüber hinaus hat sich niemand im Wachraum aufzuhalten, der nicht zur Wache gehört oder dort dienstlich zu tun hat,

h) Kontrolle von Objekten besonderer Bedeutung,

i) Führen des Wach- und Kontrollbuches (vgl. Nr. 6.2, 7.4 ...); das Eintragen in diese Bücher kann er seinem Vertreter oder einem Wachmann übertragen,

*) Soweit die Wache tags und nachts nicht gleich stark besetzt ist (vgl. Nr. 3).

**) Einzusetzen z. B. "Haupttor".

- j) Das selbstständige Eingreifen bei besonderen Vorfällen im Rahmen seiner Aufgaben und Meldung solcher Vorfälle an (Auftraggeber),
- k) Meldung von Beschädigungen der Schutzeinrichtungen an (Auftraggeber).
- 3.2 Der Wachführer hat dafür zu sorgen, dass jeder Wachmann während der Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr eine angemessene Zeit ruhen kann.
- 3.3 Der Wachführer darf den Wachraum nur zur Durchführung seiner Aufgaben verlassen oder während der Nacht ruhen, nachdem er den Dienst an seinen Vertreter übergeben hat.

4 Wachmannschaften

- 4.1 Wachmänner im Wachdienst dürfen ihren Posten- oder Streifenbereich nur mit Erlaubnis des Wachführers für kurze Zeit verlassen. Sie dürfen Kantinen nur zum Einkauf, jedoch nicht zu weiterem Aufenthalt betreten.
- 4.2 Wachmänner dürfen vom Wachführer nur in besonders dringenden Fällen und erst nach Eintreffen der Ersatzmänner beurlaubt werden.
- 4.3 Dienstunfähige oder sonst ausgefallene Wachmänner meldet der Wachführer unverzüglich dem (Auftraggeber) und dem Bewachungsunternehmer. Mit dieser Meldung fordert der Wachführer beim Bewachungsunternehmer auch die erforderlichen Ersatzmänner an.
- 4.4 Macht sich ein Wachmann im Wachdienst einer Dienstpflichtverletzung (z. B. Trunkenheit, Verlassen des Posten- oder Streifenbereiches, Rauchen auf dem Streifengang) schuldig, welche die ordnungsgemäße Ausführung des Wachauftrages gefährdet, so ist derselbe sofort abzulösen, aus dem Bewachungsbereich zu entfernen und dem (Auftraggeber) zu melden.

5 Ausführung des Wachdienstes

- 5.1 Es ist den Wachmännern während des Torposten- und Streifendienstes untersagt:
- a) die Handwaffen abzulegen,
 - b) den befohlenen Torposten- oder Streifenbereich zu verlassen, zu essen oder zu rauchen,
 - c) den Anzug zu verändern,
 - d) zu ruhen oder zu schlafen,
 - e) Gespräche zu führen, die nicht im Zusammenhang mit ihrem Wach- oder Streifenauftrag erforderlich sind.
- 5.2 Der Genuss von Alkohol ist dem Wachführer und den Wachmännern während des Wachdienstes verboten.
- 5.3 Die Torposten haben nach den ihnen vom Wachführer im Einzelnen erteilten Weisungen
- a) die Personenkontrolle durchzuführen,
 - b) die Fahrzeugkontrolle durchzuführen,
 - c) im gegebenen Fall Alarm auszulösen
(Alarmschüsse, Betätigung von Alarmanlagen).
- 5.4 Der Wachführer ist dafür verantwortlich, dass die Streifen ihren Streifenweg in unregelmäßigen Zeitabständen begehen.

6 Ausstattung der Wache

- 6.1 Zur Ausstattung der Wache gehören:
- a) eine Wachanweisung,
 - b) das Wach- und Kontrollbuch,
 - c) ein Fernsprechverzeichnis,
 - d) eine Liste der ausgegebenen Dauerausweise,
 - e) ein Block fortlaufend nummerierter Besucherscheine,
 - f)^{*)}.
- 6.2 Im Wachbuch sind festzuhalten:
- a) Beginn und Ende des Dienstes der einzelnen Wachen (Datum, Uhrzeit),
 - b) Name des jeweiligen Wachführers und seines Stellvertreters,
 - c) Namen der Wachmänner in der Reihenfolge ihrer Torposten und Streifendiensteinteilung,
 - d) Zeit der Ab- und Rückmeldung von Torposten und Streifendienst,

^{*)} Angaben über Waffen, Munition, Schlüssel, Alarmanlagen, Schutzkleidung u. ä. nach Art und Stückzahl.

- e) besondere Vorfälle (z. B. Waffengebrauch, vorläufige Festnahmen und dgl.),
- f) Erkrankungen,
- g) Prüfvermerk des (Auftraggebers) und des Bewachungsunternehmens,
- h) Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Wache durch den übernehmenden oder übergebenen Wachführer.

Im Wach- und Kontrollbuch ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, dass jeder Wachmann vor Aufnahme seines Wachdienstes in dem Bewachungsbereich die Wachanweisung zur Kenntnis genommen hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt.

7 Personenkontrollen

- 7.1 Beim Betreten und Verlassen des Bewachungsbereiches ist die Identität aller Personen und die Gültigkeit ihrer Ausweise zu prüfen.
- 7.2 Innerhalb des Bewachungsbereiches sind alle Personen verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber den Wachmännern über ihre Person auszuweisen.
- 7.3 Besucher haben sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Torposten auszuweisen; ohne einen solchen Ausweis dürfen sie den Bewachungsbereich nicht betreten. Für jeden Besucher ist ein Besucherausweis auszustellen.
- 7.4 Der Wachführer / Torposten hat bei dem zu Besuchenden festzustellen, ob der Besuch erwünscht ist und empfangen werden kann; ist der Besuch erwünscht, ist der Besucher in Begleitung eines Wachmannes dem zu Besuchenden zuzuführen, wenn ihn dieser nicht selbst am Wachraum abholt.
- 7.5 Dem Besucher ist der vom (Auftraggeber) vorgeschriebene Besucherausweis mit Durchschrift gegen Hinterlegung seines Personalausweises oder Reisepasses auszustellen; die Urschrift ist dem Besucher auszuhändigen.
Die erforderlichen Angaben im Besucherausweis sind vom Torposten vollständig einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Im Wach- und Kontrollbuch ist der Vor- und Zuname sowie die Nummer des Besucherausweises einzutragen.
Beim Verlassen des Bewachungsbereiches ist von dem Besucher der Besucherausweis abzufordern und der entsprechende Personalausweis bzw. Reisepass zurückzugeben. Der Zeitpunkt, zu dem der Besucher das Gelände verlässt, ist in dem Besucherausweis einzutragen. Die Besucherausweise sind als Anlage zum Wach- und Kontrollbuch aufzubewahren.
- 7.6 Dauerausweise (Baustellenausweise) für die im Bewachungsbereich beschäftigten Personen haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass; die Ausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.
- 7.7 Eine Gewerbe- und Handelstätigkeit innerhalb des Bewachungsbereichs ist nur den dort zugelassenen Betrieben gestattet.

8 Fahrzeugkontrollen

- 8.1 Die Insassen von Kraftfahrzeugen sind nach Nr. 7.2 bis 7.6 zu kontrollieren; bei ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugen sind die Ladungen stichprobenweise zu kontrollieren. Auf die Kontrolle von ausfahrenden Fahrzeugen ist besonderes Augenmerk zu legen.
- 8.2 Der Torposten hat dafür zu sorgen, dass die Einfahrt und die Einfahrtsstraße von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleibt.
- 8.3 Die Namen der Wachführer sind:
 - a) Wachführer I:
 - b) Wachführer 2:

.....
(Unterschrift des Wachführers I)

.....
(Unterschrift des Wachführers II)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift)

Teil 4

Anhänge

Ressortvereinbarungen etc.

- Teil – 1 Richtlinien (Richtlinientexte, Sachwortverzeichnis, Glossar, etc.)
- Teil – 2 Einheitliche Muster (Bedarfsplanung, Veranschlagung, Berichterstattung, etc.)
- Teil – 3 Vertragsmuster (Freiberuflich Tätige, Sondervertragsmuster)
- Teil – 4 Anhänge

Inhaltsverzeichnis Teil – 4 Anhänge

	Seite	Datum ¹
Inhaltsverzeichnis Teil 4.....	InhT2 1-1	05.08.2019
Anh1..... Übersicht Baufachliche Richtlinien, Arbeitshilfen und Leitfäden.....	Anh1 1-3	30.07.2019
Anh2..... Bauangelegenheiten der BImA: Ressortvereinbarung BMVBS-BMF v. 26.01.2006	Anh2 1-3	19. AustL.
Anh3..... Durchführung von ÖPP-Vorhaben der BImA: Ressortvereinbarung BMVBS-BMF v. 02.06.2009	Anh3 1-3	20.03.2013
Anh4..... Auszug aus dem Finanzverwaltungsgesetz.....	Anh4 1-1	26.07.2016
Anh5..... Aufbau Staatliche Bauverwaltung in den Ländern..	Anh5 1-2	30.03.2016
Anh6..... Aufbau Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	Anh6 1-1	19. AustL.
Anh7..... Gemeinsame Grundsätze 2008.....	Anh7 1-6	20.03.2013
Anh8..... Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter.....	Anh8 1-3	19. AustL.
Anh9..... Freigehalten.....		
Anh10..... Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen.....	Anh10 ... 1-1	19. AustL.
Anh11..... Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene.....	Anh11 ... 1-1	19. AustL.
Anh12..... Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland – GRB-A –.....	Anh12 ... 1-1	19. AustL.
Anh13..... Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen...	Anh13... 1-1	26.08.2011

¹ Datum des Einführungserlasses (beim Inhaltsverzeichnis, Datum der Onlinefassung)

Anh1 Übersicht Baufachliche Richtlinien, Arbeitshilfen und Leitfäden mit RBBau-Bezug

Name	Einführungserlass	vom:	Änderungserlass	vom:	RBBau - Bezug
AMEV	< siehe gesonderte Tabelle Seite 2 ff >				K15
Baufachliche Richtlinien Abwasser	BS 21 - 844006 - 3	11.03.1996	BW I 5 81041.2-0	14.11.2018	D, E, H Nr. 2.3; K3; L1
Baufachliche Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz	BS 31 - 844012 - 2.1	12.06.2002	BW I 5 - 81041.2	14.11.2018	D, E, H Nr. 2.3; K3, L1
Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung	BS 21 - 845012 - 00/2	30.06.2003	BW I 5 -81041.2/8	26.9.2018	D, E, H Nr. 2.3; K3
Baufachliche Richtlinien Recycling	B I 4 - B 1011 -12/33 - 1	30.04.1997	B 11 - 8127.2/1	12.11.2008	D, E, K3
Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation	B 10 - B 1010 - 05	20.09.2004	B 10 - 8111.1/0	14.06.2012	D, E, H Nr. 2.2, L1
Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation	BW I 5 -81041.2/13	11.10.2018			
Baufachliche Richtlinien Vermessung	B 13 - 8141.2/10 -1	25.02.2000	BW I 5 - 81041.2/10-1	11,10.2018	D, E, H Nr. 2.3, F Nr. 2.4.6, L1
Brandschutzleitfaden	B I 4 - B 1011 - 14/12	12.08.1998	BW I 5 - 70302/4 B 1011 - 14/12	22.7.2019	C Nr. 2.1, D, E, K4
Leitfaden Barrierefreies Bauen	B I 5 - 8141.2/3	13.05.2014	B I 5 — 81041.2/3	20.06.2017	C, D, E
Leitfaden Energiespar-Contracting	B 12 - B 1406 - 00	04.03.2005			Anhang 3
Leitfaden Kunst am Bau	B 13 - 8141.4/2 - 4	24.08.2005	B 13 - 8141.4/2 - 4	31.10.2012	D, E, K7, K13
Leitfaden Nachhaltiges Bauen	B 13 - 8141.7/2	20.03.2001	B I 5 -81041.7/7-6	07.04.2016	C Nr. 2.1, D, E, E 2.2; F, K3
Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes - RÜV	B 10 - 8111.1/7 - C	31.03.2006	B 10 - 8111.1/7 - C	03.09.2008	C Nr. 2.1, D, E, H Nr. 1.4, L1
Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)	B 10 - 8111.7/2	21.11.2008	B 10 - 8111.7/2	28.02.2013	A, D, E, K13
Wertermittlungsrichtlinien - WertR 2006	B 12 - 63 05 04 - 30/1	01.03.2006			K1
Sachwertrichtlinie - SW-RL (ersetzt tlw. WertR 06)	SW 11 - 4124.2/1	05.09.2012			

Arbeitskreis Maschinenbau- und Elektrotechnik in der Verwaltung (AMEV)		Einführungserlass	vom:	Änderungserlass	vom:
074	Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizbetrieb 2001)	BS-32 B 1053-92/074	10.09.2001		
103	Bedienen von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Bedien RLT 2008)	B 12 - 8137.5/2	01.10.2010		
104	FND in öffentlichen Gebäuden; Spezifikation (FND 2009)	B 12 - 8137.5/2	01.10.2010		
105	Hinweise zum Energiemanagement in öffentlichen Gebäuden (Energie 2010)	B 12 - 8137.5/2	21.03.2012		
107	Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden (TK-Service 2010)	B 12 - 8137.5/2	21.12.2011		
113	Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden (Sanitäranlagen 2011)	B 12 - 8137.5/2	21.03.2012		
118	Planung, Bau und Betrieb von Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung (EMA-ÜMA 2012)	B 12 - 8137.5/2	01.11.2012		
120	Ermittlung der Kosten für das Betreiben von technischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (TGA-Kosten Betreiben 2013)	B 12 - 8137.5/2	23.10.2013		
126	Vertrag für Leistungen der Instandhaltung -Wartung, Inspektion, Instandsetzung von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden – (Instandhaltung 2014)	B I 3 – B 8137.5/2	01.10.2014		
127	Planung, Bau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Telekommunikation 2014)	B I 3 – B 8137.5/2	01.10.2014		
128	Planung und Bau von Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden (Elt-Anlagen 2015)	B I 3 – B 8137.5/2	06.02.2015		
129	„Hinweise für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude“ (Beleuchtung 2016)	B I 3 – B 81037.5/2	30.05.2016		
130	Hinweise zum Planen und Bauen von Wärmeversorgungsanlagen für öffentlicher Gebäude („Heizanlagen 2016)	B I 3 – B 81037.5/2	19.07.2016		
133	Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs)	B I 3 – B 81037.5/2	14.07.2017		
134	Hinweise für Planung, Ausschreibung und Betrieb von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Aufzug 2017)	B I 3 – B 81037.5/2	01.08.2017		
135	Technisches Monitoring	B I 3 – B 81037.5/2	01.08.2017		
136	BACnet in öffentlichen Gebäuden 2017	B I 3 – B 81037.5/2	01.08.2017		

Arbeitskreis Maschinenbau- und Elektrotechnik in der Verwaltung (AMEV)		Einführungserlass	vom:	Änderungserlass	vom:
137	Next-Generation-Network 2017	B I 3 – B 81037.5/2	20.10.2017		
138	BOS 2017 - Bauliche Konsequenzen der Umstellung von Analogfunk auf Digitalfunk BOS in öffentlichen Gebäuden	B I 3 – B 81037.5/2B I 3 – B 81037.5/2	16.11.2017		
139	Kälte 2017 - Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb von Kälteanlagen und Kühlgeräten für öffentliche Gebäude	B I 3 – B 81037.5/2	02.10.2017		
140	RLT Anlagen 2018 -Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumlufttechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude	B I 3 – B 81037.5/2	01.07.2018		
141	LAN 2018 - Planung, Bau und Betrieb von anwendungsneutralen Kommunikationsnetzwerken in öffentlichen Gebäuden	B I 3 – B 81037.5/2	01.07.2018		
142	Wartung 2018 - Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden	BW I 3 – B 81037.5/2	21.01.2019		
144	Instand GMA 2018 - Vertragsmuster für Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung) in öffentlichen Gebäuden	B I 3 – B 81037.5/2	19.10.2018		
145	Gebäudeautomation 2019 - Hinweise für Planung, Ausführung und Betrieb der Gebäudeautomation in öffentlichen Gebäuden	BW I 3 – B 81037.5/2	01.03.2019		
146	Kabel 2018 - 2.Ergänzung zur EltAnlagen 2015	B I 3 – B 81037.5/2	19.10.2018		
147	Aufzug-Service 2018 - Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden	BW I 3 – B 81037.5/2	31.01.2019		
148	BMA 2019 - Planung, Bau und Betrieb von Brandmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden	BW I 3 - 70227	14.05.2019		
149	Power over Ethernet PoE - 1. Ergänzung zur LAN 2018 „Energieübertragung über Datenleitung - Power over Ethernet (PoE)	BW I 3 - 70227	14.05.2019		
150	Kennwerte elektrischer Leistungsbedarf - 3. Ergänzung zur EltAnlagen 2015	BW I 3 - 70227	24.05.2019		

Anh2 Ressortvereinbarung BMVBS-BMF vom 26.01.2006

BMVBS 2006

Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen- über die Erledigung von Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - nachstehend „BMVBS“ genannt – und dem Bundesministerium der Finanzen - nachstehend „BMF“ genannt - über die Erledigung von Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Präambel

Durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S 3235) wurde zum 01.01.2005 die „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“- nachfolgend: Bundes-anstalt – als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen errichtet. Die Bundesanstalt nimmt die ihr vom Bund übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigen-verantwortlich nach kaufmännischen Grundsätzen wahr.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Deckung des Grundstück- und Raumbedarfs für Bundeszwecke. Ihr wird bis zum Ende des Jahres 2010 schrittweise das Eigentum an grundsätzlich allen inländischen Dienstliegenschaften des Bundes übertragen. Mit den Nutzern der Dienstliegenschaften schließt die Bundesanstalt Mietverträge ab.

Soweit die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bauliche Maßnahmen durchführt, handelt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Insoweit ist sie innerhalb der für das Bauwesen des Bundes bestehenden Strukturen und Abläufe als Bauherr an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland getreten.

BMF und BMVBS sind sich einig, dass die Erledigung der Bauangelegenheiten der Bundesanstalt und die Inanspruchnahme der Bauverwaltung nach den folgenden Bestimmungen geregelt werden. Die Bundesanstalt tritt dieser Ressortvereinbarung bei.

Artikel 1

Organisation

Bei der Erledigung von Bauangelegenheiten für Dienststellen des Bundes wird sich die Bundesanstalt der Bauverwaltung im Zuständigkeitsbereich des BMVBS bedienen. Das BMVBS wird bei Bauangelegenheiten der Bundesanstalt, bei denen Verfassungsorgane oder oberste Bundesbehörden Nutzer sind, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) einsetzen.

Bauangelegenheiten der Bundesanstalt, bei denen nachgeordnete Bundesdienststellen Nutzer sind, werden

- in Berlin durch das BBR,
- in den übrigen Bundesländern durch die Landesbauverwaltungen nach den Regeln der Organleiheabkommen erledigt.

Artikel 2

Fachaufsicht/Weisungsrecht

Die Bundesanstalt wird sich bei Baumaßnahmen, die von der Bauverwaltung durch-geführt werden, der fachaufsichtsführenden Einrichtungen des BMVBS bedienen.

Das BMVBS übt hierbei die Funktionen der Obersten Technischen Instanz im Sinne der RBBau aus. BMVBS wird fachaufsichtliche Weisungen an die Bauverwaltung zeitgleich der Bundesanstalt zur Kenntnis geben. Die Weisungen stehen unter einem auf zwei Wochen nach Zugang befristeten Widerspruchsvorbehalt der Bundesanstalt, soweit sie hierauf nicht verzichtet. Widerspricht die Bundesanstalt diesen Weisungen fristgerecht und kann ein Einvernehmen mit den fachaufsichtlichen Einrichtungen des BMVBS nicht hergestellt werden, ist das Einvernehmen auf Ressortebene nach den Regeln der Geschäftsordnung der Bundesregierung herzustellen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden fachaufsichtliche Weisungen des BMVBS, die Inhalte einer abgestimmten Bauunterlage (ES-Bau oder EW-Bau) oder das für eine Baumaßnahme einzurichtende oder bestehende Projektmanagement betreffen, vor deren Erlass mit der Bundesanstalt abgestimmt.

Artikel 3

Bedarfsträger/Bauherr

Im Verhältnis zur Bauverwaltung nimmt die Bundesanstalt die Funktion des obersten Bedarfsträgers im Sinne der RBBau wahr. Die Bundesanstalt erfüllt und koordiniert mit der Baumaßnahme den quantitativen, qualitativen und terminlichen Bedarf des Nutzers in eigener Verantwortung. Für ihre Entscheidungen über Durchführung und Verlauf der Baumaßnahme hinsichtlich Zeit, Qualität und Kosten hat sie Informations- und Kontrollrechte, zu deren Wahrung sie jeweils projektbezogene Vereinbarungen mit den Stellen der Bauverwaltung trifft, die für sie die fachlichen Bauherrenaufgaben wahrnehmen. Einer Vereinbarung bedarf es nicht, wenn für eine fachlich zuständige Stelle eine mit der Bundesanstalt abgestimmte Weisungslage besteht, die die vorgenannten Rechte der Bundesanstalt gewährleistet.

Artikel 4

Kostenerstattung

Die Bundesanstalt erstattet dem BBR die Kosten, die ihm durch die Erledigung der Bauangelegenheiten entstehen, nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

Für die Verwaltungskostenerstattung der Landesbauverwaltungen gelten die jeweiligen Kostenvereinbarungen Land/Bund.

Artikel 5

Durchführung von Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten aus Baumaßnahmen der Bundesanstalt werden von der Bundesanstalt wahrgenommen. Die Bundesanstalt wird sich bei der Durchführung der Rechtsstreitigkeiten der Bauverwaltung bedienen. Insbesondere berichtet die Bauverwaltung in Rechtsstreitigkeiten unmittelbar an das BMVBS. Die Vertretungsordnung der Bundesverkehrs- und Bauverwaltung in ihrer jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

Artikel 6

Haftung

Für Schäden, die der Bundesanstalt aus fehlerhaftem Verhalten von Beschäftigten des Bundes entstehen, leistet der Bund in dem Umfang Ersatz, wie er seinerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt oder bei sachgerechter Rechtsverfolgung erlangt hätte.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Ressortvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Berlin/Bonn, den 26.01.2006

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

MDir Halstenberg, Abteilungsleiter B

Berlin/Bonn, den o.D.

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

MDir Cordes, Abteilungsleiter VIII

Bonn, den 24.02.2006

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

MDir Kühnau, Mitglied des Vorstands

Übersendung der unterschrieben vollzogenen Ressortvereinbarung durch BMF am 16.03.2006 – PAG

Blmmo – FB 3072-11/06

Anh3 Ressortvereinbarung BMVBS-BMF vom 02.06.2009

Mai 2009

Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), ÖPP Deutschland AG und Bauverwaltung im Zusammenhang mit Prüfung und Durchführung von ÖPP - Vorhaben bei Hochbauvorhaben in der Zuständigkeit der BlmA

Vorbemerkung:

Der Bund hat unter Beteiligung von Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden die ÖPP Deutschland AG gegründet. Die Gesellschaft soll die öffentliche Hand dabei unterstützen, wirtschaftliche ÖPP-Projekte zu realisieren.

Die BlmA bedient sich bei der Erledigung von Bauangelegenheiten für Dienststellen des Bundes gemäß BBR Errichtungsgesetz, der Ressortvereinbarung zwischen BMVBS, BMF und BlmA vom 26. Januar 2006 (Anhang 2 der RBBau) und Abschnitt L5 der RBBau der Bauverwaltung im Zuständigkeitsbereich des BMVBS. Die Bauverwaltung wird durch die BlmA regelmäßig mit allen in diesem Zusammenhang erforderlichen baufachlichen, baurechtlichen und städtebaulichen Beiträgen beauftragt.

Diese Eckpunktevereinbarung regelt die Grundzüge der künftigen Zusammenarbeit von BMVBS, BMF, BlmA, Bauverwaltung und ÖPP Deutschland AG. Für den Fall, dass die BlmA die ÖPP Deutschland AG mit der Abwicklung einzelner Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt, bleiben die Aufgaben der Bauverwaltung unberührt.

Grundlage für die Untersuchung von Standort- und Beschaffungsvarianten sind einheitliche qualitative und quantitative Anforderungen.

1. Phase I der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

1.1 Bedarfsfeststellung

Der Nutzer/Bedarfsträger formuliert die quantitativen und qualitativen Bedarfsforderungen. Gemäß RBBau E 2.2 berät die Bauverwaltung den Nutzer/Bedarfsträger baufachlich bei der Bedarfsplanung (Nutzerprogramm) unabhängig von der Art der Bedarfsdeckung.

Zuständig für die Bedarfsplanung im Rahmen der Aufstellung der ES-Bau ist der Bedarfsträger (Nutzer/potentieller Mieter der BlmA).

1.2 Bedarfsdeckungsuntersuchung

Die BlmA ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements zuständig für die Durchführung des Standort- und Beschaffungsvariantenvergleichs. Als Varianten sind grundsätzlich zu untersuchen:

- Nutzung einer Bestandsimmobilie mit oder ohne Umbau oder Erweiterung
- Anmietung eines Gebäudes/einer Liegenschaft im Eigentum Dritter mit oder ohne bauliche Anpassungsmaßnahmen,
- Kauf,
- Leasing,
- ÖPP,
- Eigenbau.

Die BlmA wird erforderliche fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Untersuchung der Standort- und Beschaffungsvarianten von der Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen. Soweit erforderlich werden zwischen BMVBS und BMF/BlmA projektspezifische Vereinbarungen getroffen, die notwendige Detailfestlegungen regeln. Die BlmA wird in ihrem abschließenden Votum den Beitrag der Bauverwaltung sowie ggf. auch den der ÖPP Deutschland AG einbeziehen.

Die BlmA kann die Bauverwaltung bzw. die ÖPP Deutschland AG auch mit Standortuntersuchungen und Beschaffungsvariantenvergleichen oder Teilen davon beauftragen.

1.3. ÖPP-Eignungstest

Für die Auswahl von ÖPP - tauglichen Projekten ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine ÖPP - Eignungsprüfung durchzuführen. Die BlmA kann die ÖPP Deutschland AG auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung mit der Durchführung beauftragen. Diese kann nach der Rahmenvereinbarung im Einvernehmen mit der BlmA Unteraufträge erteilen.

Ist die mangelnde Eignung eines Projekts für eine Realisierung als ÖPP ohne Eignungstest offensichtlich, bedarf es keiner weiteren Untersuchung.

2. Phase II der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

2.1 Konventioneller Vergleichswert (PSC)¹

Nach positiver ÖPP - Eignungsprüfung wird die Bauverwaltung von der BlmA mit der Erstellung des PSC' für den präferierten Standort beauftragt. Die Bauverwaltung kalkuliert die Kosten für die Eigenbau und -betriebslösung einschließlich eines angemessenen Risikoaufschlags (d. h. Kalkulation einer Kostenobergrenze i. S. d. ES-Bau) unter Einbeziehung des Lebenszyklusprinzips. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird sichergestellt, dass die ÖPP - Variante zu exakt den gleichen Bedingungen errechnet wird wie die Variante Eigenbau/-betrieb.

2.2 Vorläufige Abschätzung der ÖPP - Kosten

Ausgehend von einer möglichst präzisen Ermittlung des PSC sind die Kosten für die ÖPP - Variante im Rahmen einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die BlmA abzuschätzen. Die BlmA kann die ÖPP Deutschland AG auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung mit der Durchführung beauftragen. Die Gesamtschätzung und Entscheidung, ob das Projekt als ÖPP - Variante oder als konventionelle Beschaffungsvariante ausgeschrieben werden soll, erfolgt durch die BlmA nach Abstimmung mit dem Nutzer/Bedarfsträger auf Grundlage der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und den Nutzerwünschen. Die BlmA informiert den Nutzer/ Bedarfsträger, die ÖPP Deutschland AG und die Bauverwaltung vor der Entscheidung und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur abschließenden Aktualisierung der bisherigen Stellungnahme. Entscheidungs- und Zustimmungsvorbehalte im Rahmen des Haushaltsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

¹ Der Public Sector Comparator (PSC) ermöglicht als Referenzwert den Vergleich eines konventionellen Projekts (Eigenbaulösung) mit einem ÖPP - Projekt. Im Rahmen der Erarbeitung des PSC werden die Summen aller Kosten und 99f. Erlöse geschätzt, die während des Betrachtungszeitraums für die konventionelle Beschaffungs- und Finanzierungsvariante voraussichtlich anfallen werden. Der PSC ist die Kostenobergrenze im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die bei definierten Qualitäten und Standards im ÖPP - Verfahren nicht überschritten werden darf.

3. Phase III der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

In dieser Phase erfolgt die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens, die Erstellung einer vergabereifen funktionalen Leistungsbeschreibung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Der PSC ist ggf. durch den Ersteller des PSC zu aktualisieren.

Durch abschließende Gegenüberstellung der Gesamtkosten der konventionellen Beschaffungsvariante und der ÖPP - Variante (nach Wertung der Ausschreibungsergebnisse) ist die Entscheidung für oder gegen eine ÖPP - Realisierung unter Angabe der Gründe für den Nutzer/Bedarfsträger vorzubereiten. Dieser entscheidet unter Beachtung von § 24 BHO über den Vorschlag der BlmA.

Die BlmA kann während des Vergabeverfahrens die ÖPP Deutschland AG mit beratenden und unterstützenden Leistungen beauftragen (vgl. § 2 Abs.2 a Rahmenvereinbarung).

Für die Durchführung dieser Phase ist die BlmA zuständig. Sie wird in dieser Phase erforderliche baufachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen (z. B. Erstellung der baufachlichen Elemente der Leistungsbeschreibung, Anpassung des PSC sowie Mitprüfung der Angebote aus baufachlicher Sicht) bei der Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen.

4. Phase IV der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Umsetzungsphase) und Nutzungsphase

In der Planungs-, Bau- und Nutzungsphase hat die Bauverwaltung als fachkundige Verwaltung im Auftrag der BlmA bei Eigenbaumaßnahmen alle Aufgaben nach RBBau durchzuführen.

Bei ÖPP - Maßnahmen kann die BlmA die ÖPP Deutschland AG mit der Vertragsüberwachung beauftragen. Die BlmA beteiligt die Bauverwaltung hinsichtlich der baufachlichen Qualitätskontrolle.

Die Bauverwaltung kann zum Vertragsende beim Erwerbermodell, beim Inhabermodell, beim Leasingmodell (mit Optionsrecht), beim Contractingmodell und beim Konzessionsmodell (mit Übertragungsregelung auf den Auftraggeber) insbesondere zur Bewertung des baulichen Zustandes der Immobilie durch die BlmA beteiligt werden.

Für die Durchführung dieser Phase ist die BlmA federführend.

5. Gemeinsames Verständnis

Die Unterzeichner begrüßen, dass die BlmA und die ÖPP Deutschland AG erklärt haben, die vorstehende Vereinbarung anwenden zu wollen. Die Unterzeichner erklären, dass sie die Vereinbarung als echte Partnerschaft aller Beteiligten umsetzen wollen.

Ort: Berlin den 25.05.2009

gez.
i. A. Gatzner

Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen

Ort: Berlin den 02.06.2009

gez.
i. A. Dr. Lütke Daldrup

Staatssekretär im
Bundesministerium für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Anh4 Auszug aus dem Finanzverwaltungsgesetz

Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846 ff.), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178 ff.) und durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531 ff.).

Abdruck - auszugsweise -

Abschnitt II Oberbehörden

§ 5a Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter aus. Außerdem nimmt die Generalzolldirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben wahr.

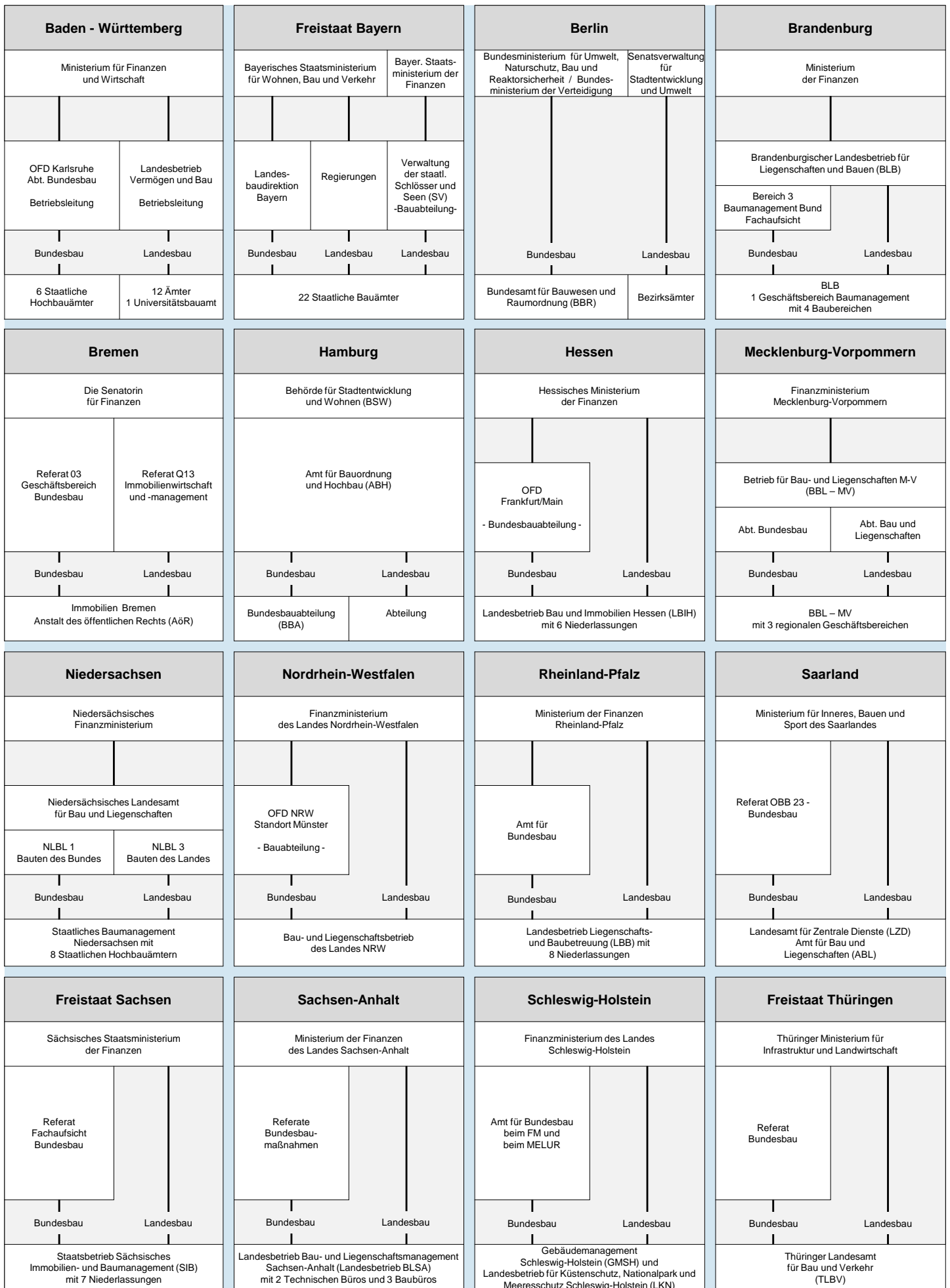
(2) Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen. Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet. Andere Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

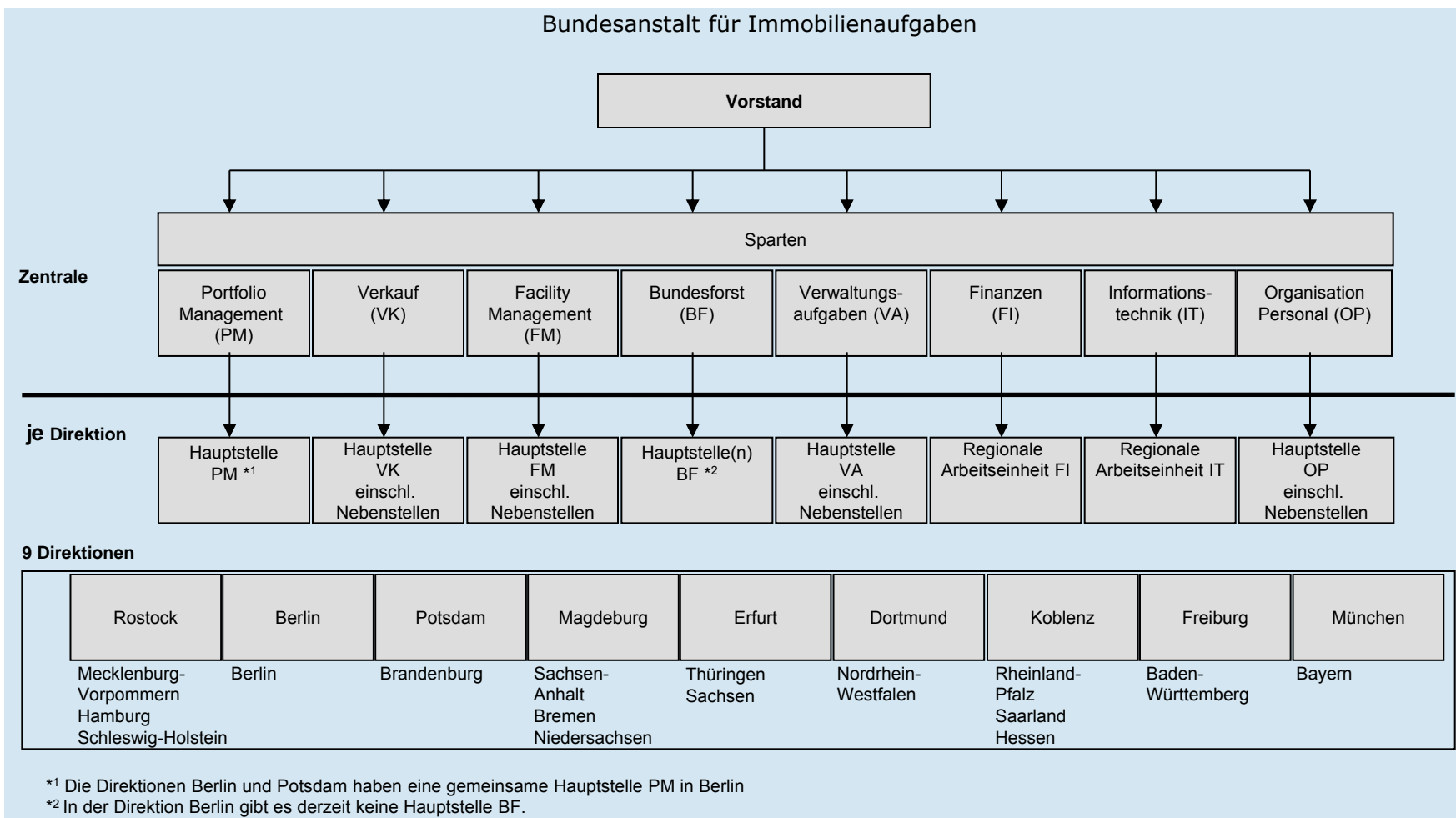
(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Aufgaben des Zollfahndungsdienstes werden durch das Zollkriminalamt wahrgenommen.

(4) Die bei der Generalzolldirektion errichteten Bundeskassen unterstehen unmittelbar der Leitung einer Direktion der Generalzolldirektion. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die zuständige Direktion.

§ 5b Übertragung von Bauaufgaben

Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.





Anh7 Gemeinsame Grundsätze 2008

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat B 10 / B 20

Berlin, 08.10.2008

Gemeinsame Grundsätze für die Wahrnehmung der Bauangelegenheiten des Bundes¹ durch die Länder sowie für die Verwaltungskostenerstattung durch den Bund - Gemeinsame Grundsätze 2008

1. Vorbemerkung

Bund und Länder haben sich im Jahre 1999 auf gemeinsame Grundsätze für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben verständigt². Eine Vielzahl von Ländern hat sich in den Folgejahren zu Ausgliederungen ihrer Bauverwaltungen in landeseigene Betriebe oder Anstalten, zum Teil zu Fusionen mit anderen Fachverwaltungen entschlossen. Die neuen Organisations- und Rechtsformen werfen neben der Durchsetzung von qualitativen Ansprüchen an den Bundesbau insbesondere Fragen der Effizienz und Transparenz der Aufgabenerledigung auf. Die Länder wickeln ihre Bauaufgaben zum Teil nach anderen Verfahrensregeln, baupolitischen Vorgaben und Leitbildern ab; trotzdem sollen bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung Synergieeffekte zwischen dem Landes- und Bundesbau ausgeschöpft werden.

Die Rahmenbedingungen haben sich ferner durch die Einrichtung eines einheitlichen, ressort-übergreifenden Liegenschaftsmanagements des Bundes verändert³. Die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH und das Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e.V. an der TU Berlin sollen in das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung integriert werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Grundlagen der Bund-Länder-Zusammenarbeit geboten.

Die Wahrnehmung der Bundesbauangelegenheiten durch die Länder muss sich an den Qualitätsgrundsätzen des Bundes sowie an den Zielen der Effizienz und Transparenz ausrichten. Dazu sind die fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Kompetenzen der Bauverwaltung zu erhalten und zu stärken.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Der Bund hat auf der Grundlage des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG)⁴ die Leitung und Erledigung seiner Bauangelegenheiten - außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung und der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH⁵ und gegen Verwaltungskostenerstattung - durch bilaterale Verwaltungsabkommen auf die Länder übertragen (Institut der Organleihe). Die Übertragung kann auf Landesbehörden sowie Landesbetriebe, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbare Personen des öffentlichen Rechts erfolgen (§ 8 Abs. 5 FVG).

Eine normative Verpflichtung, diese Vereinbarungen dauerhaft weiterzuführen, besteht nicht. Gleichwohl äußert der Bund den Willen zur dauerhaften Zusammenarbeit, um die für die Länder erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Gemäß des Beschlusses der Bauministerkonferenz vom 27./28.09.2007 in Papenburg nehmen die Länder zur Kenntnis, dass das BMVBS in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 die

¹ Zu den Bauangelegenheiten gehören auch die von der Ressortvereinbarung vom 26. Januar 2006 zwischen dem BMVBS, BMF und der BImA erfassten Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie die Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte, der NATO und sonstiger Dritter i.S.d. RBBau

² FVG in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.12.2007

³ Gründung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Geschäftsbereich des BMF zum 1.1.2005

⁴ FVG in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.12.2007

bundeseigene Bauverwaltung neu strukturieren wird. In diesem Zusammenhang wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes durch die Länder grundsätzlich weiterhin im Wege der Organleihe erfolgt. Die Bauministerkonferenz hat weiterhin festgestellt, dass die Vorstellungen des Bundes zur Optimierung, Flexibilisierung oder im Einzelfall auch zur Aufhebung der Zusammenarbeit an die die Verpflichtung zum Einvernehmen zwischen Bund und jeweiligem Land gebunden sind. Diese Regelung wahrt einerseits das Interesse der Länder, eine rechtssichere und planbare Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Bund zu erhalten, andererseits gewährt sie dem Bund die erforderliche Flexibilität, Veränderungen herbeizuführen, wenn die derzeitige Form der Zusammenarbeit insbesondere aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Bund und Länder verständigen sich deshalb in Fortentwicklung des bisher Vereinbarten auf die folgenden gemeinsamen Grundsätze. Sie ersetzen die Grundsätze vom 05.05.1999 (Fußnote 2) und die Grundsätze und Anhaltspunkte für die Pauschalierung der Verwaltungskostenerstattung beim Bundesbau vom 15.05.2000.

3. Grundsätze der Verwaltungsabkommen

3.1 Organleihe

Grundlage für die Leitung und Erledigung der Bauangelegenheiten des Bundes durch die Länder ist auch weiterhin das Prinzip der Organleihe. Vorteil für den Fortbestand der Organleihe ist, dass bei der Aufgabenerledigung Synergieeffekte zwischen dem Landes- und Bundesbau auf Dauer gewährleistet werden können. Einvernehmliche Änderungen oder Aufhebungen der bestehenden Verwaltungsabkommen sind möglich. Aus dem Prinzip der Organleihe ergibt sich für Bund und Länder die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Die Obersten Technischen Instanzen können Landesgrenzen übergreifende Bauaufgaben (z.B. Pipelinebau) sowie auch weiterhin baukostenunabhängige Sonderaufgaben (z.B. Muster- oder Spezialplanungen) auf einzelne Länder im Einvernehmen zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern übertragen.

3.2 Organisations-, Personal- und Haushaltshoheit der Länder

Im Rahmen ihrer Organisations-, Personal- und Haushaltshoheit sowie ihrer Dienstaufsicht ist es Sache der Länder, die Leitung und Erledigung der Bauangelegenheiten des Bundes zu organisieren, weiter zu entwickeln und personell und sächlich ausreichend auszustatten. Hierbei tragen die Länder den Ansprüchen des Bundes durch Erhalt und Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Kompetenz der Bauverwaltung Rechnung.

Auch bei einer verstärkten Ausrichtung auf Baumanagementaufgaben bedarf es eines angemessenen Eigenerledigungsanteils, der den Erhalt und die Förderung der Fachkunde sicherstellt. Die Länder setzen im erforderlichen Umfang Beschäftigte mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation ein.

3.3 Mitwirkung des Bundes bei Personalangelegenheiten

Mit dem Bund wird das Einvernehmen

- vor der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Fachaufsicht führenden Ebene sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter hergestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Fachaufsicht führenden Ebene und die Vertretung müssen die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Mit dem Bund wird das Benehmen

- vor der Bestellung von leitenden Beschäftigten des höheren Dienstes in der Fachaufsicht führenden Ebene,
- vor der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der baudurchführenden Ebene, die mit Bauangelegenheiten des Bundes beauftragt ist, sowie deren Vertretung hergestellt. Die Leiterin oder der Leiter der baudurchführenden Ebene müssen die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Der Bund ist bei folgenden Personalangelegenheiten zu unterrichten:

- Bestellung von leitenden Beschäftigten des höheren Dienstes in der Dienstaufsicht führenden Obersten Landesbehörde, die mit dem Bundesbau befasst sind.

Zur Herstellung des Einvernehmens bzw. des Benehmens werden dem Bund neben einem aussagekräftigen Lebenslauf die Kriterien für die Auswahl und Informationen zum Besetzungsverfahren übermittelt.

3.4 Personalentwicklung

Um eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachaufsicht führende und Baudurchführende Ebene zu erzielen, sind die Stellenausschreibungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Länder stellen ein diskriminierungsfreies Personalauswahlverfahren sicher.

Vakante Stellen im Bundesbereich sollen innerhalb von 3 Monaten nachbesetzt werden, soweit sie nach der Personalentwicklungsplanung dauerhaft zu besetzen sind. Die Personalbewirtschaftungsgrundsätze für den Landesbereich gelten für den Bundesbereich nur insoweit, als sie mit den Grundsätzen der Aufgabenerledigung übereinstimmen (z.B. Qualität der Aufgabenerledigung).

Die Länder stellen sicher, dass in der baudurchführenden Ebene die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, die für die Durchführung der privilegierten bauordnungs-rechtlichen Verfahren (Zustimmung und Kenntnisausgabe) gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen erforderlich sind.

Jedem Abkommen ist eine Übersicht der Organisationsstruktur und der Personalausstattung der Fachaufsicht führenden Ebene beizufügen.

Veränderungen mit wesentlichen unmittelbaren oder wesentlichen mittelbaren Auswirkungen auf den Bundesbau sind vor der Umsetzung mit dem Bund abzustimmen.

3.5 Aus- und Fortbildung

Die Länder verpflichten sich zu einer vorausschauenden Personalplanung einschließlich der Aus- und Fortbildung von Nachwuchskräften des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist insbesondere auf die Weiterentwicklung der Managementkompetenzen und auf eine verstärkte Ausrichtung der operativen Aufgabenwahrnehmung auf das Projektmanagement zu achten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium der Verteidigung sind berechtigt, Beschäftigte, die mit Bundesbauangelegenheiten befasst sind, im Einvernehmen mit dem Landesministerium fortzubilden.

3.6 Fachaufsicht

Zur Erledigung der Bauaufgaben des Bundes folgen die Bauverwaltungen der Länder den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als Oberste Technische Instanz für zivile Bauaufgaben des Bundes und des Bundesministeriums der Verteidigung als Oberste

Technische Instanz für die Verteidigungsbauaufgaben. Sie haben dabei die geltenden haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben sowie die baupolitischen und baukulturellen Ziele des Bundes zu beachten.

Die Fachaufsicht führende Ebene übt die Fachaufsicht für den Bund über die baudurchführende Ebene aus.

3.7 Aufbauorganisation

Auf der Grundlage des FVG, der RBBau und des VHB wird an der Zweistufigkeit der Bauverwaltung unterhalb der OTI festgehalten. Die funktionale, tatsächlich gegebene Unabhängigkeit der Fachaufsicht des Bundes ist dabei sicherzustellen.

Die Fachaufsicht führende, qualitätssichernde Ebene muss einen direkten Zugriff auf die baudurchführende Ebene haben. Die Leitung der Fachaufsicht führenden Ebene muss in Abstimmung mit der Leitung der baudurchführenden Ebene auch organisatorische Veranlassungen an die baudurchführende Ebene treffen und durchsetzen können. Soweit die Abstimmung im Einzelfall nicht erreicht werden kann, unterrichtet die Fachaufsicht führende Ebene das BMVBS und die vorgesetzte Landesdienststelle. Der Bund ist auf Verlangen bei dienstaufsichtlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht führenden Ebene zu beteiligen.

Die Leitung der Fachaufsicht führenden Ebene ist zugleich zuständig für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln. Sie kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf eine geeignete Person des Geschäftsbereichs übertragen. Der Bund ist hierüber zu unterrichten.

Die gebotene Organisationstransparenz ist grundsätzlich am ehesten durch eine Trennung der Landes- und Bundesbauorganisation gewährleistet.

Eine Zusammenfassung der Landes- und Bundesbauaufgaben auf der Ebene der baudurchführenden Ebene ist möglich, wenn daraus Synergieeffekte auch für den Bund erzielt werden.

3.8 Qualität der Aufgabenerledigung

dem Anspruch einer am Nachhaltigkeitsprinzip ausgerichteten Gesamtwirtschaftlichkeit. Das Bauen des Bundes ist der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit verpflichtet und hat daher folgende Qualitätsziele zu berücksichtigen:

- Städtebauliche und architektonische Entwurfsqualität
- Nutzungs- und Gebrauchsqualität
- Bau- und gebäudetechnische Qualität
- Ökologische und energetische Qualität unter Beachtung der Lebenszykluskosten
- Einhaltung von vorgegebenen Terminen und Kosten

Die Produktqualität (Bauwerk) und die Wirtschaftlichkeit werden wesentlich durch die Prozessqualität bestimmt. Deshalb ist ihr eine ebenso hohe Bedeutung beizumessen.

Die Aufgabenerledigung erfolgt in Anwendung der gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Regelwerke des Bundes und auf der Grundlage seiner baupolitischen und baukulturellen Ziele, die in der Anlage näher beschrieben sind. Es ist notwendig, den Qualitätsansprüchen des Bundes in allen Phasen der Projektentwicklung Rechnung zu tragen. Es wird erwartet, dass die Ziele in jedem Projekt optimal gegeneinander abgewogen werden.

Vor diesem Hintergrund ist gemeinsames Ziel, auch in Zukunft die Aufgaben effizient und wirtschaftlich zu erledigen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Ziele verlangt eine Bauverwaltung mit Fach- und Organisationskompetenz, die die Baumanagementaufgaben im Sinne einer zielorientierten Steuerung und

Kostenkontrolle wahrnimmt und frühzeitiges interdisziplinäres Arbeiten in allen Vorbereitungs-, Planungs-, Bau- und Betriebsphasen des Projekts garantiert.

3.9 Haftung

Für Schäden, die dem Bund aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten des Landes oder von ihm Beauftragten entstehen, leistet das Land in dem Umfang Ersatz, wie es seinerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt.

4. Grundsätze der Kostenerstattungsvereinbarungen

4.1 Effizienz der Aufgabenerledigung

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und erfolgt einheitlich unter Beachtung der baupolitischen und baukulturellen Qualitätsziele des Bundes und in Anwendung seiner Regelwerke.

An dem gemeinsamen Ziel der Optimierung der Bau- und Folgekosten im Rahmen einer an Kosten orientierten Planung wird festgehalten und eine Reduzierung der Bauneben- und der Baumanagementkosten angestrebt. Einsparpotentiale sind konsequent umzusetzen.

Bundesbauangelegenheiten werden grundsätzlich unter immobilienökonomischen und soweit möglich, lebenszyklusorientierten Aspekten, sowie unter Berücksichtigung aller Beschaffungsmöglichkeiten einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) bearbeitet. Dabei wirkt die Bauverwaltung regelmäßig mit.

4.2 Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Vollkostenrechnung

Der Bund will nach den Grundsätzen einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) abrechnen. Die Länder führen eine produkt- und projektscharfe KLR unter Einschluss sämtlicher notwendiger Aufwendungen ein, die auch einen direkten Vergleich der für den Bund tätigen Bauverwaltungen und - soweit vergleichbar - von marktüblichen Kosten zulässt. Der Bund definiert seinen Informationsbedarf. Er hat ein Informations- und Einsichtsrecht.

Soweit ein Land 3 Jahre nach Inkrafttreten der gemeinsamen Grundsätze 2008 die Einführung der KLR nicht abgeschlossen hat, erfolgt die Kostenerstattung aufgrund von Schätzungen des Bundes.

Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz erfolgt die Abrechnung der Verwaltungs-kosten spezifiziert nach Ressort/Bedarfsträger/Nutzer (z.B. für Gaststreitkräfte). Die leistungs- und objektbezogene Abrechnung ist dabei nach Maßnahmegruppen (RBBau Abschnitte C, D, E) zu differenzieren. Die baukostenunabhängigen Leistungen sind zu erfassen und abzurechnen. Bei der projektscharfen Abrechnung ist zudem zwischen Fremd- und Eigenkosten zu differenzieren.

4.3 Vereinheitlichung von Leistungskatalog und Abrechnungsstruktur

Ziel ist es, die Strukturen der Kostenerstattungsvereinbarungen fortzuentwickeln und inhaltlich gleichartige und vergleichbare Vereinbarungen mit allen Ländern abzuschließen.

Als Basis einer einheitlichen Abrechnungsgrundlage dienen die Bruttobauausgaben. Die zu Grunde zu legenden Bauausgaben sind bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte um die fiktive Umsatzsteuer zu erhöhen. Dies ist in den jeweiligen Kostenerstattungsvereinbarungen zu fixieren.

Die Abrechnung erfolgt bis auf weiteres auf der Grundlage der bestehenden Kostenerstattungsvereinbarungen. Bund und Länder werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Grundsätze 2008 die „Synopsis Abrechnungsstruktur VKE“ mit dem Ziel überarbeiten und

verabschieden, auf der Basis von einheitlichen Abrechnungsstrukturen und eines einheitlichen Leistungskataloges abzurechnen.

Die derzeitigen Abrechnungsverfahren werden dann innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 3 Jahren auf der Grundlage der dann vorhandenen KLR-Daten einvernehmlich modifiziert bzw. optimiert.

Anlage⁶

Baukulturelle und baupolitische Ziele des Bundes (Entwurfsstand 13.11.2007)

⁶ Endgültige Fassung wird nachgereicht

Anh8 Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten

BMVBS 2009

Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter
Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Bauverwaltungen der Länder und dem Bundesamt
für Bauwesen und Raumordnung

Finanzministerium Baden-Württemberg
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Niedersächsisches Finanzministerium
Am Schiffgraben 10
30159 Hannover

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Oberste Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien
Hansestadt Bremen
Geschäftsbereich Bundesbau
Martinistr. 57
28195 Bremen

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schlossstraße 9 - 11
19053 Schwerin

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Elisabethstraße 5 - 11
40217 Düsseldorf

Ministerium Finanzen und Bundesangelegenheiten des Saarlandes
Am Stadtgraben 6 - 8
66111 Saarbrücken

Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 4 - Staatlicher Hochbau und Bauaufsicht
Postfach 36 53
39011 Magdeburg

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Abteilung 3 – Bereich Staatlicher Hochbau -
Postfach 90 01 31
99104 Erfurt

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Abteilung B
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328
50003 Bonn

Nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 54 - 56
53119 Bonn

Betr.: Berechnung und Erstattung der Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter;
hier: Anhang 3 RBBau

Bezug: Rundschreiben vom 20. Mai 1985- Z C 1 - H 1200 (E) - 15/85 -

Mit Rundschreiben vom 20. Mai 1985 habe ich die Sätze für die Berechnung der Verwaltungskostenentschädigung bei Baumaßnahmen Dritter festgesetzt. Diese Berechnungssätze decken nur einen Teil des Gesamtaufwands ab und müssen daher angepasst werden. Der Aufwand für Bauherrenleistungen, Aufsichtsleistungen sowie baukostenunabhängige Leistungen wurde bisher nicht berücksichtigt, ist aber in der Vergangenheit über die pauschale Abrechnung mit den Ländern vom Bund erstattet worden.

Ab dem 01. Januar 2005 ist bei der Verwaltungskostenentschädigung für Baumaßnahmen Dritter – mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Stationierungsstreitkräfte, Internationale Hauptquartiere und NATO-Infrastrukturmaßnahmen, für die Verwaltungsabkommen mit Sonderregelungen bestehen – wie folgt zu verfahren:

I. Allgemeines

Der Bund hat gemäß § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG – durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes oder landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Zuständigkeiten und Verfahren sind in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes“– RBBau – geregelt.

Baumaßnahmen, die nicht für den Bund aber auf Wunsch und im Interesse des Bundes von der Bauverwaltungen der Länder und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung durchgeführt werden, sind gem. RBBau, Abschnitt L 3 als Baumaßnahmen Dritter anzusehen (z.B. für Sondervermögen des Bundes, Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zuwendungsempfänger des Bundes, soweit die geförderte Zuwendungsbaumaßnahme wie eine Baumaßnahme des Bundes auf der Grundlage der RBBau durchgeführt wird, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, ausländische Streitkräfte – soweit nicht im Bundeshaushaltsplan bei einem Bautitel besonders veranschlagt -, Bundesmonopolverwaltung usw.). Maßnahmen aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes, die ausnahmsweise von den Bauverwaltungen erledigt werden, sind, soweit der Bund Träger der Straßenbaulast ist, nicht als Baumaßnahmen Dritter anzusehen.

II. Verwaltungskostenerstattung für Baumaßnahmen Dritter

Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung der Dritten an den Bund für Leistungen der Bauverwaltungen bemisst sich nach den Bestimmungen der Kostenerstattungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land.

Sollte die Bauverwaltung mit zusätzlichen baukostenunabhängigen Leistungen beauftragt werden, die in der jeweiligen Kostenerstattungsvereinbarung nicht erfasst sind, ist die Vergütung gesondert mit dem Dritten zu vereinbaren. Grundlage für die Bemessung ist die jeweilige Kostenerstattungsvereinbarung.

Für die Inanspruchnahme des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung durch einen Dritten ergeht eine gesonderte Regelung.

III. Vierteljährliche Abschlagszahlung der Dritten

Die Dritten leisten an den Bund vierteljährliche Abschlagszahlungen, deren Höhe sich auf der Basis des Vorjahres bemisst. Für das erste Jahr der Inanspruchnahme der Bauverwaltungen durch die Dritten sind Abschlagszahlungen aufwandsbezogen zu ermitteln.

IV. Jahresabrechnung

Die den Dritten anzurechnenden jährlichen Kosten der Bauverwaltung sind im 1. Quartal des Folgejahres mit den Dritten abzurechnen und dabei wie folgt aufzugliedern:

1. Kosten für baumaßnahmenbezogene Aufgaben der Projektbearbeitung einschließlich der Kosten von freiberuflich Tätigen (FBT) in nach Maßnahmengruppen – Große Baumaßnahmen, Kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltungsmaßnahmen – gestaffelte Prozentsätze der Bruttobauausgaben (Projektbearbeitungspauschalen),
2. Kosten für baumaßnahmenbezogene Bauherrenaufgaben des Projektmanagements einschließlich der Kosten von FBT – z.B. Projektsteuerung – in einem Prozentsatz der Bruttobauausgaben (Projektmanagementpauschale),
3. Kosten für baukostenunabhängige Aufgaben einschließlich der Kosten von FBT (Sockelpauschale/Sonderaufgabenpauschale),
4. Kosten für die Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene (Aufsichtspauschale).

V. Abführung und Buchung der Baunebenkosten und sonstigen Gebühren

Die von sämtlichen Dritten – einschließlich Gaststreitkräften – zu zahlenden Baunebenkosten und sonstigen Kosten für die Inanspruchnahme der Bauverwaltung der Länder sind wie bisher jeweils der zuständigen Bundeskasse zur Vereinnahmung im Bundeshaushalt bei Kapitel 0802 Titel 632 11 mit dem Vermerk „Beiträge (Erstattungen u.ä.) Dritter fließen den Ausgaben zu“ als Erstattungen zuzuführen.

Ich bitte die Obersten Landesbehörden, den vorstehenden Erlass an die Fachaufsicht führenden Ebenen weiterzuleiten, die auf der Grundlage der Verwaltungsabkommen im Rahmen der Organleihe bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes tätig sind.

Meinen Runderlass vom 20. Mai 1985 hebe ich auf.

Im Auftrag

Wulf

Hinweis: Bei der Erledigung von Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gilt für die Abrechnung der Baunebenkosten der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juni 2005, Az.:Z A 3 - H 1200 (E) - 66 / 05.

Anh10 Holzeinschläge auf Forstflächen

BMVBS 2003

Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen

An alle Oberfinanzdirektionen
An die Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Nachrichtlich:

An den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt (Main)
Berliner Straße 51

I.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern sind künftig Holzeinschläge zur Herrichtung von Forstliegenschaften des Bundes für Baumaßnahmen, die nach den mit den Ländern bestehenden Abkommen und Vereinbarungen von den Finanzbau-verwaltungen der Länder, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, von der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin und der Bundesbaudirektion ausgeführt werden, nur noch von den Forstdienststellen der Bundesvermögensverwaltung auszuführen. Das gilt auch für nicht bundeseigene Forstliegenschaften, die unter die Bestimmungen des § 64 LBG fallen,

- a) an denen - in Neu-Beschaffungsfällen - der Bund vorzeitig den Besitz inne hat,
 - b) die auf Grund eines Nutzungsverhältnisses nach den Richtlinien für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Forstflächen für Zwecke der Verteidigung (NV Forst 61) benutzt werden,
- soweit (zu a bis c) Holzeinschläge nicht noch dem Eigentümer vorbehalten sind und von ihm ausgeführt werden.

II.

Zuständigkeiten und Aufgaben der Forstdienststellen bei den genannten Holzeinschlägen richten sich nach den Richtlinien für die Durchführung der Geländebetreuung der Bundeswehrliegenschaften (DRGB" des BMVtdg v. 4. 4. 1961- U II 2 - Az.: 45-01-15, auch wenn es sich nicht um Bundeswehrliegenschaften handelt. Die Richtlinien des BMVtdg habe ich mit Erlass vom 13. 6. 1961 II A/1 - O 4101 - 87/61 bekannt gegeben.

Sämtliche Kosten des Holzeinschlages, des Rückens, der Beseitigung des Schlagabraumes und der Beseitigung nicht verwertbarer Jungbestände gehen zu Lasten des Epl. 24, nicht jedoch die Kosten des Rodens der Wurzelstöcke und evtl. Einebnens. Die Verwertung des angefallenen Holzes obliegt den Forstämtern / Oberförstereien der Bundes-vermögensverwaltung. Die Einnahmen fließen dem Einzelplan 24 zu.

Für die Forstarbeiten zum Freimachen eines Baugeländes sind die Baudurchführungs-Termine maßgebend.

III.

Die Kosten des Holzeinschlages und der Beseitigung von forstlichen Jungbeständen in Zusammenhang mit den o.g. Bauvorhaben des Bundes sind künftig nicht mehr in die Kostenberechnungen der Baumaßnahmen aufzunehmen. Dagegen sind die Kosten der Rodung von Wurzelstöcken und des evtl. Einebnens weiterhin bei den Kosten-berechnungen der Baumaßnahmen zu erfassen. Ich werde die

Anhang 10

Finanzminister (-senatoren) der Länder bitten, ihre mit der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes beauftragten Dienststellen hierüber gesondert zu unterrichten. Eine Ergänzung der RBBau ist vorgesehen.

Bad Godesberg, den 8. April 1963
II A 1 - O 4200 (BV-Erl.) - 19/63

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag

Fehrens

Anh11 Mietzinszahlungen für die Nutzung von Räumen

BMVBS 2003

Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Bauverwaltungen der Länder

Finanzminister (-senatoren) der Länder

Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr

Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen des Saarlandes

Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen, Düsseldorf, Karlsruhe, Saarbrücken, Kiel und Koblenz)

- Bundesvermögensabteilung -

Oberfinanzdirektionen Kiel und Koblenz

- Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung -

Nachrichtlich an:

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bundesminister der Verteidigung

Bundesrechnungshof

Bundesbaudirektion

Bezug: Erlass des ehem. Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes vom 20. Juni 1960 - I/21 - H 1100 (E) - 55/60 -

Der ehemalige Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hatte sich mit o. a. Erlass damit einverstanden erklärt, dass Räume in bundeseigenen Liegenschaften, in denen einmalige Bundesbaumaßnahmen durchgeführt werden, den örtlichen Bauleitungen für die Dauer des Bauvorhabens mietzinsfrei überlassen werden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen machen es notwendig, den o. a. Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durch nach-stehende Neuregelung zu ersetzen.

Bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen in und auf bundeseigenen Liegenschaften werden von den Bauämtern der Länder für die Unterbringung von örtlichen Bauleitungen oft Räume in diesen oder in benachbarten bundeseigenen Liegenschaften (bundeseigene Wohnungen, Kasernenanlagen usw.) für die Dauer der Baumaßnahme genutzt. Für die Inanspruchnahme dieser bundeseigenen Räume durch die örtliche Bauleitung einer Dienststelle des Landes müsste das Land dem Bund nach Vorl. VV Nr. 6.2 zu § BHO den ortsüblich angemessenen Mietzins zahlen. Das Land seinerseits würde den Mietzins in gleicher Höhe dem Bund bei der Erstattung der Verwaltungskosten zu Lasten des Kap. 08 07 Tit. 632 01 in Rechnung stellen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind deshalb die o. g. bundeseigenen Räume den örtlichen Bauleitungen für die Dauer der Bundesbau-maßnahme mietzinsfrei zu überlassen, wobei die anteiligen Betriebskosten und die Kosten für die Schönheitsreparaturen aus abrechnungs-technischen Gründen von den Bauämtern der Länder zu tragen sind.

Soweit es sich bei diesen Liegenschaften um Verwaltungsgrundvermögen des Bundes-ministeriums der Verteidigung (Kasernen oder andere militärische Anlagen) handelt, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung damit einverstanden, dass auch auf die Erhebung der anteiligen Betriebskosten und Schönheitsreparaturen verzichtet werden kann, soweit dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig er-scheint. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Abrechnungen für den Zweck der Erstattung eigens hergestellt werden müssten.

Diese Ausnahmeregelung von der Vorl. VV 6.2 zu § 64 BHO gilt für alle Länder im Bundesgebiet mit Ausnahme von Bremen. Der Freien Hansestadt Bremen werden aufgrund der getroffenen

Anhang 11

Kostenvereinbarung die Aufwendungen für sämtliche Sachausgaben - hierzu gehören auch die Kosten für die Anmietung von Bauleitungsunterkünften - durch einen festgesetzten Pauschalsatz erstattet.

5300 Bonn, 20. Oktober 1978
Z C 1 - H 1200 (E) - 164/78

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag

Dr. Lehmkuhl

Anh12 Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland

Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland - GRB-A -

An das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Die anliegenden Richtlinien und Grundsätze für Bauaufgaben des Bundes im Ausland wurden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet.

Diese Neuregelungen führe ich mit Wirkung vom 16.7.2001 ein.

Zugleich treten die Regelungen nach dem Leitfaden für die Bearbeitung von Maßnahmen der Bauunterhaltung, kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Große Baumaßnahmen gem. RBBau, für die ein Planungsauftrag erteilt ist, und Kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die das Auswärtige Amt schriftlich freigegeben hat, werden nach der bisherigen Regelung weitergeführt. Sind kleine Baumaßnahmen oder Bauunterhaltungsmaßnahmen tatsächlich noch nicht begonnen, führt das BBR diese auf Antrag des Auswärtigen Amtes entsprechend Kapitel 7 oder 8 der Grundsätze und Richtlinien durch.

Gleichzeitig werden die Richtlinien und Grundlagen für die Planung von Sicherungsmaßnahmen für Auslandsvertretungen (Kanzleigebäude und Residenzen), (Sicherheitsrichtlinien -Ausland (SR-A)), in der Fassung vom 8/1998 eingeführt. Die bisher gültige Fassung 1993 wird aufgehoben.

Bonn, den 16. Juli 2001
BS 43 – B 1105 – 01 / 1

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Prof. Dr. Krautzberger

Anh13 Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen

Der Bund ist mit seinen vielfältigen Bauaufgaben nicht nur öffentlicher Bauherr, sondern auch Zuwendungsgeber. Die Zuwendungsgeber des Bundes fördern in erheblichem Umfang Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (Zuwendungsempfänger), insbesondere auch zur Erfüllung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zwecke. Ein großer Teil der finanziellen Unterstützung entfällt auf die Förderung von Hochbaumaßnahmen. Je nach Einzelfall trägt der Bund die Förderung allein oder zusammen mit den Ländern, Kommunen oder Dritten.

Die Voraussetzungen und Grundsätze für die Bewilligung und Verausgabung der Zuwendungsmittel sind im Haushaltsrecht des Bundes / der Länder geregelt. Bei Zuwendungsbaumaßnahmen sind darüber hinaus die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, insbesondere die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) als Verwaltungsanweisung und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) als Auflagen für den Zuwendungsempfänger zu beachten.

Die Gewährung einer Zuwendung für eine Baumaßnahme sowie die Prüfung der Verwendung setzt auf der Seite des Zuwendungsgebers baufachlichen Sachverstand voraus, über den er oftmals nicht in ausreichendem Maße verfügt. Deshalb ist die unterstützende, frühzeitige Mitwirkung der staatlichen Bauverwaltung unerlässlich. Das ist, außerhalb der Zuständigkeit des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, die jeweils für den Bund im Wege der Organleihe tätige Bauverwaltung des Landes.

In den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstmalig im Januar 2007 herausgegebenen

"Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen" (RZBau)

sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen mit Anlagen und Mustern, die Baufachlichen Nebenbestimmungen sowie Verfahrenserläuterungen und Anhänge zusammengefasst. Die RZBau sind als Leitfaden sowohl für die Antragsteller / Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsbehörden / Zuwendungsgeber und für die zu beteiligenden Stellen der staatlichen Bauverwaltung bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen bestimmt. Sie sollen insbesondere die Verfahrensabläufe transparent machen, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten umfassend darstellen und eine weitgehend einheitliche Handhabung der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen auch bei Mischfinanzierungen ermöglichen.

Die RZBau sollen zu einer Beschleunigung des gesamten Ablaufs beizutragen. Dem Ziel der Stärkung der Wirtschaftlichkeit wird insofern Rechnung getragen, als auch im Zuwendungsbereich die Methode der kostenorientierten Planung durch frühzeitige Festlegung eines Budgets Anwendung findet. Darüber hinaus sollen auch für die vom Bund geförderten Bauvorhaben die Prinzipien der Nachhaltigkeit handlungsleitend sein.

Die Aufgaben der Bauverwaltung im Zuwendungsbauverfahren umfassen außer der Beratung der Zuwendungsempfänger in allen Bauablaufphasen vor allem die Sicherstellung einer zweckmäßigen, kostenoptimalen und wirtschaftlichen Planung und Bauausführung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel einschließlich ihres prüfungsfähigen Nachweises.

Eine digitale Ausführung der RZBau in der jeweils aktuellen Fassung ist einschließlich bearbeitbarer Formulare über das Portal der Fachinformation Bundesbau (FIB) kostenfrei abrufbar.

www.fib-bund.de

[Richtlinien – RZBau](#)